



**BAYERISCHER
FUSSBALL-VERBAND**

25. VERBANDSTAG

BAD GÖGGING, 4. UND 5. MAI 2018

**ÄNDERUNG VON SATZUNG & ORDNUNGEN
2014 BIS 2018**

DEN BALL INS NETZ!



MEIN VEREIN. MEIN BFV.

WWW.BFV.DE

**ÄNDERUNGEN,
DIE DER VERBANDSVORSTAND GEMÄSS
§ 24 ABSATZ 2 DER SATZUNG ZWISCHEN
DEM VERBANDSTAG 2014 UND DEM
VERBANDSTAG 2018 BESCHLOSSEN HAT
UND DIE DER BESTÄTIGUNG DURCH DEN
VERBANDSTAG 2018 BEDÜRFFEN**

Hinweis:

Die Änderungen sind in **Fettdruck** und unterstrichen hervorgehoben, die zu ändernden Texte wurden zum Teil durchgestrichen oder es wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit ganz auf eine Darstellung verzichtet. Lediglich redaktionelle Änderungen werden nicht gesondert gekennzeichnet.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 22.09.2014)

SPIELORDNUNG

§ 34 neuer Punkt 4

4. Die Einsatzbeschränkungen der Punkte 2 und 3 gelten auch für die Gleichklassigkeit mehrerer Mannschaften, wobei die nach § 9 Pkt. 2 zu benennende erste Mannschaft als die höherklassigere Mannschaft anzusehen ist.

RICHTLINIEN FÜR DEN HALLENFUSSBALL

§ 1 Grundsätzliches

Nachstehende Richtlinien gelten für alle Hallenspiele und -turniere im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbandes und sind wie folgt gegliedert:

Teil 1 – Allgemeinverbindlicher Teil

Dieser Abschnitt findet für alle Hallenfußballspiele und -turniere im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbandes Anwendung und ist verbindlich einzuhalten.

Teil 2 – Durchführungsbestimmungen für den Hallenfußball nach FIFA-Regeln

Diese Bestimmungen regeln den grundsätzlichen Hallenspielbetrieb des BFV. Ausnahmen von dieser Regelung sind in den Teilen 3 und 4 enthalten und finden Anwendung bei allen Turnieren des BFV auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene, unabhängig von Geschlecht und Altersklasse.

Teil 3 – Ausnahmen für den Hallenfußball nach FIFA-Regeln

In der Hallensaison 2013/14 können diese zugelassenen Ausnahmen bei den offiziellen Hallenfußballspielen und -turnieren der Herren, Frauen und Senioren bis einschließlich der Bezirksmeisterschaft Anwendung finden. Darüber hinaus enthält dieser Teil die Ausnahmen für den privaten Hallenspielbetrieb nach FIFA-Regeln, die bei Herren, Frauen, Senioren, Junioren und Juniorinnen gelten.

Teil 4 – Sonderbestimmungen für den Hallenfußball auf Kreisebene (Herren, Senioren und Frauen) und privaten Hallenspielbetrieb in der Hallensaison 2013/14

Diese Sonderbestimmungen können in der Saison 2013/14 bei allen privaten Hallenfußballspielen und -turnieren der Herren, Frauen, Senioren, Junioren und Juniorinnen anstelle der Durchführungsbestimmungen nach FIFA-Regeln (Teil 2) angewendet werden. Darüber hinaus können die offiziellen Hallenfußballspiele und -turniere der Herren, Frauen und Senioren bis einschließlich Kreisfinale nach diesen Sonderbestimmungen ausgetragen werden.

Teil 3 – Sonderbestimmungen

Diese Bestimmungen können bei allen privaten Hallenfußballspielen und -turnieren der Herren, Frauen, Senioren, Junioren und Juniorinnen an Stelle der Durchführungsbestimmungen nach FIFA-Regeln (Teil 2) angewendet werden. Eine Vermischung der Richtlinien aus Teil 2 und Teil 3 ist nicht zulässig.

Gesamtübersicht für die Anwendung der Hallenrichtlinien bei Hallenspielen- und Turnieren aller Altersklassen

Wettbewerb	Erwachsene /Herren, Senioren, Frauen			Junioren/Juniorinnen	
	Herren	Senioren	Frauen	Junioren	Juniorinnen
Teil 1 Allgemeinverbindlicher Teil – gilt für alle Hallenfußballspiele und -turniere und ist verbindlich einzuhalten					
BFV-Landesfinale	Teil 2 - Hallenfußball nach FIFA-Regeln			Teil 2 - Hallenfußball nach FIFA-Regeln	
BFV-Bezirksfinale	Teil 2 - Hallenfußball nach FIFA-Regeln Teil 3 - Ausnahmen - Hallenfußball nach FIFA-Regeln			Teil 2 - Hallenfußball nach FIFA-Regeln	
BFV-Kreisfinale	Teil 2 - Hallenfußball nach FIFA-Regeln Teil 3 - Ausnahmen - Hallenfußball nach FIFA-Regeln Teil 4 - Hallenfußball für Kreis- und Privatturniere			Teil 2 - Hallenfußball nach FIFA-Regeln	
BFV-Vorturniere auf Kreisebene	Teil 2 - Hallenfußball nach FIFA-Regeln Teil 3 - Ausnahmen - Hallenfußball nach FIFA-Regeln Teil 4 - Hallenfußball für Kreis- und Privatturniere			Teil 2 - Hallenfußball nach FIFA-Regeln	
Privatturniere	Teil 2 - Hallenfußball nach FIFA-Regeln Teil 3 - Ausnahmen - Hallenfußball nach FIFA-Regeln Teil 4 - Hallenfußball für Kreis- und Privatturniere			Teil 2 - Hallenfußball nach FIFA-Regeln Teil 3 - Ausnahmen - Hallenfußball nach FIFA-Regeln Teil 4 - Hallenfußball für Kreis- und Privatturniere	

Wettbewerb	Erwachsene /Herren, Senioren, Frauen			Junioren/Juniorinnen	
	Herren	Senioren	Frauen	Junioren	Juniorinnen
Teil 1 Allgemeinverbindlicher Teil – gilt für alle Hallenfußballspiele und -turniere und ist verbindlich einzuhalten					
BFV-Turniere auf allen Ebenen	Teil 2 - Durchführungsbestimmungen			Teil 2 - Durchführungsbestimmungen	
Sonstige Turniere	Teil 2 - Durchführungsbestimmungen Teil 3 - Sonderbestimmungen			Teil 2 - Durchführungsbestimmungen Teil 3 - Sonderbestimmungen	

Teil 1 – Allgemeinverbindlicher Teil

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Hallenfußballspiele und -turniere werden nach den Spielregeln der FIFA, den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BFV und nach Vorgaben dieser Richtlinie durchgeführt.

§ 3 Veranstalter

Veranstalter von Hallenfußballspielen- und turnieren dürfen nur Organe und Vereine des BFV oder Gebietskörperschaften in Verbindung mit dem BFV sein. Ein veranstaltender Verein muss mit einer Mannschaft beteiligt sein.

§ 4 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Durchführung von Hallenfußballturnieren ist vom Veranstalter mindestens vier Wochen vorher beim zuständigen Spielleiter und dem zuständigen Schiedsrichter-Organ mit Ausschreibung, Turnier- und Zeitplan, sowie einer Liste der teilnehmenden Vereine anzumelden.
- (2) Bei Beteiligung ausländischer Mannschaften ist eine Spielgenehmigung über den BFV beim DFB einzuholen.
- (3) Aufgrund einer Teilnahme an einem Hallenfußballwettbewerb können angesetzte Verbandsspiele grundsätzlich nicht abgesetzt werden. Für offizielle BFV-, SFV- und DFB-Entscheide können angesetzte Meisterschaftsspiele im Verbandsinteresse verlegt werden.
- (4) Bei offiziellen Meisterschaften des BFV kann jeder Verein nur eine Herren- oder Frauenmannschaft, bei Junioren/ Juniorinnen eine Mannschaft pro Altersklasse melden.

§ 5 Spielberechtigung

- (1) Grundsätzlich gelten die Spielberechtigungsbestimmungen der Spielordnung (SpO), der Jugendordnung (JO) und der Frauen- und Mädchenordnung (FMO) des BFV entsprechend. Bei Fehlen eines Spielerpasses oder mehrerer Spielerpässe sind die Spiele einzeln als verloren zu werten, wenn der Pass / die Pässe nach Ende des Spiels bzw. des letzten Gruppenspiels des betreffenden Vereins nicht vorgelegt werden kann/können. Das Hallenzusatzspielrecht findet bei allen Hallenfußballspielen und -turniere Anwendung.
- (2) Bei Turnieren, die über mehrere Tage ausgetragen werden, ist die Wertung dieser Spiele am Ende eines Turniertages analog des Abs. 1 vorzunehmen.
- (3) Vor Beginn eines jeden Hallenfußballspiels oder eines -turniers ist von jeder Mannschaft der Spielbericht/ESB auszufüllen. Spieler können nachgemeldet werden.
- (4) Bei Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereins an einem Hallenfußballturnier kann ein Spieler nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.
- (5) Alle offiziellen Hallenfußballspiele des BFV sind Verbandsspiele. Für den Einsatz in diesen Hallenfußballmeisterschaften des BFV ist passrechtlich die Privatspielberechtigung ausreichend.
- (6) Die Passkontrolle ist jeweils vor dem ersten Spiel durchzuführen.
- (7) Die Erteilung einer Gastspielerlaubnis für Privathallenfußballspiele und -turniere ist gemäß den Ordnungen grundsätzlich möglich.
- (8) Für offizielle Meisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide) ist die Erteilung einer Gastspielerlaubnis ausgeschlossen.

§ 6 Ausrüstung der Spieler

- (1) Die Spieler müssen Spielkleidung tragen. Es darf kein Spieler Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände tragen, die für ihn oder einen anderen Spieler gefährlich sind (einschließlich jeder Art von Schmuck). Es dürfen nur Sportschuhe (Laufschuhe) ohne Stollen mit abriebfester Sohle getragen werden. Spielen ohne Schuhe ist nicht gestattet.

- (2) Bei gleicher Spielkleidung muss der erstgenannte Verein der Begegnung die Trikots wechseln. Die jeweiligen Veranstalter der Turniere sind aufgefordert, zwei verschiedenfarbige Leibchensätze bereit zu halten.
- (3) Das Tragen von Schienbeinschonern ist Pflicht.

§ 7 Turniermodus

Den Turnierablauf legt der veranstaltende Verein, das Verbandsorgan oder die Gebietskörperschaft in Verbindung mit dem BFV unter Berücksichtigung dieser Richtlinien fest.

§ 8 Durchführung von Turnieren

- (1) Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem veranstaltenden Verein, Verbandsorgan oder der Gebietskörperschaft in Verbindung mit dem BFV. Die Turnierleitung soll aus mindestens drei Personen bestehen.
- (2) Über Vorkommnisse – ausgenommen alle Entscheidungen der Schiedsrichter – urteilt ein Schiedsgericht aus drei Personen, das auch ganz oder teilweise aus der Turnierleitung gebildet werden kann. Satzung und Ordnungen des BFV bleiben davon unberührt.
- (3) Vom veranstaltenden Verein, dem Verbandsorgan oder der Gebietskörperschaft sind nach Abschluss des Turniers die Spielberichtsbögen (BFV-Hallenfußball-Spielbericht und Notizzettel) sowie eine Ergebnisliste an den zuständigen Spielleiter des BFV einzusenden.
- (4) Bei jedem Turnier soll ein ausgebildeter Sanitäter anwesend sein. Dabei kann der Veranstalter auch die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Erreichbarkeit von Ärzten und Rettungsdienst in Betracht ziehen.

§ 9 SR-Spesenregelung

Die Schiedsrichter berechnen die Fahrtkosten nach der SR-Spesenordnung und erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

- (1) Für Turniere:
 - a) bei Junioren und Juniorinnen erhalten die eingeteilten Schiedsrichter je angefangene Stunde Turniereinsatz Euro 4,00
 - b) bei Herren, Senioren und Frauen erhalten die eingeteilten Schiedsrichter je angefangene Stunde Turniereinsatz Euro 6,00
- (2) Für Einzelspiele:
 - a) bei Junioren und Juniorinnen erhalten die eingeteilten Schiedsrichter eine pauschale Entschädigung in Höhe von Euro 6,00
 - b) bei Herren, Senioren und Frauen erhalten die eingeteilten Schiedsrichter eine pauschale Entschädigung in Höhe von Euro 12,00

Teil 2 – Bestimmungen für den Hallenfußball nach FIFA-Regeln

Teil 2 – Durchführungsbestimmungen

§ 10 Spielfeld und Spielfeldaufbau

- (1) Die Größe des Spielfeldes (Handballspielfeld) richtet sich nach den Hallenmaßen. Das Spielfeld ist rechteckig

und wird mit Linien gekennzeichnet.

Die Tor- und Seitenlinien sollen nach Möglichkeit mindestens 1 m von den Hallenwänden entfernt gezogen werden. Die Mittellinie muss das Spielfeld in zwei gleich große Spielhälften teilen.

- (2) Die Torgröße ist 3 x 2 Meter (Handballtore). Die Tore müssen über einen Sicherheitsmechanismus verfügen, der ein Umkippen verhindert. Tragbare Tore dürfen verwendet werden, müssen aber über den gleichen Sicherheitsmechanismus verfügen wie herkömmliche Tore.
- (3) Als Straf-/Torraum muss ein eingezeichneter Halbkreis Verwendung finden, dessen Radius aber nicht mehr als sechs Meter betragen sollte.
- (4) In der Entfernung von sechs Metern – vom Mittelpunkt der Torlinie zwischen den Pfosten gesehen – ist die Strafstoßmarke einzuzeichnen.
- (5) Eine zweite Strafstoßmarke ist 10 m vor dem Tor einzuzeichnen.

§ 11 Spielball

Der Spielball ist ein Futsalball und muss der jeweiligen Altersklasse entsprechen. Als geeignete Ballgrößen und -gewichte werden empfohlen:

U7 (Bambini):	290 Gramm, Größe 4
U9 (F-Jugend):	290 Gramm, Größe 4
U11 (E-Jugend):	290 Gramm, Größe 4
U13 (D-Jugend):	290 Gramm, Größe 4
Ab U15 und älter:	Normalgewicht (400 bis 440 Gramm), Größe 4

§ 12 Mannschaften

- (1) Die Zahl der pro Spiel einzusetzenden Spieler ist auf maximal 12 Spieler begrenzt.
- (2) ~~Es können vom Veranstalter für ein Turnier Einsatzeinschränkungen hinsichtlich der Gesamtspielerzahl erlassen werden. Die Gesamtzahl, die für das Turnier spielberechtigt sind, darf 12 Spieler nicht unterschreiten.~~
- (2) Die Gesamtzahl der Spieler, die für das Turnier spielberechtigt sind, darf 12 Spieler nicht unterschreiten.**
- (3) Ein Spiel wird von zwei Mannschaften mit jeweils höchstens fünf Spielern bestritten. Einer von diesen Spielern muss der Torwart sein. Mit weniger als drei Spielern kann nicht gespielt werden.
Bei Spielen der E- bis G-Junioren/innen kann die Spielerzahl je nach Größe des Spielfeldes auch auf sechs bzw. sieben Spieler erhöht werden. Eine Erhöhung der Spieleranzahl ist bei der Turnierausschreibung mitzuteilen.
- (4) Auf der Auswechselbank dürfen nur die Spieler sitzen, die zum jeweiligen Spiel gehören sowie maximal drei weitere Personen.
- (5) Betritt ein Spieler das Spielfeld zu früh, so ist das Spiel zu unterbrechen. Der betreffende Spieler muss das Spielfeld wieder verlassen und ist zu verwarnen. Das Spiel wird dann mit indirektem Freistoß, an der Stelle wo sich der Ball bei der Unterbrechung befand, fortgesetzt. **Sofern durch dieses Vergehen ein Tor verhindert oder eine offensichtliche Torchance vereitelt wird, wird der fehlbare Spieler des Feldes verwiesen. In diesem Fall muss neben dem Auswechselspieler, der des Feldes verwiesen wurde, ein Spieler das Spielfeld verlassen,**

damit sein Team einen Spieler weniger aufweist. Diese Unterzahl bleibt so lange bestehen, bis die in Überzahl spielende Mannschaft ein Tor erzielt, höchstens jedoch für zwei Minuten.

- (6) Das Auswechseln von Spielern (auch fliegender Wechsel erlaubt) erfolgt grundsätzlich im Bereich der markierten Wechselzone. **Alle Auswechselspieler, die sich auf der Bank befinden, müssen Leibchen tragen. Die Farben der Leibchen beider Mannschaften müssen sich unterscheiden. Eine Auswechslung ist vollzogen, wenn der Auswechselspieler das Spielfeld durch die Auswechselzone seiner Mannschaft betritt, nachdem er dem Spieler, den er ersetzt, das Leibchen übergeben hat, es sei denn, dieser musste das Spielfeld aus in den Spielregeln vorgesehene Gründen durch eine andere Zone verlassen.** In diesem Fall übergibt er das Leibchen einem Offiziellen.
- (7) Ausgewechselte Spieler können wieder eingewechselt werden.

§ 13 Spielzeiten

- (1) Es gelten nachfolgende Spielzeiten:

Altersklasse	Spielzeit (Maximal)	Schüsse von der 6m-Strafstoßmarke zur Spielentscheidung	Höchstspielzeit (Maximal an einem Tag)
Herren/Sen./Frauen	2 x 20 Min.	5	120 Min.
A/B-Junioren/innen	2 x 20 Min.	5	120 Min.
C/D- Junioren/innen	2 x 10 Min.	5	100 Min.
E/F/G-Junioren/innen	2 x 7 Min.	5	80 Min.

- (2) Bei den vorgenannten Spielzeiten handelt es sich um Maximalspielzeiten. Es ist dem Turnierveranstalter freigestellt, kürzere Spielzeiten festzulegen. Hallenfußballspiele werden grundsätzlich mit Halbzeitwechsel (Pause) durchgeführt. In Ausnahmefällen (Gesamtspielzeit bis zu 20 Minuten) kann der Halbzeitwechsel entfallen. Dies ist jedoch in der Turnierausschreibung festzuhalten.
- (3) Die Offiziellen der Mannschaft sind berechtigt, den Zeitnehmer um eine Auszeit von einer Minute zu ersuchen. Die Auszeit ist durch Abgabe einer grünen Karte, die vor Spielbeginn von der Turnierleitung ausgegeben wird, beim Zeitnehmer anzuzeigen.
- (4) Eine Auszeit von einer Minute kann pro Mannschaft je einmal in einer Spielhälfte **während einer Spielruhe** in Anspruch genommen werden. Diese wird aber erst **nur** dann gewährt, wenn die Mannschaft, die die Auszeit verlangt, **mit der anstehenden Spielfortsetzung in** im Ballbesitz ist.
- (5) Macht eine Mannschaft von der ihr zustehenden Auszeit in der ersten Spielhälfte keinen Gebrauch, so hat diese Mannschaft in der zweiten Spielhälfte trotzdem nur Anspruch auf eine Auszeit von einer Minute.
- (6) Bei Spielen ohne Halbzeitpause kann jede Mannschaft eine Auszeit von einer Minute in Anspruch nehmen.
- (7) Sobald der Ball aus dem Spiel ist, kündigt der Zeitnehmer mit einem akustischen Signal, das sich von den Signalen der Schiedsrichter unterscheiden muss, den Beginn und Ende der Auszeit an.
- (8) Während der Auszeit dürfen die Spieler das Spielfeld verlassen, die Auswechselspieler müssen außerhalb des Spielfeldes bleiben. Spieler dürfen erst nach Ende der Auszeit wieder ausgetauscht werden. Der Betreuer, der die Anweisungen in der Auszeit erteilt, darf das Spielfeld nicht betreten.

§ 14 **Spielbestimmungen**

- (1) Die Abseitsregel ist aufgehoben.
- (2) Das Spiel wird mit Torabwurf durch den Torwart fortgesetzt, wenn der Ball zuletzt von einem Spieler der angreifenden Mannschaft berührt wurde und in der Luft oder am Boden die Torlinie vollständig überschreitet, ohne dass dabei ein Tor erzielt wurde. Aus einem Torabwurf und einem Anstoß kann ein Tor nicht direkt erzielt werden.
- (3) Beim Anstoß müssen die Spieler der gegnerischen Mannschaft 3 m, bei allen anderen Spielfortsetzungen (Ausnahme Schiedsrichterball) 5 m vom Ball entfernt sein.
- (4) Es gibt direkte und indirekte Freistöße.
- (5) Bei der Ausführung von Strafstoßen müssen alle Feldspieler mit Ausnahme des Strafstoßschützen im Spielfeld, aber außerhalb des Strafraumes und mindestens 5 m vom Ausführungspunkt entfernt sein.
- (6) Aus einem Eckstoß kann nur für die ausführende Mannschaft ein Tor direkt erzielt werden.
- (7) Das Spiel ist mit Einkick fortzusetzen, wenn
 - a) der Ball die Seitenlinie am Boden oder in der Luft vollständig überschritten hat,
 - b) der Ball die Hallendecke berührt,
 - c) der Ball einen nicht zum Spielfeld gehörenden Gegenstand, der in das Spielfeld hineinragt, berührt.

Bei den Buchst. b) und c) erfolgt der Einkick an der Stelle auf der Seitenlinie, die dem Berührungspunkt am nächsten ist. Aus einem Einkick kann ein Tor nicht direkt erzielt werden. Die Spieler der gegnerischen Mannschaften müssen mindestens 5 m von diesem Punkt entfernt sein, an dem der Einkick ausgeführt wird. Der den Einkick ausführende Spieler darf den Ball nicht ein zweites Mal spielen. Der Ball ist im Spiel, sobald sich dieser bewegt hat.
- (8) Alle Spielfortsetzungen (ausgenommen 6- und 10- Meter Strafstoß und Anstoß) müssen innerhalb von 4 Sekunden ausgeführt werden, nach dem der ausführende Spieler spielbereit ist. Bei Nichteinhaltung der 4 Sekunden-Regelung wird dem Gegner der Ballbesitz zugesprochen.
Wenn der Torwart in der eigenen Spielfeldhälfte im Ballbesitz ist, muss er den Ball innerhalb von 4 Sekunden freigeben, bzw. abspielen, wenn nicht, wird ein indirekter Freistoß für das gegnerische Team, dort wo der Torwart steht, verhängt (Strafraum beachten).
- (9) Wenn der Torhüter den Ball in seiner Spielfeldhälfte erneut berührt, nachdem ihm dieser von einem Mitspieler absichtlich zugespielt und bevor er von einem Gegner gespielt oder berührt wurde, erhält das gegnerische Team einen indirekten Freistoß am Ort des Vergehens.
- (10) Als kumulierte Fouls gelten alle in der DFB-Fußballregel 12 aufgeführten Vergehen, die mit einem direkten Freistoß geahndet werden. Die ersten fünf, vier oder drei kumulierten Fouls (Zahl richtet sich nach der in § 14 Abs. 14 Buchst. f festgelegten Zahl), die jede Mannschaft im Spiel begeht, werden im Spielbericht vermerkt. Die Schiedsrichter können das Spiel weiterlaufen lassen,
 - a) sofern sie auf Vorteil entscheiden,
 - b) die Mannschaft noch nicht fünf, vier oder drei (Zahl richtet sich nach der in § 14 Abs. 14 Buchst. f festgelegte Zahl) kumulierte Fouls begangen hat und
 - c) der gegnerischen Mannschaft durch das Vergehen keine offensichtliche Torchance genommen wurde.
- (11) Die kumulierten Fouls werden vom Schiedsrichter der Turnierleitung angezeigt. Haben die Schiedsrichter auf

Vorteil entschieden, zeigen sie das kumulierte Foul mit Hilfe des vorgeschriebenen Signals an, sobald der Ball aus dem Spiel ist.

- (12) Bei Freistößen, welche für die ersten fünf, vier oder drei (Zahl richtet sich nach in § 14 Abs. 14 Buchst. f festgelegten Zahl) kumulierten Fouls für jede Mannschaft in einem Spiel ausgesprochen werden, sofern das Spiel zu diesem Zweck unterbrochen wurde,
- darf die gesamte Mannschaft eine Spielmauer bilden,
 - müssen die Gegenspieler mindestens 5 m vom Ball entfernt stehen, bis der Ball im Spiel ist,
 - kann aus dem Freistoß ein Tor direkt erzielt werden.
- (13) Ab dem sechsten, fünften oder vierten (Zahl richtet sich nach der in § 14 Abs. 14 Buchst. f festgelegten Zahl) kumulierten Foul jeder Mannschaft pro Spiel,
- darf die gegnerische Mannschaft keine Spielmauer bilden,
 - muss der Freistoß ausführende Spieler eindeutig identifiziert werden ,
 - muss sich der Torwart in seinem Strafraum befinden und mindestens 5 m vom Ball entfernt sein,
 - müssen sich alle Feldspieler hinter einer imaginären Linie befinden, die außerhalb des Strafraums auf Ballhöhe parallel zur Torlinie verläuft,
 - müssen die Spieler mindestens 5 m Abstand zum Ball halten und dürfen den Spieler, der den Freistoß ausführt, nicht behindern. Kein Spieler darf diese unsichtbare Linie übertreten, solange der Ball nicht berührt oder gespielt wurde.
- (14) Ausführung ab dem sechsten, fünften oder vierten (Zahl richtet sich nach der unter Buchst. f festgelegten Zahl) kumulierten Foul:
- Der ausführende Spieler muss versuchen, aus dem Freistoß direkt ein Tor zu erzielen. Er darf dabei den Ball nicht abspielen.
 - Nach Ausführung des Freistoßes darf kein Spieler den Ball berühren, bevor dieser vom gegnerischen Torwart berührt wurde oder von Pfosten/Querlatte abgeprallt ist oder das Spielfeld verlassen hat.
 - Wenn ein Spieler in der gegnerischen Spielhälfte oder in seiner eigenen Hälfte von der imaginären Linie, die parallel zur Mittellinie 10 m von der Torlinie entfernt durch die zweite Strafstoßmarke verläuft, ein solches Foul begeht, muss der Freistoß von der 10-Meter Strafstoßmarke ausgeführt werden.
 - Wenn ein Spieler in der eigenen Spielhälfte zwischen der 10 Meter-Linie und der Torlinie, aber außerhalb des Strafraums, ein sechstes, fünftes oder viertes (Zahl richtet sich nach im Absatz Buchst. f festgelegten Zahl) Foul begeht, kann die Mannschaft, die den Freistoß ausführt, entscheiden, ob sie ihn von der zweiten Strafstoßmarke oder von der Stelle ausführen will, an der sich das Vergehen ereignet hat.
 - Der direkte Freistoß ist auch nach Ablauf der regulären Spielzeit einer Halbzeit oder einer Verlängerung auszuführen.
 - Bei Spielen mit weniger als 20 Minuten Gesamtspielzeit, verringert sich die Zahl der kumulierten Fouls für einen direkten Freistoß von der 10-Meter-Marke wie folgt: bis zu 14 Minuten erfolgt ein 10-Meter-Freistoß beim 4. Foul und zwischen 15 und 19 Minuten beim 5. Foul.
- (15) Die Schiedsrichter können persönliche Strafen (Verwarnung, gelb-rote Karte und rote Karte) aussprechen. Nach Feldverweis auf Dauer (gelb-rote Karte, rote Karte) muss die betreffende Mannschaft zwei Minuten mit einem Spieler weniger weiterspielen. Erzielt während der Strafzeit die gegnerische Mannschaft ein Tor, so kann der fehlende Spieler sofort wieder ergänzt werden (dies gilt nicht, wenn beide Mannschaften in gleicher Unterzahl spielen). Fehlen zwei Spieler, so gilt diese Regelung zunächst für die erste Strafzeit, bei einem evtl. weiteren Gegentor auch für die zweite Strafzeit. Der mit gelb-roter Karte belegte Spieler darf am nächsten Spiel seiner

Mannschaft wieder teilnehmen (Matchstrafe). Der vom Feldverweis mit roter Karte betroffene Spieler ist von der weiteren Turnierteilnahme auszuschließen. Dies ist über den zuständigen BFV-Spielleiter dem Sportgericht zu melden und zieht die automatische Sperre des Spielers nach sich.

- (16) Die Zahl der Spieler einer Mannschaft darf durch persönliche Strafen auf nicht weniger als drei Spieler verringert werden. Bei weniger als drei Spielern (einschl. Torwart) ist das Spiel abzubrechen.
- (17) Alle abgebrochenen Spiele werden mit 2:0 Toren gewertet bzw. mit dem günstigeren Ergebnis zum Zeitpunkt des Abbruchs. Spiele, die nach § 5 Abs. 1 dieser Hallen-Richtlinien als verloren gelten, werden ebenfalls mit 2:0 Toren gewertet.
- (18) Enden Entscheidungsspiele oder Spiele in Turnieren nach dem K.O-System unentschieden, so werden diese sofort durch Sechsmeterschießen entschieden.
- (19) Sind nach den Gruppenspielen zwei Mannschaften punktgleich, entscheidet zunächst das Spielergebnis des direkten Vergleichs. Endete dieses Spiel unentschieden, so entscheidet die Tordifferenz. Ist diese gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore. Ist auch hier Gleichstand so wird ein Sechsmeterschießen durchgeführt. Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften ist aus diesen zuerst eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen. Sind danach immer noch Teams punktgleich, so entscheidet die Tordifferenz aus dieser Sondertabelle. Ist diese gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore aus der Sondertabelle. Ist danach immer noch kein Unterschied feststellbar, so ist ein Rückgriff auf die Tabelle der Gruppenspiele mit allen beteiligten Mannschaften notwendig. Es ist dann die Tordifferenz aus den Gruppenspielen heranzuziehen. Ist auch diese Tordifferenz gleich, entscheiden die mehr erzielten Tore der Gruppenspiele. Erst wenn dann noch kein Unterschied feststellbar ist, wird ein Sechsmeterschießen durchgeführt.
- (20) Zum Sechsmeterschießen benennt jeder Verein 6 Spieler, von denen einer der Torwart sein muss. Hat eine Mannschaft nur fünf Spieler zur Verfügung, so tritt auch der Gegner mit nur fünf Spielern an. Mit weniger als fünf Spielern kann ein Sechsmeterschießen nicht durchgeführt werden. Die entsprechende Mannschaft hat die schlechtere Platzierung. Reduziert sich eine Mannschaft während des Sechsmeterschießens auf weniger als fünf Spieler, so wird die Entscheidung fortgeführt. Wenn nach je fünf Schüssen beide Mannschaften keine oder gleich viele Tore erzielt haben, werden die Schüsse so lange fortgesetzt, bis eine Mannschaft nach gleich vielen Schüssen ein Tor mehr erzielt hat.
- (21) Bei Spielen der E- bis G-Junioren/innen findet die Regelung der kumulierten Fouls (Abs. 10, 11,13 und 14), die Timeoutregelung (§ 13 Abs. 3 bis 8) ~~und~~, die 4-Sekunden-Regelung (Abs. 8 und 9) und die Tragepflicht der Leibchen (§ 12 Abs. 6) keine Anwendung. Die Rückpassregelung findet ebenfalls keine Anwendung.

§ 15 Spielleitung

- (1) Alle offiziellen Hallenfußballspiele und -turniere mit Teilnahme von Herren-, Frauen- und Seniorenmannschaften, sowie Juniorenmannschaften der Altersklasse A/B/C/D und Juniorinnenmannschaften der Altersklasse B/C/D müssen von geprüften, in den Hallenregeln ausgebildeten Schiedsrichtern geleitet werden.
- (2) Es müssen für offizielle Einzelspiele oder offizielle Meisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesmeisterschaft) mindestens drei Schiedsrichter beim zuständigen SR-Organ angefordert werden. Zu den Endturnieren dieser Meisterschaften sind vier Schiedsrichter anzufordern. Der Zeitnehmer ist in die Zahl drei/vier nicht mit einzubeziehen, soll aber ein dem ausrichtenden Verein angehöriger amtlicher Schiedsrichter sein.

Bei offiziellen Einzelspielen oder offiziellen Meisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesmeisterschaft) der Altersklasse D und jünger werden diese Spiele von einem Schiedsrichter geleitet. Die Anzahl der angeforderten Schiedsrichter reduziert sich entsprechend.

- (3) Private Hallenfußballspiele und -turniere sollen von geprüften, in den Hallenregeln ausgebildeten Schiedsrichtern geleitet werden.
- (4) Pflichten des ausrichtenden Vereins:
Der Ausrichterverein stellt einen Zeitnehmer und einen Schreiber der Turnierleitung zur Verfügung. Bei Hallenfußballspielen- und Turnieren,

Teil 3 – Ausnahmen für den Hallenfußball nach FIFA-Regeln

A. — Ausnahmen für offizielle Hallenfußballspiele und –turniere der Herren, Frauen und Senioren bis einschließlich der Bezirksmeisterschaft

- (1) — In der Hallensaison 2013/2014 können die offiziellen Hallenfußballspiele und –turniere der Herren, Frauen und Senioren bis einschließlich der Bezirksmeisterschaft mit Seitenbande oder Seiten- und Torbande (Rundumbande) gespielt werden. Eine aufgestellte Bande muss mindestens ein Meter hoch und fest verankert sein. Mit der Torbande allein kann nicht gespielt werden.
- (2) — Tore mit den Ausmaßen max. fünf Meter Breite und zwei Meter Höhe können verwendet werden. Bei der Verwendung der 5x2 Meter Tore wird der Strafstoßpunkt bei einer Entfernung von neun Meter gesetzt.

B. — Ausnahmen für private Hallenturniere

- (1) — Bei privaten Hallenspielen oder –turnieren ist das Spielen mit Seitenbande oder Seiten- und Torbande (Rundumbande) zugelassen. Eine aufgestellte Bande muss mindestens ein Meter hoch und fest verankert sein. Mit der Torbande allein kann nicht gespielt werden.
- (2) — Tore mit den Ausmaßen max. fünf Meter Breite und zwei Meter Höhe können verwendet werden. Bei der Verwendung der 5x2 Meter Tore wird der Strafstoßpunkt bei einer Entfernung von neun Meter gesetzt.
- (3) — Anstelle des Futsalballs kann auch ein normaler Fußball bzw. Hallenfußball verwendet werden.
- (4) — Auf die Anwendung der Absätze 10, 11, 13 und 14 des § 14 „Spielbestimmungen“ (kumulierte Fouls) kann verzichtet werden. Die Markierung der 10 Meter Strafstoßmarke entfällt in diesem Fall.
- (5) — Die aufgeführten Ausnahmen können einzeln oder in der Gesamtheit Anwendung finden. Diese müssen dem zuständigen Schiedsrichterorgan, den teilnehmenden Mannschaften und dem zuständigen Spielleiter mit der Turnierausschreibung rechtzeitig bekannt gemacht werden.

Teil 4 – Sonderbestimmungen für den Hallenfußball auf Kreisebene (Herren, Senioren und Frauen) und privaten Hallenspielbetrieb in der Hallensaison 2013/14

Teil 3 – Sonderbestimmungen

§ 16 Spielfeld und Spielfeldaufbau

- (1) Die Größe des Spielfeldes richtet sich nach den Hallenmaßen. Das Spielfeld ist vom Zuschauerraum abzugrenzen. Tor- und Seitenlinien sollen nach Möglichkeit mindestens ein Meter von den Hallenwänden entfernt gezogen werden.
- (2) Das Spielen mit Seitenbande oder Seiten- und Torbande (Rundumbande) ist zugelassen. Eine aufgestellte Bande muss mindestens ein Meter hoch und fest verankert sein. Mit der Torbande allein kann nicht gespielt werden.
- (3) Die Mittellinie muss das Spielfeld in zwei gleiche Spielhälften teilen.
- (4) Die Tore können die Ausmaße fünf Meter Breite und zwei Meter Höhe haben. Bereits vorhandene Hallentore 3 x 2 Meter können benutzt werden.
- (5) Als Straf-/Torraum kann ein eingezeichneter Halbkreis Verwendung finden, dessen Radius aber nicht mehr als sechs Meter betragen sollte. Wird ein rechteckiger Straf-/Torraum abgezeichnet, so muss dieser mindestens sechs Meter tief und die seitlichen Begrenzungslinien mindestens drei Meter vom Torpfosten entfernt sein.
- (6) In der Entfernung von neun Metern - von der Torlinie aus gerechnet - ist der Strafstoßpunkt einzuzeichnen.

§ 17 Spielball

Der Spielball (auch Futsalball möglich) muss der jeweiligen Altersklasse entsprechen. Die Art des Balles muss in der Turnierausschreibung festgelegt sein.

§ 18 Mannschaften

- (1) Die Zahl der pro Spiel einzusetzenden Spieler richtet sich nach der Spielfeldgröße. Im Bereich der F- bzw. G-Junioren besteht die Möglichkeit, im Wege der jeweiligen Turnierausschreibung zu bestimmen, dass über die in den Buchstaben a) bis c) vorgeschriebene Spieleranzahl jeweils ein bis zwei weitere Spieler pro Mannschaft zusätzlich eingesetzt werden kann. Es sind zugelassen:
 - a) Spielfeldgröße 16 x 30 Meter – 3 Feldspieler, 1 Torwart, sowie weitere 4
 - b) Auswechselspieler, bei C-, D-, E-, F-, G-Junioren und Juniorinnen 4 Feldspieler, 1 Torwart sowie weitere 5 Auswechselspieler
 - c) Spielfeldgröße 25 x 40 Meter – 4 Feldspieler, 1 Torwart sowie weitere 5 Auswechselspieler;
 - d) Spielfeldgröße 30 x 60 Meter – 5 Feldspieler, 1 Torwart sowie weitere 6 Auswechselspieler.
- (2) Werden vom Veranstalter für ein Turnier Einsatzbeschränkungen hinsichtlich der Gesamtspielerzahl erlassen, so darf diese lt. Absatz (1) zulässigen Spieler plus 2 nicht unterschreiten
- (3) Auf der Auswechselbank dürfen nur die Spieler sitzen, die zum jeweiligen Spiel gehören, sowie maximal drei weitere Personen.
- (4) Der Spielführer ist verantwortlich, dass die Zahl der Spieler seiner Mannschaft auf dem Spielfeld die zugelassene Zahl nicht übersteigt.

(1) Die Zahl der pro Spiel einzusetzenden Spieler ist auf maximal 12 Spieler begrenzt.

(2) Die Gesamtzahl der Spieler, die für das Turnier spielberechtigt sind, darf 12 Spieler nicht unterschreiten.

(3) Ein Spiel wird von zwei Mannschaften mit jeweils höchstens fünf Spielern bestritten. Einer von

diesen Spielern muss der Torwart sein. Mit weniger als drei Spielern kann nicht gespielt werden. Bei Spielen der E- bis G-Junioren/innen kann die Spielerzahl je nach Größe des Spielfeldes auch auf sechs bzw. sieben Spieler erhöht werden. Eine Erhöhung der Spieleranzahl ist bei der Turnierausschreibung mitzuteilen.

- (4) Auf der Auswechselbank dürfen nur die Spieler sitzen, die zum jeweiligen Spiel gehören sowie maximal drei weitere Personen.
- (5) Hat eine Mannschaft mehr als die zulässige Anzahl Spieler im Spiel, so ist dieses zu unterbrechen. Für die Dauer von zwei Minuten muss diese Mannschaft mit einem Spieler weniger als zulässig spielen. Der Spielführer hat die Spieler zu bestimmen, die das Spielfeld verlassen müssen. Spielfortsetzung mit Freistoß für die gegnerische Mannschaft erfolgt dort, wo der Ball bei der Spielunterbrechung war.
- (6) Das Auswechseln von Spielern (auch fliegender Wechsel ist erlaubt) erfolgt grundsätzlich im Bereich der Mittellinie. Ist dies nicht möglich, dann von der Torlinie aus. Ein Torwartwechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen. Das Verlassen und das Betreten des Spielfeldes muss jedoch immer von derselben Stelle aus erfolgen.
- (7) Ausgewechselte Spieler können wieder eingewechselt werden.

§ 19 Spielzeiten

Höchstspielzeiten:

	Spielzeit (maximal)	Verlängerung (maximal)	ohne Verlängerung (maximal an einem Tag)
Herren/Sen./Frauen	2 x 15 Min.	2 x 5 Min.	120 Min.
A/B-Junioren	2 x 12 Min.	2 x 3 Min.	120 Min.
C/D- Junioren	2 x 10 Min.	2 x 3 Min.	100 Min.
E/F/G-Junioren	2 x 7 Min.	2 x 3 Min.	80 Min.
Juniorinnen	2 x 10 Min.	2 x 3 Min.	100 Min.

Hallenturniere werden grundsätzlich mit Halbzeitwechsel (Pause) durchgeführt. In Ausnahmefällen (Gesamtspielzeit bis zu 15 Minuten) kann der Halbzeitwechsel entfallen. Dies ist jedoch in der Turnierausschreibung festzuhalten.

§ 20 Spielbestimmungen

- (1) Die Abseitsregel ist aufgehoben.
- (2) Der Torwart darf seine Spielhälfte nicht verlassen, es sei denn zur Ausführung eines Strafstoßes. Die Regelung bezüglich des Zuspiels zum Torwart (Regel XII) ist für die Altersklassen E-, F- und G-Junioren sowie die D-Juniorinnen aufgehoben.
- (3) Beim Anstoß und bei Spielfortsetzungen (Ausnahme Schiedsrichterball) müssen die Spieler der gegnerischen Mannschaft mindestens fünf Meter vom Ball entfernt sein.
- (4) Bei der Ausführung von Strafstoßen müssen alle Feldspieler mit Ausnahme des Strafstoßschützen im Spielfeld außerhalb des Strafraumes und mindestens fünf Meter vom Ausführungspunkt entfernt sein.

- (5) ~~Alle Freistöße und der Anstoß sind indirekt auszuführen. **Es gibt direkte und indirekte Freistöße.**~~
- (6) Aus einem Eckstoß kann ein Tor direkt erzielt werden.
- (7) Aus einem Anstoß kann ein Tor nicht direkt erzielt werden.**
- ~~(7) Bei einem Seitenausball ist das Spiel durch Einrollen fortzusetzen. Alternativ dazu kann die Turnierausschreibung als Spielfortsetzung einen Einkick gemäß § 14 Abs. 7 Alt. a) dieser Richtlinie vorsehen. Bei Abstoß, Abschlag oder Abwurf muss der Ball in der eigenen Hälfte von einem weiteren Spieler berührt werden. Ist dies nicht der Fall, gibt es auf der Mittellinie einen Freistoß für die gegnerische Mannschaft. Diese Bestimmung gilt für jegliches Spiel des Torwarts aus dem Strafraum heraus, wenn er zuvor den Ball kontrolliert hatte. Das Spiel nach Toraus kann der Torwart entweder mit dem Fuß (als Abstoß) oder mit der Hand (als Abwurf) fortsetzen.~~
- ~~(8) Berührt der Ball die Hallendecke oder einen nicht zum Spielfeld gehörenden Gegenstand, muss der Schiedsrichter einen Freistoß unterhalb des Berührungspunktes verhängen. Erfolgt diese Berührung innerhalb des Strafraumes, so ist der Freistoß auf der Strafraumgrenze auszuführen.~~
- (8) Das Spiel ist von der Seitenlinie aus mit Einkick fortzusetzen, wenn**
- a) der Ball die Seitenlinie am Boden oder in der Luft vollständig überschritten hat,**
- b) der Ball die Hallendecke berührt,**
- c) der Ball einen nicht zum Spielfeld gehörenden Gegenstand, der in das Spielfeld hineinragt, berührt.**
- Bei den Buchst. b) und c) erfolgt der Einkick an der Stelle auf der Seitenlinie, die dem Berührungspunkt am nächsten ist. Aus einem Einkick kann ein Tor nicht direkt erzielt werden. Die Spieler der gegnerischen Mannschaften müssen mindestens 5 m von diesem Punkt entfernt sein, an dem der Einkick ausgeführt wird. Der den Einkick ausführende Spieler darf den Ball nicht ein zweites Mal spielen. Der Ball ist im Spiel, sobald sich dieser bewegt hat.**
- (9) Die Schiedsrichter können persönliche Strafen (Verwarnung, Feldverweis auf Zeit von zwei Minuten, gelb-rote Karte, endgültiger Feldverweis) aussprechen. Nach gelb-roter Karte oder endgültigem Feldverweis (rote Karte) muss die betreffende Mannschaft zunächst zwei Minuten mit einem Spieler weniger spielen, kann sich dann aber wieder ergänzen. Erzielt während der Strafzeit die gegnerische Mannschaft ein Tor, so kann der fehlende Spieler sofort wieder ergänzt werden (dies gilt nicht, wenn beide Mannschaften in gleicher Unterzahl spielen). Fehlen zwei Spieler, so gilt diese Regelung zunächst für die erste Strafzeit, bei einem evtl. weiteren Gegentor auch für die zweite. Der mit gelb-roter Karte belegte Spieler darf am nächsten Spiel seiner Mannschaft wieder teilnehmen (Matchstrafe). Der vom Feldverweis mit roter Karte betroffene Spieler ist von der weiteren Turnierteilnahme auszuschließen. Dies ist über den zuständigen BFV-Spielleiter dem Sportgericht zu melden und zieht die automatische Sperre des Spielers nach sich.
- (10) Die Zahl der Spieler einer Mannschaft darf durch Zeitstrafen nicht auf weniger als drei verringert werden. Weitere Zeitstrafen sind so lange auszusetzen, bis sich die Mannschaft wieder mit einem Spieler ergänzen darf. Der zunächst auf die Abbüßung seiner Zeitstrafe wartende Spieler darf bis zum Antritt der Strafe am Spiel so lange nicht teilnehmen, wie er durch einen anderen Spieler ersetzt werden kann.
- (11) Alle abgebrochenen Spiele werden mit 2:0 Toren gewertet bzw. mit dem günstigeren Ergebnis zum Zeitpunkt des Abbruchs. Spiele, die nach § 5 Abs. 1 als verloren gelten, werden ebenfalls mit 2:0 Toren gewertet.
- (12) Enden Entscheidungsspiele oder Spiele in Turnieren nach dem K.O.-System unentschieden, so werden diese entsprechend den Bestimmungen des § 19 verlängert. Endet die Verlängerung unentschieden, wird der

Sieger durch Neunmeterschießen ermittelt. Die Entscheidung kann auch ohne Verlängerung sofort durch Neunmeterschießen herbeigeführt werden. Die entsprechende Vorgehensweise zur Entscheidungsfindung muss vor Turnierbeginn festgelegt sein.

- (13) Sind nach den Gruppenspielen zwei Mannschaften punktgleich, entscheidet zunächst das Spielergebnis des direkten Vergleichs. Endete dieses Spiel unentschieden, so entscheidet die Tordifferenz. Ist diese gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore. Ist auch hier Gleichstand so wird ein Neunmeterschießen durchgeführt. Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften ist aus diesen zuerst eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen. Sind danach immer noch Teams punktgleich, so entscheidet die Tordifferenz aus dieser Sondertabelle. Ist diese gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore aus der Sondertabelle. Ist danach immer noch kein Unterschied feststellbar, so ist ein Rückgriff auf die Tabelle der Gruppenspiele mit allen beteiligten Mannschaften notwendig. Es ist dann die Tordifferenz aus den Gruppenspielen heranzuziehen. Ist auch diese Tordifferenz gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore der Gruppenspiele. Erst wenn dann noch kein Unterschied feststellbar ist, wird ein Neunmeterschießen durchgeführt.
- (14) Zum Neunmeterschießen benennt jeder Verein sechs Spieler, von denen einer der Torwart sein muss. Hat eine Mannschaft nur fünf Spieler zur Verfügung, so tritt auch der Gegner mit fünf an. Mit weniger als fünf Spielern kann ein Neunmeterschießen nicht durchgeführt werden. Die entsprechende Mannschaft hat die schlechtere Platzierung. Reduziert sich eine Mannschaft während des Neunmeterschießens auf weniger als fünf Spieler, so wird die Entscheidung fortgeführt.

§ 21 **Spielleitung**

- (1) Alle Hallenspiele und -turniere sollen von geprüften Schiedsrichtern geleitet werden.
- (2) Den jeweiligen Schiedsrichtern können Torrichter bzw. Linienrichter zur Verfügung stehen.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 30.09.2014)

FINANZORDNUNG

§ 11

Für die nachfolgenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.

I. Herren/Frauen

23. Teilnehmergebühr für **zentrale** Ausbildungslehrgänge
- a) Eignungsprüfung (Trainer-**CB**-Lizenz)
 - b) Lehrgang I
 - c) Lehrgang II
 - d) Lehrgang III mit Prüfung
 - e) Fortbildung
 - f) Verlängerungsgebühr Fortbildung
 - g) Torwarttrainer-Aus-/Fortbildung
 - h) Nachprüfungsgebühr
 - i) **Teilnehmergebühr für dezentrale Ausbildungslehrgänge**
 - aa) Grundlehrgang**
 - bb) Aufbaulehrgang**
 - cc) Prüfungslehrgang**
24. Bearbeitungsgebühr bei entschuldigtem Fernbleiben von Übungsleiter- und Fortbildungs-Lehrgängen durch den Teilnehmer:
Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Gebühr nach Nr. 23 fällig.
Die Höhe der Stornierungskosten bei den Aus- und Fortbildungslehrgängen richtet sich nach dem Eingang der schriftlichen Absage. Die Stornierungskosten richten sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Absage und sind entsprechend wie folgt gestaffelt:
- a) ab 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn**
 - b) ab 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn**
 - c) ab 7 Tage vor Lehrgangsbeginn**
 - d) bei unentschuldigtem Fernbleiben**
- Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes (im Original) entfallen die Stornierungsgebühren.**
25. Ausweisgebühr für
- a) Trainer-**CB**-Lizenz
 - b) Trainer C-Breitenfußball**Lizenz**
 - c) Teamleiter
 - d) BLSV-Übungsleiterausweis Fußball
 - e) Duplikatserstellung

ANLAGE ZUR FINANZORDNUNG

I. Herren/Frauen

23. Teilnehmergebühr für **zentrale** Ausbildungslehrgänge

a)	Eignungsprüfung (Trainer CB -Lizenz)	EURO 35
b)	Lehrgang I	EURO 170
c)	Lehrgang II	EURO 170
d)	Lehrgang III mit Prüfung	EURO 200
e)	Fortbildung	EURO 130
f)	Verlängerungsgebühr Fortbildung	EURO 30
g)	Torwarttrainer-Aus-/Fortbildung	EURO 200
h)	Nachprüfungsgebühr	EURO 20
i)	<u>Teilnehmergebühr für dezentrale Ausbildungslehrgänge</u>	
	<u>aa) Grundlehrgang</u>	EURO 1.600
	<u>bb) Aufbaulehrgang</u>	EURO 1.600
	<u>cc) Prüfungslehrgang</u>	EURO 2.500

24. Bearbeitungsgebühr bei entschuldigtem Fernbleiben von Übungsleiter- und Fortbildungs-Lehrgängen durch den Teilnehmer:

Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Gebühr nach Nr. 23 fällig:

Die Höhe der Stornierungskosten nach § 11 I. Nr. 24 Finanzordnung betragen:

a)	<u>ab 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn</u>	EURO 30
b)	<u>ab 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn</u>	50 % der Gesamtgebühr nach Nr. 23
c)	<u>ab 7 Tage vor Lehrgangsbeginn</u>	100 % der Gesamtgebühr nach Nr. 23
d)	<u>bei unentschuldigtem Fernbleiben</u>	100 % der Gesamtgebühr nach Nr. 23

25. Ausweisgebühr für

a)	Trainer CB -Lizenz	EURO 20
b)	Trainer C-Breitensport <u>Lizenz</u>	EURO 20
c)	Teamleiter	EURO 20
d)	BLSV-Übungsleiterausweis Fußball	EURO 5
e)	Duplikatserstellung	EURO 20

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET 13.10.2014)

SPIELORDNUNG

§ 29 Spielwertung und Neuansetzung

Auslagenersatz

2. Bei Nichtantreten oder verschuldetem Spielausfall hat ~~Der~~ schuldige Verein ~~hat~~ dem Gegner die ihm entstandenen Fahrtkosten (nach § 73) und Auslagen zu ersetzen; bei Verschulden beider Vereine ist auf Antrag eine Kostenteilung vorzunehmen.

§ 33 Vorlage des Spielerpasses

5. Stellt der Schiedsrichter fest, dass das Bild Lichtbild eines Spielers diesen nicht eindeutig als Inhaber des Spielerpasses ausweist, muss der Schiedsrichter das Bild Lichtbild durchstreichen, den Verein informieren und den Pass an den Verein zurückgeben. Der Vorgang wird im ESB/Spielberichtsbogen unter sonstige Vorkommnisse vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss dafür Sorge tragen, dass das Lichtbild entsprechend Nr. 3 für das darauffolgende Spiel erneuert wird.

5.1 Stellt der Schiedsrichter fest, dass bei einem Spielerpass das Lichtbild fehlt, so kann der Spieler durch Vorlage eines gültig amtlichen Lichtbildausweises am Spiel teilnehmen. Der Vorgang wird im ESB/Spielberichtsbogen unter sonstige Vorkommnisse vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss dafür Sorge tragen, dass das Lichtbild entsprechend Nr. 3 für das darauffolgende Spiel eingesetzt wird.

5.2 Stellt der Schiedsrichter fest, dass bei einem Spielerpass der Vereinsstempel auf dem Lichtbild fehlt, so kann der Spieler trotzdem am Spiel teilnehmen. Der Vorgang wird im ESB/Spielberichtsbogen unter sonstige Vorkommnisse vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss dafür Sorge tragen, dass der Stempel entsprechend Nr. 3 für das darauffolgende Spiel eingetragen wird.

Nichtvorlage Spielerpass

8. Spieler, die bei Spielbeginn nicht im Besitz eines ordnungsgemäßen Spielerpasses (~~Nr. 3~~) sind, können unter folgenden Voraussetzungen am Spiel teilnehmen:
- 8.1 durch Vorlage einer vom Verband ausgestellten Spielberechtigungsbescheinigung mit amtlichen Lichtbildausweis oder
 - 8.2 durch Vorlage einer gültigen Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online (vgl. Nr. 7) mit amtlichem Lichtbildausweis oder
 - 8.3 durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder
 - 8.4 durch Bestätigung der Identität und Spielberechtigung des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter durch den im ESB/Spielbericht eingetragenen Mannschaftsverantwortlichen.
- Der Spieler hat sich zur Prüfung der Identität zugleich persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen. Nimmt ein Spieler an einem Spiel teil, ohne mindestens eine von den genannten Voraussetzungen der Pkt. 8.1 bis 8.4 zu erfüllen, ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).

§ 34 Einsatz in verschiedenen Mannschaften

2. Vereine von der Bayernliga bis zur C-Klasse

Während des Spieljahres

- 2.1. Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiels) der höherklassigeren Mannschaft - ausgenommen DFB Pokalspiele, Totopokal, Hallenmeisterschaften, sonstige Pokalspiele - darf der Spieler nicht an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der aufstiegsberechtigt spielenden unterklassigeren Mannschaften mitwirken. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 10 Tagen.
- 2.2. Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielen und deren untere Herrenmannschaft(en) in einer der untersten beiden Spielklassen im Kreis eingereiht sind, können zusätzlich zu 2.1. bis zu drei beliebige Spieler aus der höherklassigeren Mannschaft(en) ohne Einschränkung sowohl in den höherklassigeren als auch in den unterklassigeren Mannschaften einsetzen.

§ 66 Spielabbruch

Spielabbruch

4. Der Schiedsrichter hat über jeden Spielabbruch (gemäß Nr.1 und Nr. 2) eine Meldung zu verfassen. Spielwertung oder Neuansetzung obliegen dem zuständigen Sportgericht.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 17.12.2014)

SATZUNG

§ 4 Abs. 6 I)

- l) Entziehung der Ausbildungserlaubnis für Trainer mit C- und B-Lizenz auf Zeit oder Dauer sowie befristetes Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, bei Verfahren gegen Fußball-Lehrer, sowie Trainer mit A- oder mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz kann eine Sperre bis zu 3 Monate verhängt werden.

~~Streichung § 4 Abs. 12~~

- ~~(12) Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio- sowie jegliche Form der Online-Übertragungen im (DFB-) Vereinspokal und der Spiele der Regional- und Bayernliga, sowie aller weiterer Ligen im Verbandsgebiet Verträge zu schließen und die Vergütungen aus solchen Verträgen zu verteilen, besitzt der Bayerische Fußball-Verband. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform – insbesondere des Internets, anderer Online-Dienste und bestehender und zukünftiger digitaler Übertragungstechniken – sowie möglicher Vertragspartner. Die hierzu erforderlichen Verhandlungen führt das Verbands-Präsidium. Der Verbandsbeitrag beträgt 10 Prozent der ausgehandelten Vergütung.~~

Aus den bisherigen Absätzen (13) und (14) werden (12) und (13)

SPIELORDNUNG

§ 22 SpO

§ 22 Durchführung der Spiele

Spieldauer

1. Die Spieldauer eines Meisterschaftsspiels im Herrenspielbetrieb beträgt 2 x 45 Minuten. Spielzeiten für alle anderen Spiele regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Richtlinien. Für Freundschaftsspiele und Turniere sind abweichende Spielzeiten möglich.

Wertung der Spiele

2. Alle Verbandsspiele werden zur Ermittlung des Siegers, bei Spielen in Runden mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele) zur Ermittlung des Meisters oder Gruppensiegers bzw. der Absteiger durchgeführt.
3. Die Meisterschaftsspiele werden grundsätzlich in Hin- und Rückspielen unter Wechsel des Spielplatzes ausgetragen. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel mit je einem Punkt für beide Mannschaften gewertet.
4. Die von den Sportgerichten zuerkannten oder aberkannten Punkte werden regulär gezählt.
5. Die in die Sperrzeit eines Vereins fallenden Spiele werden mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Nach Aufhebung der Sperre sind die restlichen Spiele entsprechend dem amtlichen Spielplan durchzuführen und zu werten.

Flexible Mannschaftsgröße

6. Grundsätzlich werden Meisterschafts- und Freundschaftsspiele mit elf Spielern zu Spielbeginn ausgetragen. Im Ausnahmefall können Mannschaften mit einer Mannschaftsstärke von mindestens sieben Spielern zum Spielbetrieb zugelassen werden.
- Die Bezirke können Regelungen erlassen, dass Mannschaften mit verminderter Spielerzahl Meisterschafts- und Freundschaftsspiele austragen können. Diese Regelung kann in den untersten zwei Spielklassen des Kreises Anwendung finden. Zu Spielbeginn haben beide Mannschaften mit einer identischen Spielerzahl zu beginnen. Die Umsetzung ist dem Verbands-Spielausschuss anzuzeigen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

Rechteverwertung aus Spielen

7. Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio- sowie jegliche Form der Online-Übertragungen im (DFB-) Vereinspokal und der Spiele der Regional- und Bayernliga, sowie aller weiterer Ligen im Verbandsgebiet Verträge zu schließen und die Vergütungen aus solchen Verträgen zu verteilen, besitzt der Bayerische Fußball-Verband. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere des Internets, anderer Online-Dienste und bestehender und zukünftiger digitaler Übertragungstechniken - sowie möglicher Vertragspartner. Die hierzu erforderlichen Verhandlungen führt das Verbands-Präsidium. Der Verbandsbeitrag beträgt 10 Prozent der ausgehandelten Vergütung.

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 8 Abs. 1

- (1) Die Sportgerichte gliedern sich wie folgt:
- a) Das Verbands-Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz wirkt an Stelle eines Beisitzers gemäß § 31 ~~34~~ Nr. 6 der DFB-Ausbildungsordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer mit.
 - b) Das Sportgericht Bayern besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern. In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz wirkt an Stelle eines Beisitzers gemäß § 31 ~~34~~ Nr. 6 der DFB-Ausbildungsordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer mit.
 - c) Die Bezirks-Sportgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern.
 - d) Die Jugend-Sportgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern
 - e) Die Kreis-Sportgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 19 d

Das Sportgericht Bayern ist zuständig

- a) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Verbandsspielen der Regionalliga Bayern, der Herren-Bayernligen, der Frauen-Verbandsligen, der Junioren-Bayernligen, der Juniorinnen-Bayernliga, der Herren-Landesligen und der Junioren- und Juniorinnen-Landesligen sowie bei oder im Zusammenhang mit Verbands- und Privatspielen, sofern mindestens eine Mannschaft aus den vorgenannten Ligen bzw. höherklassigeren Ligen mitgewirkt hat.
- b) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Privatspielen von Herren-, Frauen- und Junioren/-innenmannschaften von Vereinen aus verschiedenen Bezirken, wenn der festzustellende

Sachverhalt Auswirkungen gegenüber beiden Vereinen oder deren Mitglieder hat und nur einheitlich geklärt werden kann,

- c) für alle sonstigen Streitigkeiten zwischen Vereinen oder deren Mitglieder verschiedener Bezirke,
- d) für alle sportlichen Verfahren von Fußball-Lehrern und Trainern mit A-Lizenz und Trainern mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz, soweit nicht nach § 31 34 Nr. 2 und 3 der DFB-Ausbildungsordnung die Zuständigkeit des Sportgerichts des Deutschen Fußball-Bundes gegeben ist,
- e) für alle Verfahren gegen Schiedsrichter, sofern diese zum Zeitpunkt der Tat der Gruppe der Schiedsrichter der Verbandsligen angehören.

§ 20 j)

- j) für die Verweisung von Verfahren gegen Fußball-Lehrer, sowie Trainer mit A- oder B-Lizenz mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz an das DFB-Sportgericht gemäß § 31 34 Nr. 4 Satz 2 der DFB-Ausbildungsordnung mit dem Ziel der Entziehung der Trainer-Lizenz oder der Verhängung einer Sperre von mehr als 3 Monaten oder die Abgabe solcher Verfahren an den Kontrollausschuss des DFB,

§ 48 I)

- l) Entziehung der Ausbildungserlaubnis für Trainer mit C- und B-Lizenz auf Zeit oder Dauer sowie befristetes Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, bei Verfahren gegen Fußball-Lehrer, sowie Trainer mit A- oder mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz kann eine Sperre bis zu 3 Monate verhängt werden.

KLEINFELDRICHTLINIEN D-F-JUNIOREN

Abschnitt V. Nr. 1

1. In den Altersklassen der E-, F- und D-Junioren (6er Mannschaften) ist passrechtlich für alle Mannschaften das Spielrecht für Verbandsspiele erforderlich Privatspiele ausreichend.
Für die Altersklasse der E- und F-Junioren reicht das Spielrecht für Privatspiele aus.

SICHERHEITSRICHTLINIEN FÜR DIE REGIONALLIGA BAYERN

§ 3 Nr. 3

3. Der Regionalligeteilnehmer ist verpflichtet, jährlich – spätestens bis zum ~~10.~~ 3. Juli - mit dem Rechtsträger der Platzanlage und den zuständigen Sicherheitsträgern (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) eine Besichtigung und Besprechung durchzuführen, die Platzanlage anhand der Forderungen der Sicherheitsrichtlinie zu überprüfen und das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen. Die Protokollkopie ist dem BFV mit der Spielberechtigungsliste vorzulegen.

MEDIENRICHTLINIEN FÜR DEN SPIELBETRIEB DER REGIONALLIGA

1. Personelle Anforderungen

Regionalligeteilnehmer der Regionalliga Bayern müssen mindestens eine/n Medienverantwortliche/n (nachfolgend „der

Medienverantwortliche“ genannt) benennen und dem Bayerischen Fußball-Verband melden. Der Medienverantwortliche muss in seiner Funktion bei allen Heimspielen seines Vereins vor Ort sein oder für eine entsprechende Vertretung seiner Person sorgen. Der Medienverantwortliche nimmt insbesondere folgende Funktionen und Aufgaben wahr:

- Verantwortlicher Ansprechpartner in allen Medienangelegenheiten für den Bayerischen Fußball-Verband.
- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (z. B. für Fragen der Akkreditierung) und bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins (z. B. für die Durchführung der Pressekonferenzen).
- Unterstützung des Spiel- und Medienbeauftragten des BFV am Spieltag.
- Umsetzung und Kontrolle der BFV-Medienrichtlinien. Dabei wird der Medienverantwortliche des Heimvereins bei Bedarf vom Bayerischen Fußball-Verband unterstützt.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für den Spiel- und Medienbeauftragten des BFV und die Medien im Stadion ab spätestens einer Stunde vor Spielbeginn. Die Mannschaftsaufstellung muss als Presseinformation in Schriftform dem BFV-Spiel- und Medienbeauftragten sowie allen Medienvertretern (Fernsehen, Print, Hörfunk, Internet, Fotografen) spätestens 15 Minuten vor Spielanpfiff ausgehändigt werden.
- Der Medienverantwortliche stellt für das Team von „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“ (falls vor Ort) auf Anfrage einen Vereinsshelfer ab, der die Arbeit des Produktionsteams unterstützt.
- Der Regionalligeteilnehmer und sein Medienverantwortlicher sorgen dafür, dass Journalisten mit Videoproduktionsauftrag (z.B. TV-Sender, Online-Portale) nur dann Zutritt zum Stadion erhalten, wenn sie über eine gültige „Jahresakkreditierung Video“ des BFV verfügen. ~~Die Jahresakkreditierung wird nur dann erteilt, wenn das jeweilige Medium die Bewegtbilder dem Bayerischen Fußball-Verband für das Videoportal www.bfv.tv und „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“ zur Verfügung stellt.~~ Kann diese Akkreditierung nicht vorgelegt werden, hat der Regionalligeteilnehmer bzw. der Medienbeauftragte das Hausrecht auszuüben und dem jeweiligen Journalisten den Zutritt zum Stadion/die Videoproduktion zu untersagen.
- Die „Jahresakkreditierung Video“ kann den Journalisten bei Nichteinhaltung der Akkreditierungsvereinbarung vom BFV entzogen werden.
- Der Regionalligeteilnehmer trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht somit ein ungestörtes und reibungsloses Arbeiten der Medienvertreter.
- ~~Der Medienverantwortliche nimmt an allen Fachtagungen des Bayerischen Fußball-Verbandes teil.~~

2. Infrastrukturelle Anforderungen (Medien)

Das Stadion muss die nachfolgenden infrastrukturellen Medieneinrichtungen aufweisen. Die genannten Kapazitäten und Quantitäten sind Mindestanforderungen, die erfüllt werden müssen. Die jeweils vorhandenen Kapazitäten und Quantitäten müssen allerdings mindestens den tatsächlich vom Heimverein erteilten Akkreditierungen und Zugangsberechtigungen entsprechen.

- In der Regionalliga Bayern sind mindestens fünf überdachte Presseplätze auf der Haupttribüne mit uneingeschränkter Sicht auf das Spielfeld bereitzustellen. Bei Bedarf muss den Journalisten ein Stromanschluss gewährleistet werden können.
- Für TV-Sender/Kamerateams soll ein erhöhter und überdachter Standort zur Verfügung gestellt werden. Von allen Kamerapositionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. Eine Sichtbehinderung, zum Beispiel durch Bauelemente des Stadions, Werbebanden, Zuschauer, Fotografen oder sonstige Personen, ist auszuschließen. Die für die Videoproduktion erforderlichen Stromanschlüsse sind mit der entsprechenden Kapazität durch den Heimverein bereit zu stellen.
- Ein separater Medienarbeitsbereich mit Stromversorgung und eventuell Internetanschluss für mindestens fünf Medienvertreter ist bereitzustellen. Als Medienarbeitsraum kann z.B. auch ein dafür eingerichteter Teil des

Pressekonferenzraums genutzt werden.

- Für die Medienvertreter muss eine ausreichende Anzahl an PKW-Parkplätzen (mindestens 5) in unmittelbarer Stadionnähe zur Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und Medien-Teams (max. bestehend aus einem Kameramann, einem Tontechniker und einem Redakteur), die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze zugewiesen sein.

3. Redaktionelle Anforderungen

Es ist im Interesse aller in der Regionalliga spielenden Regionalligeteilnehmer eine größtmögliche öffentliche Wirkung der Regionalliga Bayern herzustellen. Um die Basis für eine bestmögliche mediale Darstellung und Vermarktung der Regionalliga Bayern zu legen, sind folgende redaktionelle Anforderungen zu erfüllen:

- Der Regionalligeteilnehmer baut das vom BFV zur Verfügung gestellte „BFV-Medienpaket Regionalliga“ in seine vereinseigenen Medien ein. Das Medienpaket umfasst:
 - o Eine (animierte) Grafik zu BFV.TV, BFV-Liveticker, Logo Regionalliga Bayern und BFV-Logo inkl. Web-Link, einzubinden auf der Startseite der Vereinshomepage.
 - o Die Grafik ist auf der Startseite der Vereinshomepage einzubinden und mit dem Link zu BFV.TV zu hinterlegen.
 - o Eine Anzeige zu „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“ für die Stadionzeitung. Die Anzeige ist dauerhaft in die Stadionzeitung einzubauen.
 - o Einen Audiotrailer zu „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“.
 - o Der Trailer ist vom Stadionsprecher bei jedem Heimspiel abzuspielen. Begleitend dazu hat der Stadionsprecher mind. einmal vor Abspielen des Audiotrailers eine Kurzinformation zu BFV.TV vorzulesen. Die Kurzinformation wird den Regionalligeteilnehmern vom BFV zur Verfügung gestellt.
 - o ~~Eine wöchentliche Ankündigung/News zur nächsten BFV.TV-Sendung.
Die News wird vom BFV – wenn möglich – jeweils zwei Tage vor dem nächsten Spieltag zur Verfügung gestellt und ist zeitnah auf der Vereinshomepage einzusetzen.~~
 - o Einen täglichen Online-Newsticker für die Regionalliga Bayern.
Der Newsticker ist auf der Vereinshomepage zu integrieren. Der BFV unterstützt die Regionalligeteilnehmer in technischen Fragestellungen bei der Einbindung.
- Der Regionalligeteilnehmer hat die für die Regionalliga Bayern zur Verfügung stehenden BFV-Widgets ~~auf der Vereinshomepage bzw. und~~ das offizielle Ligalogo einzubinden.
- Vor Saisonbeginn und bei Neuzugängen/Spielerwechseln stellt der Regionalligeteilnehmer dem BFV ein professionelles Mannschaftsfoto sowie Einzelspielerfotos zur Verfügung.

Alle Spiele und Tore der Regionalliga Bayern sind in „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“ zu sehen.

Damit gewährleistet ist, dass alle Freitags- und Samstagsspiele sowie alle Wochentagsspiele (Dienstag und Mittwoch) in „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“ vorkommen und alle Sonntagsspiele ab Montag auf www.bfv.tv abrufbar sind, zahlt jeder Regionalligeteilnehmer pro Heimspiel eine Produktionsbeteiligung in Höhe von 88 Euro an den BFV. Der BFV stellt jedem bayerischen Regionalliga-Verein zusätzliches jedes Spiel der Regionalliga Bayern in voller Länge als Video zum Download zur Verfügung. Die Videos dürfen ausschließlich vereinsintern zur Spielanalyse und Gegnerbeobachtung genutzt werden. Die Produktionsbeteiligung (88 Euro mal Anzahl der Heimspiele) ist in zwei Raten am 1. August und am 1. Februar an den BFV zu entrichten. Alle weiteren Produktionskosten übernimmt der BFV.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 18.12.2014)

ANLAGE ZUR FINANZORDNUNG

Auf seiner November-Sitzung in Unterhaching hat der Verbands-Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes (BFV) für das Jahr 2015 eine inflationsbedingte Gebührenanpassung in Höhe von 1,5 Prozent beschlossen. Dieser Wert entspricht dem aktuellen Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes. „Wir haben in den letzten vier Jahren die Gebühren nicht erhöht und auch auf dem Verbandstag im Juli ebenfalls auf eine generelle Gebührenerhöhung verzichtet. Aber auch der BFV ist durch die Inflation unvermeidbar von Steigerungen in vielen Bereichen wie Energiekosten, Fahrtkosten und Steuern betroffen“, erklärt BFV-Schatzmeister Jürgen Faltenbacher. Beim Verbandstag hatten sich die 243 Delegierten deshalb einstimmig für die Möglichkeit einer jährlichen inflationsbedingten Anpassung in Höhe des amtlichen VPI ausgesprochen. „Diese Regelung ist transparent und wirkt sprunghaften Erhöhungen nach jedem Verbandstag entgegen“, so Faltenbacher.

Im Frühjahr hatte der Verband die Vereine auf allen 24 Kreistagen in Bayern bereits über den notwendigen Inflationsausgleich informiert. „Der Anteil der Vereine an der Finanzierung des BFV ist aktuell so gering wie nie zuvor in der Geschichte des Verbandes. Gleichzeitig investieren wir mehr Geld als je zuvor in die Unterstützung der Fußballbasis“, betont der BFV-Schatzmeister.

Um eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, wird jede Veränderung der Gebühren durch Zustellung der geänderten Fassung der Anlage zur Finanzordnung in die elektronischen Postfächer der Mitglieder (diese Zustellung erfolgt in einigen Tagen) sowie auf der Homepage des Verbandes bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres bekanntgegeben. Die aktuellen Beträge ab 01.01.2015 finden Sie nachfolgend:

§ 1 Meldegebühren und Bezirks- und IT-Service-Gebühr

(1) Für die Beteiligung an den Verbandsspielen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Regionalliga Bayern	EURO	2.030,00
Bayernliga	EURO	1.674,75
Landesliga	EURO	710,50
Bezirksliga	EURO	365,40
Kreisliga	EURO	233,45
Kreisklasse	EURO	182,70
A-Klasse	EURO	142,10
B- und C-Klasse	EURO	101,50
Firmen- und Behörden-Mannschaften	EURO	50,75
Frauen-Bayernliga	EURO	152,25
Frauen-Landesliga	EURO	101,50
übrige Frauenspielklassen (Großfeld)	EURO	50,75
Frauen-Kleinfeld	EURO	20,30

Spielt eine 1. Mannschaft unterhalb der Bezirksliga, wird für die 2. und weitere Mannschaften dieses Vereins keine Meldegebühr erhoben.

(2) Vereine der Lizenzligen entrichten für ihre 1. Amateurm Mannschaft die Meldegebühr entsprechend der Spielklasse dieser Mannschaft.

(3) Bezirks- und IT-Service-Gebühr

Herren:

Landesliga und höhere Ligen	EURO	203,00
Bezirksliga	EURO	182,70
Kreisliga	EURO	152,25
Kreisklasse	EURO	131,95
A-Klasse und untere Ligen	EURO	101,50

Frauen (sofern ohne Herrenspielklasse):

Bezirksoberliga und höhere Ligen	EURO	203,00
Bezirksliga	EURO	182,70
Kreisliga	EURO	152,25
Kreisklasse	EURO	131,95
A-Klasse und untere Ligen	EURO	101,50

Sonstige Vereine	EURO	101,50
------------------	------	--------

(4) Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins. Junioren-Förder-Gemeinschaften sind von der Gebühr freigestellt.

§ 2 Leistungen für besondere Gebühren

Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben. Sie betragen für:

I. Herren/Frauen

1. Passbearbeitung

a) Erstaussstellung	EURO	0
b) Vereinswechsel	EURO	50,75
c) Doppelregistrierung	EURO	10,15
d) Erstmalige Anzeige oder Verlängerung eines Vertrages als Vertragsspieler	EURO	152,25
e) Duplikate und Korrekturen	EURO	10,15
f) Wechsel JFG zum Stammverein	EURO	10,15

2. Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag
(z.B. Gastspielerlaubnis, Spielrechtsbestätigungen) EURO 25,38

3. Pässeinzug EURO 30,45

4. Rückkehr von Spielern zum alten Verein
innerhalb der Wartezeit EURO 25,38

5. Mahngebühr bei nicht rechtzeitiger Erfüllung
von Verpflichtungen EURO 5,08

- | | | | |
|-----|--|------|--------|
| 6. | Gebühren für Rechtsbehelf | | |
| | a) Einspruch Regionalliga Bayern | EURO | 152,25 |
| | b) Einspruch Bayernliga, Landesliga,
Bezirksoberliga und Bezirksliga | EURO | 81,20 |
| | c) Einsprüche aller übrigen Klassen | EURO | 40,60 |
| 7. | Beschwerde | EURO | 40,60 |
| | weitere Beschwerde | EURO | 81,20 |
| | Beschwerde zum Verbands-Präsidium | EURO | 152,25 |
| | Beschwerde zum Verbands-Sportgericht | EURO | 203,00 |
| 8. | Berufung gegen Entscheidungen | | |
| | a) der Kreis-Sportgerichte | EURO | 60,90 |
| | b) der Bezirks-Sportgerichte | EURO | 101,50 |
| | c) des Sportgerichts Bayern | EURO | 203,00 |
| 9. | Revision durch das VSG | EURO | 152,25 |
| 10. | Verwaltungsverfahren | EURO | 10,15 |
| | bis | EURO | 101,50 |
| 11. | Wiederaufnahmeverfahren allgemein | EURO | 152,25 |
| | Wiederaufnahmeverfahren
gemäß § 46 Abs. 4 RVO | EURO | 50,75 |
| 12. | Gnadengesuch | EURO | 50,75 |
| 13. | Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung | | |
| | a) vor dem Kreis-Sportgericht | EURO | 20,30 |
| | b) vor dem Bezirks-Sportgericht | EURO | 25,38 |
| | c) vor dem Sportgericht Bayern | EURO | 50,75 |
| | d) vor dem Verbands-Sportgericht | EURO | 60,90 |
| 14. | Kostenersatz pro fehlendem Schiedsrichter (§ 61 SpO). Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins. | | |
| | a) 1. Bundesliga und 2. Bundesliga | EURO | 213,15 |
| | b) 3. Liga und Regionalliga Bayern | EURO | 162,40 |
| | c) Bayernliga | EURO | 121,80 |
| | d) Landes- und Bezirksliga | EURO | 101,50 |
| | e) Kreisliga und Kreisklasse | EURO | 81,20 |
| | f) A-, B- und C-Klasse | EURO | 55,83 |
| | g) alle Frauenspielklassen | | |

	(nur für Vereine ohne Herrenspielklassen)	EURO	55,83
h)	Junioren-Förder-Gemeinschaften	EURO	55,83
	Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls		
	nach drei Jahren	Zuschlag	50 %
	nach fünf Jahren	Zuschlag	100%
15.	Verbandsaufsicht		
a)	Regionalliga Bayern	EURO	101,50
b)	Bayernliga, Landesliga	EURO	76,13
c)	Bezirksoberliga, Bezirksliga	EURO	50,75
d)	Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse	EURO	40,60
16.	Neuaufnahmegebühr		
a)	Aufnahmegebühr neuer Vereine	EURO	253,75
b)	Neuaufnahme in bestehende JFG	EURO	50,75
17.	Verbands-Ehrenzeichen/-Medaille mit beschrifteter Urkunde		
		EURO	10,15
18.	Ausstellung eines SR-Ausweises		
		EURO	5,08
19.	SR-Prüfungsgebühr für Übungsleiter		
		EURO	20,30
20.	Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung		
a)	Bayernliga	EURO	60,90
b)	Landesliga, Frauen-Bayernliga	EURO	50,75
c)	Bezirksliga, Frauen-Landesligen	EURO	40,60
d)	Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse	EURO	30,45
e)	Frauen-/Senioren-Spielklassen/ Privatspiele	EURO	20,30
21.	Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Frauen und Senioren		
a)	Anmeldung je Mannschaft	EURO	40,60
b)	Nachmeldung von Spielern	EURO	5,08
22.	Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Herren		
a)	Anmeldung je Mannschaft	EURO	50,75
b)	Nachmeldung von Spielern	EURO	15,23
23.	Teilnehmergebühr für zentrale Ausbildungslehrgänge		
a)	Eignungsprüfung (Trainer B-Lizenz)	EURO	35,53
b)	Lehrgang I	EURO	172,55
c)	Lehrgang II	EURO	172,55
d)	Lehrgang III mit Prüfung	EURO	203,00

- | | | | |
|------------|--|------------------------------------|--------|
| e) | Fortbildung | EURO | 131,95 |
| f) | Verlängerungsgebühr Fortbildung | EURO | 30,45 |
| g) | Torwarttrainer-Aus-/Fortbildung u.
anderweitige Zusatzausbildungen | EURO | 203,00 |
| h) | Nachprüfungsgebühr | EURO | 20,30 |
| i) | Teilnehmergebühr für dezentrale Ausbildungslehrgänge | | |
| aa) | Grundlehrgang | EURO | 1.600 |
| bb) | Aufbaulehrgang | EURO | 1.600 |
| cc) | Prüfungslehrgang | EURO | 2.500 |
| 24. | Die Höhe der Stornierungskosten nach § 11 I. Nr. 24 Finanzordnung betragen: | | |
| a) | ab 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn | EURO | 30 |
| b) | ab 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn | 50 % der Gesamtgebühr nach Nr. 23 | |
| c) | ab 7 Tage vor Lehrgangsbeginn | 100 % der Gesamtgebühr nach Nr. 23 | |
| d) | bei unentschuldigtem Fernbleiben | 100 % der Gesamtgebühr nach Nr. 23 | |
| 25. | Ausweisgebühr für | | |
| a) | Trainer B-Lizenz | EURO | 20,30 |
| b) | Trainer C-Lizenz | EURO | 20,30 |
| c) | Teamleiter | EURO | 20,30 |
| d) | BLSV-Übungsleiterausweis Fußball | EURO | 5,08 |
| e) | Duplikatserstellung | EURO | 20,30 |
| 26. | Zurückziehung von Mannschaften | EURO | 152,25 |
| 27. | Verwaltungsgebühr für das Vereins-Gütesiegel
Silberne / Goldene Raute | EURO | 50,75 |
| 28. | Genehmigungsgebühr Spiele gegen ausländische
Mannschaften | EURO | 10,15 |
| 29. | Genehmigungsgebühr private Turniere | EURO | 50,75 |
| 30. | Genehmigungsgebühr Trikotwerbung | EURO | 10,15 |
| II. | Junioren/Juniorinnen | | |
| 1. | Passbearbeitung | | |
| a) | Erstausstellung | EURO | 0 |
| b) | Vereinswechsel | EURO | 25,38 |
| c) | Duplikate, Korrekturen | EURO | 5,08 |
| d) | Doppelregistrierung | EURO | 10,15 |
| e) | Wechsel zwischen JFG und Stammverein | EURO | 5,08 |
| 2. | Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag
(z.B. Gastspielerlaubnis, Spielrechtsbestätigungen) | EURO | 10,15 |

3.	Passeinzug	EURO	25,38
4.	Rückkehr von Spielern zum alten Verein innerhalb der Wartezeit	EURO	15,23
5.	Erteilung Spielrecht für 1. und 2. Herren-Amateurmannschaft	EURO	20,30
6.	Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung		
	a) vor dem Jugendsportgericht	EURO	20,30
	b) vor dem Sportgericht Bayern	EURO	20,30
	c) vor dem Verbands-Sportgericht	EURO	25,38
7.	Gebühren für Rechtsbehelf		
	a) Einspruch	EURO	20,30
	b) Berufung gegen Urteile der Jugend-Sportgerichte	EURO	40,60
	c) Berufung gegen Urteile des Sportgerichts Bayern	EURO	81,20
8.	Wiederaufnahmeverfahren	EURO	71,05
	Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 Abs. 4 RVO	EURO	20,30
9.	Revision durch das VSG	EURO	152,25
10.	Gnadengesuch	EURO	20,30
11.	Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung (ausgenommen Kleinfeld-Fußball)	EURO	10,15
12.	Verbandsaufsicht		
	a) Bayernligen	EURO	40,60
	b) Bezirksoberligen/Bezirksligen	EURO	30,45
	c) Alle übrigen Spielklassen	EURO	20,30
13.	Spielgemeinschaften		
	a) Anmeldung je Mannschaft	EURO	20,30
	b) Nachmeldung von Spielern	EURO	5,08
14.	Beschwerde	EURO	20,30
	weitere Beschwerde	EURO	40,60
	Beschwerde zum Verbands-Präsidium	EURO	60,90
	Beschwerde zum Verbands-Sportgericht	EURO	91,35
15.	Spielgenehmigung für Spiele gegen Herren- und Frauenmannschaften	EURO	10,15

25. ORDENTLICHER VERBANDSTAG 2018 • Tagesordnungspunkt 20

16.	Zurückziehen von Juniorenmannschaften		
	Großfeldmannschaft	EURO	81,20
	Kleinfeldmannschaft	EURO	40,60
17.	Verwaltungsverfahren	EURO	10,15
	bis	EURO	50,75

In besonderen Härtefällen kann der Verbands-Präsident Ermäßigung der Gebühren für Rechtsmittel (Ziffer I. 6 b und I. 8 a) genehmigen.

§ 3

(1)	Die zusätzliche Bearbeitungsgebühr gemäß § 11 a) Abs. 1 der Finanzordnung beträgt		
	Herren/Frauen	EURO	10,15
	Junioren/Juniorinnen (jeweils ab U 8)	EURO	5,08

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 02.03.2015)

SATZUNG

§ 4 Abs. 6 o, p, q und r

- (6) Als Strafen sind zulässig:
- o) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 EURO für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur ~~Regionalliga Bayern~~ **zu den Verbandsligen**
 - p) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 EURO bei Verstoß gegen die **Zulassungsbestimmungen Bestimmungen der Zulassungsrichtlinien für die Regionalliga Bayern Verbandsligen**
 - q) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 EURO bei Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus den gemäß § 1 Zulassungsrichtlinien **§ 5 Regionalligaordnung** für die Regionalliga Bayern **bzw. aus § 1 der BFV-Zulassungsrichtlinien für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga** einzureichenden und unterschriebenen Verträgen und Erklärungen ergeben
 - r) der Entzug der Zulassung zur ~~Regionalliga~~ **zu den Verbandsligen**

SPIELORDNUNG

§ 19 Nr. 1 SpO

1. Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ihre Mannschaften auf dem vom Verband bekannt zugebenen Verfahrensweg innerhalb der vorgegebenen Frist anmelden. Die bevollmächtigten Vereinsvertreter sind mit Namen und genauer Anschrift anzugeben. **Teilnahmeberechtigt an der Bayern- bzw. Landesliga sind nur die Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb zugelassen worden sind.**

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 48 Abs. 1 n, o, p und q

- (1) Als Strafen sind zulässig:
- n) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 EURO für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur ~~Regionalliga Bayern~~ **zu den Verbandsligen**
 - o) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 EURO bei Verstoß gegen die **Zulassungsbestimmungen Bestimmungen der Zulassungsrichtlinien für die Regionalliga Bayern Verbandsligen**
 - p) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 EURO bei Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus den gemäß § 1 Zulassungsrichtlinien **§ 5 Regionalligaordnung** für die Regionalliga Bayern **bzw. aus § 1 der BFV-Zulassungsrichtlinien für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga** einzureichenden und unterschriebenen Verträgen und Erklärungen ergeben
 - q) der Entzug der Zulassung zur ~~Regionalliga~~ **zu den Verbandsligen**

FINANZORDNUNG

§ 11

Für die nachfolgenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.

I. Herren/Frauen

23. Teilnehmergebühr für zentrale Ausbildungslehrgänge
- a) Eignungsprüfung (Trainer-B-Lizenz)
 - b) Lehrgang I
 - c) Lehrgang II
 - d) Lehrgang III mit Prüfung
 - e) Fortbildung
 - f) Verlängerungsgebühr Fortbildung
 - g) zusätzliche Verlängerungsgebühr gemäß § 27 Nr. 3 DFB-Ausbildungsordnung**
 - h g)** Torwarttrainer-Aus-/Fortbildung und anderweitige Zusatzausbildungen
 - i h)** Nachprüfungsgebühr
 - j i)** Teilnehmergebühr für dezentrale Ausbildungslehrgänge
 - aa) Grundlehrgang
 - bb) Aufbaulehrgang
 - cc) Prüfungslehrgang

ANLAGE ZUR FINANZORDNUNG

§ 11

Für die nachfolgenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.

I. Herren/Frauen

23. Teilnehmergebühr für zentrale Ausbildungslehrgänge
- | | | | |
|-------------|--|-------------|--------------|
| a) | Eignungsprüfung (Trainer B-Lizenz) | EURO | 35,53 |
| b) | Lehrgang I | EURO | 172,55 |
| c) | Lehrgang II | EURO | 172,55 |
| d) | Lehrgang III mit Prüfung | EURO | 203,00 |
| e) | Fortbildung | EURO | 131,95 |
| f) | Verlängerungsgebühr Fortbildung | EURO | 30,45 |
| g) | <u>zusätzliche Verlängerungsgebühr gemäß § 27 Nr. 3</u> | | |
| | <u>DFB-Ausbildungsordnung</u> | EURO | 30,45 |
| h g) | Torwarttrainer-Aus-/Fortbildung | | |
| | u. anderweitige Zusatzausbildungen | EURO | 203,00 |
| i h) | Nachprüfungsgebühr | EURO | 20,30 |
| j i) | Teilnehmergebühr für dezentrale Ausbildungslehrgänge | | |
| | aa) Grundlehrgang | EURO | 1.600 |
| | bb) Aufbaulehrgang | EURO | 1.600 |
| | cc) Prüfungslehrgang | EURO | 2.500 |

NEUE BFV-ZULASSUNGSRICHTLINIEN FÜR DEN SPIELBETRIEB DER BAYERN- UND LANDESLIGA

§ 1 Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga von den Vereinen der Bayernligen, der Landesligen den Bezirksligen bis zu einem vom Verbands-Spielausschuss festzulegenden Termin vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben und eingereicht werden:

- Regelung zur Ausübung des Hausrechts
- Medienvereinbarung
- Angaben zur Spielstätte
- Liste der verantwortlichen Personen gemäß § 2

§ 2 Verbindlich zu meldendes Personal

Der Verein hat folgendes Personal zu benennen und an die spielleitende Stelle zu melden:

- a. Hauptansprechpartner für den Spielleiter
- b. Sicherheitsbeauftragter,
- c. Medienverantwortlicher,
- d. Liveticker-Verantwortlicher
- e. Ansprechpartner für den Schiedsrichter-Bereich

Die Person des Sicherheitsbeauftragten kann nicht mit anderen Positionen kombiniert werden. Alle anderen Funktionen können in Personalunion ausgeübt werden.

Änderungen sind unverzüglich der spielleitenden Stelle zu melden.

Dieser Personenkreis hat an den jeweiligen Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen des BFV teilzunehmen.

§ 3 Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Verein unterzeichnet die im § 1 festgelegten Unterlagen und legt diese vollständig dem jeweils zuständigen Bayernliga-Spielleiter bzw. Landesligabetreuer bis der vom Verbands-Spielausschuss bekannt gegebenen Frist vor. Die Vereine aus den Bezirksligen reichen die vollständigen Unterlagen beim zuständigen Beisitzer des Verbands-Spielausschusses ein. Diese überprüfen die vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit.
2. Bei Nichteinreichen der Unterlagen bis zu dem vom Verbands-Spielausschuss vorgegebenen Termin, ist der Verein für die Verbandsspielklassen nicht zugelassen. Ein gesonderter Bescheid erfolgt nicht.
3. Im Falle der Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird vom Verbands-Spielausschuss eine Nachfrist von fünf Tagen gesetzt; § 193 BGB gilt entsprechend. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist wird die Zulassung nicht erteilt
4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung durch den Verbands-Spielausschuss. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a. der Bewerber wird zugelassen,
 - b. der Bewerber wird unter Auflagen zugelassen oder
 - c. der Bewerber wird nicht zugelassen

Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der Verbands-Spielausschuss abschließend über die Erteilung unter Auflagen oder Ablehnung der Zulassung. Gegen diese Entscheidung des Verbands-Spielausschuss kann der Bewerber innerhalb einer Woche schriftlich Beschwerde beim Verbands-Sportgericht einlegen. Die Vorschriften der §§ 3, 25 bis 27, 31 und 44 Abs. 3 Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Alle Vereine, die bis zum 10.05. des laufenden Spieljahres keinen Bescheid erhalten, bekommen die uneingeschränkte Zulassung und werden im Zuge der Spielklasseneinteilung für die jeweilige Spielklasse zugelassen.

§ 4 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bayern- bzw. Landesliga erlischt für die Teilnehmer der jeweiligen Spielklasse ohne vorherige Ankündigung
 - a. mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
 - b. mit Auflösung der Bayern- bzw. Landesliga.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
 - a. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 - b. der Bayern- bzw. Landesligateilnehmer, der seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt;
3. Unter den Voraussetzungen der Nr. 2 kann der Verbands-Spielausschuss in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Bayern- bzw. Landesligateilnehmer nachträglich Auflagen erteilen.
4. Ist die Zulassung entzogen worden, so wird die Mannschaft aus der Wertung genommen und scheidet am Ende des Spieljahres aus der jeweiligen Spielklasse aus. Sie gilt als erster Absteiger. Die Tabelle ändert sich entsprechend. § 30 (ausgenommen Nr. 7) der Spielordnung gilt entsprechend.
5. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 22.04.2015)

SPIELORDNUNG

§ 73 Nr. 2

2. Die Spielabrechnung obliegt dem Platzverein oder dem nach ~~§ 59 Nr. 4.1~~ **§ 24 Nr. 4** vom Spielleiter bestimmten Verein.

§ 74 Nr. 2

2. Für die Spielabrechnung ist der vom Spielleiter bestimmte Verein verantwortlich (~~§ 59 Nr. 4.1~~ **§ 24 Nr. 4**).

§ 76 Nr. 2

1. Bei Pokalspielen müssen die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis bezahlen.
2. Bei der Spielabrechnung können als Abzüge folgende Aufwendungen in Ansatz gebracht werden:
 - 2.1 10 Prozent Platzmiete
 - 2.2 Sicherheitsrelevante Kosten (nur nach Vorabsprache)
 - 2.3 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten
 - 2.4 Fahrtkosten der reisenden Mannschaft, die sich nach ~~§ 74 73~~ berechnen.
3. Die Vereine haben keine Verbandsabgabe zu entrichten.
4. Im Übrigen gilt § 73 entsprechend.

§ 77 Nr. 3

Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen den Vereinen ausgetragen werden.

1. Bei Freundschaftsspielen von Verbandsvereinen gegeneinander im Ausland ist eine Genehmigung des BFV vorher einzuholen.
2. Vertraglich vereinbarte Freundschaftsspiele können, soweit eine anderweitige Vereinbarung nicht getroffen wurde, nur aus einem wichtigen Grund oder mit Zustimmung des Gegners spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Spieltermin abgesagt werden. Andernfalls ist der absagende Verein dem Gegner zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Entscheidungen über Schadenersatzansprüche unterliegen nicht der Rechtsprechung der Sportgerichte.
3. Verbandsvereine und ihre Mitglieder dürfen nicht an einem nicht vom BFV organisierten oder genehmigten, regelmäßigen Spiel- oder Turnierbetrieb teilnehmen oder diesen unterstützen. Für einzelne Spiele und Turniere, an denen auch Nichtmitglieder des Verbandes teilnehmen, ist vom Verbandsverein eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. **Die Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.**

§ 79

§ 79 Durchführung privater Pokalrunden und -turniere

Die Durchführung von privaten Pokalrunden und -turnieren bedarf einer mindestens vier **zwei** Wochen vorher beim zuständigen Spielgruppenleiter zu beantragenden Genehmigung durch den BFV, sofern mehr als 15 Mannschaften oder mehr als drei Mannschaften von außerhalb des BFV-Verbandsgebietes teilnehmen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise den Namen eines in Konkurrenz zu einem BFV-Wirtschaftspartner stehenden Unternehmens trägt oder die Veranstaltung mehr als drei Spieltage umfasst. Die Erteilung der Genehmigung kann aus Gründen des

25. ORDENTLICHER VERBANDSTAG 2018 • Tagesordnungspunkt 20

Verbandsinteresses verweigert, von der Zahlung einer Gebühr oder einer Turnierabgabe oder von einer Einbeziehung des BFV in die Veranstaltungs- oder Ablauforganisation abhängig gemacht werden. Im Übrigen haben die Veranstalter die Durchführung von privaten Pokalrunden und -turnieren oder Hallenturnieren mindestens ~~vier~~ **zwei** Wochen vorher dem zuständigen Spielgruppenleiter schriftlich anzuzeigen. Bei Pokalturnieren muss der veranstaltende Verein mit mindestens einer Mannschaft beteiligt sein.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 08.06.2015)

SATZUNG

§ 46 neuer Absatz 3 und Ergänzung Überschrift zum § 46

Auslegungs- und Entscheidungsgrundsätze und Schriftformerfordernis

- (1) In allen Fällen, für die die Satzung und die Ordnungen keine ausdrückliche Bestimmung treffen, ist so zu entscheiden, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die im sportlichen Verkehr bzw. Sportbetrieb herrschenden Sitten und die Abwicklung eines geordneten Verbandsbetriebes (im weitesten Sinne) es erfordern. Dabei ist von den aus der Satzung und den Ordnungen sich ergebenden Grundgedanken auszugehen.
- (2) Es ist auch Rücksicht zu nehmen auf die durch den Ablauf des Verbandsbetriebes, insbesondere des Spielbetriebes, entstandenen Tatsachen bzw. Verhältnisse, sofern dies das Allgemeininteresse erfordert; so z.B. bei Entscheidungen, die zwar nach dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen zu fällen wären, aber infolge der seit den zugrunde liegenden Vorgängen abgelaufenen Zeit bzw. eingetretenen Entwicklung aus Rechtssicherheitsgründen nicht mehr vertretbar wären bzw. eine nicht mehr zu rechtfertigende Störung des Verbandsbetriebes bewirken würden. In diesen Fällen kann eine Rechtsverwirkung festgestellt werden.
- (3) In den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen, wo ein Schriftformerfordernis besteht, ersetzt ein Schreiben im BFV-Postfach (Zimbra) diese Schriftform.

SPIELORDNUNG

§ 33 SpO

§ 33 Vorlage des Spielerpasses der Spielberechtigung

1. ~~Die Spielerpässe oder die Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes oder der Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online (vgl. § 33 Nr. 7)~~ Die Spielberechtigungen für die mitwirkenden Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn oder spätestens bei erstmaliger Einwechslung unaufgefordert dem Schiedsrichter vorzulegen.
 - 1.1 Die Spielberechtigung kann durch:
 - die Spielerpässe
 - die Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes
 - den Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online (vgl. § 33 Nr. 7)nachgewiesen werden.
 - 1.2 Die Spielberechtigung kann im Herren- und Frauenbereich auch durch die Spielberechtigungsliste im Spielplus, auf der das Foto des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist, nachgewiesen werden.
2. Die Beantragung eines Spielerpasses einer Spielberechtigung setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus.

Ordnungsgemäßer Spielerpass

3. Ein ordnungsgemäßer Spielerpass liegt vor, wenn folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten sind:
 - 3.1 aktuelles Lichtbild
 - 3.2 Name und Vorname(n)
 - 3.3 Geburtstag
 - 3.4 eigenhändige Unterschrift
 - 3.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 3.6 Passnummer/Vereinsnummer
 - 3.7 Name des Vereins und Vereinsstempel der das Lichtbild mit dem Spielerpass verbindenDer Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass **bzw. in der Spielberechtigungsliste**, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
Jeder Missbrauch des Spielerpasses wird bestraft.

Kein ordnungsgemäßer Spielerpass

4. Stellt der Schiedsrichter fest, dass Änderungen auf der Vorderseite des Spielerpasses vorgenommen wurden, muss der Schiedsrichter darüber eine Meldung machen und den Verein informieren. Der Vorgang wird im ESB/ Spielberichtsbogen unter „sonstige Vorkommnisse“ vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss für das darauffolgende Spiel den Spielerpass durch die BFV-Passstelle erneuern lassen.
5. Stellt der Schiedsrichter fest, dass das Lichtbild eines Spielers diesen nicht eindeutig als Inhaber des Spielerpasses ausweist, muss der Schiedsrichter das Lichtbild durchstreichen, den Verein informieren und den Pass an den Verein zurückgeben. Der Vorgang wird im ESB/Spielberichtsbogen unter sonstige Vorkommnisse vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss dafür Sorge tragen, dass das Lichtbild entsprechend Nr. 3 für das darauffolgende Spiel erneuert wird.
 - 5.1 Stellt der Schiedsrichter fest, dass bei einem Spielerpass das Lichtbild fehlt, so kann der Spieler durch Vorlage eines gültig amtlichen Lichtbildausweises am Spiel teilnehmen. Der Vorgang wird im ESB/ Spielberichtsbogen unter sonstige Vorkommnisse vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss dafür Sorge tragen, dass das Lichtbild entsprechend Nr. 3 für das darauffolgende Spiel eingesetzt wird.
 - 5.2 Stellt der Schiedsrichter fest, dass bei einem Spielerpass der Vereinsstempel auf dem Lichtbild fehlt, so kann der Spieler trotzdem am Spiel teilnehmen. Der Vorgang wird im ESB/Spielberichtsbogen unter sonstige Vorkommnisse vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss dafür Sorge tragen, dass der Stempel entsprechend Nr. 3 für das darauffolgende Spiel eingetragen wird.
6. Stellt der Schiedsrichter fest, dass Eintragungen bei der Abmeldung, beim letzten Spiel oder bei der Zustimmung/ Nicht-Zustimmung vorgenommen und vom Verein mit Vereinsstempel und Unterschrift bestätigt wurden, muss der Schiedsrichter darüber eine Meldung machen und den Verein informieren. Der Vorgang wird im Spielberichtsbogen unter „sonstige Vorkommnisse“ vermerkt. Der Verein muss für das darauffolgende Spiel den Spielerpass durch die BFV-Passstelle erneuern lassen.

Detail - Online - Spielberechtigung

7. Bei Vorlage des Ausdrucks der Detail-Spielberechtigung mit dem BFV-Logo aus Pass-Online sind die Spieler zur Teilnahme an Spielen jeder Art ohne Vorlage des Spielerpasses berechtigt. Ein Einsatz eines Spielers mit

dem Ausdruck der Detail-Spielberechtigung ist maximal einundzwanzig Tage lang, gerechnet ab dem (darin) angegebenen Tag der Pass-Ausstellung möglich. Danach verliert sie ihre Gültigkeit.

Wird ein Spieler ohne die vorgenannten Voraussetzungen zu erfüllen, eingesetzt, so ist dieser Verstoß mit einer Geldstrafe gemäß § 77 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung zu ahnden, Spielwertung nach § 29.

Nichtvorlage Spielerpass

8. Spieler, die bei Spielbeginn nicht im Besitz eines Spielerpasses sind, können unter folgenden Voraussetzungen am Spiel teilnehmen:

8.1 durch Vorlage einer vom Verband ausgestellten Spielberechtigungsbescheinigung mit amtlichen Lichtbildausweis oder

8.2 durch Vorlage einer gültigen Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online (vgl. Nr. 7) mit amtlichem Lichtbildausweis oder

8.3. durch die Spielberechtigungsliste im SpielPlus, auf der das Foto hochgeladen worden ist oder

~~8.34.~~ durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder

~~8.45.~~ durch Bestätigung der Identität und Spielberechtigung des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter durch den im ESB/Spielbericht eingetragenen Mannschaftsverantwortlichen.

Der Spieler hat sich zur Prüfung der Identität zugleich persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen.

Nimmt ein Spieler an einem Spiel teil, ohne mindestens eine von den genannten Voraussetzungen der Pkt. 8.1 bis 8.45 zu erfüllen, ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).

9. Bei Nachweis über die Spielberechtigungsliste im SpielPlus (§ 33 Pkt. 1.2) können Spieler mit fehlendem Foto unter folgenden Voraussetzungen am Spiel teilnehmen:

9.1 durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Spielerpasses oder

9.2 durch Vorlage einer vom Verband ausgestellten Spielberechtigungsbescheinigung mit amtlichen Lichtbildausweis oder

9.3 durch Vorlage einer gültigen Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online (vgl. Nr. 7) mit amtlichem Lichtbildausweis oder

9.4 durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder

9.5 durch Bestätigung der Identität und Spielberechtigung des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter durch den im ESB/Spielbericht eingetragenen Mannschaftsverantwortlichen.

Der Spieler hat sich zur Prüfung der Identität zugleich persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen.

Nimmt ein Spieler an einem Spiel teil, ohne mindestens eine von den genannten Voraussetzungen der Pkt. 9.1 bis 9.5 zu erfüllen, ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).

Meldung des Schiedsrichters

~~9-10.~~ Über Vorkommnisse nach Nrn. ~~8.34.~~, ~~und 8.45.~~, **9.4 und 9.5.** hat der SR eine Meldung zu verfassen, sofern der/ **die** fehlende ordnungsgemäße Spielerpass/**Spielberechtigung** unmittelbar nach Spielende dem Schiedsrichter nicht vorgelegt werden kann. In diesem Falle hat der Verein den Spielerpass innerhalb von ~~3~~ **10** Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Sportgericht vorzulegen.

Nachweispflicht des Vereins

~~10-1~~ Weist der Verein die Spielberechtigung **bei Vorkommnissen nach Nr. 10** innerhalb dieser Frist nach, erfolgt keine Spielwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.

- 11:2 Kann der Verein die Spielberechtigung **bei Vorkommnissen nach Nr. 10** innerhalb von **3 10** Tagen nach dem Spiel nicht nachweisen, erfolgt eine Spielverlustwertung nach § 29, sowie eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 34 Nr. 2.3

§ 34 Einsatz in verschiedenen Mannschaften

Zum Spieljahresende

- 2.3 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unterklassigeren Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag-Sonntag) einer höherklassigeren Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in **keiner** der/den höherklassigeren Mannschaft(en) ihres Vereins in ~~weniger als fünf~~ (~~←5~~) **mehr als vier** ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

§ 67 Abs. 7 SpO

§ 67 Verein in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauenmannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauenmannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30. Juni) getroffen wird.
3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während der laufenden Spielzeit aus dem Spielbetrieb aus, gilt § 30 entsprechend.
4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Bei Vereinen, die ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder zumindest Teile ihres Spielbetriebes für eine oder mehrere Mannschaften in eine Gesellschaft ausgegliedert haben, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend auch bei einer Insolvenz dieser Gesellschaft.
6. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
7. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, **der Regionalliga Bayern, der** Frauen-Bundesliga und **der** 2. Frauen-Bundesliga gilt § 6 Nr. 6 DFB-Spielordnung.

JUGENDORDNUNG**§ 16 Abs. 2**

- (2) Für Juniorenspieler, für die ein Spielberechtigungsnachweis vor Beginn des Spiels nicht vorgelegt werden kann, muss der Mannschaftsverantwortliche
- a) die Identität des Spielers und
 - b) die Spielberechtigung des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter bestätigen, sowie
 - c) den Spielberechtigungsnachweis nach Spielschluss dem Schiedsrichter vorlegen oder
 - d) den Spielberechtigungsnachweis innerhalb von 3 10 Tagen nach dem Spiel gegenüber dem zuständigen Jugend-Sportgericht nachweisen

§ 29 Abs. 4

- (4) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren bis zu den jüngeren A-Junioren nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens 6 Spieljahre bei Junioren) in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren des älteren Jahrgangs und bei einem Vereinswechsel von jüngeren A-Junioren, der nach dem 15. Juni vollzogen wird, gilt § 42 Nrn. 7 6 - 14 Spielordnung. Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	2.500 EURO	1.500 EURO	200 EURO
2. Bundesliga	1.500 EURO	1.000 EURO	150 EURO
3. Liga	1.250 EURO	750 EURO	125 EURO
Regionalliga Bayern	1.000 EURO	500 EURO	100 EURO
Bayernliga	750 EURO	400 EURO	50 EURO
Landesliga	500 EURO	300 EURO	50 EURO
Bezirksliga	400 EURO	200 EURO	50 EURO
Kreisliga	300 EURO	150 EURO	50 EURO
Kreisklasse	200 EURO	100 EURO	25 EURO
A-Klasse	100 EURO	50 EURO	25 EURO
ab B-Klasse	50 EURO	25 EURO	25 EURO

Der Nachweis der Bezahlung ist zusammen mit dem Passantrag und dem Spielerpass einzusenden.

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 3 Abs. 3

- (3) Gegen die Entscheide der Verwaltungsorgane kann binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei demjenigen einzulegen, der den Bescheid erlassen hat. ~~Die Antwortfunktion~~ **Eine Einlegung der Beschwerde über das** des **BFV**-Postfachs (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.

§ 34 neuer Absatz 3

- (1) Die Sportgerichte werden tätig auf Grund einer Anzeige (§ 35), einer Meldung (§ 36), eines Antrags des Verbandsanwalts (§ 36 a), einer Beauftragung mit Vorermittlungen (§ 37), eines Einspruchs (§ 38) oder eines in den Ordnungsbestimmungen vorgesehenen Antrages.
- (2) Ergibt sich während eines bei ihm anhängigen Verfahrens oder als Ergebnis von bei ihm gemäß § 37 geführten Vorermittlungen der hinreichende Verdacht einer sportwidrigen Handlung, so kann das Sportgericht durch Beschluss von Amts wegen ein Verfahren vor dem für diese Tat zuständigen Sportgericht, welches auch das eigene sein kann, einleiten.
- (3) **Soweit Schriftformerfordernis besteht, ersetzt ein Schreiben im BFV-Postfach (Zimbra) diese Schriftform.**

§ 44 Abs. 3

- (3) Die Berufung ist schriftlich innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Urteils gemäß § 24 Absatz 5 bei dem Sportgericht einzulegen, dessen Urteil angefochten wird. ~~Die Antwortfunktion~~ **Die Einlegung der Berufung über das** des **BFV**-Postfachs (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Berufungsschrift innerhalb der Frist beim Berufungsgericht eingeht. Eine bis zur Entscheidung eingereichte Begründung ist unter Beachtung des Abs. 4 zu berücksichtigen. Wenn das Urteil dem Verbandsanwalt nicht bekanntgegeben wurde, kann der Verbandsanwalt innerhalb von drei Wochen ab der letzten Bekanntgabe an einen der Beteiligten Berufung einlegen. Dieselbe Dreiwochenfrist gilt für denjenigen, der ohne Beteiligten zu sein, ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung hat.

§ 51 Abs. 5

- (5) Anstelle der Sperre nach Absatz 3 kann bei einem Verbandsspiel **oder einem Pokalspiel oder einem sonstigen Spiel** auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder von **Verbandsspielen/Turnieren** des **jeweiligen** Wettbewerbs, in dem die Tat begangen worden ist, erkannt werden.

Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen ist eine Sperre nach Zeit auszusprechen.

In letzterem Fall **Fällen, in denen Sperren für Verbandsspiele ausgesprochen wurden,** ist der Spieler für alle weiteren Verbandsspiele seines Vereins gesperrt bis zum Ablauf der Sperre nach Satz 1. Verbandsspiele im Sinne von Satz 1 und 2 sind Meisterschaftsspiele mit Aufstiegsberechtigung, Spiele zur Feststellung des Tabellenplatzes und Relegationsspiele um den Auf- und Abstieg. Nur diese Spiele zählen zur Verbüßung der Strafe mit. Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Sperrzeit zählen ab Erteilung des **Verbandsspielrechts** **jeweiligen Spielrechts die entsprechenden Spiele** ~~die Verbandsspiele~~ der Mannschaft in der niedrigsten Herren-/Frauenklasse des aufnehmenden Vereins. Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Sperre für ein **Verbandsspiel/Spiel des jeweiligen Wettbewerbs.** In allen Spielen die keine Verbandsspiele im Sinne dieser

~~Vorschrift sind ist die Sperre nach Wochen zu bemessen.~~

Pokalspiele sind alle Spiele um den DFB- und den BFV-Pokal. Nur diese Spiele zählen zur Verbüßung der Strafe mit.

Bei Feldverweisen in Freundschaftsspielen, Hallenturnieren und sonstigen Turnieren kann, wenn kein schwerwiegender Fall vorliegt, die Sperre für eine bestimmte Zahl von Freundschaftsspielen oder Turnieren ausgesprochen werden.

Im Futsalligaspielbetrieb wird bei Roter Karte eine Sperre für eine bestimmte Zahl von Futsalspielen ausgesprochen.

Nicht verbüßte Sperren nach Spieltagen/Turnieren verfallen nach Ablauf der übernächsten Spielzeit.

§ 51 a Abs. 2

- (2) Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Regionalliga Bayern infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. **Die im Satz 1 genannten Meisterschaftsspiele sind nur Spiele im Rahmen der Zuständigkeit des BFV, eine Ausweitung auf Spiele der Bundesligen bzw. 3. Liga ist somit nicht gegeben.**

§ 79 RVO

~~Fehlen des Spielerpasses~~ **Nicht ordnungsgemäßer Nachweis der Spielberechtigung**

Weist ~~Legt~~ ein Verein bei Spielen seiner Mannschaft ~~einen oder mehrere Spielerpässe~~ **die Spielberechtigung** von mitwirkenden Spielern nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 33 Nr. 3 1 Spielordnung oder nach ~~§ 44 Abs. 3 Satz 2~~ **§ 16** der Jugendordnung ~~vor nach~~, so ist er mit einer Geldstrafe nicht unter 20 Euro, bei Juniorenspielen nicht unter 10 Euro zu belegen. ~~§ 33 Spielordnung gilt entsprechend.~~

§ 89 Abs.

- (2) Wer einen falschen Spielerpass oder eine sonstige unechte **(auch technische)** Urkunde herstellt oder zur Täuschung gebraucht, wird mit Ausschluss bestraft. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe nicht unter 500 Euro und/oder auf Sperrstrafe erkannt werden.

EHRENORDNUNG

§ 7 Abs. 4

Die Inhaber ~~von der~~ Verbands-Ehrennadeln in Silber und Gold und Verbands-Verdienstnadeln sind zu freiem Eintritt innerhalb des Verbandsgebietes berechtigt, außer zu Bundesligaspielen. Sie erhalten auch eine Besitzurkunde.

RICHTLINIE FÜR DEN FRAUEN- UND JUNIORINNENFUSSBALL

A. Spielbetrieb Frauen

II. Spielgemeinschaften

2. Abschnitt: Antragsverfahren

3. Die Bestätigungskarte ist dem Schiedsrichter bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen unaufgefordert vorzulegen.
Sollte die Bestätigungskarte nicht nach Spielschluss vorgelegt werden können, hat dies der Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. In diesem Falle hat der Verein die Bestätigungskarte innerhalb von 3 10 Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Sportgericht nachzureichen.
Reicht der Verein die Bestätigungskarte innerhalb dieser Frist nicht nach, erfolgt eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.

C. Juniorinnenfußball

II. Spielgemeinschaften

2. Abschnitt: Antragsverfahren

3. Die Bestätigungskarte der Spielgemeinschaft ist dem Schiedsrichter bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen unaufgefordert vorzulegen.
Sollte die Bestätigungskarte nicht nach Spielschluss vorgelegt werden können, hat dies der Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. In diesem Falle hat der Verein die Bestätigungskarte innerhalb von 3 10 Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Sportgericht nachzureichen.
Reicht der Verein die Bestätigungskarte innerhalb dieser Frist nicht nach, erfolgt eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.

RICHTLINIE FÜR DIE BILDUNG VON HERREN- UND SENIOREN-SPIELGEMEINSCHAFTEN

II. Antragsverfahren

4. Die Bestätigungskarte der Spielgemeinschaft ist dem Schiedsrichter bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen unaufgefordert vorzulegen.
Sollte die Bestätigungskarte nicht nach Spielschluss vorgelegt werden können, hat dies der Schiedsrichter auf dem elektronischen Spielberichtsbogen/Spielberichtsbogen zu vermerken. In diesem Falle hat der Verein die Bestätigungskarte innerhalb von 3 10 Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Sportgericht nachzureichen.
Reicht der Verein die Bestätigungskarte innerhalb dieser Frist nicht nach, erfolgt eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.

RICHTLINIEN FÜR DIE BILDUNG VON JUNIOREN-SPIELGEMEINSCHAFTEN

II. Antragsverfahren

2. a) Mit Genehmigung behält der Kreis-Jugendleiter die Spielgemeinschaftsanmeldung (Internetausdruck) ein. Eine Kopie dieser Unterlagen wird an den zuständigen Jugendgruppenspielleiter übersandt. Der federführende Verein der Spielgemeinschaft erhält vom Kreisjugendleiter für jede Altersklasse eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft, frühestens zum 01.08. des lfd. Jahres. Bei Nichtgenehmigung des Antrages informiert der Kreisjugendleiter in Form eines Verwaltungsentscheides die betroffenen Vereine und den Jugendgruppenspielleiter schriftlich von seiner Entscheidung.

- b) Die Bestätigungskarte der Spielgemeinschaft ist dem Schiedsrichter bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen zur Pass-/Gesichtskontrolle vor dem Spiel unaufgefordert vorzulegen. Sollte die Bestätigungskarte nicht nach Spielschluss vorgelegt werden können, hat dies der Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. In diesem Falle hat der Verein die Bestätigungskarte innerhalb von 3 10 Tagen nach dem Spiel bei dem zuständigen Sportgericht nachzureichen. Reicht der Verein die Bestätigungskarte innerhalb dieser Frist nicht nach, erfolgt eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 22.06.2015)

SPIELORDNUNG

§ 10 Nr. 1.4

- 1.4 Steht der Verein in dem Bezirk, in dem er vor dem Wechsel gespielt hat, auf einem Relegationsplatz und spielt er im bisherigen Bezirk die Relegation, so wird er nach Abschluss der Relegation im neuen Bezirk in der Klasse eingegliedert, für die er sich im Rahmen der Relegation qualifiziert hat. Im bisherigen Bezirk tritt der Gegner des letzten Relegationsspieles in die Rechte des wechselnden Vereins ein. Evtl. freie Plätze im bisherigen Bezirk werden können durch vermehrten Aufstieg aus den in der Auf - und Abstiegsregelung festgelegten Relegationsspielen bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt werden.

§ 54 Nr. 3.

3. Macht ein aufstiegsberechtigter Verein von seinem Recht keinen Gebrauch, so rückt an seine Stelle der jeweils nächste aufstiegsberechtigte Verein außer der Verein steht auf einem Abstiegsrelegations- bzw. Abstiegsplatz. Weitere bestplatzierte Mannschaften können aufsteigen, wenn auf andere Weise die Sollzahl von Mannschaften der nächsthöheren Spielklasse nicht erreicht wird. Die Sollzahl von Mannschaften der nächsthöheren Spielklasse kann nur über die in der Auf - und Abstiegsregelung festgelegten Relegationsspiele erreicht werden. Im Übrigen gilt § 57 SpO. Der Mindestabstieg wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

§ 88

1. Beschwerden gegen Entscheide sind schriftlich bei demjenigen einzureichen, der den Bescheid erlassen hat. Eine Einlegung der Beschwerde über das ~~Die Antwortfunktion des~~ BFV-Postfachs (Zimbra) ersetzt die Schriftform. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.
2. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiter zu leiten

FRAUEN- UND MÄDCHENORDNUNG

§ 16

- (1) Beschwerden gegen Entscheide sind schriftlich bei demjenigen einzureichen, der den Bescheid erlassen hat. Eine Einlegung der Beschwerde über das ~~Die Antwortfunktion des~~ BFV-Postfachs (Zimbra) ersetzt die Schriftform. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.
- (2) Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten:
 - a) für die Bezirke der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss
 - b) für die Verbandsebene das Präsidium

JUGENDORDNUNG

§ 12

- (1) Beschwerden gegen Entscheide sind schriftlich bei demjenigen einzureichen, der den Entscheid erlassen hat. **Eine Einlegung der Beschwerde über das** Die Antwortfunktion des **BFV**-Postfachs (Zimbra) ersetzt die Schriftform. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.
- (2) Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten:
 - a) für die Kreise einschließlich der Spielgruppen der Bezirks-Jugendausschuss
 - b) für die Bezirke der Verbands-Jugendausschuss
 - c) für die Verbandsebene das Präsidium
- (3) Über Beschwerden gegen Entscheide der Spielklassenkommission gemäß § 10 Absatz 9 entscheidet der Verbands-Jugendausschuss.
- (4) Im Übrigen gilt § 3 Rechts- und Verfahrensordnung.

RICHTLINIEN FÜR DEN HALLENFUSSBALL

§ 1 Grundsätzliches

Alle Verbandswettbewerbe in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt, soweit nachfolgend nichts anders geregelt ist. Für den Jugendspielbetrieb gelten zusätzlich die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle für Juniorinnen und Junioren (Futsal-Richtlinien Jugend).

Nachstehende Richtlinien gelten für alle Hallenspiele und -turniere im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbandes und sind wie folgt gegliedert:

Teil 1 – Allgemeinverbindlicher Teil

Dieser Abschnitt findet für alle Hallenfußballspiele und –turniere im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbandes Anwendung und ist verbindlich einzuhalten.

Teil 2 – Durchführungsbestimmungen

Diese Bestimmungen regeln den grundsätzlichen Hallenspielbetrieb und finden Anwendung bei allen Turnieren des BFV auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene, unabhängig von Geschlecht und Altersklasse.

Teil 3 –Sonderbestimmungen

Diese Bestimmungen können bei allen privaten Hallenfußballspielen und –turnieren der Herren, Frauen, Senioren, Junioren und Juniorinnen an Stelle der Durchführungsbestimmungen nach FIFA-Regeln (Teil 2) angewendet werden. Eine Vermischung der Richtlinien aus Teil 2 und Teil 3 ist nicht zulässig.

Teil 4 –Bestimmungen für die Futsalligen

Diese Bestimmungen regeln den grundsätzlichen Spielbetrieb der Futsalligen. Sie gelten für alle Futsalligen des BFV auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene, unabhängig von Geschlecht und Altersklasse.

Gesamtübersicht für die Anwendung der Hallenrichtlinien bei Hallenspielen- und Turnieren aller Altersklassen

Wettbewerb	Erwachsene /Herren, Senioren, Frauen			Junioren/Juniorinnen	
	Herren	Senioren	Frauen	Junioren	Juniorinnen
Teil 1 Allgemeinverbindlicher Teil – gilt für alle Hallenfußballspiele und -turniere und ist verbindlich einzuhalten					
BFV-Turniere auf allen Ebenen	Teil 2 - Durchführungsbestimmungen			Teil 2 - Durchführungsbestimmungen	
Sonstige Turniere	Teil 2 - Durchführungsbestimmungen Teil 3 - Sonderbestimmungen			Teil 2 - Durchführungsbestimmungen Teil 3 - Sonderbestimmungen	
Futsal	Teil 4 – Futsal-Ligaspielbetrieb			Teil 4 – Futsal-Ligaspielbetrieb	

Teil 1 – Allgemeinverbindlicher Teil

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Hallenfußballspiele und -turniere werden nach den Spielregeln der FIFA, den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BFV und nach Vorgaben dieser Richtlinie durchgeführt.

§ 3 Veranstalter

Veranstalter von Hallenfußballspielen- und turnieren dürfen nur Organe und Vereine des BFV oder Gebietskörperschaften in Verbindung mit dem BFV sein. Ein veranstaltender Verein muss mit einer Mannschaft beteiligt sein.

§ 4 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Durchführung von Hallenfußballturnieren ist vom Veranstalter mindestens vier **zwei** Wochen vorher beim zuständigen Spielleiter und dem zuständigen Schiedsrichter-Organ mit Ausschreibung, Turnier- und Zeitplan, sowie einer Liste der teilnehmenden Vereine anzumelden.
- (2) Bei Beteiligung ausländischer Mannschaften ist eine Spielgenehmigung über den BFV beim DFB einzuholen.
- (3) Aufgrund einer Teilnahme an einem Hallenfußballwettbewerb können angesetzte Verbandsspiele grundsätzlich nicht abgesetzt werden. Für offizielle BFV-, SFV- und DFB-Entscheide können angesetzte Meisterschaftsspiele im Verbandsinteresse verlegt werden.
- (4) Bei offiziellen Meisterschaften des BFV kann jeder Verein nur eine Herren- oder Frauenmannschaft, bei Junioren/ Juniorinnen eine Mannschaft pro Altersklasse melden.

§ 5 Spielberechtigung

- (1) Grundsätzlich gelten die Spielberechtigungsbestimmungen der Spielordnung (SpO), der Jugendordnung (JO) und der Frauen- und Mädchenordnung (FMO) des BFV entsprechend. **Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die eine ordnungsgemäße Spielberechtigung besitzen.** Bei Fehlen einer eines Spielerpasses oder mehrerer Spielerpässe **Spielberechtigungen** sind die Spiele einzeln als verloren zu werten, wenn der Pass / die Pässe **die Spielberechtigung(en)** nach Ende des Spiels bzw. des letzten Gruppenspiels des betreffenden Vereins nicht

vorgelegt werden kann/können. Das Hallenzusatzspielrecht findet **ausschließlich** bei **allen** Hallenfußballspielen und -turnieren Anwendung.

- (2) Bei Turnieren, die über mehrere Tage ausgetragen werden, ist die Wertung dieser Spiele am Ende eines Turniertages analog des Abs. 1 vorzunehmen.
- (3) Vor Beginn eines jeden Hallenfußballspiels oder eines -turniers ist von jeder Mannschaft der Spielbericht/ESB auszufüllen. Spieler können nachgemeldet werden.
- (4) Bei Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereins an einem Hallenfußballturnier kann ein Spieler nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.
- (5) Alle offiziellen Hallenfußballspiele des BFV sind Verbandsspiele. Für den Einsatz in diesen Hallenfußballmeisterschaften des BFV ist passrechtlich die Privatspielberechtigung ausreichend.
- (6) Die Passkontrolle **Kontrolle der Spielberechtigung** ist jeweils vor dem ersten Spiel durchzuführen.
- (7) Die Erteilung einer Gastspielerlaubnis für Privathallenfußballspiele und -turniere ist gemäß den Ordnungen grundsätzlich möglich.
- (8) Für offizielle Meisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide) ist die Erteilung einer Gastspielerlaubnis ausgeschlossen.

§ 6 Ausrüstung der Spieler

- (1) Die Spieler müssen Spielkleidung tragen. Es darf kein Spieler Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände tragen, die für ihn oder einen anderen Spieler gefährlich sind (einschließlich jeder Art von Schmuck). Es dürfen nur Sportschuhe (Laufschuhe) ohne Stollen mit abriebfester Sohle getragen werden. Spielen ohne Schuhe ist nicht gestattet.
- (2) Bei gleicher Spielkleidung muss der erstgenannte Verein der Begegnung die Trikots wechseln. Die jeweiligen Veranstalter der Turniere sind aufgefordert, zwei verschiedenfarbige Leibchensätze bereit zu halten.
- (3) Das Tragen von Schienbeinschonern ist Pflicht.

§ 7 Turniermodus

Den Turnierablauf legt der veranstaltende Verein, das Verbandsorgan oder die Gebietskörperschaft in Verbindung mit dem BFV unter Berücksichtigung dieser Richtlinien fest.

Turniere müssen nach einem Zeitplan ablaufen. Die Reihenfolge der Spiele und die evtl. auszutragenden Entscheidungsspiele, Verlängerungen und Strafstoßschießen müssen in der Turnierausschreibung festgelegt sein.

§ 8 Durchführung von Turnieren

- (1) Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem veranstaltenden Verein, Verbandsorgan oder der Gebietskörperschaft in Verbindung mit dem BFV. Die Turnierleitung soll aus mindestens drei Personen bestehen.
- (2) Über Vorkommnisse – ausgenommen alle Entscheidungen der Schiedsrichter – urteilt ein Schiedsgericht aus drei Personen, das auch ganz oder teilweise aus der Turnierleitung gebildet werden kann. Satzung und Ordnungen

des BFV bleiben davon unberührt.

- (3) Vom veranstaltenden Verein, dem Verbandsorgan oder der Gebietskörperschaft sind nach Abschluss des Turniers die Spielberichtsbögen (BFV-Hallenfußball-Spielbericht und Notizzettel) sowie eine Ergebnisliste an den zuständigen Spielleiter des BFV einzusenden.
- (4) Bei jedem Turnier soll ein ausgebildeter Sanitäter anwesend sein. Dabei kann der Veranstalter auch die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Erreichbarkeit von Ärzten und Rettungsdienst in Betracht ziehen.
- (5) **Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar.**

§ 9 SR-Spesenregelung

Die Schiedsrichter berechnen die Fahrtkosten nach der SR-Spesenordnung und erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

- (1) Für Turniere:
 - a) bei Junioren und Juniorinnen erhalten die eingeteilten Schiedsrichter je angefangene Stunde Turniereinsatz Euro 4,00
 - b) bei Herren, Senioren und Frauen erhalten die eingeteilten Schiedsrichter je angefangene Stunde Turniereinsatz Euro 6,00
- (2) Für Einzelspiele:
 - a) bei Junioren und Juniorinnen erhalten die eingeteilten Schiedsrichter eine pauschale Entschädigung in Höhe von Euro 6,00
 - b) bei Herren, Senioren und Frauen erhalten die eingeteilten Schiedsrichter eine pauschale Entschädigung in Höhe von Euro 12,00

Teil 2 – Durchführungsbestimmungen

§ 10 Spielfeld und Spielfeldaufbau

- (1) Die Größe des Spielfeldes (Handballspielfeld) richtet sich nach den Hallenmaßen. Das Spielfeld ist rechteckig und wird mit Linien gekennzeichnet.
Die Tor- und Seitenlinien sollen nach Möglichkeit mindestens ~~1 m~~ **einen Meter** von den Hallenwänden entfernt gezogen werden. Die Mittellinie muss das Spielfeld in zwei gleich große Spielhälften teilen.
- (2) Die Torgröße ist ~~3 x 2~~ **drei x zwei** Meter (Handballtore). Die Tore müssen über einen Sicherheitsmechanismus verfügen, der ein Umkippen verhindert. Tragbare Tore dürfen verwendet werden, müssen aber über den gleichen Sicherheitsmechanismus verfügen wie herkömmliche Tore.
- (3) Als Straf-/Torraum muss ein eingezeichneter Halbkreis Verwendung finden, dessen Radius aber nicht mehr als sechs Meter betragen sollte.
- (4) In der Entfernung von sechs Metern – vom Mittelpunkt der Torlinie zwischen den Pfosten gesehen – ist die Strafstoßmarke einzuzeichnen.
- (5) Eine zweite Strafstoßmarke ist ~~10 m~~ **zehn Meter** vor dem Tor einzuzeichnen.

§ 11 Spielball

Der Spielball ist ein Futsalball und ~~muß~~ soll der jeweiligen Altersklasse entsprechen. Als geeignete Ballgrößen und -gewichte werden empfohlen:

U7(Bambini und F-Jugend):	290 Gramm, Größe 4 <u>Futsalball light, Größe 3 & 4, bis 310 Gramm</u>
U9(F-Jugend):	290 Gramm, Größe 4
U11(E-Jugend):	290 Gramm, Größe 4 <u>Futsalball light, Größe 3 & 4, bis 340 Gramm</u>
U13(D-Jugend):	350 Gramm, Größe 4 <u>Futsalball light, Größe 4, 340 - 360 Gramm</u>
Ab U15 <u>C-Junioren</u> und älter:	Normalgewicht (400 bis 440 Gramm), Größe 4 <u>Futsalball, Größe 4, 400 – 440 Gramm</u>

§ 12 Mannschaften

- (1) Die Zahl der pro Spiel einzusetzenden Spieler ist auf maximal ~~12~~ zwölf Spieler begrenzt.
- (2) ~~Die Gesamtzahl der Spieler, die für das Turnier spielberechtigt sind, darf 12 Spieler nicht unterschreiten. Ein Veranstalter darf in der Turnierausschreibung die Anzahl der spielberechtigten Spieler je Mannschaft nicht auf weniger als zwölf Spieler festlegen.~~
- (3) Ein Spiel wird von zwei Mannschaften mit jeweils höchstens fünf Spielern bestritten. Einer von diesen Spielern muss der Torwart sein. Mit weniger als drei Spielern kann nicht gespielt werden.
Bei Spielen der E- bis G-Junioren/innen kann die Spielerzahl je nach Größe des Spielfeldes auch auf sechs bzw. sieben Spieler erhöht werden. Eine Erhöhung der Spieleranzahl ist bei der Turnierausschreibung mitzuteilen.
- (4) Auf der Auswechselbank dürfen nur die Spieler sitzen, die zum jeweiligen Spiel gehören sowie maximal drei weitere Personen.
- (5) Betritt ein Spieler das Spielfeld zu früh, so ist das Spiel zu unterbrechen. Der betreffende Spieler muss das Spielfeld wieder verlassen und ist zu verwarnen. Das Spiel wird dann mit indirektem Freistoß, an der Stelle wo sich der Ball bei der Unterbrechung befand, fortgesetzt. Sofern durch dieses Vergehen ein Tor verhindert oder eine offensichtliche Torchance vereitelt wird, wird der fehlbare Spieler des Feldes verwiesen. In diesem Fall muss neben dem Auswechselspieler, der des Feldes verwiesen wurde, ein Spieler das Spielfeld verlassen, damit sein Team einen Spieler weniger aufweist. Diese Unterzahl bleibt so lange bestehen, bis die in Überzahl spielende Mannschaft ein Tor erzielt, höchstens jedoch für zwei Minuten.
- (6) Das Auswechseln ~~von Spielern~~ der Feldspieler und des Torwarts (auch fliegender Wechsel erlaubt) erfolgt grundsätzlich im Bereich der markierten Wechselzone. Eine Auswechslung ist vollzogen, wenn der Auswechselspieler das Spielfeld durch die Auswechselzone seiner Mannschaft betritt, nachdem er dem Spieler, den er ersetzt, das Leibchen übergeben hat, es sei denn, dieser musste das Spielfeld aus in den Spielregeln vorgesehene Gründen durch eine andere Zone verlassen.
- (7) Ausgewechselte Spieler können wieder eingewechselt werden.

§ 13 Spielzeiten

- (1) Es gelten nachfolgende Spielzeiten:

Altersklasse	Spielzeit (Maximal)	Schüsse von der 6 <u>sechs</u> m-Strafstoßmarke zur Spielentscheidung	Höchstspielzeit (Maximal an einem Tag)
Herren/Sen./Frauen	2 x 20 Min.	6 <u>5</u> fünf	120 Min.
A/B-Junioren/innen	2 x 20 Min.	6 <u>5</u> fünf	120 Min.
C/D- Junioren/innen	2 x 10 Min.	6 <u>5</u> fünf	100 Min.
E/F/G-Junioren/innen	2 x 7 Min.	6 <u>5</u> fünf	80 Min.

Die letzte Spielminute wird grundsätzlich als Nettospielzeit ausgespielt.

- (2) Bei den vorgenannten Spielzeiten handelt es sich um Maximalspielzeiten. Es ist dem Turnierveranstalter freigestellt, kürzere Spielzeiten festzulegen. Hallenfußballspiele werden grundsätzlich mit Halbzeitwechsel durchgeführt. In Ausnahmefällen (Gesamtspielzeit bis zu 20 Minuten) kann der Halbzeitwechsel entfallen. Dies ist jedoch in der Turnierausschreibung festzuhalten.
- (3) Die Offiziellen der Mannschaft sind berechtigt, den Zeitnehmer um eine Auszeit von einer Minute zu ersuchen. Die Auszeit ist durch Abgabe einer grünen Karte, die vor Spielbeginn von der Turnierleitung ausgegeben wird, beim Zeitnehmer anzuzeigen.
- (4) Eine Auszeit von einer Minute kann pro Mannschaft je einmal in einer Spielhälfte während einer Spielruhe in Anspruch genommen werden. Diese wird aber nur dann gewährt, wenn die Mannschaft, die die Auszeit verlangt, mit der anstehenden Spielfortsetzung in Ballbesitz ist.
- (5) Macht eine Mannschaft von der ihr zustehenden Auszeit in der ersten Spielhälfte keinen Gebrauch, so hat diese Mannschaft in der zweiten Spielhälfte trotzdem nur Anspruch auf eine Auszeit von einer Minute.
- (6) Bei Spielen ohne Halbzeitpause **Seitenwechsel** kann jede Mannschaft eine Auszeit von einer Minute in Anspruch nehmen.
- (7) Sobald der Ball aus dem Spiel ist, kündigt der Zeitnehmer mit einem akustischen Signal, das sich von den Signalen der Schiedsrichter unterscheiden muss, den Beginn und Ende der Auszeit an.
- (8) Während der Auszeit dürfen die Spieler das Spielfeld verlassen, die Auswechselspieler müssen außerhalb des Spielfeldes bleiben. Spieler dürfen erst nach Ende der Auszeit wieder ausgetauscht werden. Der Betreuer, der die Anweisungen in der Auszeit erteilt, darf das Spielfeld nicht betreten.

§ 14 Spielbestimmungen

- (1) Die Abseitsregel ist aufgehoben.
- (2) Das Spiel wird mit Torabwurf durch den Torwart fortgesetzt, wenn der Ball zuletzt von einem Spieler der angreifenden Mannschaft berührt wurde und in der Luft oder am Boden die Torlinie vollständig überschreitet, ohne dass dabei ein Tor erzielt wurde. Aus einem Torabwurf und einem Anstoß kann ein Tor nicht direkt erzielt werden.

Ebenso ist aus dem laufenden Spiel heraus keine direkte Torerzielung durch den Torwart möglich, wenn dieser den Ball mit der Hand spielt.

- (3) Beim Anstoß müssen die Spieler der gegnerischen Mannschaft ~~3~~m **drei Meter**, bei allen anderen Spielfortsetzungen (Ausnahme Schiedsrichterball) ~~5~~m **fünf Meter** vom Ball entfernt sein.

- (4) Es gibt direkte und indirekte Freistöße.
- (5) Bei der Ausführung von Strafstoßen müssen alle Feldspieler mit Ausnahme des Strafstoßschützen im Spielfeld, aber außerhalb des Strafraumes und mindestens **5-m fünf Meter** vom Ausführungspunkt entfernt sein.
- (6) Aus einem Eckstoß kann nur für die ausführende Mannschaft ein Tor direkt erzielt werden.
- (7) Das Spiel ist mit Einkick fortzusetzen, wenn
- der Ball die Seitenlinie am Boden oder in der Luft vollständig überschritten hat,
 - der Ball die Hallendecke berührt,
 - der Ball einen nicht zum Spielfeld gehörenden Gegenstand, der in das Spielfeld hineinragt, berührt.
- Bei den Buchst. b) und c) erfolgt der Einkick an der Stelle auf der Seitenlinie, die dem Berührungspunkt am nächsten ist. Aus einem Einkick kann ein Tor nicht direkt erzielt werden. Die Spieler der gegnerischen Mannschaften müssen mindestens **5-m fünf Meter** von diesem Punkt entfernt sein, an dem der Einkick ausgeführt wird. Der den Einkick ausführende Spieler darf den Ball nicht ein zweites Mal spielen. Der Ball ist im Spiel, sobald sich dieser bewegt hat.
- (8) Alle Spielfortsetzungen (ausgenommen ~~6sechs-~~ und ~~10zehn-~~ Meter Strafstoß und Anstoß) müssen innerhalb von **4 vier** Sekunden ausgeführt werden, nach dem der ausführende Spieler spielbereit ist. Bei Nichteinhaltung der **4vier** Sekunden-Regelung wird dem Gegner der Ballbesitz zugesprochen. Wenn der Torwart in der eigenen Spielfeldhälfte im Ballbesitz ist, muss er den Ball innerhalb von **4 vier** Sekunden freigeben, bzw. abspielen, wenn nicht, wird ein indirekter Freistoß für das gegnerische Team, dort wo der Torwart steht, verhängt (Strafraum beachten).
- (9) Wenn der Torhüter den Ball in seiner Spielfeldhälfte erneut berührt, nachdem ihm dieser von einem Mitspieler absichtlich zugespielt und bevor er von einem Gegner gespielt oder berührt wurde, erhält das gegnerische Team einen indirekten Freistoß am Ort des Vergehens.
- (10) Als kumulierte Fouls gelten alle in der DFB-Fußballregel ~~12~~ **zwölf** aufgeführten Vergehen, die mit einem direkten Freistoß geahndet werden. Die ersten fünf, vier oder drei kumulierten Fouls (Zahl richtet sich nach der in § 14 Abs. 14 Buchst. f festgelegten Zahl), die jede Mannschaft im Spiel begeht, werden im Spielbericht vermerkt. Die Schiedsrichter können das Spiel weiterlaufen lassen,
- sofern sie auf Vorteil entscheiden,
 - die Mannschaft noch nicht fünf, vier oder drei (Zahl richtet sich nach der in § 14 Abs. 14 Buchst. f festgelegte Zahl) kumulierte Fouls begangen hat und
 - der gegnerischen Mannschaft durch das Vergehen keine offensichtliche Torchance genommen wurde.
- (11) Die kumulierten Fouls werden vom Schiedsrichter der Turnierleitung angezeigt. Haben die Schiedsrichter auf Vorteil entschieden, zeigen sie das kumulierte Foul mit Hilfe des vorgeschriebenen Signals an, sobald der Ball aus dem Spiel ist.
- (12) Bei Freistößen, welche für die ersten fünf, vier oder drei (Zahl richtet sich nach in § 14 Abs. 14 Buchst. f festgelegten Zahl) kumulierten Fouls für jede Mannschaft in einem Spiel ausgesprochen werden, sofern das Spiel zu diesem Zweck unterbrochen wurde,
- darf die gesamte Mannschaft eine Spielmauer bilden,
 - müssen die Gegenspieler mindestens **5-m fünf Meter** vom Ball entfernt stehen, bis der Ball im Spiel ist,
 - kann aus dem Freistoß ein Tor direkt erzielt werden.

- (13) Ab dem sechsten, fünften oder vierten (Zahl richtet sich nach der in § 14 Abs. 14 Buchst. f festgelegten Zahl) kumulierten Foul jeder Mannschaft pro Spiel,
- darf die gegnerische Mannschaft keine Spielmauer bilden,
 - muss der Freistoß ausführende Spieler eindeutig identifiziert werden ,
 - muss sich der Torwart in seinem Strafraum befinden und mindestens ~~5 m~~ **fünf Meter** vom Ball entfernt sein,
 - müssen sich alle Feldspieler hinter einer imaginären Linie befinden, die außerhalb des Strafraums auf Ballhöhe parallel zur Torlinie verläuft,
 - müssen die Spieler mindestens ~~5 m~~ **fünf Meter** Abstand zum Ball halten und dürfen den Spieler, der den Freistoß ausführt, nicht behindern. Kein Spieler darf diese unsichtbare Linie übertreten, solange der Ball nicht berührt oder gespielt wurde.
- (14) Ausführung ab dem sechsten, fünften oder vierten (Zahl richtet sich nach der unter Buchst. f festgelegten Zahl) kumulierten Foul:
- Der ausführende Spieler muss versuchen, aus dem Freistoß direkt ein Tor zu erzielen. Er darf dabei den Ball nicht abspielen.
 - Nach Ausführung des Freistoßes darf kein Spieler den Ball berühren, bevor dieser vom gegnerischen Torwart berührt wurde oder von Pfosten/Querlatte abgeprallt ist oder das Spielfeld verlassen hat.
 - Wenn ein Spieler in der gegnerischen Spielhälfte oder in seiner eigenen Hälfte von der imaginären Linie, die parallel zur Mittellinie ~~10 m~~ **zehn Meter** von der Torlinie entfernt durch die zweite Strafstoßmarke verläuft, ein solches Foul begeht, muss der Freistoß von der ~~10~~ **zehn** -Meter Strafstoßmarke ausgeführt werden.
 - Wenn ein Spieler in der eigenen Spielhälfte zwischen der ~~10~~ **zehn** Meter-Linie und der Torlinie, aber außerhalb des Strafraums, ein sechstes, fünftes oder viertes (Zahl richtet sich nach im Absatz Buchst. f festgelegten Zahl) Foul begeht, kann die Mannschaft, die den Freistoß ausführt, entscheiden, ob sie ihn von der zweiten Strafstoßmarke oder von der Stelle ausführen will, an der sich das Vergehen ereignet hat.
 - Der direkte Freistoß ist auch nach Ablauf der regulären Spielzeit einer Halbzeit oder einer Verlängerung auszuführen.
 - Bei Spielen **ohne Seitenwechsel** mit weniger als 20 Minuten Gesamtspielzeit, verringert sich die Zahl der kumulierten Fouls für einen direkten Freistoß von der ~~10~~**zehn**-Meter-Marke wie folgt: bis zu 14 Minuten erfolgt ein ~~10~~**zehn**-Meter-Freistoß beim **ab dem 4. vierten** Foul und zwischen 15 und 19 Minuten beim **ab dem 5. fünften** Foul.
Bei Spielen mit Seitenwechsel gilt analog: Bis zu 2 x 14 Minuten Gesamtspielzeit ab dem vierten Foul, zwischen 2 x 15 und 2 x 19 Minuten Gesamtspielzeit ab dem fünften Foul und für Spiele bei 2 x 20 Minuten Gesamtspielzeit ab dem sechsten Foul. In der Halbzeitpause werden die kumulierten Fouls der Mannschaft auf null zurückgesetzt.
- (15) Die Schiedsrichter können persönliche Strafen (Verwarnung, gelb-rote Karte und rote Karte) aussprechen. Nach Feldverweis auf Dauer (gelb-rote Karte, rote Karte) muss die betreffende Mannschaft zwei Minuten mit einem Spieler weniger weiterspielen. Erzielt während der Strafzeit die gegnerische Mannschaft ein Tor, so kann der fehlende Spieler sofort wieder ergänzt werden (dies gilt nicht, wenn beide Mannschaften in gleicher Unterzahl spielen). Fehlen zwei Spieler, so gilt diese Regelung zunächst für die erste Strafzeit, bei einem evtl. weiteren Gegentor auch für die zweite Strafzeit. Der mit gelb-roter Karte belegte Spieler darf am nächsten Spiel seiner Mannschaft wieder teilnehmen (Matchstrafe). Der vom Feldverweis mit roter Karte betroffene Spieler ist von der weiteren Turnierteilnahme auszuschließen. Dies ist über den zuständigen BFV-Spielleiter dem Sportgericht

zu melden und zieht die automatische Sperre des Spielers nach sich.

- (16) Die Zahl der Spieler einer Mannschaft darf durch persönliche Strafen auf nicht weniger als drei Spieler verringert werden. Bei weniger als drei Spielern (einschl. Torwart) ist das Spiel abubrechen.
- (17) Alle abgebrochenen Spiele werden mit 2:0 Toren gewertet bzw. mit dem günstigeren Ergebnis zum Zeitpunkt des Abbruchs. Spiele, die nach § 5 Abs. 1 dieser Hallen-Richtlinien als verloren gelten, werden ebenfalls mit 2:0 Toren gewertet.
- (18) Enden Entscheidungsspiele oder Spiele in Turnieren nach dem K.O-System unentschieden, so werden diese sofort durch Sechsmeterschießen entschieden.
- (19) Sind nach den Gruppenspielen zwei Mannschaften punktgleich, entscheidet zunächst das Spielergebnis des direkten Vergleichs. Endete dieses Spiel unentschieden, so entscheidet die Tordifferenz. Ist diese gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore. Ist auch hier Gleichstand so wird ein Sechsmeterschießen durchgeführt. Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften ist aus diesen zuerst eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen. Sind danach immer noch Teams punktgleich, so entscheidet die Tordifferenz aus dieser Sondertabelle. Ist diese gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore aus der Sondertabelle. Ist danach immer noch kein Unterschied feststellbar, so ist ein Rückgriff auf die Tabelle der Gruppenspiele mit allen beteiligten Mannschaften notwendig. Es ist dann die Tordifferenz aus den Gruppenspielen heranzuziehen. Ist auch diese Tordifferenz gleich, entscheiden die mehr erzielten Tore der Gruppenspiele. Erst wenn dann noch kein Unterschied feststellbar ist, wird ein Sechsmeterschießen durchgeführt.
- (20) Zum Sechsmeterschießen benennt jeder Verein **6 sechs** Spieler, von denen einer der Torwart sein muss. ~~Hat eine Mannschaft nur fünf Spieler zur Verfügung, so tritt auch der Gegner mit nur fünf Spielern an. Mit weniger als fünf Spielern kann ein Sechsmeterschießen nicht durchgeführt werden. Die entsprechende Mannschaft hat die schlechtere Platzierung. Reduziert sich eine Mannschaft während des Sechsmeterschießens auf weniger als fünf Spieler, so wird die Entscheidung fortgeführt.~~ **Das Sechsmeterschießen wird von je fünf Schützen pro Mannschaft durchgeführt.** Wenn nach je fünf Schüssen beide Mannschaften keine oder gleich viele Tore erzielt haben, **treten die beiden übrigen Spieler zum Sechsmeterschießen an. Sollte auch dann noch keine Entscheidung gefallen sein,** werden die Schüsse so lange fortgesetzt, bis eine Mannschaft nach gleich vielen Schüssen ein Tor mehr erzielt hat. **Jeder Sechsmeter muss von einem anderen Spieler (auch der Torwart ist dabei zu berücksichtigen) ausgeführt werden und alle sechs benannten Spieler müssen geschossen haben, bevor ein Spieler ein zweites Mal antreten darf. Die Reihenfolge der Schützen in der zweiten Runde kann verändert werden. Hat eine Mannschaft nur fünf Spieler zur Verfügung, so tritt auch der Gegner mit nur fünf Spielern an. Mit weniger als fünf Spielern kann ein Sechsmeterschießen nicht durchgeführt werden. Die entsprechende Mannschaft hat die schlechtere Platzierung. Reduziert sich eine Mannschaft während des Sechsmeterschießens auf weniger als fünf Spieler, so wird die Entscheidung fortgeführt.**
- (21) Bei Spielen der E- bis G-Junioren/innen findet die Regelung der kumulierten Fouls (Abs. 10, 11,13 und 14), die Timeoutregelung (§ 13 Abs. 3 bis 8), die ~~vier~~-Sekunden-Regelung (Abs. 8 und 9) und die Tragepflicht der Leibchen (§ 12 Abs. 6) keine Anwendung. Die Rückpassregelung findet ebenfalls keine Anwendung.

§ 15 Spielleitung

- (5) Alle offiziellen Hallenfußballspiele und –turniere mit Teilnahme von Herren-, Frauen- und Seniorenmannschaften, sowie Juniorenmannschaften der Altersklasse A/B/C/D und Juniorinnenmannschaften der Altersklasse B/C/D

müssen von geprüften, in den Hallenregeln ausgebildeten Schiedsrichtern geleitet werden.

- (6) Es müssen für offizielle Einzelspiele oder offizielle Meisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesmeisterschaft) mindestens drei Schiedsrichter beim zuständigen SR-Organ angefordert werden. Zu den Endturnieren dieser Meisterschaften sind vier Schiedsrichter anzufordern. Der Zeitnehmer ist in die Zahl drei/ vier nicht mit einzubeziehen, soll aber ein dem ausrichtenden Verein angehöriger amtlicher Schiedsrichter sein. Bei offiziellen Einzelspielen oder offiziellen Meisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesmeisterschaft) der Altersklasse D und jünger werden diese Spiele von einem Schiedsrichter geleitet. Die Anzahl der angeforderten Schiedsrichter reduziert sich entsprechend.
- (7) Private Hallenfußballspiele und -turniere sollen von geprüften, in den Hallenregeln ausgebildeten Schiedsrichtern geleitet werden.
- (8) Pflichten des ausrichtenden Vereins:
Der Ausrichterverein stellt einen Zeitnehmer und einen Schreiber der Turnierleitung zur Verfügung. Bei Hallenfußballspielen – und Turnieren, die nur von einem SR geleitet werden, ist ein Schiedsrichterassistent zu stellen.

Teil 3 – Sonderbestimmungen

§ 16 Spielfeld und Spielfeldaufbau

- (1) Die Größe des Spielfeldes richtet sich nach den Hallenmaßen. Das Spielfeld ist vom Zuschauerraum abzugrenzen. Tor- und Seitenlinien sollen nach Möglichkeit mindestens ein Meter von den Hallenwänden entfernt gezogen werden.
- (2) Das Spielen mit Seitenbande oder Seiten- und Torbande (Rundumbande) ist zugelassen. Eine aufgestellte Bande muss mindestens ein Meter hoch und fest verankert sein. Mit der Torbande allein kann nicht gespielt werden.
- (3) Die Mittellinie muss das Spielfeld in zwei gleiche Spielhälften teilen.
- (4) ~~Die Tore können die Ausmaße fünf Meter Breite und zwei Meter Höhe haben.~~ Bereits vorhandene Hallentore 3 x 2 **drei x zwei** Meter können benutzt werden. **Ebenso können auch Tore mit den Ausmaßen fünf x zwei Meter verwendet werden. Die Tore (auch tragbare) müssen über einen Sicherheitsmechanismus verfügen, der ein Umkippen verhindert.**
- (5) Als Straf-/Torraum kann ein eingezeichneter Halbkreis Verwendung finden, dessen Radius aber nicht mehr als sechs Meter betragen sollte. Wird ein rechteckiger Straf-/Torraum abgezeichnet, so muss dieser mindestens sechs Meter tief und die seitlichen Begrenzungslinien mindestens drei Meter vom Torpfosten entfernt sein.
- (6) In der Entfernung von neun Metern - von der Torlinie aus gerechnet - ist der Strafstoßpunkt einzuzeichnen.

§ 17 Spielball

Der Spielball (auch Futsalball möglich) muss der jeweiligen Altersklasse entsprechen. Die Art des Balles muss in der Turnierausschreibung festgelegt sein.

§ 18 Mannschaften

- (1) Die Zahl der pro Spiel einzusetzenden Spieler ist auf maximal ~~12~~ **zwölf** Spieler begrenzt.

- (2) ~~Die Gesamtzahl der Spieler, die für das Turnier spielberechtigt sind, darf 12 Spieler nicht unterschreiten. Ein Veranstalter darf in der Turnierausschreibung die Anzahl der spielberechtigten Spieler je Mannschaft nicht auf weniger als zwölf Spieler festlegen.~~
- (3) Ein Spiel wird von zwei Mannschaften mit jeweils höchstens fünf Spielern bestritten. Einer von diesen Spielern muss der Torwart sein. Mit weniger als drei Spielern kann nicht gespielt werden.
Bei Spielen der E- bis G-Junioren/innen kann die Spielerzahl je nach Größe des Spielfeldes auch auf sechs bzw. sieben Spieler erhöht werden. Eine Erhöhung der Spieleranzahl ist bei der Turnierausschreibung mitzuteilen.
- (4) Auf der Auswechselbank dürfen nur die Spieler sitzen, die zum jeweiligen Spiel gehören sowie maximal drei weitere Personen.
- (5) Hat eine Mannschaft mehr als die zulässige Anzahl Spieler im Spiel, so ist dieses zu unterbrechen. Für die Dauer von zwei Minuten muss diese Mannschaft mit einem Spieler weniger als zulässig spielen. Der Spielführer hat die Spieler zu bestimmen, die das Spielfeld verlassen müssen. Spielfortsetzung mit **indirektem** Freistoß für die gegnerische Mannschaft erfolgt dort, wo der Ball bei der Spielunterbrechung war.
- (6) Das Auswechseln von Spielern (auch fliegender Wechsel ist erlaubt) erfolgt grundsätzlich im Bereich der Mittellinie. Ist dies nicht möglich, dann von der Torlinie aus. Ein Torwartwechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen. Das Verlassen und das Betreten des Spielfeldes muss jedoch immer von derselben Stelle aus erfolgen.
- (7) Ausgewechselte Spieler können wieder eingewechselt werden.

§ 19 Spielzeiten

Höchstspielzeiten

	Spielzeit (Maximal)	Verlängerung (maximal)	ohne Verlängerung (maximal an einem Tag)
Herren/Sen./Frauen	2 x 15 Min.	2 x 5 Min.	120 Min.
A-/B-Junioren	2 x 12 Min.	2 x 3 Min.	120 Min.
C-/D- Junioren	2 x 10 Min.	2 x 3 Min.	100 Min.
E-/F-/G-Junioren	2 x 7 Min.	2 x 3 Min.	80 Min.
Juniorinnen	2 x 10 Min.	2 x 3 Min.	100 Min.

Hallenturniere werden grundsätzlich mit Halbzeitwechsel durchgeführt. In Ausnahmefällen (Gesamtspielzeit bis zu 15 Minuten) kann der Halbzeitwechsel entfallen. Dies ist jedoch in der Turnierausschreibung festzuhalten.

§ 20 Spielbestimmungen

- (1) Die Abseitsregel ist aufgehoben.
- (2) Der Torwart darf seine Spielhälfte nicht verlassen, es sei denn zur Ausführung eines Strafstoßes. Die Regelung bezüglich des Zuspiels zum Torwart (Regel XII) ist für die Altersklassen E-, F- und G-Junioren sowie die D-Juniorinnen aufgehoben.
- (3) Das Spiel wird mit Torabwurf durch den Torwart fortgesetzt, wenn der Ball zuletzt von einem Spieler der

angreifenden Mannschaft berührt wurde und in der Luft oder am Boden die Torlinie vollständig überschreitet, ohne dass dabei ein Tor erzielt wurde. Aus einem Torabwurf und einem Anstoß kann ein Tor nicht direkt erzielt werden. Ebenso ist aus dem laufenden Spiel heraus keine direkte Torerzielung durch den Torwart möglich, wenn dieser den Ball mit der Hand spielt.

- (34) Beim Anstoß und bei Spielfortsetzungen (Ausnahme Schiedsrichterball) müssen die Spieler der gegnerischen Mannschaft mindestens fünf Meter vom Ball entfernt sein.
- (45) Bei der Ausführung von Strafstoßen müssen alle Feldspieler mit Ausnahme des Strafstoßschützen im Spielfeld außerhalb des Strafraumes und mindestens fünf Meter vom Ausführungspunkt entfernt sein.
- (56) Es gibt direkte und indirekte Freistöße.
- (67) Aus einem Eckstoß kann ein Tor direkt erzielt werden.
- ~~(7) Aus einem Anstoß kann ein Tor nicht direkt erzielt werden.~~
- (8) Das Spiel ist von der Seitenlinie aus mit Einkick fortzusetzen, wenn
- a) der Ball die Seitenlinie am Boden oder in der Luft vollständig überschritten hat,
 - b) der Ball die Hallendecke berührt,
 - c) der Ball einen nicht zum Spielfeld gehörenden Gegenstand, der in das Spielfeld hineinragt, berührt.
- Bei den Buchst. b) und c) erfolgt der Einkick an der Stelle auf der Seitenlinie, die dem Berührungspunkt am nächsten ist. Aus einem Einkick kann ein Tor nicht direkt erzielt werden. Die Spieler der gegnerischen Mannschaften müssen mindestens 5 m von diesem Punkt entfernt sein, an dem der Einkick ausgeführt wird. Der den Einkick ausführende Spieler darf den Ball nicht ein zweites Mal spielen. Der Ball ist im Spiel, sobald sich dieser bewegt hat.
- (9) Die Schiedsrichter können persönliche Strafen (Verwarnung, Feldverweis auf Zeit von zwei Minuten, gelb-rote Karte, endgültiger Feldverweis) aussprechen. Nach gelb-roter Karte oder endgültigem Feldverweis (rote Karte) muss die betreffende Mannschaft zunächst zwei Minuten mit einem Spieler weniger spielen, kann sich dann aber wieder ergänzen. Erzielt während der Strafzeit die gegnerische Mannschaft ein Tor, so kann der fehlende Spieler sofort wieder ergänzt werden (dies gilt nicht, wenn beide Mannschaften in gleicher Unterzahl spielen). Fehlen zwei Spieler, so gilt diese Regelung zunächst für die erste Strafzeit, bei einem evtl. weiteren Gegentor auch für die zweite. Der mit gelb-roter Karte belegte Spieler darf am nächsten Spiel seiner Mannschaft wieder teilnehmen (Matchstrafe). Der vom Feldverweis mit roter Karte betroffene Spieler ist von der weiteren Turnierteilnahme auszuschließen. Dies ist über den zuständigen BFV-Spielleiter dem Sportgericht zu melden und zieht die automatische Sperre des Spielers nach sich.
- (10) Die Zahl der Spieler einer Mannschaft darf durch Zeitstrafen nicht auf weniger als drei verringert werden. Weitere Zeitstrafen sind so lange auszusetzen, bis sich die Mannschaft wieder mit einem Spieler ergänzen darf. Der zunächst auf die Abbüßung seiner Zeitstrafe wartende Spieler darf bis zum Antritt der Strafe am Spiel so lange nicht teilnehmen, wie er durch einen anderen Spieler ersetzt werden kann.
- (11) Alle abgebrochenen Spiele werden mit 2:0 Toren gewertet bzw. mit dem günstigeren Ergebnis zum Zeitpunkt des Abbruchs. Spiele, die nach § 5 Abs. 1 als verloren gelten, werden ebenfalls mit 2:0 Toren gewertet.
- (12) Enden Entscheidungsspiele oder Spiele in Turnieren nach dem K.O.-System unentschieden, so werden diese entsprechend den Bestimmungen des § 19 verlängert. Endet die Verlängerung unentschieden, wird der Sieger durch Neunmeterschießen ermittelt. Die Entscheidung kann auch ohne Verlängerung sofort durch

Neunmeterschießen herbeigeführt werden. Die entsprechende Vorgehensweise zur Entscheidungsfindung muss vor Turnierbeginn festgelegt sein.

- (13) Sind nach den Gruppenspielen zwei Mannschaften punktgleich, entscheidet zunächst das Spielergebnis des direkten Vergleichs. Endete dieses Spiel unentschieden, so entscheidet die Tordifferenz. Ist diese gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore. Ist auch hier Gleichstand so wird ein Neunmeterschießen durchgeführt. Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften ist aus diesen zuerst eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen. Sind danach immer noch Teams punktgleich, so entscheidet die Tordifferenz aus dieser Sondertabelle. Ist diese gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore aus der Sondertabelle. Ist danach immer noch kein Unterschied feststellbar, so ist ein Rückgriff auf die Tabelle der Gruppenspiele mit allen beteiligten Mannschaften notwendig. Es ist dann die Tordifferenz aus den Gruppenspielen heranzuziehen. Ist auch diese Tordifferenz gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore der Gruppenspiele. Erst wenn dann noch kein Unterschied feststellbar ist, wird ein Neunmeterschießen durchgeführt.

- (14) **Zum Neunmeterschießen benennt jeder Verein sechs Spieler, von denen einer der Torwart sein muss. Das Sechsmeterschießen wird von je fünf Schützen pro Mannschaft durchgeführt. Wenn nach je fünf Schüssen beide Mannschaften keine oder gleich viele Tore erzielt haben, treten die beiden übrigen Spieler zum Sechsmeterschießen an. Sollte auch dann noch keine Entscheidung gefallen sein, werden die Schüsse so lange fortgesetzt, bis eine Mannschaft nach gleich vielen Schüssen ein Tor mehr erzielt hat. Jeder Sechsmeter muss von einem anderen Spieler (auch der Torwart ist dabei zu berücksichtigen) ausgeführt werden und alle sechs benannten Spieler müssen geschossen haben, bevor ein Spieler ein zweites Mal antreten darf. Die Reihenfolge der Schützen in der zweiten Runde kann verändert werden.**

Hat eine Mannschaft nur fünf Spieler zur Verfügung, so tritt auch der Gegner mit nur fünf Spielern an. Mit weniger als fünf Spielern kann ein Sechsmeterschießen nicht durchgeführt werden. Die entsprechende Mannschaft hat die schlechtere Platzierung. Reduziert sich eine Mannschaft während des Sechsmeterschießens auf weniger als fünf Spieler, so wird die Entscheidung fortgeführt.

Zum Neunmeterschießen benennt jeder Verein sechs Spieler, von denen einer der Torwart sein muss. Hat eine Mannschaft nur fünf Spieler zur Verfügung, so tritt auch der Gegner mit fünf an. Mit weniger als fünf Spielern kann ein Neunmeterschießen nicht durchgeführt werden. Die entsprechende Mannschaft hat die schlechtere Platzierung. Reduziert sich eine Mannschaft während des Neunmeterschießens auf weniger als fünf Spieler, so wird die Entscheidung fortgeführt.

§ 21 Spielleitung

- (1) Alle Hallenspiele und -turniere sollen von geprüften Schiedsrichtern geleitet werden.
- (2) Den jeweiligen Schiedsrichtern können Torrichter bzw. Linienrichter zur Verfügung stehen.

Teil 4 - Futsal-Ligaspielbetrieb

§ 22 Grundlegendes

Nachstehende Futsal-Richtlinien gelten für alle Hallen-Ligaspiele im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbandes. Sie sind Bestandteil der BFV und DFB Spielordnung. Ebenso gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements und die DFB Futsal-Richtlinien. Für den Jugendspielbetrieb gelten zusätzlich die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle für Juniorinnen und Junioren (Futsal-Richtlinien Jugend). Die Bestimmungen der BFV-Spielordnung kommen im Futsal zur

Anwendung, sofern diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen treffen.

Zusätzlich zum „Allgemeinverbindlicher Teil“ (Teil 1) gelten für den Futsal-Ligaspielbetrieb folgende Bestimmungen:

§ 23 Spielerlaubnis

- (1) Neben einer Spielerlaubnis für den Fußball auf dem Feld (Feldfußball) führen der DFB und seine Mitgliedsverbände eine zweite Spielerlaubnis für den Hallenfußball-Spielbetrieb (Futsal-Spielerlaubnis) gemäß Artikel 4 des Anhangs 6 zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern ein.
- (2) Ein Spieler kann jeweils nur eine Futsal-Spielerlaubnis für einen Verein besitzen. Eine Spielerlaubnis im Futsal kann als Vertragsspieler oder Amateur erteilt werden.
- (3) Daneben kann er eine Feldfußball-Spielerlaubnis für diesen oder einen anderen Verein besitzen.
- (4) Der Futsal- und der Feldfußball-Verein müssen nicht demselben DFB-Mitgliedsverband oder dem DFB angehören. Eine Zustimmung des jeweils anderen Vereins (Futsal- oder Feldfußball-Vereins) für die Erteilung einer Spielerlaubnis ist nicht erforderlich.
- (5) Wird einem Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis erteilt und verfügt er zusätzlich über eine Feldfußball-Spielerlaubnis, haben der Spieler oder der jeweilige Futsal-Verein den Feldfußball-Verein des Spielers hierüber zu informieren. Eine wechselseitige Information der jeweiligen Vereine über die Erteilung von Spielerlaubnissen im Futsal bzw. Feldfußball ist zudem über das DFBnet sicherzustellen.

§ 24 Vereinswechsel / Einhaltung von Verträgen

Die Regularien zum Vereinswechsel und das Einhalten von Verträgen ist in den §§ 2-4 der DFB Futsal-Richtlinien geregelt.

§ 25 Spielbetrieb

- (1) Der BFV kann für den Futsal-Ligaspielbetrieb den Beginn und das Ende des Spieljahres von § 7 Nr. 1. der DFB-Spielordnung abweichende Zeitpunkte festlegen.
- (2) Für die Teilnahme an Futsal-Spielen ist grundsätzlich eine eigene Futsal-Spielerlaubnis erforderlich.
- (3) Für den Futsal-Ligaspielbetrieb auf Bezirk- und Kreisebene kann ein Spieler für seinen Feldfußball-Verein, in dem er eine Spielerlaubnis für den Feldfußball besitzt, auch ohne Futsal-Spielerlaubnis an Futsal-Spielen teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht gestattet, wenn der Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzt.

§ 26 Strafen

- (1) Bei allen Vorkommnissen, die einen Sonderbericht des Schiedsrichters nach sich ziehen, ist in erster Instanz das Sportgericht Bayern (Verbandsligen) bzw. das örtliche Bezirks-Sportgericht (Ligen des Bezirks und der Kreise) zuständig.
- (2) Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Futsal-Spielen, einschließlich eventueller vorläufiger Sperren bei Feldverweisen, gelten grundsätzlich nur für Futsal-Spiele. Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele (Feldfußball, Beachsoccer) erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung

sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren.

Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball oder Beachsoccer.

§ 27 Spielregeln

Der Ligaspielbetrieb wird nach dem aktuellen Regelwerk der FIFA/DFB durchgeführt.

§ 28 Durchführungsbestimmungen

Die Fachausschüsse (Herren, Frauen und Jugend) können eigene Durchführungsbestimmungen für den Ligaspielbetrieb erlassen. Diese dürfen jedoch dem Sinn dieser Richtlinie nicht entgegenstehen.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 10.07.2015)

JUGENDORDNUNG

§ 13 Abs. 4

- (4) Nicht zugelassen sind in einer Junioren-Förder-Gemeinschaft Kleinfeldmannschaften der Altersklasse D- bis G-Junioren (ausgenommen zweite oder weitere D-Juniorenmannschaften), Spielgemeinschaften sowie Herren-, Frauen- und Seniorenmannschaften. Abweichungen können in Einzelfällen nur vom Verbands-Jugendausschuss genehmigt werden.
Pro Altersklasse ~~werden~~ **sollen** zum Spielbetrieb höchstens zwei Mannschaften ~~zugelassen~~ **angemeldet werden**.

§ 29 Abs. 4

- (4) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren bis zu den jüngeren A-Junioren nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (~~höchstens 6 Spieljahre bei Junioren~~ **Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren werden nicht berücksichtigt**) in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren des älteren Jahrgangs und bei einem Vereinswechsel von jüngeren A-Junioren, der nach dem 15. Juni vollzogen wird, gilt § 42 Nrn. 6-14 Spielordnung. Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	2.500 EURO	1.500 EURO	200 EURO
2. Bundesliga	1.500 EURO	1.000 EURO	150 EURO
3. Liga	1.250 EURO	750 EURO	125 EURO
Regionalliga Bayern	1.000 EURO	500 EURO	100 EURO
Bayernliga	750 EURO	400 EURO	50 EURO
Landesliga	500 EURO	300 EURO	50 EURO
Bezirksliga	400 EURO	200 EURO	50 EURO
Kreisliga	300 EURO	150 EURO	50 EURO
Kreisklasse	200 EURO	100 EURO	25 EURO
A-Klasse	100 EURO	50 EURO	25 EURO
ab B-Klasse	50 EURO	25 EURO	25 EURO

Der Nachweis der Bezahlung ist zusammen mit dem Passantrag und dem Spielerpass einzusenden.

FRAUEN- UND MÄDCHENORDNUNG

§ 37 Abs. 4

- (4) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Juniorinnen bis zu den jüngeren B-Juniorinnen

nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (~~höchstens 6 Spieljahre~~ **Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Juniorinnen werden nicht berücksichtigt**) in welchem die Spielerin dem abgebenden Verein angehört hat. Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750 EURO	300 EURO	150 EURO
2.Frauen-Bundesliga	350 EURO	200 EURO	100 EURO
3. und 4. Spielklasse Regionalliga und Oberliga	200 EURO	100 EURO	50 EURO
5. Spielklasse und darunter	100 EURO	50 EURO	25 EURO

Der Nachweis der Bezahlung ist zusammen mit dem Passantrag und dem Spielerpass einzusenden.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 20.08.2015)

RICHTLINIEN FÜR HALLENFUSSBALL

§ 20 Abs. 14

- (14) Zum Neunmeterschießen benennt jeder Verein sechs Spieler, von denen einer der Torwart sein muss. Das ~~Sechs~~Neunmeterschießen wird von je fünf Schützen pro Mannschaft durchgeführt. Wenn nach je fünf Schüssen beide Mannschaften keine oder gleich viele Tore erzielt haben, treten die beiden übrigen Spieler zum ~~Sechs~~Neunmeterschießen an. Sollte auch dann noch keine Entscheidung gefallen sein, werden die Schüsse so lange fortgesetzt, bis eine Mannschaft nach gleich vielen Schüssen ein Tor mehr erzielt hat. Jeder ~~Sechs~~Neunmeter muss von einem anderen Spieler (auch der Torwart ist dabei zu berücksichtigen) ausgeführt werden und alle sechs benannten Spieler müssen geschossen haben, bevor ein Spieler ein zweites Mal antreten darf. Die Reihenfolge der Schützen in der zweiten Runde kann verändert werden.
- Hat eine Mannschaft nur fünf Spieler zur Verfügung, so tritt auch der Gegner mit nur fünf Spielern an. Mit weniger als fünf Spielern kann ein ~~Sechs~~Neunmeterschießen nicht durchgeführt werden. Die entsprechende Mannschaft hat die schlechtere Platzierung. Reduziert sich eine Mannschaft während des ~~Sechs~~Neunmeterschießens auf weniger als fünf Spieler, so wird die Entscheidung fortgeführt.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 29.09.2015)

FINANZORDNUNG

§ 11

Für die nachfolgenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.

I. Herren/Frauen

- 21. Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Frauen und Senioren
 - a) ~~—~~Anmeldung je Mannschaft
 - b) ~~—~~Nachmeldung von Spielern
- 22. Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Herren
 - a) ~~—~~Anmeldung je Mannschaft
 - b) ~~—~~Nachmeldung von Spielern

II. Junioren/Juniorinnen

- 13. Spielgemeinschaften
 - a) ~~—~~Anmeldung je Mannschaft
 - b) ~~—~~Nachmeldung von Spielern

ANLAGE ZUR FINANZORDNUNG

§ 2 Leistungen für besondere Gebühren

Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben. Sie betragen für:

I. Herren/Frauen

- 21. Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Frauen und Senioren
 - a) ~~—~~Anmeldung je Mannschaft EURO 40,60
 - b) ~~—~~Nachmeldung von Spielern EURO 5,08
- 22. Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Herren
 - a) ~~—~~Anmeldung je Mannschaft EURO 50,75
 - b) ~~—~~Nachmeldung von Spielern EURO 15,23

II. Junioren/Juniorinnen

- 13. Spielgemeinschaften
 - a) ~~—~~Anmeldung je Mannschaft EURO 20,30
 - b) ~~—~~Nachmeldung von Spielern EURO 5,08

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 18.11.2015)

RICHTLINIEN FÜR DIE WERBUNG AUF SPIELKLEIDUNG

Nr. 1

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet. Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig. Hierfür ist der entsprechende Vordruck zu verwenden. Der Antrag ist unter Beilegung der Druckvorlage in Originalgröße beim BFV einzureichen. In Einzelfällen behält sich der BFV vor vom Antragssteller ein Trikotmuster anzufordern. Die Genehmigung darf jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (1.7. bis 30.6.) erteilt werden.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 14.12.2015)

REGIONALLIGAORDNUNG

§ 2 Nr. 3

2. Steigt ein Lizenzverein in die dritte Liga ab, so wird seine in der Regionalliga spielende zweite Mannschaft nach dem letzten Spieltag an den letzten Platz der Tabelle gesetzt und gilt als erster Absteiger. Die Tabelle ändert sich entsprechend.

Vor Beginn der jeweiligen Saison stimmen die Vereine der Regionalliga Bayern ab, ob die Abstiegsrelegation der Regionalliga Bayern für den Fall, dass ein bayerischer Lizenzverein der 2. Liga in die Abstiegsrelegation muss, solange ausgesetzt wird, bis die Abstiegsrelegation der 2. Liga beendet ist. Dabei reicht die einfache Mehrheit.

§ 3 Nr. 1

3. Teilnahmeberechtigt an der Regionalliga Bayern sind nur die Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb aufgrund des Zulassungsvertrags zwischen dem BFV und den betreffenden Vereinen zugelassen worden sind.

Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der 3. Liga, der Regionalliga Bayern und der Bayernligen Nord und Süd des laufenden Spieljahres, aus der BFV-Spielordnung sowie den BFV Auf- und Abstiegsregelung der Regionalliga Bayern **und** der Bayernligen ~~und der Landesligen~~ für das jeweilige Spieljahr.

§ 5

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zudem von der Zulassungskommission festgelegten Terminen eingereicht werden:

- Bewerbung zur Regionalliga
- Zulassungsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligeteilnehmers (zweifach)
- Schiedsgerichtsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligeteilnehmer (zweifach)
- Meldung der verantwortlichen Personen gemäß § 13
- Erklärung zur uneingeschränkten Stadionverfügbarkeit.
- Erklärung zur uneingeschränkten Stadionverfügbarkeit bei Spielen mit erhöhtem **oder hohem** Sicherheitsrisiko
- Erklärung zum Stadion mit ~~Stadionplan, eingezeichneten Rettungswegen sowie die amtliche Bescheinigung über das Fassungsvermögen des Stadions/Platzanlage~~ **den geforderten Anlagen**
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligeteilnehmers unterschriebene Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligeteilnehmers unterschriebene Medienrichtlinie für die Regionalliga Bayern
- **Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligeteilnehmers unterschriebene Regelung zur Ausübung des Hausrechts**
- **Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligeteilnehmers unterschriebene Nutzungsbedingungen für Videomaterial des BFV-Dienstleisters „Die Ligen GmbH“**
- Sicherheitskonzept des Regionalligeteilnehmers (Grundlage Sicherheitsrichtlinie für die RegL Bayern, Erklärung

zum Stadion/zur Sportanlage)

- Stadionordnung (eventuell zweifach, falls Spiele mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko in einem anderen Stadion ausgetragen werden)
- Stadionverbotsunterlagen
- ~~Ausnahmegenehmigung der Polizei über fehlende Vorrangschaltung~~
- Bestätigung: Zulassungsvertrag
- Bestätigung: Wettverbot und Spielmanipulation
- Sammelbescheinigung: Sportmedizinische Untersuchung
- Bestätigung / Anerkennung der Anti-Dopingregeln
- ggf. Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gemäß § 32 Nr. 7 Spielordnung
- Protokoll Sicherheitsbesprechung gemäß § 3 Abs. 3 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
- Sicherheitskonzept gemäß § 13 Absatz 2 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
- Werbung auf der Spielkleidung / Farbe der Spielkleidung Heim- und Auswärtstrikot

§ 7

4. Der Regionalligeteilnehmer verpflichtet sich, die in der Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.
5. Jeder Regionalligeteilnehmer hat ein eigenes Sicherheitskonzept getrennt nach normalen Spielen, Spielen mit ~~oder ohne~~ erhöhtem oder hohem Risiko und eine Stadionordnung zu erstellen und dem BFV zusammen mit den Zulassungsunterlagen vorzulegen.
6. Sollte der Regionalligeteilnehmer auf dem gemeldeten Stadion/der Sportanlage die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern für Spiele mit erhöhtem oder hohem Risiko nicht erfüllen, ist ein Stadion/eine Sportanlage zu melden, wo die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern für Spiele mit erhöhtem oder hohem Risiko erfüllt werden kann.
7. Bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen hat der Sicherheitsbeauftragte diese Vorkommnisse, unmittelbar nach Spielschluss an die angegebenen Stellen zu melden. Nach jedem Spiel hat der Sicherheitsbeauftragte einen Spieltagsreport Sicherheit im DFB-Spielplus abzugeben.

§ 8 Nr. 2

2. Ohne den Nachweis einer internistisch-allgemein sportmedizinischen Untersuchung kann kein Eintrag auf der Spielberechtigungsliste erfolgen. Die internistisch-allgemein sportmedizinische Untersuchung ist in Eigenverantwortung des Regionalligeteilnehmers durchzuführen. Die Bestätigung ist dem BFV mit der Spielberechtigungsliste vorzulegen.

§ 11 neuer Punkt 6

6. Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz: Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gilt § 6 Nr. 6 DFB-Spielordnung.

§ 17 Nr. 10 und 11

10. Pressekarten für Foto-/Wort-/Hörfunkberichterstattung ohne Live-Einblendungen werden im Einvernehmen mit der örtlichen oder überörtlichen Sportpresse durch den Heimverein ausgegeben. Eine Akkreditierung ist erforderlich und wird durch den Heimverein ausgestellt. Die Akkreditierung kann für eine Saison erfolgen.

11. Die Video- und/oder Film-Akkreditierung sowie die Akkreditierung für Hörfunk-/Liveübertragungen/-einblendungen und/oder Internetradio erteilt auf Antrag die BFV-Pressestelle.

§ 18 Nr. 2

2. Bei Spielen mit **erhöhtem hohem** Risiko kann zusätzlich zum BFV-Spiel- und Medienbeauftragten eine Sicherheitsaufsicht vor Ort sein.

§ 19 Nr. 1

1. Die Regionalliga Bayern wird durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat. Für diese gilt folgende Regelung:
 - 1.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 1.2. Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Vereins von der Maßgabe des wechselseitigen Platzvorteils durch die spielleitende Stelle der Regionalliga Bayern abgewichen werden.

§ 22

Grundsätzlich werden die Spiele nach folgendem Schema stattfinden:

Samstag: 14:00 Uhr Regelspieltag

Sonntag: 14:00 Uhr

Freitag: 18:30/19:00 Uhr, vorausgesetzt der Hauptplatz ist mit einer spielfähigen Flutlichtanlage ausgestattet. Empfohlen und langfristig auch angestrebt wird ein Flutlicht mit 400 Lux.

Die Heimvereine können ohne Zustimmung des Gegners grundsätzlich den Spieltag bestimmen.

Im Interesse des DFB/BFV und insbesondere zur Erfüllung von Verträgen mit Dritten und den Restriktionen der Sicherheitsbehörden kann der BFV ohne Zustimmung der beiden Mannschaften auch abweichende Spieltermine kurzfristig festlegen. **Eine Spielabsetzung wegen Mitwirkung von Spielern bei Auswahlspielen des Verbandes ist nach § 18 der BFV-Spielordnung i.V.m. § 34 DFB-Spielordnung zu beachten.**

§ 23 Nr. 2

2. Die Genehmigung der Spielkleidung und der Werbung sind beim BFV schriftlich und unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke anzuzeigen. Die genehmigte Werbung kontrolliert (Firma, Größe) der BFV-Spiel- und Medienbeauftragte im Rahmen seiner Aufgaben.

Das BFV-Logo der Regionalliga Bayern ist am rechten Ärmel des Trikots gut sichtbar anzubringen.

Der linke Ärmel ist für einen gemeinsamen Ligasponsor reserviert. Solange kein Ligasponsor zur Verfügung steht, kann diese Werbefläche für die eigene Vermarktung gem. Richtlinie für Werbung auf Spielkleidung Nr. 6 genutzt werden.

FRAUEN- UND MÄDCHENORDNUNG

§ 11 Abs. 5

- (5) Für den Spielbetrieb (Groß- und Kleinfeld), bei dem nach Abschluss der Herbstrunde eine neue Gruppeneinteilung vorgenommen wird, können bis zum 15.02. beim zuständigen Spielleiter neue Mannschaften schriftlich angemeldet werden.

§ 17 Spielgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Vereinen ist bei Frauen, U17-, U15-, U13- **und U11**-Juniorinnen zulässig. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass Vereine wegen Spielerinnenmangel keine eigene Frauen- oder Juniorinnenmannschaft bilden können.
- (2) Einzelheiten regeln die Richtlinien Frauen- und Mädchenfußball – Spielgemeinschaften.

RICHTLINIEN FÜR DIE WERBUNG AUF SPIELKLEIDUNG

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet. Für die Regionalliga Bayern gilt § 23 Nr. 2 Regionalligaordnung.
8. Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden. Diese Vorschrift gilt in sinngemäßer Anwendung auch für Schieds- und Linienrichter. Vereine, die ~~ohne Genehmigung werben~~ oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaft zulassen, sind zu bestrafen.

SICHERHEITSRICHTLINIE FÜR DEN SPIELBETRIEB IN DER REGIONALLIGA BAYERN

Inhaltsverzeichnis

- V. Bei Spielen mit erhöhtem **und hohem** Risiko sind nachfolgende Sicherheitsmaßnahmen zusätzlich zu den Paragrafen 1 bis 26 dieser Richtlinie zwingend zu erfüllen.

§ 3 Nr. 1 und 3

3. Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen der Regionalliga Bayern genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Erfordernissen der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, bzw. der einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Normen entsprechen. Die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung wird auch dringend für Stadien/Platzanlagen mit einem Fassungsvermögen unter 5000 Zuschauer empfohlen.
4. Der Regionalligateilnehmer ist verpflichtet, jährlich - spätestens ~~bis zum 03. Juli~~ **bis zu der vom Verband bekannt gegeben Frist** - mit dem Rechtsträger der Platzanlage und den zuständigen Sicherheitsträgern (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) eine Besichtigung und Besprechung durchzuführen, die Platzanlage anhand der Forderungen der Sicherheitsrichtlinie zu überprüfen und das

§ 16 Nr. 3

5. Er hat spätestens bis zum 04. Juli jeder Saison und bei besonderen Anlässen (z.B. bei Spielen mit erhöhtem **und**

hohem Risiko), Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen (siehe § 3 Absatz 3 SiRi). Bei Spielen mit erhöhtem **und hohem** Risiko ist die Niederschrift spätestens 3 Tage vor dem Spiel an den BFV zu senden.

§ 22 Nr. 2

2. Die Planunterlagen sind den Sicherheitsverantwortlichen auszuhändigen und den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs-, Sanität- und Ordnungsdienstes, **sowie dem BFV** auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- V. Bei Spielen mit erhöhtem **und hohem** Risiko sind nachfolgende Sicherheitsmaßnahmen zusätzlich zu den Paragrafen 1 bis 26 zwingend zu erfüllen

§ 27 Definition: Spiele mit erhöhtem **und hohem** Risiko

3. Spiele mit erhöhtem **und hohem** Sicherheitsrisiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsbeurteilung der Polizei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass erhebliche Sicherheitsstörungen durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahrenpotentiale auftreten können. Bei diesen Spielen **mit hohem Sicherheitsrisiko** wird eine vom BFV benannte Sicherheitsaufsicht vor Ort sein.
4. Bei Spielen mit erhöhtem **und hohem** Risiko sind neben den allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen noch Sonderbestimmungen zur Optimierung der Sicherheit in den Stadien/Sportanlagen mit besonderer Sorgfalt zu realisieren.
5. Dazu gehören die nachfolgend in
 - A) Bauliche Maßnahmen und
 - B) Organisatorische Maßnahmendargestellten Vorkehrungen und insbesondere die Durchführung von Sicherheitsbesprechungen unter Beteiligung von Polizei/Bundespolizei, Ordnungsdienstleiter, Sicherheitsbeauftragte des Heimvereins, Stadionbetreiber sowie evtl. Gastverein. Der BFV ist rechtzeitig vom Termin der Sicherheitsbesprechungen zu unterrichten. Dieser behält sich vor, an der Besprechung teilzunehmen.
6. Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsberatung ist unaufgefordert spätestens 3 Kalendertage vor dem Spiel der Geschäftsstelle des BFV zu übersenden.
Können die nachfolgenden Paragrafen A1, A2, A3 in A) Baumaßnahmen und § B2, B3, B4, B5 in B) organisatorische Maßnahmen im an den BFV gemeldeten Stadion (Sportplatzanlage) nicht erfüllt werden, so ist für diese Spiele ein Ausweichstadion (Sportplatzanlage) zu melden, in dem das geforderte Sicherheitskonzept erfüllt werden können.

D) Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

§ B1 Grundsatz

7. Bei Spielen mit erhöhtem **und hohem** Risiko sind die Zahl der Ordner des Gastvereins, Art und Umfang

ihres Aufgabenbereiches sowie die Zusammenarbeit mit den Ordnungskräften des Heimvereins in einer Sicherheitsbesprechung frühzeitig vor der Veranstaltung präzise abzustimmen.

MEDIENRICHTLINIEN FÜR DEN SPIELBETRIEB IN DER REGIONLLIGA BAYERN

3. Redaktionelle Anforderungen

Es ist im Interesse aller in der Regionalliga **Bayern** spielenden **Vereine** Regionalligateilnehmer eine größtmögliche öffentliche Wirkung der Regionalliga Bayern herzustellen. Um die Basis für eine bestmögliche mediale Darstellung und Vermarktung der Regionalliga Bayern zu legen, sind folgende redaktionelle Anforderungen zu erfüllen:

- Der Regionalligateilnehmer baut das vom BFV zur Verfügung gestellte „BFV-Medienpaket Regionalliga“ in seine vereinseigenen Medien ein. Das Medienpaket umfasst:
 - o Eine (animierte) Grafik zu BFV.TV, BFV-Liveticker, Logo Regionalliga Bayern und BFV-Logo inkl. Web-Link, einzubinden auf der Startseite der Vereinshomepage.
 - o Die Grafik ist auf der Startseite der Vereinshomepage einzubinden und mit dem Link zu BFV.TV zu hinterlegen.
 - o Eine Anzeige zu „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“ für die Stadionzeitung. Die Anzeige ist dauerhaft in die Stadionzeitung einzubauen.
 - o Einen Audiotrailer zu „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“.
 - o Der Trailer ist vom Stadionsprecher bei jedem Heimspiel abzuspielen. Begleitend dazu hat der Stadionsprecher mind. einmal vor Abspielen des Audiotrailers eine Kurzinformation zu BFV.TV vorzulesen. Die Kurzinformation wird den Regionalligateilnehmern vom BFV zur Verfügung gestellt.
 - o Eine wöchentliche Ankündigung/News zur nächsten BFV.TV-Sendung.
 - o Die News wird vom BFV - wenn möglich - jeweils zwei Tage vor dem nächsten Spieltag zur Verfügung gestellt und ist zeitnah auf der Vereinshomepage einzusetzen.
 - o Einen täglichen Online-Newsticker für die Regionalliga Bayern.
 - o Der Newsticker ist auf der Vereinshomepage zu integrieren. Der BFV unterstützt die Regionalligateilnehmer in technischen Fragestellungen bei der Einbindung.
- Der Regionalligateilnehmer hat die für die Regionalliga Bayern zur Verfügung stehenden BFV-Widgets auf der Vereinshomepage bzw. das offizielle Ligalogo einzubinden.
- Vor Saisonbeginn und bei Neuzugängen/Spielerwechseln stellt der Regionalligateilnehmer dem BFV ein professionelles Mannschaftsfoto sowie Einzelspielerfotos zur Verfügung.

Alle Spiele und Tore der Regionalliga Bayern sind in „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“ zu sehen.

Damit gewährleistet ist, dass alle Freitags- und Samstagsspiele sowie alle Wochentagsspiele (Dienstag und Mittwoch) in „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“ vorkommen und alle Sonntagsspiele ab Montag auf www.bfv.tv abrufbar sind, zahlt jeder Regionalligateilnehmer pro Heimspiel eine Produktionsbeteiligung in Höhe von 88 Euro an den BFV. Der BFV stellt jedem bayerischen Regionalliga-Verein zusätzliches jedes Spiel der Regionalliga Bayern in voller Länge als Video zum Download zur Verfügung. Die Videos dürfen ausschließlich vereinsintern zur ~~Spielanalyse~~ ~~und Gegnerbeobachtung~~ ~~genutzt werden.~~ **gemäß den angehängten Nutzungsbedingungen verwendet werden. Die Nutzungsbedingungen müssen vom Verein und, im Falle der Spielanalyse/Spielbeobachtung durch einen vom Verein beauftragten Dienstleister, von diesem gesondert unterschrieben werden.** Die Produktionsbeteiligung (88 Euro mal Anzahl der Heimspiele) ist in zwei Raten am 1. August und am 1. Februar an den BFV zu entrichten. Alle weiteren Produktionskosten übernimmt der BFV.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 23.02.2016)

SPIELORDUNG

§ 32 SpO

Spielerlaubnis—Spielerpass Spielberechtigung

1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des BFV eine Spielerlaubnis Spielberechtigung für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Einganges des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis Spielberechtigung bei der Passstelle des BFV. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten.
2. Die Spielerlaubnis Spielberechtigung wird als Verbands- und Privatspielrecht erteilt.
3. Das Spielrecht Die Spielberechtigung erteilt der Verband. Jeder Spieler kann eine Spielrecht Spielberechtigung grundsätzlich nur für einen Verein haben, auf den der Spielerpass ausgestellt ist. Der Spielerpass ist Eigentum des BFV. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

Nachweis

- ~~4. Der Nachweis des Spielrechts kann nur mit einem Spielerpass oder mit einer vom Verband ausgestellten Spielrechtsbestätigung, die auf Antrag vom Verband ausgestellt wird, oder mit einem Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online (vgl. § 33 Nr. 7) geführt werden.
Er darf nur auf einen Verein ausgestellt werden. Der Spielerpass ist Eigentum des BFV. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.~~

Spielerlaubnis Spielberechtigung Vertrags- und Lizenzspieler

- ~~4. 5. Die Spielerlaubnis Spielberechtigung für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen richtet sich nach § 13 DFB-Spielordnung.~~
- ~~5. 6. Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis Spielberechtigung für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.~~

Nicht-EU - Ausländer

- ~~6. 7. Die Spielerlaubnis Spielberechtigung als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der Junioren-Bundesligen, oder der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.
Die Spielerlaubnis Spielberechtigung als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Die~~

Spielerlaubnis **Spielberechtigung** darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserteilnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

Falschangaben

7. 8: Eine aufgrund falscher Angaben erteiltes **Spielberechtigung** Spielrecht ist ungültig. Eine nur vorläufig erteiltes **Spielberechtigung** Spielrecht erlischt rückwirkend, wenn sie durch falsche Angaben erwirkt wurde.

§ 33 SpO

§ 33 Vorlage der Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigungen für die mitwirkenden Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn oder spätestens bei erstmaliger Einwechslung unaufgefordert dem Schiedsrichter vorzulegen.
 - 1.1 Die Spielberechtigung kann durch:
 - die Spielerpässe
 - die Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes
 - den Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online (vgl. § 33 Nr. 7)
 - nachgewiesen werden.
 - 1.2 Die Spielberechtigung kann im Herren- und Frauenbereich auch durch die Spielberechtigungsliste im Spielplus, auf der das Foto des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist, nachgewiesen werden
2. Die Beantragung einer Spielberechtigung setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus.

Ordnungsgemäßer Spielerpass

3. Ein ordnungsgemäßer Spielerpass liegt vor, wenn folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten sind:
 - 3.1 aktuelles Lichtbild
 - 3.2 Name und Vorname(n)
 - 3.3 Geburtstag
 - 3.4 eigenhändige Unterschrift
 - 3.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 3.6 Passnummer/Vereinsnummer
 - 3.7 Name des Vereins und Vereinsstempel der das Lichtbild mit dem Spielerpass verbindetDer Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass bzw. in der Spielberechtigungsliste, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
Jeder Missbrauch des Spielerpasses wird bestraft.

Kein ordnungsgemäßer Spielerpass

4. Stellt der Schiedsrichter fest, dass Änderungen auf der Vorderseite des Spielerpasses vorgenommen wurden,

muss der Schiedsrichter darüber eine Meldung machen und den Verein informieren. Der Vorgang wird im ESB/ Spielberichtsbogen unter „sonstige Vorkommnisse“ vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss für das darauffolgende Spiel den Spielerpass durch die BFV-Passstelle erneuern lassen.

5. — Stellt der Schiedsrichter fest, dass das Lichtbild eines Spielers diesen nicht eindeutig als Inhaber des Spielerpasses ausweist, muss der Schiedsrichter das Lichtbild durchstreichen, den Verein informieren und den Pass an den Verein zurückgeben. Der Vorgang wird im ESB/Spielberichtsbogen unter sonstige Vorkommnisse vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss dafür Sorge tragen, dass das Lichtbild entsprechend Nr. 3 für das darauffolgende Spiel erneuert wird.

5.1 — Stellt der Schiedsrichter fest, dass bei einem Spielerpass das Lichtbild fehlt, so kann der Spieler durch Vorlage eines gültig amtlichen Lichtbildausweises am Spiel teilnehmen. Der Vorgang wird im ESB/ Spielberichtsbogen unter sonstige Vorkommnisse vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss dafür Sorge tragen, dass das Lichtbild entsprechend Nr. 3 für das darauffolgende Spiel eingesetzt wird.

5.2 — Stellt der Schiedsrichter fest, dass bei einem Spielerpass der Vereinsstempel auf dem Lichtbild fehlt, so kann der Spieler trotzdem am Spiel teilnehmen. Der Vorgang wird im ESB/Spielberichtsbogen unter sonstige Vorkommnisse vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss dafür Sorge tragen, dass der Stempel entsprechend Nr. 3 für das darauffolgende Spiel eingetragen wird.

6. — Stellt der Schiedsrichter fest, dass Eintragungen bei der Abmeldung, beim letzten Spiel oder bei der Zustimmung/ Nicht-Zustimmung vorgenommen und vom Verein mit Vereinsstempel und Unterschrift bestätigt wurden, muss der Schiedsrichter darüber eine Meldung machen und den Verein informieren. Der Vorgang wird im Spielberichtsbogen unter „sonstige Vorkommnisse“ vermerkt. Der Verein muss für das darauffolgende Spiel den Spielerpass durch die BFV-Passstelle erneuern lassen.

Detail-Online-Spielberechtigung

7. — Bei Vorlage des Ausdrucks der Detail-Spielberechtigung mit dem BFV-Logo aus Pass-Online sind die Spieler zur Teilnahme an Spielen jeder Art ohne Vorlage des Spielerpasses berechtigt. Ein Einsatz eines Spielers mit dem Ausdruck der Detail-Spielberechtigung ist maximal einundzwanzig Tage lang, gerechnet ab dem (darin) angegebenen Tag der Pass-Ausstellung möglich. Danach verliert sie ihre Gültigkeit.

Wird ein Spieler ohne die vorgenannten Voraussetzungen zu erfüllen, eingesetzt, so ist dieser Verstoß mit einer Geldstrafe gemäß § 77 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung zu ahnden, Spielwertung nach § 29.

Nichtvorlage Spielerpass

8. — Spieler, die bei Spielbeginn nicht im Besitz eines Spielerpasses sind, können unter folgenden Voraussetzungen am Spiel teilnehmen:

8.1 — durch Vorlage einer vom Verband ausgestellten Spielberechtigungsbescheinigung mit amtlichen Lichtbildausweis oder

8.2 — durch Vorlage einer gültigen Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online (vgl. Nr. 7) mit amtlichem Lichtbildausweis oder

8.3 — durch die Spielberechtigungsliste im SpielPlus, auf der das Foto hochgeladen worden ist oder

8.4 — durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder

8.5 — durch Bestätigung der Identität und Spielberechtigung des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter durch den im ESB/Spielbericht eingetragenen Mannschaftsverantwortlichen.

Der Spieler hat sich zur Prüfung der Identität zugleich persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen.

Nimmt ein Spieler an einem Spiel teil, ohne mindestens eine von den genannten Voraussetzungen der Pkt. 8.1 bis 8.5 zu erfüllen, ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).

9. — Bei Nachweis über die Spielberechtigungsliste im SpielPlus (§ 33 Pkt. 1.2) können Spieler mit fehlendem Foto unter folgenden Voraussetzungen am Spiel teilnehmen:

9.1 — durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Spielerpasses oder

9.2 — durch Vorlage einer vom Verband ausgestellten Spielberechtigungsbescheinigung mit amtlichen Lichtbildausweis oder

9.3 — durch Vorlage einer gültigen Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online (vgl. Nr. 7) mit amtlichem Lichtbildausweis oder

9.4 — durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder

9.5 — durch Bestätigung der Identität und Spielberechtigung des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter durch den im ESB/Spielbericht eingetragenen Mannschaftsverantwortlichen.

Der Spieler hat sich zur Prüfung der Identität zugleich persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen.

Nimmt ein Spieler an einem Spiel teil, ohne mindestens eine von den genannten Voraussetzungen der Pkt. 9.1 bis 9.5 zu erfüllen, ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).

Meldung des Schiedsrichters

10. — Über Vorkommnisse nach Nrn. 8.4, 8.5, 9.4 und 9.5 hat der SR eine Meldung zu verfassen, sofern der/die fehlende ordnungsgemäße Spielerpass/Spielberechtigung unmittelbar nach Spielende dem Schiedsrichter nicht vorgelegt werden kann. In diesem Falle hat der Verein den Spielerpass innerhalb von 10 Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Sportgericht vorzulegen.

Nachweispflicht des Vereins

11. — Weist der Verein die Spielberechtigung bei Vorkommnisse nach Nr. 10 innerhalb dieser Frist nach, erfolgt keine Spielwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.

12. — Kann der Verein die Spielberechtigung bei Vorkommnisse nach Nr. 10 innerhalb von 10 Tagen nach dem Spiel nicht nachweisen, erfolgt eine Spielverlustwertung nach § 29, sowie eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 33 Vorlage der Spielberechtigung

1. Die Beantragung einer Spielberechtigung setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus.

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass bzw. in der Spielberechtigungsliste, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

Jeder Missbrauch der Spielberechtigung wird bestraft.

2. Die Spielberechtigungen für die mitwirkenden Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn dem Schiedsrichter vorzulegen. Für Spieler, für die diese nicht vor dem Spiel vorgelegt werden kann, ist die Spielberechtigung bis spätestens 15 min nach Spielende unaufgefordert dem Schiedsrichter vorzulegen.

2.1 Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht –ESB), auf der das Foto (Passbild mit Schulterbereich) des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist, nachzuweisen.

2.2 Alternativ kann die Spielberechtigung durch:

2.2.1 ordnungsgemäßen Spielerpass

2.2.2 die Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes in Verbindung mit einem Lichtbildausweis

2.2.3 den Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online mit dem BFV-Logo in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

nachgewiesen werden.

Ein Einsatz eines Spielers mit dem Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online mit dem BFV-Logo ist maximal einundzwanzig Tage lang, gerechnet ab dem (darin) angegebenen Tag der Pass-Ausstellung möglich. Danach verliert sie ihre Gültigkeit.

In den Fällen 2.2.2 und 2.2.3 hat sich der Spieler zugleich persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen.

Nichtvorlage der ordnungsgemäßen Spielberechtigung

3.1 Bei Spielern, bei denen die ordnungsgemäße Spielberechtigung nicht fristgerecht (gemäß Nr. 2) beim Schiedsrichter nachgewiesen wurde, muss der im ESB/Spielbericht eingetragene Mannschaftsverantwortliche gegenüber dem Schiedsrichter die Identität und die Spielberechtigung des Spielers bestätigen. Der Spieler hat sich zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen. Hierüber hat der Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen.

3.2. Im Falle von 3.1. hat der Verein innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel entweder das Spieler-Foto (Passbild mit Schulterbereich) im SpielPlus (Spielberechtigungsliste) hochzuladen und dies dem zuständigen Sportgericht über BFV-Postfach Zimbra mitzuteilen oder den Spielerpass Spielberechtigungs nachweis dem zuständigen Sportgericht vorzulegen.

Nachweispflicht des Vereins

4.1. Nimmt ein Spieler an einem Spiel teil, ohne die unter Punkt 2. oder 3. genannten Voraussetzungen zu erfüllen, ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 29 Spielordnung, § 77 Rechts- und Verfahrensordnung).

4.2. Weist der Verein die Spielberechtigung bei Vorkommnissen nach Nr. 3.2. fristgerecht nach, erfolgt keine Spielwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.

4.3. Abweichend von 4.1. erfolgt bei Vorlage einer nicht ordnungsgemäßen Detail-Onlinespielberechtigung nach 2.2.3 eine Spielwertung nach § 29 Spielordnung sowie statt der Rechtsfolgen nach § 77 Abs. 1 und 2 RVO nur eine Bestrafung des Vereins mit einer Geldstrafe gemäß § 77 Abs. 3 RVO.

Ordnungsgemäße Spielberechtigung im Spielplus

5. Eine ordnungsgemäße Spielberechtigung im Spielplus liegt vor, wenn das Foto (Passbild mit Schulterbereich) des mitwirkenden Spielers im SpielPlus (Spielberechtigungsliste) hochgeladen worden ist und den Spieler eindeutig identifiziert.

Der Verein ist für das Hochladen des Spieler-Fotos in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus verantwortlich.

Ordnungsgemäßer Spielerpass

6. Ein ordnungsgemäßer Spielerpass liegt vor, wenn folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten sind:

6.1 aktuelles Lichtbild

6.2 Name und Vorname(n)

6.3 Geburtstag

- 6.4 eigenhändige Unterschrift
 - 6.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 6.6 Passnummer/Vereinsnummer
 - 6.7 Name des Vereins und Vereinsstempel, der das Lichtbild mit dem Spielerpass verbindet
 - 6.8 Stellt der Schiedsrichter fest, dass Änderungen auf der Vorderseite des Spielerpasses vorgenommen wurden, muss der Schiedsrichter darüber eine Meldung machen und den Verein informieren. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss für das darauffolgende Spiel den Spielerpass durch die BFV-Passstelle erneuern lassen.
 - 6.9 Stellt der Schiedsrichter fest, dass Eintragungen bei der Abmeldung, beim letzten Spiel oder bei der Zustimmung/Nicht-Zustimmung vorgenommen und vom Verein mit Vereinsstempel und Unterschrift bestätigt wurden, muss der Schiedsrichter darüber eine Meldung machen und den Verein informieren. Der Verein muss für das darauffolgende Spiel den Spielerpass durch die BFV-Passstelle erneuern lassen.
7. Bei Spielen, bei denen der ESB nicht angewendet werden kann, haben die beiden Mannschaften eine Spielerliste zu erstellen mit Angaben von Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler oder einen ESB-Ausdruck aus SpielPlus zu erstellen. Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck ist durch den Mannschaftsverantwortlichen zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.
Ein Spieler, der zu Beginn des Spiels nicht auf der/dem Spielerliste/ESB-Ausdruck steht, hat sich vor seiner erstmaligen Einwechslung zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) vorzustellen. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf der Liste zu ergänzen.
Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck muss vom Schiedsrichter nach Prüfung der Angaben im ESB spätestens am folgenden Werktag hochgeladen werden. Die Spielerliste/ESB-Ausdruck dient nur der Feststellung der am Spiel teilnehmenden Spieler, sie ersetzt nicht die Spielberechtigung nach 2. oder 3.

JUGENDORDNUNG

§ 16 JO

- (1) Für alle Spiele - auch Freundschaftsspiele - besteht Passzwang muss eine gültige Spielberechtigung vorliegen, mit Ausnahme bei den G-Junioren.
- (2) Die Spielberechtigungen für mitwirkende Spieler müssen bei allen Spielen vor dem Spiel vorliegen. Für Spieler, für die diese nicht vor dem Spiel vorgelegt werden können, muss diese bis spätestens 15 min nach Spielende unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgelegt werden.
 - a) Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht –ESB), auf der das Foto (Passbild mit Schulterbereich) des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist, nachzuweisen.
 - b) Alternativ kann die Spielberechtigung durch:
 - aa) ordnungsgemäßen Spielerpass,
 - bb) Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes in Verbindung mit einer Bestätigung durch den/die Mannschaftsverantwortlichen (vgl. Absatz 5, Satz 4),
 - cc) Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online mit dem BFV-Logo (vgl. Absatz 5) nachgewiesen werden.

(2)(3) Für Juniorenspieler, für die ein Spielberechtigungs-nachweis vor Beginn des Spiels nicht **fristgerecht (gem. Nr. 2)** vorgelegt werden kann, muss der Mannschaftenverantwortliche

- a) die Identität des Spielers und
- b) die Spielberechtigung des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter bestätigen

sowie

c) innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel entweder das Spieler-Foto (Passbild mit Schulterbereich) im SpielPlus (Spielberechtigungsliste) hochladen und dies dem zuständigen Jugendsport-Sportgericht über BFV-Postfach Zimbra mitteilen oder den Spielberechtigungs-nachweis dem zuständigen Jugend-Sportgericht vorlegen.

c) den Spielberechtigungs-nachweis nach Spielschluss dem Schiedsrichter vorlegen

oder

d) den Spielberechtigungs-nachweis innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel gegenüber dem zuständigen Jugend-Sportgericht nachweisen

Der Schiedsrichter muss die Bestätigungen unter „sonstige Vorkommnisse“ im Spielbericht **mittels Meldung** vermerken und dem Verein vom Wortlaut des Vermerks **der Meldung** Kenntnis geben.

(3)(4) Fehlt eine Bestätigung nach Absatz 3 Buchstabe a) oder b), ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).

Wird die Spielberechtigung nach Absatz 3 Buchstabe c) ordnungsgemäß nachgewiesen, erfolgt keine Spielverlustwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.

Wird die Spielberechtigung nach Absatz 3 Buchstabe c) nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, erfolgt Spielverlustwertung nach § 29 Spielordnung und eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung.

(4)(5) Der Spieler kann auch mit einem Ausdruck der Detailspielberechtigung mit dem BFV-Logo aus Pass-Online bei Spielen jeder Art eingesetzt werden. Der Einsatz eines Spielers ist maximal einundzwanzig Tage möglich, gerechnet ab dem in der Detailspielberechtigung angegebenen Tag der Pass-Ausstellung. Danach verliert sie ihre Gültigkeit.

Zusätzlich muss der/die Mannschaftenverantwortliche die Identität des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter bestätigen, der dies im Spielbericht unter „sonstige Vorkommnisse“ **mittels Meldung** zu vermerken hat.

Bei Vorlage einer nicht ordnungsgemäßen Detail-Onlinespielberechtigung nach 2 b) cc) erfolgt eine Spielwertung nach § 29 Spielordnung sowie statt der Rechtsfolgen nach § 77 Abs. 1 und 2 RVO nur eine Bestrafung des Vereins mit einer Geldstrafe gemäß § 77 Abs. 3 RVO.

Bei Einsätzen von A-Junioren in Herrenmannschaften gem. § 34 gelten nicht die vorstehend genannten Maßgaben, sondern die Bestimmungen des § 33 Nr. 7 2. Spielordnung **und dort die Ziffer 2.2.3. und Folgesätze.**

(5) Der Nachweis des Spielrechts kann nur mit einem Spielerpass, mit einer auf Antrag des Vereins vom Verband ausgestellten Spielrechtsbestätigung oder unter Vorlage eines Ausdrucks aus Pass-Online (vgl. Absatz 4) geführt werden.

§ 21 JO

§ 21 Spielerpass Spielberechtigung

(1) Der Nachweis des Spielrechts ist **der Spielberechtigung kann mittels einer Spielberechtigungsliste im Spielplus, auf der das Foto (Passbild mit Schulterbereich) des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist, mit dem Spielerpass, soweit kein Bild hochgeladen wurde, mit einer auf Antrag des Vereins vom Verband ausgestellten Spielrechtsbestätigung (vgl. § 16 Absatz 2 b) bb)) oder unter Vorlage eines Ausdrucks aus Pass-Online (vgl. § 16 Absatz 4 5) zu führen geführt werden.**

- (2) ~~Der Spielerpass~~ **Die Spielberechtigung** kann nur auf Antrag ausgestellt werden. Das vorgeschriebene Antragsformular muss das Datum sowie die Unterschriften des Spielers, des gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) und des Vereins beinhalten. Bei Junioren der Altersklassen E, F und G kann die Unterschrift des Spielers entfallen.
- (3) Wird der Antrag online gestellt, gilt § 41 Spielordnung entsprechend.
- (4) Die Beantragung ~~eines Spielerpasses~~ **einer Spielberechtigung** setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus.
- (5) Jugendleiter bzw. Mannschaftsbegleiter haben das Recht, die ~~Spielerpässe~~ **Spielberechtigungsachweise** zu überprüfen, wenn kein Schiedsrichter mit gültigem Ausweis das Spiel leitet.
- (6) In der Altersklasse E-, F- und G ist die Unterschrift auf dem Spielerpass nicht erforderlich.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 28.04.2016)

SPIELORDNUNG

§ 34

1. Vereine der 3. Liga und Regionalliga

Für Vereine, deren erste Herren-Amateurmannschaft in der 3. Liga oder Regionalliga spielt, gelten folgende Bestimmungen:

Schutzfrist 2 Tage

- 1.1. Nach einem Einsatz (unabhängig vom Zeitpunkt des Einsatzes) in einem Verbandsspiel (Meisterschaftsspiel) - ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallenmeisterschaften, sonstige Pokalspiele - einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Meisterschaftsspiele aller anderen Amateurmannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.

Ausnahmen

- 1.2. Die Einschränkung gemäß 1.1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese sind in unterklassigen Mannschaften des Vereins ohne Schutzfrist spielberechtigt.

Zum Spieljahresende

- 1.3. In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen in einer der unterklassigeren Mannschaften eines Vereins der 3. Liga oder Regionalliga, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag-Sonntag) der höherklassigeren Mannschaft (3. Liga oder Regionalliga) nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen dieser höheren Mannschaft ihres Vereins in maximal vier ~~weniger als fünf (< 5)~~ ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

2. Vereine von der Bayernliga bis zur C-Klasse mit 2 Mannschaften im aufstiegsberechtigten Spielbetrieb

Während des Spieljahres

- 2.1. Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiels) der ~~höherklassigeren 1.~~ höherklassigeren 1. Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallenmeisterschaften, sonstige Pokalspiele - darf der Spieler nicht an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der ~~aufstiegsberechtigten spielenden unterklassigeren 2.~~ aufstiegsberechtigten 2. Mannschaften mitwirken. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 10 Tagen.
- 2.2. Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und deren ~~untere 2.~~ untere 2. Herrenmannschaft(en) in einer der untersten beiden Spielklassen im Kreis eingereicht ~~sind~~ ist, können zusätzlich zu 2.1. bis zu drei beliebige Spieler aus der ~~höherklassigeren 1.~~ höherklassigeren 1. Mannschaft(en) ohne Einschränkung sowohl in der ~~höherklassigeren 1.~~ höherklassigeren 1. als auch in der 2. unterklassigeren Mannschaften einsetzen.

Zum Spieljahresende

- 2.3. In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der ~~unterklassigeren 2.~~ unterklassigeren 2. Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag-Sonntag) ~~einer höherklassigeren~~ der 1. Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den

Rückrundenspielen in keiner der/den höherklassigeren 1. Mannschaft(en) ihres Vereins in mehr als maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Zum Spieljahresende Kreisebene

- 2.4 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielen und deren ~~untere~~ 2. Herrenmannschaft(en) in einer der untersten beiden Spielklassen im Kreis eingereicht ~~sind~~ist, dürfen in den Meisterschafts- Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unterklassigeren 2. Mannschaft(en) ihres Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag-Sonntag) der höherklassigeren 1. Mannschaft(en) nachfolgen, zusätzlich zu den Spielern, die nach Nr. 2.3 spielberechtigt sind, bis zu maximal drei beliebige Spieler aus dem Pool der Spieler, die in den Rückrundenspielen der höherklassigen 1. Mannschaft(en) ihres Vereins in fünf oder mehr ausgetragenen Spielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.

3. Vereine von der Bayernliga bis zur C-Klasse mit 3 oder mehr Mannschaften im aufstiegsberechtigten Spielbetrieb

Während des Spieljahres

- 3.1. Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiels) einer höheren Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallenmeisterschaften, sonstige Pokalspiele - darf der Spieler in der unteren Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn er zwei Meisterschaftsspiele in dieser unteren Mannschaft ausgesetzt hat. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 10 Tagen.
- 3.2 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und mindestens eine untere Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassen im Kreis eingereicht ist, können zusätzlich zu 3.1. in der Summe bis zu drei beliebige Spieler aus den höheren Mannschaft(en) ohne Einschränkung in der/den Mannschaft(en) einsetzen, die sich in einer der beiden untersten Spielklassen im Kreis befindet(en).

Zum Spieljahresende

- 3.3 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unteren Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag-Sonntag) einer höheren Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in keiner der/den höheren Mannschaft(en) ihres Vereins in mehr als vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Zum Spieljahresende Kreisebene

- 3.4 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielen und deren untere Mannschaft(en) in einer der untersten beiden Spielklassen im Kreis eingereicht sind, dürfen in den Meisterschafts- Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unteren Mannschaft(en) ihres Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag-Sonntag) der höheren - Mannschaft(en) nachfolgen, zusätzlich zu den Spielern, die nach Nr. 3.3 spielberechtigt sind, bis zu maximal drei beliebige Spieler aus dem Pool der Spieler, die in den Rückrundenspielen der höheren Mannschaft(en) ihres Vereins in fünf oder mehr ausgetragenen Spielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.
- 3.5 Bei mehreren Mannschaften in der gleichen Spielklasse gilt die Mannschaft mit der niedrigeren Ordnungszahl gemäß § 9 Nr. 2 als die höhere Mannschaft.
- 3-4. Einsatzbeschränkungen bei Spielgemeinschaften
- 3-4.1 Die Einsatzbestimmungen der Nr. 2 und 3 gelten auch für Spielgemeinschaften.

Spielgemeinschaft mit eigenständigen Stammmannschaften

- ~~3-4.2~~ Die Einsatzbeschränkungen bei Spielgemeinschaften mit eigenständigen Stammmannschaften richten sich nach Abs. 2.1 **oder 3.1** mit der Einschränkung, dass in einer Spielgemeinschaft mehrerer Vereine insgesamt nur maximal drei Spieler pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden dürfen, die nur in der 2. Halbzeit bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben.
- ~~3-4.3~~ In Spielgemeinschaften, deren eigenständige Stammmannschaften nicht höher als Kreisliga spielen, können zusätzlich zu 4.2 bis zu drei weitere beliebige Spieler, die bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben, pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden.
- ~~4-5.~~ Die Einsatzbeschränkungen der Punkte 2 bis 4 gelten auch für die Gleichklassigkeit mehrerer Mannschaften, wobei die nach § 9 Pkt. 2 der SpO zu benennende erste Mannschaft als die höherklassigere Mannschaft anzusehen ist.

§ 40

- 1.1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler schriftlich **nachweislich** abmelden. Die Abmeldung muss per Einschreiben an die Postanschrift des Vereines erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum der Posteingangsbestätigung, **als Postanschrift gilt nur die unter www.bfv.de hinterlegte offizielle Vereinsanschrift des Vereins**), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und wird vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.
- ~~Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gilt bei einem Vereinswechsel ebenso als Abmeldung vom aktiven Spielbetrieb~~ **Die Kündigungserklärung der Vereinsmitgliedschaft gilt bei einem Vereinswechsel ebenso als Abmeldung.**

§ 42

12. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 Prozent, wenn das Privatspielrecht des wechselnden Spielers des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. **Dies gilt nicht, soweit der abgebende Verein Stammverein einer Junioren-Förder-Gemeinschaft war und der Spieler aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft zu seinem Stammverein gewechselt ist.**

§ 63 Aufgaben des Schiedsrichters

- 2.3 Bei allen Verbandsspielen, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen unterhalb der Verbandsligen, hat der Schiedsrichter die Meldung über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer (FaD) auf elektronischem Weg spätestens am **zweiten nächsten** Werktag in Abschrift dem Spielleiter und dem betroffenen Verein zu zuleiten.
- 2.4 Eventuelle Sonderberichte können durch den Schiedsrichter auch zu Hause erstellt werden. Diese Sonderberichte sind vom Schiedsrichter dem elektronischen Spielbericht spätestens am **zweiten nächsten** Werktag als PDF-Dokument beizufügen.
- 2.5 Bei Nichtverwendung des elektronischen Spielberichts sind die Sonderberichte bzw. Meldungen am **zweiten nächsten** Werktag nach dem Spiel auf postalischem Weg zusammen mit dem Spielbericht zu versenden.

6. Den elektronischen Spielberichtsbogen hat der Schiedsrichter innerhalb einer Stunde nach Spielende abzuschließen und freizugeben. Ist dies nicht möglich, so muss er den Heimverein informieren, damit dieser das Spielergebnis meldet. In diesem Fall muss der elektronische Spielberichtsbogen am **zweiten nächsten** Werktag vollständig abgeschlossen sein.

FRAUEN- UND MÄDCHENORDNUNG

§ 7

- (6) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Juniorinnen in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spielerinnen, die nachweislich aufgrund Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich unter Beifügung eines aussagekräftigen fachärztlichen Attests (ohne Spielerpass) beim Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des Verbandes, die zusammen mit dem ~~dem Spielerpass~~ **der Spielberechtigung** bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss. Auf Antrag des Vereins können einzelne ~~Auswahlspielerinnen des BFV~~ des jüngeren B-Juniorinnen, die **keine Spielmöglichkeit in ihrem Verein haben** Jahrgangs ~~in Abstimmung mit den Verbandstrainern~~ bei den C-Juniorinnen spielen. Der Antrag ist ~~vom~~ **beim** Verbands-Jugendausschuss zu ~~genehmigen~~ **stellen**.

Ausgenommen von dieser Regelung sind DFB- und BFV- Auswahlspielerinnen des jüngeren B-Juniorinnen Jahrgangs. Hier kann der Verein den Antrag auf Rückstufung in die Altersklasse der C-Juniorinnen beim Verbands-Jugendausschusses stellen.

§ 12

- (1) (1) Die Vereine spielen im Verbandsgebiet bei den Frauen in den Spielklassen
- a) Bayernliga,
 - b) Landesliga,
 - c) Bezirksoberliga,
 - d) Bezirksliga
 - e) Kreisliga,
 - f) Kreisklasse
 - g) A-Klasse

Die Bayernliga spielt **in der Regel** mit bis zu 12 Mannschaften im gesamten Verbandsgebiet. Die Landesliga spielt auf Verbandsebene in zwei Gruppen, die in der Regel jeweils bis zu 12 Mannschaften umfassen.

- (4) Die B-Juniorinnen-Bayernliga spielt **in der Regel** mit bis zu 10 Mannschaften im gesamten Verbandsgebiet. Die B-Juniorinnen-Landesliga spielt auf Verbandsebene in zwei Gruppen, die in der Regel jeweils bis zu 10 Mannschaften umfassen.
- (5) Die Spielklassen der Juniorinnen in den Bezirken spielen **in der Regel** mit bis zu 12 Mannschaften.

§ 19

- (1) Für Spielerinnen im Frauen- und Juniorinnenbereich kann auf Antrag eine Gastspielerlaubnis zum Einsatz in Freundschaftsspielen **oder -turnieren** in Mannschaften eines anderen Vereins, für den die Spielerin kein

Spielrecht hat, erteilt werden, wenn

- a) die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den die Spielerin Spielrecht hat, vorgelegt wird,
 - b) die Spielerin nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartezeit unterliegt,
 - c) der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet.
 - d) der Antrag spätestens drei Tage vor dem Spieltermin schriftlich bei dem in Abs. 5 genannten Verantwortlichen eingereicht wird.
- (2) Bei Spielerinnen aus einem anderen Nationalverband ist die Bestätigung des Nationalverbandes **oder des Vereines** mit vorzulegen.
- (3) Bei Spielerinnen aus einem anderen Nationalverband/Landesverband muss der antragstellende Verein dafür Sorge tragen, dass für die Spielerin für das beantragte Spiel eine Sportversicherung besteht.
- (4) Für Spiele auf Großfeld kann eine Gastspielerlaubnis für höchstens fünf Spielerinnen, für Spiele auf Kleinfeld oder in der Halle für höchstens drei Spielerinnen beantragt werden.
- (5) Die Gastspielerlaubnis wird erteilt für Mannschaften:
- a) der Bundesligen/Regionalliga von der Vorsitzenden des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses
 - b) der Bayernligen/Landesligen vom/von der zuständigen Spielleiter/in im Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses
 - c) bis zur Bezirksoberliga vom/von der zuständigen Spielleiter/in im Bezirks- Frauen- und Mädchenausschuss.
- (6) Diese Gastspielerlaubnis ist dem Schiedsrichter zusammen mit dem **der Spielberechtigung** Spielerpass oder einem amtlichen Lichtbildausweis bei der Passkontrolle vorzulegen.

§ 21

- (9) Ausgesprochene persönliche Strafen (mittels Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil etc.) entfalten Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- als auch Zweitvereins. ~~Im Übrigen findet § 37 Spielordnung entsprechende Anwendung.~~

§ 22

- (1) Grundsätzlich kann für jeweils maximal vier Spielerinnen der Altersklassen U11-3-Juniorinnen bis U17-Juniorinnen eines Vereins ein Zusatzspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
- a) Der eigene Verein nimmt in der Altersklasse der Spielerin mit keiner Juniorinnenmannschaft oder -Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil.
 - b) Der aufnehmende Verein nimmt mit einer Juniorinnenmannschaft am Spielbetrieb teil, für welche die Spielerin gemäß § 7 ein Spielrecht hat.
- (2) In einem Spiel/Turnier können maximal vier Spielerinnen anderer Vereine mit Zusatzspielrecht zum Einsatz kommen. ~~Der aufnehmende Verein kann in einem Spieljahr für maximal vier Spielerinnen ein Zusatzspielrecht erhalten.~~
- (3) Das Zusatzspielrecht beinhaltet nicht das Sonderspielrecht nach § 25 für Frauenmannschaften des aufnehmenden Vereins.

- (4) Den Antrag für die Ausstellung eines Zusatzspielrechts muss der Verein der Spielerin stellen. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des aufnehmenden Vereins beizulegen.
- (5) Das Zusatzspielrecht **muss wie folgt beantragt bzw. genehmigt werden für:**
a) Mannschaften der Bundesliga beim/ vom Vorsitz des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses
b) alle übrigen Mannschaften beim/vom Vorsitz des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses
wird vom Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss nach Rücksprache mit dem Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss erteilt und von der Passstelle des BFV ausgestellt **Die Genehmigung wird dem Verein zugesandt.** Ein erteiltes Zusatzspielrecht kann nicht gegen ein neues Zusatzspielrecht zurückgegeben werden.
- (6) Nimmt ein Verein in der Altersklasse der E-Juniorinnen mit keiner Mannschaft am Spielbetrieb teil, kann er für eine Spielsaison das Zusatzspielrecht (E-Juniorinnen) für maximal 5 Spielerinnen für einen anderen Verein beantragen.
Der Antrag ist vom abgebenden Verein bei der/dem zuständigen Spielleiter/-in zu stellen; als Nachweis erhält der aufnehmende Verein eine Spielerliste.
Der aufnehmende Verein kann in einer Altersklasse in einem Spiel maximal 5 Spielerinnen mit Zusatzspielrecht eines anderen Vereins einsetzen.
- (6) Das Zusatzspielrecht kann auch für eine Spielerin eines Vereins aus einem anderen Landesverband erteilt werden. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des Stammvereins beizulegen.**
- (7) Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zusatzspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres beim BFV eingeht.**
- ~~(7)~~**(8)** Ein erteiltes Zusatzspielrecht kann vom Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss widerrufen werden.
- ~~(8)~~**(9)** Im Frauenbereich kann ein Verein für Spielerinnen, die einen gültigen Spielerpass besitzen, ein Zusatzspielrecht beantragen. Das Zusatzspielrecht kann bei allen Verbands- und Freundschaftsspielen im Bereich Ü-Wettbewerbe sowie im Hallenfußball Anwendung finden. Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 25

- (4) Wegen des Einsatzes von Juniorinnen in Frauenmannschaften können Verbandsspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden. Die Juniorinnen dürfen an einem Tag nur in einem Spiel (§ 6 Absatz 2 **Freundschafts- oder Verbandsspiel**) eingesetzt werden; der Einsatz in jedem weiteren Spiel ist unzulässig.

§ 39

Beim Vereinswechsel des in der neuen Saison älteren B-Juniorinnen-Jahrganges gelten die Bestimmungen des Vereinswechsels der §§ ~~35~~ **39** mit 50 Spielordnung sowie nachfolgende Bestimmungen.

- (1) b) In der Zeit vom 15.6. bis 15.7. kann das Spielrecht für den antragstellenden Verein nur erteilt werden, wenn er eine B-Juniorinnenmannschaft bzw. -Spielgemeinschaft für das neue Spieljahr gemeldet hat. In allen anderen Fällen muss eine solche am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 40

- (2) Im Übrigen gelten die §§ ~~28-30~~ **43-43 a** DFB-Jugendordnung und die „Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der B-Juniorinnen, soweit sie nicht Regionalligen sind“ des DFB.

JUGENDORDNUNG

§ 7

- (5) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Spielern in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon sind ausgenommen Spieler, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich (ohne Spielerpass) unter Beifügung eines Nachweises über die Behinderung beim Verbands-Jugendausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des BFV, die zusammen mit dem Spelerpass der Spielberechtigung bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss.

§ 13

- (9) Entfällt die Zulassung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft bzw. löst sich eine Junioren-Förder-Gemeinschaft auf, gilt folgendes:
- Die betreffenden Spieler sind ausschließlich für Ihre Stammvereine spielberechtigt.
 - Die Stammvereine können sich einvernehmlich schriftlich einigen, dass das von der Junioren-Förder-Gemeinschaft in einer Altersklasse erspielte Spielrecht auf einen Stammverein übertragen wird. Die weiteren Stammvereine werden in die Normalgruppe der jeweiligen Altersklasse eingeteilt. Die Einigung ist dem Antrag beizufügen, der an den Bezirks-Jugendausschuss zu stellen ist.
 - Einigen sich die Stammvereine der Junioren-Förder-Gemeinschaft nicht, verfallen die erspielten Spielklassen und die Mannschaften der Stammvereine werden in die Normalgruppe der jeweiligen Altersklasse eingeteilt.

§ 20

- (10) Bei Spielen auf einem Kleinfeld oder dem verkleinerten Großfeld sollen die Zuschauer das Regelspielfeld nicht betreten.
Bei sämtlichen Spielen auf einem Kleinfeld, dem verkleinerten Großfeld oder dem Großfeld sollen die Zuschauer das Regelspielfeld nicht betreten. Alle Zuschauer halten mindestens drei Meter Abstand zum Spielfeld ein. Soweit ein Regelspielfeld auf einem Großfeld markiert ist, darf das Großfeld nicht betreten werden.

§ 22

- (6) Diese Gastspielerlaubnis ist dem Schiedsrichter zusammen mit dem Spielerpass der Spielberechtigung bei der Passkontrolle vorzulegen.

§ 24

- (1) Will ein Spieler den Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden. ~~Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gilt insoweit als Abmeldung.~~ Die Kündigungserklärung der Vereinsmitgliedschaft gilt bei einem Vereinswechsel ebenso als Abmeldung.
- (2) Die Abmeldung muss per Einschreiben an die Postanschrift des Vereins erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum der Posteingangsbestätigung, als Postanschrift gilt nur die unter www.bfv.de hinterlegte offizielle Vereinsanschrift des Vereins), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist vom Verein auf dem Spielerpass bestätigt oder er ist sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.
- (3)

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

§ 12

- (1) Scheidet ein Schiedsrichter freiwillig oder aus Interessenlosigkeit aus, kann ein Schiedsrichterausweis nur wieder ausgehändigt werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauert. Sonst hat er wieder eine Anwärter-Prüfung abzulegen.
- (2) Ist ein Schiedsrichter durch ein Verwaltungsverfahren von der Schiedsrichterliste gestrichen worden oder hat er sich einem solchen durch vorzeitiges Ausscheiden entzogen, entscheidet über die Wiederaufnahme der VSA.
- (3) Wurde ein Schiedsrichter durch ein Sportgerichtsurteil von der Schiedsrichterliste gestrichen, entscheidet über die Wiederaufnahme der Verbands-Präsident im Gnadenwege (§ 64 der Rechts- und Verfahrensordnung).
- (4) Ein Schiedsrichter kann jederzeit seinen Verein wechseln. Dabei ist zu beachten, dass der abgebende Verein seine Zustimmung geben muss. Dies hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Falls der abgebende Verein seine Zustimmung verweigert, ist dieser aufzufordern eine schriftliche Begründung vorzulegen. Ob die Begründung ausreichend ist, entscheidet der VSA.**

§ 18

- (1) ~~Ein als Spieler gesperrter Schiedsrichter ist während der Sperrzeit auch als Schiedsrichter suspendiert.~~
Ein gesperrter Schiedsrichter ist als Spieler gesperrt. Ein als Spieler gesperrter Schiedsrichter ist während der Sperrzeit auch als Schiedsrichter suspendiert.

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 38

- (1) Gegen die Wertung eines Spieles kann von einem an einem Spiel beteiligten Verein, **im Falle des § 38 Abs. 1 c) auch vom Verbandsanwalt**, mit folgender sachlicher Begründung Einspruch erhoben werden:
 - a) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn dieser die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, oder
 - b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels
 - c) eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung in Zusammenhang steht, oder
 - d) Mitwirkung eines gedopten Spielers (§ 85 Absatz 2).
- (2) Der Einspruch ist innerhalb von drei Tagen, ~~im Fall des § 38 Abs. 1 c) innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Tages~~, an dem das Spiel stattgefunden hat schriftlich bei dem zuständigen Sportgericht einzureichen und kurz zu begründen.
- (2a) In Abänderung von Abs. 2 ist der Einspruch in Fällen der Spielmanipulation gemäß § 47 a innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.
- (2b) In Ergänzung zu Abs. 2 ist der Einspruch innerhalb von 3 Tagen nach amtlicher Mitteilung des Ergebnisses der Dopingkontrolle (A-Probe) durch den BFV einzulegen.**

- (3) Der einspruchsführende Verein hat die von ihm behaupteten Tatsachen zu beweisen. ~~Wird der Einspruch auf ein behauptetes Dopingvergehen gestützt, ist der Einspruchsführer in vollem Umfang beweispflichtig dafür, dass ein Dopingvergehen vorlag.~~
- (4) Ist der Einspruch begründet, so ist anzuordnen, dass das Spiel nicht zu werten und vom Spielleiter neu anzusetzen ist.
- (5) Ist die Schwächung der eigenen Mannschaft auf ein schuldhaftes Verhalten des gegnerischen Vereins zurückzuführen oder hat in einem Spiel in der gegnerischen Mannschaft ein gedopter Spieler schuldhaft mitgewirkt, so wird das Spiel in Abweichung von Absatz 4 zu Gunsten des Einspruchsführers mit 3 Punkten und mit 2:0 Toren als gewonnen, für den Einspruchsgegner mit 0 Punkten und mit 0:2 Toren als verloren gewertet.
- (6) Die Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers in einem Spiel stellt keinen Einspruchsgrund gemäß § 38 dar. In derartigen Fällen kann gemäß § 35 Absatz 2 unter Beachtung der dort genannten Voraussetzungen Anzeige erstattet werden, bei Pokalspielen gilt § 71 Spielordnung.

§ 48

- (3) Neben einer Bestrafung kann auf Nebenfolgen erkannt werden. Soweit eine Bestimmung eine Sperre oder ein Funktionsverbot eines Spielers vorsieht, kann zusätzlich zu dieser Sperre oder dem Funktionsverbot eine Geldstrafe ausgesprochen werden. Dies gilt nicht gegen Junioren/innen.
- (6) Ein gesperrter Schiedsrichter ist auch als Spieler gesperrt. Ein als Spieler gesperrter Schiedsrichter ist während der Sperrzeit auch als Schiedsrichter suspendiert.**

§ 77

- (1) Lässt ein Verein nicht spielberechtigte Spieler oder sonst Spieler unzulässig spielen, wird er mit Punktabzug von mindestens drei Punkten und mit einer Geldstrafe nicht unter 50 Euro, bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene, sowie bei Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 15 Euro bestraft. **Bei Freundschaftsspielen kann statt auf Punktabzug auf eine Geldstrafe nicht unter 150 Euro erkannt werden.** Hat er das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt, ist nach § 29 Spielordnung zu verfahren. In leichten Fällen kann statt Punktabzug auf eine Geldstrafe nicht unter 50 Euro, bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene, sowie bei Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 15 Euro erkannt werden.
- (2) Für den Verantwortlichen des Vereins ist ~~auf ein Funktionsverbot von drei Monaten bis zu einem Jahr~~ **auf eine Geldstrafe nicht unter 150 Euro**, im Juniorenbereich ~~auf ein solches von vier Wochen bis zu sechs Monaten zu erkennen.~~ **nicht unter 75 Euro zu erkennen. Es kann auch ein Funktionsverbot von drei Monaten bis zu einem Jahr verhängt werden.** In leichten Fällen kann auf eine Geldstrafe nicht unter 50 Euro, bei Privat Freundschaftsspielen, sowie bei Spielen von Juniorenmannschaften auf Kreisebene und von Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 15 Euro erkannt werden.
- (3) Bei Verstoß gegen § 33 Nr. 7 ~~2.2.3~~ Spielordnung ist eine Geldstrafe von nicht unter 30 Euro, bei nicht aufstiegsberechtigten Junioren nicht unter 10 Euro zu verhängen.

§ 79 Fehlen des Spielerpasses des Spielberechtigungs nachweises

§ 86

- (1) Im Fall des Nachweises von Doping gemäß § 85 Absatz 2 oder und im Fall der Weigerung gemäß § 85 Absatz 3,

sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen, ist ~~gegen den Spieler eine Sperre von acht Wochen bis zu zwei Jahren, im Wiederholungsfall von zwölf Wochen bis zu drei Jahren oder auf Dauer zu verhängen; bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen Doping ist gegen den Spieler eine Sperre von mindestens zwei Wochen bis zu sechs Monaten auszusprechen.~~

der Spieler auszuschließen. Im leichten Fall ist eine Sperre von bis zu zwei Jahren zu verhängen. Als leichter Fall gelten die in § 8 b Abs. 1 b, Abs. 2 und § 8 c RVO-DFB in der jeweils aktuell geltenden Fassung aufgeführten Ausnahmen.

Bei Verstößen gegen sonstige Durchführungsbestimmungen ist gegen den Spieler eine Sperre von mindestens zwei Wochen bis zu sechs Monaten auszusprechen.

- (2) Für das Mitwirken lassen gedopter (§ 85 Abs. 2) Spieler, die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen, sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung und bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen Doping ist der Verein mit einer Geldstrafe von bis zu 5000 Euro für jeden Einzelfall zu belegen. Das Verhalten des Spielers wird dem Verein zugerechnet.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 3 und § 8 a bis 8 g DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

FINANZORDNUNG

§ 11

Für die nachfolgenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.

I. Herren/Frauen

1. Passbearbeitung Spielberechtigung

- a) Erstaussstellung
- b) Vereinswechsel
- c) Doppelregistrierung
- d) Erstmalige Anzeige oder Verlängerung eines Vertrages als Vertragsspieler
- e) Duplikate und Korrekturen
- f) Wechsel JFG zum Stammverein

II. Junioren/Juniorinnen

1. Passbearbeitung Spielberechtigung

- a) Erstaussstellung
- b) Vereinswechsel
- c) Duplikate, Korrekturen
- d) Doppelregistrierung
- e) Wechsel zwischen JFG und Stammverein

ANLAGEN ZUR FINANZORDNUNG

§ 2

Leistungen für besondere Gebühren

Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben. Sie betragen für:

I. Herren/Frauen

1. **Passb**Bearbeitung **Spielberechtigung**

a)	Erstausstellung	EURO	0
b)	Vereinswechsel	EURO	50,75
c)	Doppelregistrierung	EURO	10,15
d)	Erstmalige Anzeige oder Verlängerung eines Vertrages als Vertragsspieler	EURO	152,25
e)	Duplikate und Korrekturen	EURO	10,15
f)	Wechsel JFG zum Stammverein	EURO	10,15

II. Junioren/Juniorinnen

1. **Passb**Bearbeitung **Spielberechtigung**

a)	Erstausstellung	EURO	0
b)	Vereinswechsel	EURO	25,38
c)	Duplikate, Korrekturen	EURO	5,08
d)	Doppelregistrierung	EURO	10,15
e)	Wechsel zwischen JFG und Stammverein	EURO	5,08

RICHTLINIEN FÜR DEN KLEINFELDFUSSBALL (G-JUNIOREN)

I. Voraussetzungen

- G-Junioren sind Spieler/-innen, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 6. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben oder jünger sind.
- Spielberechtigt sind alle G-Junioren, die Mitglied dieses Vereins sind. Die Spielberechtigung muss nicht durch einen Spielerpass **eine Spielberechtigung** nachgewiesen werden.
- Beim Einsatz von G-Junioren-Spielern/-innen in F- oder E-Juniorenmannschaften ist - auch bei Privatspielen - ein Spielerpass **eine Spielberechtigung** zwingend vorgeschrieben.

RICHTLINIEN FÜR DEN A-JUNIOREN-POKAL

- Alle Spiele finden **grundsätzlich** im KO-System statt. **Auf Kreisebene kann in den ersten zwei Runden davon abgewichen und in Turnierform gespielt werden.** Bei unentschiedenem Spielstand nach regulärer Spielzeit wird das Spiel ohne Verlängerung sofort durch Elfmeterschießen entschieden. Für das Landesfinale mit sechs Teilnehmern ergeht eine eigene Ausschreibung.

RICHTLINIEN FÜR DEN BAU-POKAL DER U-15 (C-JUN.)

- Alle Spiele finden **grundsätzlich** im KO-System statt. **Auf Kreisebene kann in den ersten zwei Runden davon abgewichen und entweder in Rundenspielen oder in Turnierform gespielt werden.** Bei unentschiedenem Spielstand nach regulärer Spielzeit wird das Spiel ohne Verlängerung sofort durch Elfmeterschießen entschieden.

RICHTLINIEN FÜR DEN FRAUEN- UND JUNIORINNENFUSSBALL

B. Spielbetrieb Frauen-Freizeitfußball

II. Bestimmungen für den Spielbetrieb

Nr. 4

§ 13 a Frauen- und Mädchenordnung findet keine Anwendung. **Die Freizeitligamannschaft ist gleichzusetzen mit der niederklassigeren Mannschaft, die in der untersten Spielklasse im Bezirk spielt.**

C. Juniorinnenfußball

II. Spielgemeinschaften

1. Abschnitt: Allgemeines

Nr. 1

Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Jugendlichen in den verschiedenen Altersklassen die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines evtl. Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklasse dürfen nicht genehmigt werden. Spielgemeinschaften sind in den Altersklassen der B-, C- ~~und~~ D- und E- Juniorinnen zugelassen.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 12.07.2016)

REGIONALLIGAORDNUNG

§ 5

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zudem von der Zulassungskommission festgelegten Terminen eingereicht werden:

- Bewerbung zur Regionalliga
- Zulassungsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligeteilnehmers (zweifach)
- Schiedsgerichtsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligeteilnehmer (zweifach)
- Meldung der verantwortlichen Personen gemäß § 13
- Erklärung zur uneingeschränkten Stadionverfügbarkeit.
- Erklärung zur uneingeschränkten Stadionverfügbarkeit bei Spielen mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko
- Erklärung zum Stadion mit den geforderten Anlagen
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligeteilnehmers unterschriebene Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligeteilnehmers unterschriebene Medienrichtlinie für die Regionalliga Bayern
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligeteilnehmers unterschriebene Regelung zur Ausübung des Hausrechts
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligeteilnehmers unterschriebene Nutzungsbedingungen für Videomaterial des BFV-Dienstleisters „Die Ligen GmbH“
- Stadionordnung (eventuell zweifach, falls Spiele mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko in einem anderen Stadion ausgetragen werden)
- Stadionverbotsunterlagen
- Bestätigung: Zulassungsvertrag
- Bestätigung: Wettverbot und Spielmanipulation
- Sammelbescheinigung: Sportmedizinische Untersuchung
- Bestätigung / Anerkennung der Anti-Dopingregeln
- ggf. Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gem. § 32 Nr. 7 Spielordnung
- Protokoll Sicherheitsbesprechung gemäß § 3 Abs. 3 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
- Sicherheitskonzept gemäß § 13 Absatz 2 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
- ~~Werbung auf der Spielkleidung~~ / Farbe der Spielkleidung Heim- und Auswärtstrikot

§ 23

4. Haben zwei Mannschaften ähnliche Spielkleidung und kann dies zu Verwechslungen führen, muss die Mannschaft des Gastvereins in andersfarbiger Spielkleidung antreten.
5. ~~Die Genehmigung der Spielkleidung und der Werbung sind beim BFV schriftlich und unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke zu beantragen. Die genehmigte Werbung kontrolliert (Firma, Größe) der BFV-Spiel- und Medienbeauftragte im Rahmen seiner Aufgaben.~~
Das BFV-Logo der Regionalliga Bayern ist am rechten Ärmel des Trikots gut sichtbar anzubringen.
Der linke Ärmel ist für einen gemeinsamen Ligasponsor reserviert. Solange kein Ligasponsor zur Verfügung

steht, kann diese Werbefläche für die eigene Vermarktung gem. Richtlinie für Werbung auf Spielkleidung Nr. 6 genutzt werden.

RICHTLINIEN FÜR DIE WERBUNG AUF SPIELKLEIDUNG

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet. Für die Regionalliga Bayern gilt § 23 Nr. 2 Regionalligaordnung.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 22.07.2016)

SPIELORDNUNG

§ 63

- 2.2 Bei Verbandsspielen, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen, bei denen mindestens eine Mannschaft aus den Verbandsligen mitspielt, hat der Schiedsrichter die Meldung über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer (FaD) auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag dem Verbandsanwalt und in Abschrift dem Spielleiter ~~und~~, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht (nicht bei Freundschaftsspielen) zu zuleiten.
- 2.3 Bei allen Verbandsspielen, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen unterhalb der Verbandsligen, hat der Schiedsrichter die Meldung über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer (FaD) auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Werktag in Abschrift dem Spielleiter ~~und~~, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht (nicht bei Freundschaftsspielen) zu zuleiten.

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 41 a

- (1) Meldungen über Vorkommnisse in Spielen der Verbandsligen sowie DFB-Pokalspielen und Privatspielen, an denen Mannschaften aus Verbandsligen beteiligt sind, hat der Schiedsrichter auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag dem Verbandsanwalt und in Abschrift dem Spielleiter ~~und~~, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht (nicht bei Privatspielen) zuzuleiten.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 01.09.2016)

SPIELORDNUNG

§ 40 Nr. 11.1

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

Abmeldung

- 1.2. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler nachweislich abmelden. Die Abmeldung muss per Einschreiben an die Postanschrift des Vereines erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum der Posteingangsbestätigung (**bei der Post**), als Postanschrift gilt nur die unter www.bfv.de hinterlegte offizielle Vereinsanschrift des Vereins), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und wird vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.
Die Kündigungserklärung der Vereinsmitgliedschaft gilt bei einem Vereinswechsel ebenso als Abmeldung

§ 66 Nr. 2

2. ~~Der Schiedsrichter kann auf Verlangen des Spielführers einer der beiden Mannschaften ein Spiel abbrechen, wenn diese weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. In diesem Fall erhält der Gegner die Punkte. Die Torwertung wird nach den Grundsätzen des § 29 Nr. 1 durchgeführt.~~
Der Schiedsrichter muss das Spiel abbrechen, wenn eine der beiden Mannschaften weniger als 7 Spieler auf dem Feld hat und sich nicht mehr ergänzen kann. Über die Spielwertung entscheidet das zuständige Sportgericht.

§ 77 Nr. 4

4. Für Spieler kann für einzelne Freundschaftsspiele oder -turniere eine Gastspielerlaubnis zum Einsatz in Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler kein Spielrecht hat, erteilt werden, wenn
 - 4.1 die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird,
 - 4.2 der Spieler nicht gesperrt ist, bzw. keiner Wartezeit unterliegt
 - ~~4.3 für höchstens 5 Spieler eine Gastspielerlaubnis beantragt wurde~~
 - 4.4 der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet

In einem Spiel bzw. Turnierspiel können maximal fünf Spieler mit Gastspielrecht zum Einsatz kommen.

Die Gastspielerlaubnis für Vereine bis zur Bezirksliga erteilt der Bezirks-Vorsitzende, für Vereine ab der Landesliga der Verbands-Präsident.

FRAUEN- UND MÄDCHENORDNUNG

§ 14

- (1) Die Verbandsspiele werden bei den **B**-Juniorinnen bis zur Ermittlung des Bayerischen Meisters und bei den

C- und D-Juniorinnen bis zur Ermittlung des Bezirksmeisters ausgetragen. Im Kleinfeldbereich wird nur auf Gruppenebene gespielt und der Spielbetrieb endet mit der Gruppenmeisterschaft.

- (4) Absatz 2 3 findet im Kleinfeld keine Anwendung, hier werden bei punktgleichen Vereinen auf dem ersten Platz alle als Gruppensieger gewertet.

§ 22

- (4) Den Antrag für die Ausstellung eines Zusatzspielrechts muss der Verein der Spielerin **bis spätestens zum 15.04. eines Jahres** stellen, **um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden**. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des aufnehmenden Vereins beizulegen.

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 36

- (1) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Meldungen über Vorkommnisse dem betroffenen Verein eine Abschrift ihrer gegenüber dem zuständigen Spielleiter erstatteten Meldung spätestens am 2. **nächsten** Werktag nach dem Spieltag schriftlich (Datum des Poststempels, kein Freistempel) oder auf elektronischem Wege zuzusenden.

FINANZORDNUNG

§ 11

Für die nachfolgenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.

I. Herren/Frauen

30. — Genehmigungsgebühr Trikotwerbung

ANLAGE ZUR FINANZORDNUNG

§ 2

Leistungen für besondere Gebühren

Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben. Sie betragen für:

I. Herren/Frauen

30. — Genehmigungsgebühr Trikotwerbung — EURO — 10,15

RICHTLINIEN FÜR FRAUEN- UND JUNIORINNENFUSSBALL

A Spielbetrieb Frauen

II Spielgemeinschaften

1. Abschnitt: Allgemeines

3. Spielgemeinschaften können nur bis einschließlich Bezirksliga **am Spielbetrieb teilnehmen**. ~~genehmigt werden. In der Bezirksoberliga und beim Spielbetrieb auf Verbandsebene (auch Pokal und Halle) sind Spielgemeinschaften nicht zugelassen.~~

C. Juniorinnenfußball

II. Spielgemeinschaften

1. Abschnitt: Allgemeines

3. Spielgemeinschaften können nur auf Bezirksebene **am Spielbetrieb teilnehmen**. ~~genehmigt werden. Beim Spielbetrieb auf Verbandsebene sind Spielgemeinschaften nicht zugelassen.~~

RICHTLINIEN FÜR DEN HALLENFUSSBALL

Teil 1 – Allgemeinverbindlicher Teil

§ 4

- (1) Die Durchführung von Hallenfußballturnieren ist vom Veranstalter mindestens zwei Wochen vorher beim zuständigen Spielleiter und dem zuständigen Schiedsrichter-Organ mit Ausschreibung, Turnier- und Zeitplan, sowie einer Liste der teilnehmenden Vereine anzumelden.
- (2) Bei Beteiligung ausländischer Mannschaften ist eine Spielgenehmigung über den BFV beim DFB einzuholen.
- (3) Aufgrund einer Teilnahme an einem Hallenfußballwettbewerb können angesetzte Verbandsspiele grundsätzlich nicht abgesetzt werden. Für offizielle BFV-, SFV- und DFB-Entscheide können angesetzte Meisterschaftsspiele im Verbandsinteresse verlegt werden.
- (4) Bei offiziellen Meisterschaften des BFV kann jeder Verein nur eine Herren- oder Frauenmannschaft, bei Junioren/ Juniorinnen eine Mannschaft pro Altersklasse melden. **Auf Kreisebene können Wettbewerbe von weiteren Herren-, Frauen und Juniorenmannschaften in Turnierform ohne weiterführenden Wettbewerb ausgerichtet werden.**
- (5) **Spielgemeinschaften (SG) können an Hallenmeisterschaften nur teilnehmen, wenn sie im laufenden Spieljahr auch im Ligaspielbetrieb Feldfußball gemeldet und genehmigt wurden.**

§ 8

- (1) Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem veranstaltenden Verein, Verbandsorgan oder der Gebietskörperschaft in Verbindung mit dem BFV. Die Turnierleitung soll aus mindestens drei Personen bestehen.
- (2) Über Vorkommnisse – ausgenommen alle Entscheidungen der Schiedsrichter – urteilt ein Schiedsgericht aus drei Personen, das auch ganz oder teilweise aus der Turnierleitung gebildet werden kann. Satzung und Ordnungen des BFV bleiben davon unberührt.
- (3) Vom veranstaltenden Verein, dem Verbandsorgan oder der Gebietskörperschaft sind nach Abschluss des Turniers die Spielberichtsbögen (BFV-Hallenfußball-Spielbericht ~~und Notizzettel~~) sowie eine Ergebnisliste an den zuständigen Spielleiter des BFV einzusenden.
- (4) Bei jedem Turnier soll ein ausgebildeter Sanitäter anwesend sein. Dabei kann der Veranstalter auch die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Erreichbarkeit von Ärzten und Rettungsdienst in Betracht ziehen.
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar.

Teil 2 – Durchführungsbestimmungen

§ 13

- (3) Es gelten nachfolgende Spielzeiten:

Altersklasse	Spielzeit (Maximal)	Schüsse von der sechs m-Strafstoßmarke zur Spielentscheidung	Höchstspielzeit (Maximal an einem Tag)
Herren/Sen./Frauen	2 x 20 Min.	fünf	120 Min.
A/B-Junioren/innen	2 x 20 Min.	fünf	120 Min.
C/D-Junioren/innen	2 x 10 Min.	fünf	100 Min.
E/F/G-Junioren/innen	2 x 7 Min.	fünf	80 Min.

Die letzte Spielminute wird grundsätzlich als Nettospielzeit ausgespielt.

§ 14

- (20) Zum Sechsmeterschiessen benennt jeder Verein **drei** sechs Spieler, von denen einer der Torwart sein muss. **Die beiden Teams treten ihre Sechsmeter abwechslungsweise an. Sobald ein Team mehr Tore erzielt hat, als das andere mit den ihm zustehenden Sechsmetern insgesamt noch erzielen könnte, ist das Sechsmeterschießen beendet. Wenn beide Teams nach je drei Sechsmetern keine oder gleich viele Tore erzielt haben, wird das Sechsmeterschießen in der gleichen Abfolge mit jeweils einem Schützen so lange fortgesetzt, bis ein Team nach gleich vielen Sechsmetern beider Teams ein Tor mehr erzielt hat. Alle Spieler und Auswechselspieler dürfen die Sechsmeter ausführen. Ein Torhüter darf während des Sechsmeterschießens durch einen beliebigen Spieler ersetzt werden. Jeder Sechsmeter muss von einem anderen Spieler ausgeführt werden. Ein Spieler darf erst ein zweites Mal antreten, wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler bereits einen Sechsmeter ausgeführt haben.** Das Sechsmeterschießen wird von je fünf Schützen pro Mannschaft durchgeführt. Wenn nach je fünf Schüssen beide Mannschaften keine oder gleich viele Tore erzielt haben, treten die beiden übrigen Spieler zum Sechsmeterschießen an. Sollte auch dann noch keine Entscheidung gefallen sein, werden die Schüsse so lange

fortgesetzt, bis eine Mannschaft nach gleich vielen Schüssen ein Tor mehr erzielt hat. Jeder Sechsmeter muss von einem anderen Spieler (auch der Torwart ist dabei zu berücksichtigen) ausgeführt werden und alle sechs benannten Spieler müssen geschossen haben, bevor ein Spieler ein zweites Mal antreten darf. Die Reihenfolge der Schützen in der zweiten Runde kann verändert werden.

Hat eine Mannschaft nur fünf Spieler zur Verfügung, so tritt auch der Gegner mit nur fünf Spielern an. Mit weniger als fünf Spielern kann ein Sechsmeterschießen nicht durchgeführt werden. Die entsprechende Mannschaft hat die schlechtere Platzierung. Reduziert sich eine Mannschaft während des Sechsmeterschießens auf weniger als fünf Spieler, so wird die Entscheidung fortgeführt.

Beim Sechsmeterschießen befinden sich nur die teilnahmeberechtigten Spieler, einschließlich Torhüter und die Schiedsrichter auf dem Spielfeld. Hat ein Team am Ende des Spiels vor dem Sechsmeterschießen mehr Spieler (einschließlich Auswechselspieler) als der Gegner, ist das größere Team entsprechend der Anzahl des Gegners zu reduzieren. Der Spielführer des größeren Teams teilt dem Schiedsrichter die Spieler mit, die nicht am Sechsmeterschießen teilnehmen. Vor Beginn des Sechsmeterschießens sorgt der Schiedsrichter dafür, dass sich von jedem Team gleich viele teilnahmeberechtigte Spieler auf dem Spielfeld befinden.

§ 15

- (9) (9) Alle offiziellen Hallenfußballspiele und -turniere mit Teilnahme von Herren-, Frauen- und Seniorenmannschaften, sowie Juniorenmannschaften der Altersklasse A/B/C/D und Juniorinnenmannschaften der Altersklasse B/C/D müssen von geprüften, in den Hallenregeln ausgebildeten Schiedsrichtern geleitet werden.
- (10) **In der Regel** Es müssen **sollen** für offizielle Einzelspiele oder offizielle Meisterschaften des BFV **auf Kreisebene** (Kreis-, Bezirks- und Landesmeisterschaft) mindestens drei Schiedsrichter, **auf Bezirks- und Landesebene vier Schiedsrichter** beim zuständigen SR-Organ angefordert werden. ~~Zu den Endturnieren dieser Meisterschaften sind vier Schiedsrichter anzufordern.~~ Der Zeitnehmer ist in die Zahl drei/vier nicht mit einzubeziehen, soll aber ein dem ausrichtenden Verein angehöriger amtlicher Schiedsrichter sein.
Bei offiziellen Einzelspielen oder offiziellen Meisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesmeisterschaft) der Altersklasse D und jünger werden diese Spiele von einem Schiedsrichter geleitet. Die Anzahl der angeforderten Schiedsrichter reduziert sich entsprechend.
- (11) Private Hallenfußballspiele und -turniere sollen von geprüften, in den Hallenregeln ausgebildeten Schiedsrichtern geleitet werden.
- (12) Pflichten des ausrichtenden Vereins:
Der Ausrichterverein stellt einen Zeitnehmer und einen Schreiber der Turnierleitung zur Verfügung. Bei Hallenfußballspielen und -turnieren, die nur von einem SR geleitet werden, ist ein Schiedsrichterassistent zu stellen.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 05.09.2016)

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

§ 6 neuer Absatz 8

- (8) Traineranwärter, die beim BFV die Ausbildung zum Trainer C-Lizenz Kinder und Jugend machen, müssen einen Schiedsrichter-Neulingskurs absolvieren und 3 Spiele als Schiedsrichter leiten. Die entsprechende Bestätigung vom zuständigen GSO ist im Lehrgang III vorzulegen. Die Höhe der Teilnahmegebühr am Neulingskurs ergibt sich aus § 11 I. Nr. 19 BFV-Finanzordnung i.V.m. § 2 I. Nr. 19 Anlage zur Finanzordnung.**

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 09.12.2016)

ANLAGE ZUR FINANZORDNUNG

Auf dem letzten Verbandstag (2014) wurde beschlossen, dass der Verbands-Vorstand ermächtigt ist, alle oder einzelne Gebühren analog der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (Jahresdurchschnitt) jährlich anzupassen. Voraussetzung ist, dass sich dieser um mind. 1,0 Prozentpunkte erhöht hat.

Erstmalig erfolgte eine Erhöhung zum 01.01.2015. Dazu bedurfte es eines Beschlusses des Verbands-Vorstandes im Geschäftsjahr (= Beschlussjahr) 2014. Basis war der Verbraucherpreisindex aus dem Kalenderjahr 2013 (dieser betrug 1,5 Prozent). Zum 01.01.2016 wurden die Gebühren nicht erhöht, da der Verbraucherpreisindex 2014 (= Basisjahr) 0,9 Prozent betrug und somit unter 1 Prozent lag. Im Jahr 2015 betrug der Verbraucherpreisindex 0,3 Prozent. Aufgrund der Tatsache, dass im Jahr 2016 keine Erhöhung erfolgt ist, summieren sich die beiden Verbraucherpreisindizes aus 2014 und 2015 auf 1,2 Prozent.

Daher hat der Verbands-Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes (BFV) auf seiner November-Sitzung in Unterhaching für das Jahr 2017 eine inflationsbedingte Gebührenanpassung in Höhe von 1,2 Prozent beschlossen.

Jede Veränderung der Gebühren wird durch Zustellung der geänderten Fassung der Anlage zur Finanzordnung in die elektronischen Postfächer der Mitglieder (diese Zustellung erfolgt in einigen Tagen) sowie auf der Homepage des Verbandes bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres bekanntgegeben. Die aktuellen Beträge ab 01.01.2017 finden Sie nachfolgend:

§ 1

Meldegebühren und Bezirks- und IT-Service-Gebühr

(1) Für die Beteiligung an den Verbandsspielen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Regionalliga Bayern	EURO	2.054,36
Bayernliga	EURO	1.694,85
Landesliga	EURO	719,03
Bezirksliga	EURO	369,78
Kreisliga	EURO	236,25
Kreisklasse	EURO	184,89
A-Klasse	EURO	143,81
B- und C-Klasse	EURO	102,72
Firmen- und Behörden-Mannschaften	EURO	51,36
Frauen-Bayernliga	EURO	154,08
Frauen-Landesliga	EURO	102,72
übrige Frauenspielklassen (Großfeld)	EURO	51,36
Frauen-Kleinfeld	EURO	20,54

Spielt eine 1. Mannschaft unterhalb der Bezirksliga, wird für die 2. und weitere Mannschaften dieses Vereins keine Meldegebühr erhoben.

(2) Vereine der Lizenzligen entrichten für ihre 1. Amateurm Mannschaft die Meldegebühr entsprechend der Spielklasse dieser Mannschaft.

(3) Bezirks- und IT-Service-Gebühr

Herren:

Landesliga und höhere Ligen	EURO	205,44
Bezirksliga	EURO	184,89
Kreisliga	EURO	154,08
Kreisklasse	EURO	133,53
A-Klasse und untere Ligen	EURO	102,72

Frauen (sofern ohne Herrenspielklasse):

Bezirksoberliga und höhere Ligen	EURO	205,44
Bezirksliga	EURO	184,89
Kreisliga	EURO	154,08
Kreisklasse	EURO	133,53
A-Klasse und untere Ligen	EURO	102,72

Sonstige Vereine	EURO	102,72
------------------	------	--------

(4) Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins. Junioren-Förder-Gemeinschaften sind von der Gebühr freigestellt.

§ 2

Leistungen für besondere Gebühren

Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben. Sie betragen für:

I. Herren/Frauen

1.	Bearbeitung Spielberechtigung		
	a) Erstaussstellung	EURO	0,00
	b) Vereinswechsel	EURO	51,36
	c) Doppelregistrierung	EURO	10,27
	d) Erstmalige Anzeige oder Verlängerung eines Vertrages als Vertragsspieler	EURO	154,08
	e) Duplikate und Korrekturen	EURO	10,27
	f) Wechsel JFG zum Stammverein	EURO	10,27
2.	Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag (z.B. Gastspielerlaubnis, Spielrechtsbestätigungen)	EURO	25,68
3.	Passeinzug	EURO	30,82
4.	Rückkehr von Spielern zum alten Verein innerhalb der Wartezeit	EURO	25,68
5.	Mahngebühr bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen	EURO	5,14

25. ORDENTLICHER VERBANDSTAG 2018 • Tagesordnungspunkt 20

6.	Gebühren für Rechtsbehelf		
	a) Einspruch Regionalliga Bayern	EURO	154,08
	b) Einspruch Bayernliga, Landesliga, Bezirksoberliga und Bezirksliga	EURO	82,17
	c) Einsprüche aller übrigen Klassen	EURO	41,09
7.	Beschwerde	EURO	41,09
	weitere Beschwerde	EURO	82,17
	Beschwerde zum Verbands-Präsidium	EURO	154,08
	Beschwerde zum Verbands-Sportgericht	EURO	205,44
8.	Berufung gegen Entscheidungen		
	a) der Kreis-Sportgerichte	EURO	61,63
	b) der Bezirks-Sportgerichte	EURO	102,72
	c) des Sportgerichts Bayern	EURO	205,44
9.	Revision durch das VSG	EURO	154,08
10.	Verwaltungsverfahren	EURO	10,27
	bis	EURO	102,72
11.	Wiederaufnahmeverfahren allgemein	EURO	154,08
	Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 Abs. 4 RVO	EURO	51,36
12.	Gnadengesuch	EURO	51,36
13.	Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung		
	a) vor dem Kreis-Sportgericht	EURO	20,54
	b) vor dem Bezirks-Sportgericht	EURO	25,68
	c) vor dem Sportgericht Bayern	EURO	51,36
	d) vor dem Verbands-Sportgericht	EURO	61,63
14.	Kostenersatz pro fehlendem Schiedsrichter (§ 61 SpO). Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins.		
	a) 1. Bundesliga und 2. Bundesliga	EURO	215,71
	b) 3. Liga und Regionalliga Bayern	EURO	164,35
	c) Bayernliga	EURO	123,26
	d) Landes- und Bezirksliga	EURO	102,72
	e) Kreisliga und Kreisklasse	EURO	82,17
	f) A-, B- und C-Klasse	EURO	56,50
	g) alle Frauenspiellklassen (nur für Vereine ohne Herrenspiellklassen)	EURO	56,50
	h) Junioren-Förder-Gemeinschaften	EURO	56,50
	Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls		
	nach drei Jahren	Zuschlag	50%
	nach fünf Jahren	Zuschlag	100%
15.	Verbandsaufsicht		
	a) Regionalliga Bayern	EURO	102,72

	b)	Bayernliga, Landesliga	EURO	77,04
	c)	Bezirksoberliga, Bezirksliga	EURO	51,36
	d)	Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse	EURO	41,09
16.		Neuaufnahmegebühr		
	a)	Aufnahmegebühr neuer Vereine	EURO	256,8
	b)	Neuaufnahme in bestehende JFG	EURO	51,36
17.		Verbands-Ehrenzeichen/-Medaille mit beschrifteter Urkunde	EURO	10,27
18.		Ausstellung eines SR-Ausweises	EURO	5,14
19.		SR-Prüfungsgebühr für Übungsleiter	EURO	20,54
20.		Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung		
	a)	Bayernliga	EURO	61,63
	b)	Landesliga, Frauen-Bayernliga	EURO	51,36
	c)	Bezirksliga, Frauen-Landesligen	EURO	41,09
	d)	Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse	EURO	30,82
	e)	Frauen-/Senioren-Spielklassen/Privatspiele	EURO	20,54
21.		Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Frauen und Senioren Anmeldung je Mannschaft	EURO	41,09
22.		Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Herren Anmeldung je Mannschaft	EURO	51,36
23.		Teilnehmergebühr für zentrale Ausbildungslehrgänge		
	a)	Eignungsprüfung(Trainer B-Lizenz)	EURO	35,96
	b)	Lehrgang I	EURO	174,62
	c)	Lehrgang II	EURO	174,62
	d)	Lehrgang III mit Prüfung	EURO	205,44
	e)	Fortbildung	EURO	133,53
	f)	Verlängerungsgebühr Fortbildung	EURO	
	g)	zusätzliche Verlängerungsgebühr gemäß § 27 Nr. 3 DFB-Ausbildungsordnung	EURO	
	h)	Torwarttrainer-Aus-/Fortbildung u. anderweitige Zusatzausbildungen	EURO	205,44
	i)	Nachprüfungsgebühr	EURO	20,54
	j)	Teilnehmergebühr für dezentrale Ausbildungslehrgänge		
	aa)	Grundlehrgang	EURO	1.600
	bb)	Aufbaulehrgang	EURO	1.600
	cc)	Prüfungslehrgang	EURO	2.500
24.		Die Höhe der Stornierungskosten nach § 11 I. Nr. 24 Finanzordnung betragen:		
		ab 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn	EURO	30,00
		ab 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn		50 % der Gesamtgebühr nach Nr. 23
		ab 7 Tage vor Lehrgangsbeginn		100 % der Gesamtgebühr nach Nr. 23
		bei unentschuldigtem Fernbleiben		100 % der Gesamtgebühr nach Nr. 23
25.		Ausweisgebühr für		
	a)	Trainer B-Lizenz	EURO	20,54

25. ORDENTLICHER VERBANDSTAG 2018 • Tagesordnungspunkt 20

	b)	Trainer C-Lizenz	EURO	20,54
	c)	Teamleiter	EURO	20,54
	d)	BLSV-Übungsleiterausweis Fußball	EURO	5,14
	e)	Duplikatserstellung	EURO	20,54
26.		Zurückziehung von Mannschaften	EURO	154,08
27.		Verwaltungsgebühr für das Vereins-Gütesiegel Silberne / Goldene Raute	EURO	51,36
28.		Genehmigungsgebühr Spiele gegen ausländische Mannschaften	EURO	10,27
29.		Genehmigungsgebühr private Turniere	EURO	51,36
II. Junioren/Juniorinnen				
1.		Bearbeitung Spielberechtigung		
	a)	Erstausstellung	EURO	0,00
	b)	Vereinswechsel	EURO	25,68
	c)	Duplikate, Korrekturen	EURO	5,14
	d)	Doppelregistrierung	EURO	10,27
	e)	Wechsel zwischen JFG und Stammverein	EURO	5,14
2.		Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag (z.B. Gastspielerlaubnis, Spielrechtsbestätigungen)	EURO	10,27
3.		Passeinzug	EURO	25,68
4.		Rückkehr von Spielern zum alten Verein innerhalb der Wartezeit	EURO	15,41
5.		Erteilung Spielrecht für 1. und 2. Herren-Amateurm Mannschaft	EURO	20,54
6.		Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung		
	a)	vor dem Jugendsportgericht	EURO	20,54
	b)	vor dem Sportgericht Bayern	EURO	20,54
	c)	vor dem Verbands-Sportgericht	EURO	25,68
7.		Gebühren für Rechtsbehelf		
	a)	Einspruch	EURO	20,54
	b)	Berufung gegen Urteile der Jugend-Sportgerichte	EURO	41,09
	c)	Berufung gegen Urteile des Sportgerichts Bayern	EURO	82,17
8.		Wiederaufnahmeverfahren	EURO	71,9
		Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 Abs. 4 RVO	EURO	20,54
9.		Revision durch das VSG	EURO	154,08
10.		Gnadengesuch	EURO	20,54
11.		Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung (ausgenommen Kleinfeld-Fußball)	EURO	10,27
12.		Verbandsaufsicht		

a)	Bayernligen	EURO	41,09
b)	Bezirksoberligen/Bezirksligen	EURO	30,82
c)	Alle übrigen Spielklassen	EURO	20,54
13.	Spielgemeinschaften		
	Anmeldung je Mannschaft	EURO	20,54
14.	Beschwerde	EURO	20,54
	weitere Beschwerde	EURO	41,09
	Beschwerde zum Verbands-Präsidium	EURO	61,63
	Beschwerde zum Verbands-Sportgericht	EURO	92,45
15.	Spielgenehmigung für Spiele gegen Herren- und Frauenmannschaften	EURO	10,27
16.	Zurückziehen von Juniorenmannschaften		
	Großfeldmannschaft	EURO	82,17
	Kleinfeldmannschaft	EURO	41,09
17.	Verwaltungsverfahren	EURO	10,27
	bis	EURO	51,36

In besonderen Härtefällen kann der Verbands-Präsident Ermäßigung der Gebühren für Rechtsmittel (Ziffer I. 6 b und I. 8 a) genehmigen.

§ 3

(1)	Die zusätzliche Bearbeitungsgebühr gemäß § 11 a) Abs. 1 der Finanzordnung beträgt		
	Herren/Frauen	EURO	10,27
	Junioren/Juniorinnen (jeweils ab U 8)	EURO	5,14

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 12.12.2016)

SATZUNG

§ 17 Abs. 3

- (3) Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung. Er setzt sich wie folgt zusammen:
- a) aus den Mitgliedern des Verbands-Vorstandes, dem Verbandsehrenamtsreferenten und den Beisitzern der Verbands-Ausschüsse (letztere haben kein Stimmrecht);
 - b) den Vertretern der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der Regionalliga (jeweils Herren und Frauen) ~~und~~, der A-Junioren-Bundesliga **und der B-Juniorinnen-Bundesliga**
 - c) aus den Vertretern der Herren-Bayernligen, wobei jede Gruppe der Bayernliga drei benennt, sechs von den Vereinen der Bayernliga der Frauen und je zwei Vertretern aus den Spielgruppen der Bayernliga A-Junioren und Bayernliga B-Juniorinnen
 - d) den Vertretern der Landesligen, wobei jede Gruppe der Landesliga einen Vertreter benennt und je einen Vertreter aus den jeweiligen Spielgruppen der Landesliga A-Junioren und Landesliga B-Juniorinnen Ausschlaggebend ist für die Vertreter nach b) bis d) die Zugehörigkeit zu den Spielklassen am 1.1. des Jahres, in dem der Verbandstag abgehalten wird.
 - e) aus 175 auf ordentlichen Bezirkstagen gewählten Delegierten, die Mitglieder eines Verbandsvereins sein müssen.
 - f) Von diesen auf den ordentlichen Bezirkstagen gewählten Delegierten müssen je Bezirk mindestens zwei Delegierte weiblich und mindestens zwei Delegierte zum Zeitpunkt der Delegiertenwahl unter 30 Jahre alt sein, wobei sich beide Voraussetzungen in einer Delegierten vereinen können. Diese Delegierten sind vorrangig zu wählen. Werden nicht ausreichend weibliche oder junge Delegierte unter 30 Jahren gewählt, so entfällt für jedes nicht erfüllte Kriterium je eine Delegiertenstimme. Darüber hinaus dürfen von den auf jedem ordentlichen Bezirkstag gewählten Delegierten maximal 60% Verbandsfunktionäre sein.

§ 37

- (1) Alle Vereine haben auf Tagungen der Kreise bzw. bei einer schriftlichen Abstimmung eine Stimme. Nehmen Herren-, Frauen- oder Junioren/-innen-Mannschaften am Spielbetrieb teil, erhält der Verein für jede dieser Gruppierungen eine Zusatzstimme (maximal drei Zusatzstimmen).
- (2) Maßgebend ist die Meldung für das laufende Spieljahr (Stichtag ~~1. Januar~~**Oktober**).

§ 39

- (1) Die Bezirks- bzw. Kreistage sind vom Bezirks-Vorsitzenden bzw. Kreis-Spielleiter **Kreis-Vorsitzenden** spätestens vier Wochen vorher unter Angabe folgender Tagesordnung und des Tagungsortes im „bayernsport“ oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de zu veröffentlichen:

SPIELORDNUNG

§ 44 neue Nummer 10

10. Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.

REGIONALLIGAORDNUNG

§ 5 Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zudem von der Zulassungskommission festgelegten Terminen eingereicht werden:

- Bewerbung zur Regionalliga
- Zulassungsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligeteilnehmers (zweifach)
- Schiedsgerichtsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligeteilnehmer (zweifach)
- Meldung der verantwortlichen Personen gemäß § 13
- Erklärung zur uneingeschränkten Stadionverfügbarkeit.
- Erklärung zur uneingeschränkten Stadionverfügbarkeit bei Spielen mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko
- Erklärung zum Stadion mit den geforderten Anlagen
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligeteilnehmers unterschriebene Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligeteilnehmers unterschriebene Medienrichtlinie für die Regionalliga Bayern
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligeteilnehmers unterschriebene Regelung zur Ausübung des Hausrechts
- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligeteilnehmers unterschriebene Nutzungsbedingungen für Videomaterial des BFV-Dienstleisters „Die Ligen GmbH“
- Stadionordnung (eventuell zweifach, falls Spiele mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko in einem anderen Stadion ausgetragen werden)
- Stadionverbotsunterlagen
- Bestätigung: Zulassungsvertrag
- Bestätigung: Wettverbot und Spielmanipulation
- Sammelbescheinigung: Sportmedizinische Untersuchung
- Bestätigung / Anerkennung der Anti-Dopingregeln
- ggf. Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gem. § 32 Nr. 7 Spielordnung
- Protokoll Sicherheitsbesprechung gemäß § 3 Abs. 3 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
- Sicherheitskonzept gemäß § 13 Absatz 2 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
- ~~Werbung auf der Spielkleidung~~ / Farbe der Spielkleidung Heim- und Auswärtstrikot

§ 23

§ 23 Spielkleidung / Trikotwerbung

6. Haben zwei Mannschaften ähnliche Spielkleidung und kann dies zu Verwechslungen führen, muss die Mannschaft des Gastvereins in andersfarbiger Spielkleidung antreten.
7. Das BFV-Logo der Regionalliga Bayern ist am rechten Ärmel des Trikots gut sichtbar anzubringen. Der linke Ärmel ist für einen gemeinsamen Ligasponsor reserviert. Solange kein Ligasponsor zur Verfügung steht, kann diese Werbefläche für die eigene Vermarktung gem. Richtlinie für Werbung auf Spielkleidung Nr. 6 genutzt werden. **Die Richtlinie für Werbung auf Spielkleidung ist zu beachten.**

JUGENDORDNUNG

§ 45

Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nr. 7.1 DFB-Spielordnung und § 7a) DFB-Jugendordnung.

Mit B- und A-Junioren (**U16/U17/U18/U19**) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, ~~und~~ der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) (~~„3+2-Modell“~~) und können ab dem 1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, **abgeschlossen und** beim Landesverband angezeigt werden. **Abweichend von Satz 3, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 01.07. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.** Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem BFV sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens EURO 250,00 monatlich ausweisen.

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 47 a Abs. 2

- (2) Ein besonders schwerer Fall der Unsportlichkeit liegt vor, wenn die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, **Geschlecht oder** sexuelle Orientierung oder Herkunft verletzt wird **oder wer sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält.** In diesem Fall ist anstatt der ansonsten vorgesehenen Mindeststrafe eine Sperrstrafe nicht unter 5 Wochen oder 5 Spielen auszusprechen oder auf Ausschluss zu erkennen. Im Falle einer alleinigen Geldstrafe muss diese mindestens 300 Euro betragen.

§ 79

§ 79 Fehlen des Mängel bei Vorlage der Spielberechtigungsnachweises

Weist ein Verein bei Spielen seiner Mannschaft die Spielberechtigung von mitwirkenden Spielern ~~nicht oder~~ nicht ordnungsgemäß nach § 33 Nr. 1 ~~2~~ Spielordnung oder nach § 16 der Jugendordnung nach, so ist er mit einer Geldstrafe nicht unter 20 Euro, bei Juniorenspielen nicht unter 10 Euro zu belegen.

§ 85 Abs. 2 und 3

- (2) Doping ist das Vorhandensein einer Substanz aus den verbotenen Wirkstoffen im Körper (Gewebe oder Körperflüssigkeit). Doping ist auch die Anwendung verbotener Methoden, die geeignet sind, den physischen oder psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern. Doping ist auch der Versuch von Dritten, Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung verbotener Methoden anzubieten oder jemanden zu deren Verwendung zu veranlassen. Maßgeblich ist die vom DFB jeweils herausgegebene Liste (Anhang A zu den ~~Durchführungsbestimmungen Doping~~ Anti-Doping-Richtlinien des DFB).
- (3) Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Die Anordnung von Dopingkontrollen obliegt ~~dem Verbands-Präsidium, das diese Aufgabe einer von ihm eingesetzten Dopingkommission unter Leitung eines Mitglieds des Verbands-Präsidiums übertragen kann.~~ **der NADA.** Für die Regionalliga Bayern hat das Verbandspräsidium diese Aufgabe dem DFB übertragen. Für das Verfahren gelten die ~~Durchführungsbestimmungen Doping~~ des DFB in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

GESCHÄFTSORDNUNG**§ 22**

- (1) Anträge sind fristgerecht und schriftlich einzureichen.
- (2) Anträge können wie folgt gestellt werden:
- a) zum Kreistag die Vertreter stimmberechtigter Vereine und der Kreis-Ausschuss, soweit seine Anträge Belange des Kreises betreffen. Anträge zum Kreistag werden von diesem behandelt und bei mehrheitlicher Zustimmung zur Beschlussfassung an den Bezirkstag weitergeleitet. Die Anträge müssen spätestens acht Tage vor dem Kreistag (Poststempel) beim ~~Kreis-Spielleiter~~ Kreis-Vorsitzenden eingereicht werden.
 - b) um Bezirkstag alle von den Kreistagen angenommenen Anträge und Anträge des Bezirks-Ausschusses, soweit seine Anträge Belange des Bezirkes betreffen, sowie Anträge der Vereine ab der Bezirksliga aufwärts. Am Kreis- bzw. Bezirkstag abgelehnte Anträge können am übergeordneten Bezirks- bzw. Verbandstag durch denselben Antragsteller nicht nochmals gestellt werden. Anträge zum Bezirkstag werden von diesem behandelt und bei mehrheitlicher Zustimmung zur Beschlussfassung an den Verbandstag weitergeleitet. Die Anträge müssen spätestens acht Tage vor dem Bezirkstag (Poststempel) beim Bezirks-Vorsitzenden eingereicht werden.
 - c) zum Verbandstag alle von den Bezirkstagen angenommenen Anträge, Anträge des Verbands-Vorstandes sowie des Verbands-Präsidiums und Anträge der Lizenzvereine, der Vereine der 3. Liga und der Regionalliga und der Bayernliga. Die Anträge sind zur festgelegten Frist der Verbandsgeschäftsstelle (Poststempel) vorzulegen.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 25.01.2017)

SATZUNG

§ 25 Abs. 2

- (2) Das Präsidium nimmt folgende Berufungen oder Abberufungen vor:
- a) Beisitzer des Verbands-Sportgerichts
 - b) Mitglieder des Sportgerichts Bayern
 - c) Mitglieder der Verbands-Ausschüsse mit Ausnahme des jeweiligen Ausschussvorsitzenden
 - d) auf Vorschlag des Bezirks-Spielleiters bzw. Bezirks-Jugendleiters bzw. des Vorsitzenden des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses über den Bezirks-Vorsitzenden die Gruppen-Spielleiter und Jugendgruppen-Spielleiter
 - e) auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden nach Anhörung des Vorsitzenden des Verbands-Sportgerichtes die Mitglieder der Bezirks-, Jugend- und Kreis-Sportgerichte
 - f) auf Vorschlag des Verbands-Jugendausschusses/Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses den Vertreter des Schulfußballs
 - g) auf Vorschlag der Bezirke die Vertreter für die Belange des Schulfußballs in den Bezirken
 - h) auf Vorschlag des Verbands-Schiedsrichterausschusses den Schiedsrichter-Landeslehrwart, die Mitglieder des Schiedsrichter-Lehrstabes; auf Vorschlag des Gruppen-Obmannes über den Bezirks-Schiedsrichterobmann und den Bezirks-Vorsitzenden die Gruppen-Lehrwarte und die Beisitzer der Schiedsrichter-Gruppen
 - i) auf Vorschlag des Bezirks-Schiedsrichterobmanns über den Bezirks-Vorsitzenden die Beisitzer des Bezirks-Schiedsrichterausschusses und dem Frauen-Bezirks-Schiedsrichter-Beauftragten mit beratender Stimme
 - j) den Futsal-Beauftragten
 - k) den Vertreter des Breiten- und Freizeitsports
 - l) den Verbands-Ehrenamtsreferenten
 - m) auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden nach Anhörung des Verbands-Ehrenamtsreferenten die Bezirks-Ehrenamtsreferenten und Kreis-Ehrenamtsbeauftragten
 - n) den Verbandsanwalt/die Verbandsanwälte, soweit er/sie nicht leitende/r Verbandsanwalt/Verbandsanwälte ist/sind
 - o) die Landesligabetreuer
 - p) auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden den Bezirks-Onlinebeauftragten**

Die Berufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode.

§ 31 Abs. 1

- (1) Der Bezirks-Ausschuss besteht aus:
- dem Bezirks-Vorsitzenden
 - dem Bezirks-Spielleiter
 - dem Bezirks-Jugendleiter
 - dem Vorsitzenden des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses

dem Bezirks-Schiedsrichterobmann
einem Mitglied, das zum Wahlzeitpunkt unter 30 Jahre alt sein muss
den Kreis-Vorsitzenden
dem Vorsitzenden des Bezirks-Sportgerichts mit beratender Stimme
dem Bezirks-Seniorenspielleiter mit beratender Stimme
dem Bezirks-Ehrenamtsreferent mit beratender Stimme
dem Bezirks-Onlinebeauftragten mit beratender Stimme

§ 36 Abs. 1

- (1) Der Bezirks-Ausschuss (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Bezirks-Sportgerichtes, des Bezirks-Ehrenamtsreferenten, des Bezirks-Seniorenspielleiters, **des Bezirks-Onlinebeauftragten** und der Kreis-Vorsitzenden) wird in jedem vierten Jahr vom Bezirkstag gewählt. Für die Wahl des Bezirks-Schiedsrichterobmannes hat das Schiedsrichter-Organ gem. § 5 Abs. 2 Schiedsrichterordnung ein Vorschlagsrecht für den Bezirkstag.

Die Beisitzer des Bezirks-Schiedsrichterausschusses werden auf Vorschlag des Bezirks-Schiedsrichterobmanns über den Bezirks-Vorsitzenden vom Präsidium berufen.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 09.03.2017 BZW. AM 13.03.2017)

SATZUNG

§ 35 Abs. 4 b)

- (4) a) Der Kreis-Vorsitzende hat das Recht, in Doppelfunktion auch die Aufgabe des Kreis-Spielleiters oder des Kreis-Jugendleiters oder des Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball auszuüben. Jeder vorgeschlagene Kandidat muss vor der Wahl zum Kreis-Vorsitzenden gegenüber dem Wahlleiter und der Versammlung erklären, ob er für den Fall seiner Wahl von diesem Optionsrecht und gegebenenfalls für welche Funktion nach § 35 Abs. 3 b, c) oder d) Gebrauch machen möchte. Für den Fall der Ausübung des Optionsrechts durch den zum Kreis-Vorsitzenden gewählten Kandidaten entfällt nachfolgend die Wahl für die von der Optionsausübung betroffene Funktion.
- b) Für Neuwahlen der Kreis-Vorsitzenden, die noch nicht Kreis-Vorsitzende sind, gilt, dass sie nur noch das Amt des Kreis-Vorsitzenden ohne Optionsrecht ausüben können.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 27.03.2017)

SPIELORDNUNG

§ 25 Nr. 3

3. Tritt eine Mannschaft später oder mit weniger als sieben Spielern an, beginnt das Spiel nicht. ~~Dies ist im Spielbericht zu vermerken.~~ **Darüber ist eine Meldung zu verfassen.** Die Spielwertung erfolgt nach § 29.

§ 26 Nr. 4

Werbeaufschrift

4. Die Spielkleidung darf nur mit Genehmigung des BFV eine Werbeaufschrift tragen. **Werbung auf Spielkleidung ist gestattet.** Die hierzu erlassenen Richtlinien sind zu beachten.

§ 28

Elektronischer Spielberichtsbogen (ESB)

1. bis 3. Wortlaut unverändert

4. ~~Die Spielerpässe müssen in der Reihenfolge des elektronischen Spielberichts bogens dem Schiedsrichter vorgelegt werden. Dies gilt nicht bei der Regionalliga.~~

5. ~~4.~~ In den Spielen, in denen der elektronische Spielberichtsbogen aufgrund technischer Probleme nicht zum Einsatz kommen kann, haben die Vereine dem Schiedsrichter rechtzeitig vor dem Spiel den ordnungsgemäß ausgefüllten Papierspielbericht zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. **beide Mannschaften eine Spielerliste mit den Angaben Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler auszufüllen oder einen ESB-Ausdruck aus SpielPlus zu erstellen. Des Weiteren ist zu vermerken wie das Spielrecht der Spieler gegenüber dem Schiedsrichter nachgewiesen worden ist. Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.**

6. ~~5.~~ Der Heimverein ist verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens jedoch eine Stunde nach Spielende, an die dafür vom Vorstand benannte Stelle zu melden (§ 13 Abs. 5 k Satzung). Wird das Spielergebnis verspätet oder überhaupt nicht gemeldet, wird (verschuldensunabhängig) eine Gebühr gemäß § 11a Finanzordnung **i.V.m. § 3 der Anlage zur Finanzordnung** erhoben.

Übersteigt die Anzahl der Nichtmeldungen das Doppelte, das Vierfache, das Sechsfache usw. der von ihm insgesamt im meldepflichtigen Spielbetrieb angemeldeten Mannschaften, erfolgt zusätzlich zur Nichtmeldegebühr eine Bestrafung gemäß § 80 a Rechts- und Verfahrensordnung.

7. ~~6.~~ Vereine, deren 1. Herrenmannschaft auf Verbands- oder Bezirksebene spielen, müssen im Meldebogen einen Sicherheitsbeauftragten und einen Medienverantwortlichen benennen.

Liveticker

7. ~~6.~~1. Bis einschließlich der siebten Spielklassenebene der Herren und der fünften Spielklassenebene der Frauen ist der **BFV** - Liveticker auf ~~bfv.de~~ <http://bfv.de> oder einer anderen vorgegebenen Internetplattform gemäß den Vorgaben des Vorstandes vom Heimverein verpflichtend zu bedienen.

- 76.2 In den übrigen Spielklassen kann eine entsprechende Verpflichtung von den Bezirksausschüssen für die Spielklassenebenen des jeweiligen Bezirks beschlossen werden.
- 76.3 Für den Fall der Weigerung eines Vereins kann vom jeweiligen Spielleiter eine Person mit der Bedienung des Livetickers beauftragt werden. Die Aufwandsentschädigung für diese Person in Höhe von 30 Euro geht zu Lasten des Heimvereins.

Schiedsrichter-Anforderung

- 8.7 Für alle Freundschaftsspiele und Turniere (ausgenommen Toto-Pokal-, Meisterschafts- Entscheidungs- oder Relegationsspiele) ist grundsätzlich spätestens drei Tage vor dem Spieltermin beim zuständigen Schiedsrichterobmann ein Schiedsrichter anzufordern. Diese Spiele sind vom Heimverein im DFBnet anzulegen, so dass darin die Einteilung erfolgen kann. Bei Jugendspielen auf Kreis- und Bezirksebene können die Vereine auf die Anforderung verzichten.

Erfolgt eine Spielabsetzung oder –verlegung bei Freundschaftsspielen oder Turnieren, ist dies vom Heimverein bzw. vom antragstellenden Verein grundsätzlich in das DFBnet (SpielPlus) einzugeben. Erfolgt die Spielabsetzung/-verlegung einen Tag vor dem Spiel oder am Spieltag, hat der Heimverein bzw. der antragstellende Verein die Verpflichtung den Gastverein, den eingeteilten Schiedsrichter oder den Schiedsrichter-Einteiler persönlich zu verständigen.

Eine Benachrichtigung auf Anrufbeantworter oder Mailbox gilt nicht als offizielle Mitteilung.

§ 30 Nr. 2

Einstellung während der Verbandsspielrunde

2. Stellt ein Verein seinen Spielbetrieb während der letzten vier **Meisterschaftsspieltage der jeweiligen Liga** ein, oder tritt er in diesem Zeitraum zum dritten Mal schuldhaft nicht an, bleiben die von diesem Verein bereits durchgeführten Spiele in der Wertung. Die restlichen Spiele des Vereins werden für den jeweiligen Gegner entsprechend § 29 Nr. 1 als gewonnen gewertet. Der festgelegte Abstieg verringert sich entsprechend.

§ 32 Nr. 7

7. Eine aufgrund falscher Angaben erteilte Spielberechtigung ist ungültig. Eine nur vorläufig erteilte Spielberechtigung erlischt rückwirkend, wenn **essie** durch falsche Angaben erwirkt wurde.

§ 33

1. Die Beantragung einer Spielberechtigung setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass bzw. in der Spielberechtigungsliste, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich. Jeder Missbrauch der Spielberechtigung wird bestraft.
2. Die Spielberechtigungen für die mitwirkenden Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn dem Schiedsrichter vorzulegen. Für Spieler, für die diese nicht vor dem Spiel vorgelegt werden kann, ist die Spielberechtigung bis spätestens 15 min nach Spielende unaufgefordert dem Schiedsrichter vorzulegen.
- 2.1 Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht-ESB), auf der das Foto **mit dem hochgeladenen** (Passbild mit Schulterbereich), **das den Spieler eindeutig identifiziert**, des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist, nachzuweisen.
- 2.2 Alternativ kann die Spielberechtigung **nachgewiesen werden** durch:

- 2.2.1 ordnungsgemäßen Spielerpass
- 2.2.2 die Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes in Verbindung mit einem Lichtbildausweis
- 2.2.3 den Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online mit dem BFV-Logo in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

nachgewiesen werden:

Ein Einsatz eines Spielers mit dem Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online mit dem BFV-Logo ist maximal einundzwanzig Tage lang, gerechnet ab dem (darin) angegebenen Tag der Pass-Ausstellung möglich. Danach verliert sie ihre Gültigkeit.

In den Fällen 2.2.2 und 2.2.3 hat sich der Spieler zugleich persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen.

Nichtvorlage der ordnungsgemäßen Spielberechtigung

3. Kann die ordnungsgemäße Spielberechtigung für die mitwirkenden Spieler nicht vor dessen Einsatz vorgelegt werden, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten:

3.1. Der betreffende Spieler muss sich mit einem Lichtbildausweis beim Schiedsrichter vorstellen.

3.1.2. Bei Spielern, bei denen die ordnungsgemäße Spielberechtigung nicht fristgerecht (gemäß Nr. 2) beim Schiedsrichter nachgewiesen wurde, **Kann sich der Spieler nicht mit einem Lichtbildausweis legitimieren**, muss der im ESB/Spielbericht eingetragene Mannschaftsverantwortliche **oder Trainer** gegenüber dem Schiedsrichter die Identität und die Spielberechtigung des Spielers bestätigen. Der Spieler hat sich zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen **oder Trainer** persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen. Hierüber hat der Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen.

3.2.3. Im Falle von 3.1. hat der **und 3.2. kann die Spielberechtigung bis spätestens 15 min nach Spielende unaufgefordert dem Schiedsrichter nachgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, hat der Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen.** Der Verein **hat** innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel entweder das Spieler-Foto (Passbild mit Schulterbereich) im SpielPlus (Spielberechtigungsliste) hochzuladen und dies dem zuständigen Sportgericht **schriftlich oder** über BFV-Postfach Zimbra mitzuteilen oder den Spielberechtigungs nachweis dem zuständigen Sportgericht vorzulegen.

Nachweispflicht des Vereins

4. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein.

4.1. Nimmt ein Spieler an einem Spiel teil, ohne die unter Punkt 2. oder 3. genannten Voraussetzungen zu erfüllen, ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 29 Spielordnung, § 77 Rechts- und Verfahrensordnung).

4.2. Weist der Verein die Spielberechtigung bei Vorkommnissen nach Nr. **3.1. oder 3.2. nicht binnen 15 min nach Spielschluss jedoch innerhalb von 3 Tagen** nach, erfolgt keine Spielwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.

4.3. Abweichend von 4.1. erfolgt bei Vorlage einer nicht ordnungsgemäßen Detail-Onlinespielberechtigung nach 2.2.3 eine Spielwertung nach § 29 Spielordnung sowie statt der Rechtsfolgen nach § 77 Abs. 1 und 2 RVO nur eine Bestrafung des Vereins mit einer Geldstrafe gemäß § 77 Abs. 3 RVO.

Ordnungsgemäße Spielberechtigung im Spielplus

5. Eine ordnungsgemäße Spielberechtigung im Spielplus liegt vor, wenn das Foto (Passbild mit Schulterbereich) des mitwirkenden Spielers im SpielPlus (Spielberechtigungsliste) hochgeladen worden ist und den Spieler eindeutig identifiziert.

Der Verein ist für das Hochladen des Spieler-Fotos in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus verantwortlich.

6. Wortlaut unverändert

7. Bei Spielen, bei denen der ESB nicht angewendet werden kann, haben die beiden Mannschaften eine Spielerliste zu erstellen mit Angaben von Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler oder einen ESB-Ausdruck aus SpielPlus zu erstellen. Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck ist durch den Mannschaftenverantwortlichen zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.
- Ein Spieler, der zu Beginn des Spiels nicht auf der/dem Spielerliste/ESB-Ausdruck steht, hat sich vor seiner erstmaligen Einwechslung zusammen mit dem Mannschaftenverantwortlichen **oder Trainer** persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) vorzustellen. **Dieser bestätigt gegenüber dem Schiedsrichter die Identität und die Spielberechtigung des Spielers oder legt seinen Spielerpass vor.** Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf der Liste **Spielerliste/ESB-Ausdruck** zu ergänzen **und das Spielrecht zu überprüfen.** Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck muss vom Schiedsrichter nach Prüfung der Angaben im ESB spätestens am folgenden Werktag hochgeladen werden. Die Spielerliste/ESB-Ausdruck dient nur der Feststellung der am Spiel teilnehmenden Spieler, sie ersetzt nicht die Spielberechtigung nach 2. oder 3.
8. Bei Spielen, bei denen der ESB nicht angewendet werden kann, haben die beiden Mannschaften eine Spielerliste zu erstellen mit Angaben von Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler oder einen ESB-Ausdruck aus SpielPlus zu erstellen. **Des Weiteren ist zu vermerken wie das Spielrecht der Spieler gegenüber dem Schiedsrichter nachgewiesen wird. Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck ist durch den Mannschaftenverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.** **Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck muss der Schiedsrichter nach Prüfung der Angaben im ESB spätestens am folgenden Kalendertag hochladen oder dem Spielleiter zusenden. Die Spielerliste/ESB-Ausdruck dient nur der Feststellung der am Spiel teilnehmenden Spieler, sie ersetzt nicht die Spielberechtigung nach 2. oder 3.**

§ 34 Nr. 4

4. Einsatzbeschränkungen bei Spielgemeinschaften
- 4.1 Die Einsatzbestimmungen der Nr. 2 und 3 gelten auch für Spielgemeinschaften.
Spielgemeinschaft mit eigenständigen Stammmannschaften
- 4.2 Die Einsatzbeschränkungen bei Spielgemeinschaften mit eigenständigen Stammmannschaften richten sich nach Abs. 2.1 oder 3.1 mit der Einschränkung, dass in einer Spielgemeinschaft mehrerer Vereine insgesamt nur maximal drei Spieler pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden dürfen, die nur in der 2. Halbzeit bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben.
- 4.3 In Spielgemeinschaften, deren eigenständige Stammmannschaften nicht höher als Kreisliga spielen **und deren untere Mannschaft(en) oder Spielgemeinschaft-Mannschaft(en) in einer der untersten beiden Spielklassen im Kreis eingereiht sind,** können zusätzlich zu 4.2 bis zu drei weitere beliebige Spieler, die bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben, pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden. **Spielt ein an der Spielgemeinschaft beteiligter Verein mit einer eigenständigen Mannschaft höher als Kreisliga, gilt 4.3. nicht.**

§ 37 Nr. 6

6. Für den Wechsel eines Zweitspielrechtes gibt es keine Wartefrist. **Das Zweitspielrecht kann in einer Spielzeit für einen Spieler grundsätzlich nur einmal ausgestellt werden.**

§ 40 Nr. 2 und 14

2. Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der Verband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird **frühestens** ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).
14. **Frühestens ab** dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen wird dem Spieler das Privatspielrecht für seinen neuen Verein erteilt. Dies gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 44 Nr. 7

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

Die Wartefrist entfällt für Spieler aller Mannschaften in folgenden Fällen:

Studium

7. Wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beginn seines Studiums zu einem ortsansässigen Verein im Stadtgebiet oder/und angrenzenden Landkreisgebiet wechselt.

§ 59 Nr. 1.1.

1. Grundsätzliches

Benachrichtigung bei Spielabsagen

- 1.1. Alle Spielabsetzungen und -verlegungen sind vom Spielleiter grundsätzlich in das DFBnet (Spielplus) einzugeben. Erfolgt die Spielabsetzung einen Tag vor dem Spiel oder am Spieltag ~~selbst~~, hat der Heimverein bzw. der antragstellende Verein die Verpflichtung dem Gastverein, dem eingeteilten Schiedsrichter oder dem Schiedsrichter-Einteiler sowie dem Spiel- und Medienbeauftragten die Spielabsage persönlich mitzuteilen. Eine Benachrichtigung auf Anrufbeantworter oder Mailbox gilt nicht als offizielle Mitteilung ~~an den Schiedsrichter oder den Schiedsrichter-Einteiler~~.

FRAUEN- UND MÄDCHENORDNUNG

§ 21 Abs. 8

- (8) ~~Für den Wechsel eines Zweitspielrechtes gibt es keine Wartefrist.~~ **Das Zweitspielrecht kann in einer Spielzeit für eine Spielerin grundsätzlich nur einmal ausgestellt werden.**

§ 36 Abs. 1

§ 36

- (1) Wechselt eine Spielerin innerhalb der Wechselperiode (Abmeldung im Zeitraum vom ~~15.6.~~ **01.06.** bis 15.7. und Eingang des Vereinswechselantrags sowie Abmeldenachweises bis zum 30.9.) mit Zustimmung des abgebenden Vereins, so wird das Spielrecht für Verbandsspiele ab Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens ab 1.8. erteilt.

§ 37 Abs. 1 - 3

- (1) Wechselt eine Spielerin innerhalb der Wechelperiode (Abmeldung im Zeitraum vom ~~15.6.01.06.~~ bis 15.7. und Eingang des Vereinswechselantrags sowie Abmeldenachweises bis zum 30.9.) ohne Zustimmung des abgebenden Vereins beträgt die Wartefrist für Verbandsspiele 3 Monate.
- (2) Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Wechelperiode (Abmeldung im Zeitraum vom ~~15.6.01.06.~~ bis 15.7. und Eingang des Vereinswechselantrags sowie Abmeldenachweises bis zum 30.9.) kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungsentschädigung ersetzt werden. Diese Regelung gilt nur für die Juniorinnenaltersklassen von den jüngeren B-Juniorinnen bis einschließlich der älteren D-Juniorinnen.
- (3) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Frauenmannschaft bei Juniorinnen des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem ~~15.01.~~ Juni vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse der Spielerin, der sie in der neuen Saison angehört. Gehört die Spielerin in der neuen Saison dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 34 Abs. 2 und 3.

§ 39 Abs. 1 b

Beim Vereinswechsel des in der neuen Saison älteren B-Juniorinnen-Jahrganges gelten die Bestimmungen des Vereinswechsels der §§ 39 mit 50 Spielordnung sowie nachfolgende Bestimmungen.

- (1)
 - b) In der Zeit vom ~~15.6.01.06.~~ bis 15.7. kann das Spielrecht für den antragstellenden Verein nur erteilt werden, wenn er eine B-Juniorinnenmannschaft bzw. -Spielgemeinschaft für das neue Spieljahr gemeldet hat. In allen anderen Fällen muss eine solche am Spielbetrieb teilnehmen.

JUGENDORDNUNG

§ 16

- (1) Für alle Spiele – auch Freundschaftsspiele – muss eine gültige Spielberechtigung vorliegen, mit Ausnahme bei den G-Junioren.
- (2) Die Spielberechtigungen für mitwirkende Spieler müssen bei allen Spielen vor dem Spiel vorliegen. ~~Für Spieler, für die diese nicht vor dem Spiel vorgelegt werden können, muss diese bis spätestens 15 min nach Spielende unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgelegt werden.~~
 - a) Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht – ESB), ~~auf der das Foto~~ **(mit dem hochgeladenen** Passbild mit Schulterbereich), **das den Spieler eindeutig identifiziert** ~~des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist,~~ nachzuweisen.
 - b) Alternativ kann die Spielberechtigung durch:
 - aa) ordnungsgemäßen Spielerpass,
 - bb) Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes in Verbindung mit einer Bestätigung durch den Mannschaftsverantwortlichen **oder Trainer** (vgl Absatz 57, Satz 4),

- cc) Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online mit dem BFV-Logo (vgl. Absatz 1 5) nachgewiesen werden.
- (3) Für Juniorenspieler, für die ein Spielberechtigungsnachweis nicht fristgerecht (gem. Nr. 2) vor dessen Einsatz vorgelegt werden kann, muss der Mannschaftenverantwortliche oder Trainer
- a) die Identität des Spielers
und
- b) die Spielberechtigung des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter bestätigen.
oder
- c) innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel entweder das Spieler-Foto (Passbild mit Schulterbereich) im SpielPlus (Spielberechtigungsliste) hochladen und dies dem zuständigen Jugendsport-Sportgericht über BFV-Postfach Zimbra mitteilen oder den Spielberechtigungsnachweis dem zuständigen Jugend-Sportgericht vorlegen.
- Der Schiedsrichter muss die Bestätigungen mittels Meldung vermerken und dem Verein vom Wortlaut der Meldung Kenntnis geben.
- Fehlt eine Bestätigung nach Absatz 3 a) oder b), ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).**
- (4) ~~Fehlt eine Bestätigung nach Absatz 3 Buchstabe a) oder b), ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).~~
- ~~Wird die Spielberechtigung nach Absatz 3 Buchstabe c) ordnungsgemäß nachgewiesen, erfolgt keine Spielverlustwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.~~
- ~~Wird die Spielberechtigung nach Absatz 3 Buchstabe c) nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, erfolgt Spielverlustwertung nach § 29 Spielordnung und eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung.~~
- Liegen die Voraussetzungen des Abs. 3 a) und b) vor, kann die Spielberechtigung bis 15 min nach dem Spielende dem Schiedsrichter unaufgefordert vorgelegt werden. In diesem Fall entfällt die Meldung durch den Schiedsrichter.**
- (5) Der Spieler kann auch mit einem Ausdruck der Detailspielberechtigung mit dem BFV-Logo aus Pass-Online bei Spielen jeder Art eingesetzt werden. Der Einsatz eines Spielers ist maximal einundzwanzig Tage möglich, gerechnet ab dem in dieser angegebenen Tag der Pass-Ausstellung. Danach verliert sie ihre Gültigkeit. Zusätzlich muss der/die Mannschaftenverantwortliche die Identität des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter bestätigen, der dies im Spielbericht mittels Meldung zu vermerken hat.
- Bei Vorlage einer nicht ordnungsgemäßen Detail-Onlinespielberechtigung nach 2 b) cc) erfolgt eine Spielwertung nach § 29 Spielordnung sowie statt der Rechts-folgen nach § 77 Abs. 1 und 2 RVO nur eine Bestrafung des Vereins mit einer Geldstrafe gemäß § 77 Abs. 3 RVO.
- Bei Einsätzen von A-Junioren in Herrenmannschaften gem. § 34 gelten nicht die vorstehend genannten Maßgaben, sondern die Bestimmungen des § 33 Nr. 2 Spielordnung und dort die Ziffer 2.2.3 und Folgesätze.
- Wird die Spielberechtigung nicht innerhalb von 15 min nach dem Spielende vorgelegt, muss der Schiedsrichter die Bestätigungen mittels Meldung vermerken und dem Verein vom Wortlaut der Meldung Kenntnis geben. Der Verein hat innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel entweder das Spieler-Foto (Passbild mit Schulterbereich) im SpielPlus (Spielberechtigungsliste) hochzuladen und dies dem zuständigen Jugend-Sportgericht schriftlich oder über BFV-Postfach Zimbra mitzuteilen oder den Spielberechtigungsnachweis dem zuständigen Jugend-Sportgericht vorzulegen.**
- (6) **Wird die Spielberechtigung innerhalb von 3 Tagen ordnungsgemäß nachgewiesen, erfolgt keine Spielverlustwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.**

Wird die Spielberechtigung nicht innerhalb der 3 Tage nachgewiesen, erfolgt Spielverlustwertung nach § 29 Spielordnung und eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung.

- (7) Der Spieler kann auch mit einem Ausdruck der Detailspielberechtigung mit dem BFV-Logo aus Pass-Online bei Spielen jeder Art eingesetzt werden. Der Einsatz eines Spielers ist maximal einundzwanzig Tage möglich, gerechnet ab dem in dieser angegebenen Tag der Pass-Ausstellung. Danach verliert sie ihre Gültigkeit. Zusätzlich muss der/die Mannschaftsverantwortliche oder Trainer die Identität des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter bestätigen, der dies im Spielbericht mittels Meldung zu vermerken hat. Bei Einsätzen von A-Junioren in Herrenmannschaften gem. § 34 gelten nicht die vorstehend genannten Maßgaben, sondern die Bestimmungen des § 33 Nr. 2 Spielordnung und dort die Ziffer 2.2.3 und Folgesätze.

§ 24 Abs. 2 und 3

- (2) Die Abmeldung muss per Einschreiben an die Postanschrift des Vereins erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum der Posteingangsbestätigung (**bei der Post**), als Postanschrift gilt nur die unter www.bfv.de hinterlegte offizielle Vereinsanschrift des Vereins), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist vom Verein auf dem Spielerpass bestätigt oder er ist sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.
- (3) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler, der Verbandsgeschäftsstelle oder dem neuen Verein den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum der Posteingangsbestätigung (**bei der Post**, kein Freistempler, keine Internetbriefmarke). Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.

§ 27 Abs. 1

- (1) Wenn die Abmeldung im Zeitraum vom ~~1.6.~~ 15.6. bis 15.7. eines Jahres erfolgt ist (§ 24 Abs. 1, 2), muss der Vereinswechselantrag sowie Abmeldenachweis bis zum 30.9. eines Jahres beim BFV eingehen. Nimmt ein Spieler an noch ausstehenden Verbandsspielen nach dem 15. Juli teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, gilt der 15. Juli als Abmeldetag. Voraussetzung dafür ist die Einsendung einer Ansetzungsbestätigung des zuständigen Jugendgruppenspielleiters zusammen mit den Vereinswechselunterlagen. Die Wartefristen sind in §§ 28, 29 geregelt.

§ 29 Abs. 3 und 4

- (3) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassen-zugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft bei Junioren des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem ~~15.~~ 01. Juni vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Gehört der Spieler in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang an, gilt § 42 Spielordnung.
- (4) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren bis zu den jüngeren A-Junioren nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren werden nicht berücksichtigt) in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren des älteren Jahrgangs und bei einem Vereinswechsel von jüngeren A-Junioren, der nach

dem ~~15.~~ 01. Juni vollzogen wird, gilt § 42 Nrn. 6-14 Spielordnung. Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

§ 31 Abs. 1 g

- (1) Das sofortige Spielrecht wird erteilt,
g) wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beginn seines Studiums zu einem ortsansässigen Verein im Stadtgebiet oder/und angrenzenden Landkreisgebiet wechselt.

§ 32 Abs. 1 b

Beim Vereinswechsel des in der neuen Saison älteren A-Junioren-Jahrganges gelten die Bestimmungen des Vereinswechsels der §§ 40 bis 44, 48 bis 52 Spielordnung sowie nachfolgende Bestimmungen.

- (1)
b) In der Zeit vom 1.6. ~~15.6.~~ bis 15.7. kann das Spielrecht für den antrag-stellenden Verein nur erteilt werden, wenn er eine A-Juniorenmannschaft bzw. -Spielgemeinschaft für das neue Spieljahr gemeldet hat. In allen anderen Fällen muss eine solche am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 54 Abs. 8 JO

- (8) Für den Wechsel eines Zweitspielrechtes gibt es keine Wartefrist: Das Zweitspielrecht kann in einer Spielzeit für einen Spieler grundsätzlich nur einmal ausgestellt werden.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 05.04.2017)

JUGENDORDNUNG

§ 44 Abs. 5 JO

- (5) Bei Lizenzvereinen und deren erste Amateur-Mannschaft ist zusätzlich § 6 Nr. 2 DFB-Jugendordnung zu beachten.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 22.05.2017)

NEUE RICHTLINIE FÜR FUTSAL-LIGASPIELBETRIEB IM ERWACHSENENBEREICH

§ 1 Grundsatz

1. Soweit diese Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den FIFA-Futsal-Regeln, den DFB-Futsal-Reglements, der Satzung, den Ordnungen und den Richtlinien des DFB und des BFV gespielt.
2. Das Futsal-Spieljahr beginnt am 01.07. eines Kalenderjahres und endet am 30.06. des Folgejahres. Der Beginn und das Ende einer Spielrunde für die Fussballigen werden vom zuständigen Spiel-Ausschuss festgelegt. Für die einzelnen Spielklassen ist ein Rahmentermin kalender zu erstellen.
3. Weitere Mannschaften eines Vereins dürfen nicht in derselben Spielklassenebene spielen. Zwischen den Mannschaften eines Vereins hat mindestens ein Spielklassenebene zu liegen. Dies gilt auch für Spielgemeinschaften
4. Spielgemeinschaften (SG) sind zugelassen.
5. Der Verbands-Spielausschuss kann für den Spielbetrieb im Verband und Bezirk Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 2 Spielberechtigung

Spielberechtigt sind grundsätzlich Spieler, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen sind die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters und ein ärztliches Attest über die Tauglichkeit für Fussalspiele im Erwachsenenbereich notwendig. Für die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen und die Aufbewahrung ist der Verein selbstverantwortlich.

1. Die Beantragung einer Spielberechtigung setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Futsalpass bzw. in der Spielberechtigungsliste, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich. Jeder Missbrauch der Spielberechtigung wird bestraft.
2. Die Spielberechtigungen für die mitwirkenden Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn dem Schiedsrichter vorzulegen.
 - 2.1 Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht –ESB) mit dem hochgeladenen Passbild mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachzuweisen.
 - 2.2 Alternativ kann die Spielberechtigung nachgewiesen werden durch:
 - 2.2.1 ordnungsgemäßen Futsalpass
 - 2.2.2 die Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes in Verbindung mit einem Lichtbildausweis
 - 2.2.3 den Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online mit dem BFV-Logo in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Ein Einsatz eines Spielers mit dem Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online mit dem BFV-Logo ist maximal einundzwanzig Tage lang, gerechnet ab dem (darin) angegebenen Tag der Pass-Ausstellung möglich.

Danach verliert sie ihre Gültigkeit.

In den Fällen 2.2.2 und 2.2.3 hat sich der Spieler zugleich persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen.

Nichtvorlage der ordnungsgemäßen Spielberechtigung

3. Kann die ordnungsgemäße Spielberechtigung für die mitwirkenden Spieler nicht fristgemäß vorgelegt werden, sind folgende Alternativen zu beachten
 - 3.1 Bei Spielern, bei denen die ordnungsgemäße Spielberechtigung nicht fristgerecht (gemäß Nr. 2) beim Schiedsrichter nachgewiesen wurde, muss der betreffende Spieler sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis beim Schiedsrichter vorstellen. Hierüber hat der Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen.
 - 3.2 Kann sich der Spieler nicht mit einem amtlichen Lichtbildausweis legitimieren, muss der im ESB/ Spielbericht eingetragene Mannschaftsverantwortliche oder Trainer gegenüber dem Schiedsrichter die Identität und die Spielberechtigung des Spielers bestätigen. Der Spieler hat sich zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen. Hierüber hat der Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen.
 - 3.3. Im Falle von 3.1. und 3.2. hat der Verein innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel entweder das Passbild mit Schulterbereich im SpielPlus (Spielberechtigungsliste) hochzuladen und dies dem zuständigen Sportgericht mitzuteilen oder den Spielberechtigungs nachweis dem zuständigen Sportgericht vorzulegen.

4. Kann die ordnungsgemäße Spielberechtigung für die mitwirkenden Spieler nicht vor dessen Einsatz vorgelegt werden, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten:
 - 4.1. Der betreffende Spieler muss sich mit einem Lichtbildausweis beim Schiedsrichter vorstellen.
 - 4.2. Kann sich der Spieler nicht mit einem Lichtbildausweis legitimieren, muss der im ESB/Spielbericht eingetragene Mannschaftsverantwortliche oder Trainer gegenüber dem Schiedsrichter die Identität und die Spielberechtigung des Spielers bestätigen. Der Spieler hat sich zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen.
 - 4.3. Im Falle von 3.1. und 3.2. kann die Spielberechtigung bis spätestens 15 min nach Spielende unaufgefordert dem Schiedsrichter nachgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, hat der Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen. Der Verein hat innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel entweder das Passbild mit Schulterbereich im SpielPlus (Spielberechtigungsliste) hochzuladen und dies dem zuständigen Sportgericht schriftlich oder über BFV-Postfach Zimbra mitzuteilen oder den Spielberechtigungs nachweis dem zuständigen Sportgericht vorzulegen.

Nachweispflicht des Vereins

5. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein.
 - 5.1. Nimmt ein Spieler an einem Spiel teil, ohne die unter Punkt 2. oder 3. genannten Voraussetzungen zu erfüllen, ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 29 Spielordnung, § 77 Rechts- und Verfahrensordnung).
 - 5.2. Weist der Verein die Spielberechtigung bei Vorkommnissen nach Nr. 3.1. oder 3.2. nicht binnen 15 min nach Spielschluss jedoch innerhalb von 3 Tagen nach, erfolgt keine Spielwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.

Ordnungsgemäße Spielberechtigung im Spielplus

6. Eine ordnungsgemäße Spielberechtigung im Spielplus liegt vor, wenn das Passbild mit Schulterbereich des mitwirkenden Spielers im SpielPlus (Spielberechtigungsliste) hochgeladen worden ist und den Spieler eindeutig

identifiziert.

Der Verein ist für das Hochladen des Spieler-Fotos in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus verantwortlich.

Ordnungsgemäßer Futsalpass

7. Ein ordnungsgemäßer Spielerpass liegt vor, wenn folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten sind:
 - 7.1 aktuelles Lichtbild
 - 7.2 Name und Vorname(n)
 - 7.3 Geburtstag
 - 7.4 eigenhändige Unterschrift
 - 7.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 7.6 Passnummer/Vereinsnummer
 - 7.7 Name des Vereins und Vereinsstempel, der das Lichtbild mit dem Spielerpass verbindet
 - 7.8 Stellt der Schiedsrichter fest, dass Änderungen auf der Vorderseite des Spielerpasses vorgenommen wurden, muss der Schiedsrichter darüber eine Meldung machen und den Verein informieren. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss für das darauffolgende Spiel den Spielerpass durch die BFV-Passstelle erneuern lassen.
 - 7.9 Stellt der Schiedsrichter fest, dass Eintragungen bei der Abmeldung, beim letzten Spiel oder bei der Zustimmung/Nicht-Zustimmung vorgenommen und vom Verein mit Vereinsstempel und Unterschrift bestätigt wurden, muss der Schiedsrichter darüber eine Meldung machen und den Verein informieren. Der Verein muss für das darauffolgende Spiel den Spielerpass durch die BFV-Passstelle erneuern lassen.
8. Ein Spieler, der zu Beginn des Spiels nicht auf der/dem Spielerliste/ESB-Ausdruck steht, hat sich vor seiner erstmaligen Einwechslung zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) vorzustellen. Dieser bestätigt gegenüber dem Schiedsrichter die Identität und die Spielberechtigung des Spielers oder legt seinen Futsalpass vor. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf der Spielerliste/ESB-Ausdruck zu ergänzen und das Spielrecht zu überprüfen.
9. Bei Spielen, bei denen der ESB nicht angewendet werden kann, haben die beiden Mannschaften eine Spielerliste zu erstellen mit Angaben von Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler oder einen ESB-Ausdruck aus SpielPlus zu erstellen. Des Weiteren ist zu vermerken wie das Spielrecht der Spieler gegenüber dem Schiedsrichter nachgewiesen wird. Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.
Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck muss der Schiedsrichter nach Prüfung der Angaben im ESB spätestens am folgenden Kalendertag hochladen oder dem Spielleiter zusenden. Die Spielerliste/ESB-Ausdruck dient nur der Feststellung der am Spiel teilnehmenden Spieler, sie ersetzt nicht die Spielberechtigung nach 2. oder 3.
10. Die Erstaussstellung des Futsal-Passes ist kostenfrei, ein Vereinswechsel ist gemäß der Finanzordnung des BFV kostenpflichtig.
11. Bei Spielen in den Futsal-Ligen findet im Hinblick auf die Spielberechtigung das Privat-/Freundschaftsspielrecht Anwendung.
12. Das Zusatzspielrecht Halle hat keine Gültigkeit.

Zusätzliche Bestimmungen für Fussballligen auf Bezirks- und Kreisebene:

13. In den Spielklassen auf Bezirks- und Kreisebene kann das Spielrecht anstelle des Futsal-Spielerpass auch mit dem Fußball-Spielerpasses oder einer Futsalligen-Spielberechtigung für diesen Verein nachgewiesen werden.
14. Die Futsalliga-Spielberechtigung kann mit dem entsprechenden Antragsformular beim zuständigen Mitglied des Verbands-Spielausschusses beantragt werden. Voraussetzung für den Erhalt einer Futsalliga-Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des BFV. Die Futsalliga-Spielberechtigung ist für das beantragte Futsalspieljahr gültig.

§ 3 Spielbetrieb

1. Die Vereine sind in Spielklassen einzuteilen. Diese werden vom zuständigen Spielausschuss eingeteilt.
2. In der Regel wird eine Hin- und Rückrunde gespielt, eine einfache Runde oder eine doppelte Hin- und Rückrunde ist je nach Gruppenstärke und etwaiger Play-Off-Spiele nach der Gruppenphase ebenfalls möglich. Wird die Liga in einer Gruppe ausgetragen, steht nach Beendigung des letzten Spieltages die Abschlusstabelle fest oder es finden Play-off-Spiele statt.
3. Die Spielzeit beträgt bei allen Spielen jeweils 2 x 20 min netto. Bei etwaigen Ausscheidungsspielen/Finalspielen erfolgt eine Verlängerung von 2 x 3 min netto. Falls nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger feststeht. Endet auch die Verlängerung remis, wird der Sieger durch ein Sechsmeterschießen ermittelt.
4. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
5. Meister oder Gruppensieger ist, wer die höchste Punktezahl erreicht hat. Die errungenen Punkte bestimmen auch die Reihenfolge in der Tabelle.
6. Bei Punktgleichheit zweier Vereine in der Abschluss- oder Gruppentabelle gilt für die Ermittlung der Tabellenplätze folgende Reihenfolge:
 - o Ein Verein, der gegen den punktgleichen Tabellennachbarn nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtwertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich unterlegen.
 - o Spielergebnis des direkten Vergleichs (Hin- und Rückspielergebnis - Europapokalmodus)
 - o Nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle
 - o Mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
 - o Anzahl der Siege
 - o Losentscheid

Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen in der Abschluss- oder Gruppentabelle gilt für die Ermittlung der Tabellenplätze folgende Reihenfolge:

 - o Ein Vereine, der gegen einen der punktgleichen Tabellennachbarn nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtwertung (0:2 verloren) erhalten hat, wird in der Sondertabelle nicht berücksichtigt und auf den letzten Platz gesetzt.
 - o Sondertabelle aus den direkten Vergleichen.
 - o Nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle.
 - o Mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle.
 - o Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga oder Gruppe
 - o Nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - o Mehr erzielte Tore

- o Anzahl der Siege
- o Losentscheid

7. Bei einem verspäteten Antreten einer der beiden Mannschaften ist der Gegner verpflichtet, eine Verzögerung des Spielbeginns um mindestens zwanzig Minuten hinzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann er die Austragung des Spiels verweigern. Tritt eine Mannschaft später oder mit weniger als drei Spielern an, beginnt das Spiel nicht. Darüber ist eine Meldung zu verfassen. Die Spielwertung erfolgt nach § 29 SpO. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Verein nachweist, dass ihn an der Säumnis kein Verschulden trifft (§ 25 SpO).
8. Der Schiedsrichter muss das Spiel abbrechen, wenn eine der beiden Mannschaften weniger als drei Spieler auf dem Feld hat und sich nicht mehr ergänzen kann. Über die Spielwertung entscheidet das zuständige Sportgericht (§ 66 SpO).

§ 4 Spielorganisation

1. Organisation, Durchführung und Terminierung der Spieltage obliegt dem jeweils gastgebenden Verein in Absprache mit den anderen Mannschaften und dem Spielleiter der Futsal-Liga. Jeder teilnehmende Verein ist zur Organisation von mindestens einem Spieltag verpflichtet. Eine ausgewogene Verteilung ist anzustreben.
2. Besteht beim Heimverein kein Zugang zur ESB-Applikation bzw. wird/kann der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden haben beiden Mannschaften eine Spielerliste mit den Angaben Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler auszufüllen oder einen ESB-Ausdruck aus SpielPlus zu erstellen. Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben. Der Schiedsrichter hat die Spielberechtigungen zu prüfen. Ist dies aufgrund des Internetausfalls nicht möglich, hat er dies zu Hause nachzuholen, eventuelle Unstimmigkeiten meldet er. Er hat den ESB zu ergänzen, die Spielerliste/ESB-Ausdruck ins SpielPlus hochzuladen und den ESB freizugeben.
3. Besteht beim Heimverein kein Zugang zur ESB-Applikation bzw. wird/kann der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden, so ist dieser für ein ordnungsgemäßes Melden des Ergebnisses ebenfalls verpflichtet. Der Schiedsrichter hat den Heimverein darüber zu informieren.

§ 5 Pflichten der Vereine

1. In allen Futsal-Spielklassen des BFV ist der elektronische Spielberichtsbogen grundsätzlich zu verwenden.
2. Der Heim-/Ausrichterverein hat an einem geeigneten Platz für einen Computer mit Internet-Anschluss zu sorgen, sowie dem Schiedsrichter und dem Gastverein den Zugang zu ermöglichen. Für ausreichenden Schutz des Schiedsrichters (insbesondere nach dem Spiel) und dem Verantwortlichen des Gastvereins ist Sorge zu tragen.
3. Von den Vereinsverantwortlichen ist der elektronische Spielberichtsbogen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des BFV zu bearbeiten und freizugeben.
4. Die Verantwortung für die Einhaltung der Sperren und der Einsatzbeschränkungen verbleibt auch bei Anwendung des elektronischen Spielberichts bogens ausschließlich bei den Vereinen.
5. In den Spielen, in denen der elektronische Spielberichtsbogen aufgrund technischer Probleme nicht zum Einsatz kommen kann haben beiden Mannschaften eine Spielerliste mit folgenden Angaben Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler auszufüllen oder

einen ESB-Ausdruck aus SpielPlus zu erstellen. Des Weiteren ist zu vermerken mit welcher ordnungsgemäßen Spielberechtigung der Spieler am Spiel teilnimmt (Spiel-/Futsalpass, Foto im SpielPlus oder Identitätsbestätigung). Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.

6. Der Heim-/Ausrichterverein ist verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens jedoch eine Stunde nach Spielende, an die dafür vom Verbandsvorstand benannte Stelle zu melden (§ 13 Abs. 5 k Satzung). Wird das Spielergebnis verspätet oder überhaupt nicht gemeldet, wird (verschuldensunabhängig) eine Gebühr gemäß § 11a Finanzordnung i.V.m. § 3 der Anlage zur Finanzordnung erhoben. Übersteigt die Anzahl der Nichtmeldungen das Doppelte, das Vierfache, das Sechsfache usw. der von ihm insgesamt im meldepflichtigen Spielbetrieb angemeldeten Mannschaften, erfolgt zusätzlich zur Nichtmeldegebühr eine Bestrafung gemäß § 80 a Rechts- und Verfahrensordnung.
7. In den Futsal-Verbandsligen und Bezirksligen der Herren ist der Liveticker gemäß den Vorgaben des Verbandsvorstandes vom Heim-/Ausrichterverein verpflichtend zu bedienen. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zwischen Vereinen und Spielleiter ist der erst genannte Vereine für das Führen des Live-Tickers verantwortlich.
8. In den übrigen Futsal-Spielklassen soll der Liveticker bedient werden.
9. Bei jedem Spiel ist die Spielleitung für die ordnungsgemäße Abwicklung zuständig. Die Spielleitung besteht aus mindestens zwei Personen, von denen jeweils eine Person von den beiden am Spiel beteiligten Mannschaften zu stellen ist. Kann eine Auswärtsmannschaft keine Person für die Spielleitung melden, so können ausnahmsweise auch beide Personen der Spielleitung dem Heimverein angehören. Dies ist zwingend im Vorfeld jedes Spieltags von den beteiligten Vereinen schriftlich festzuhalten. Die Mitglieder der Spielleitung fungieren als Zeitnehmer und zeichnen für die Aufnahme und Anzeige kumulierter Fouls sowie anfallende Schreibearbeiten verantwortlich. Befindet sich ein dritter Schiedsrichter (lt. FIFA-Futsal-Regeln) an einem Spieltag vor Ort, so kann dieser ebenfalls Aufgaben der Spielleitung übernehmen.

§ 6 Auf-/Abstieg

Den Auf- und Abstieg regelt die durch den zuständigen Spelausschuss zu erlassene Auf- und Abstiegsregelung innerhalb der Durchführungsbestimmung. Diese sind durch den Verbands-Spelausschuss zu genehmigen.

§ 7 Vereinswechsel

1. In einem Spieljahr kann ein Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Futsal-Vereinen eingesetzt werden. Ein Futsal-Spieler kann in einem Spieljahr für maximal drei Futsal-Vereine eine Spielerlaubnis besitzen.
2. Für die Futsal-Bayernliga werden die Wechselperioden jährlich im Rahmen der Durchführungsrichtlinien festgelegt.
3. Für die Fussballligen in den Bezirken und Kreisen gelten die Wechselbestimmungen Feldfußball (SpO).

§ 8 Spielleitung

1. Es dürfen nur ausgebildete Futsal-Schiedsrichter zum Einsatz kommen.
2. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt für die Verbandsligen durch den Verbands-Schiedsrichterausschuss, für

die Ligen in den Bezirken durch den Bezirks-Schiedsrichterausschuss oder ein von ihm beauftragtes Gremium auf Kreisebene.

3. Die Anzahl der zu entsendenden Schiedsrichter wird in der jeweiligen Durchführungsbestimmung festgelegt.
4. Falls möglich, erfolgt die Abrechnung der Spesen über den BFV-Spesenpool.
5. Um eine kostengünstige Einteilung zu gewährleisten können die Schiedsrichter auch aus dem Bezirk einer beteiligten Mannschaft kommen.
6. Die SR-Aufwandsentschädigung wird in der jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

§ 9 Rechtordnung/Sportgerichtsbarkeit

1. Es gelten die Vorgaben der Satzung, der Ordnungen, der Richtlinien und der Durchführungsbestimmungen des Bayerischen Fußball-Verbandes sowie die Festlegungen der FIFA-Futsal-Regeln und des DFB-Futsal-Reglements.
2. Bei allen Vorkommnissen, die einen Sonderbericht des Schiedsrichters nach sich ziehen, ist in der Futsal-Bayernliga in erster Instanz das Sportgericht Bayern, bei Bezirksligen das örtliche Bezirks-Sportgericht, bei Kreisligen das örtliche Kreis-Sportgericht zuständig.
3. Eine ausgesprochene Sperre gilt nur für den Spielbetrieb der Futsal-Liga, außer das Sportgericht stellt eine besondere Schwere der Tat fest (§ 51 Abs. 5 RVO).
4. Nicht verbüßte Sperren nach Spiele verfallen nach Ablauf der übernächsten Spielzeit.

§ 10 Anmeldung & Meldegebühr

1. Den Meldeschluss der jeweiligen Liga legt der zuständige Spielausschuss in der Durchführungsbestimmung fest.
2. Der BFV ist berechtigt, Meldegebühr zu erheben. Die Höhe ist in der Finanzordnung geregelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 02.06.2017)

SATZUNG

§ 8 Abs. 1

- (1) Jeder den Fußballsport ausübende Verein, der seinen ordnungsgemäßen Sitz bzw. örtlichen Mittelpunkt seines Vereinsbetriebes im Verbandsgebiet hat und Mitglied des zuständigen Dachverbandes (BLSV) ist, kann beim BFV einen Antrag stellen, als Mitglied aufgenommen zu werden. Diesem Antrag muss ein dem Abs. 1 entsprechender wirksamer Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins zugrunde liegen, der zugleich die Verpflichtung enthält, die allgemeinen Grundsätze und besonderen Verpflichtungen, die sich aus der Satzung und den einzelnen Ordnungen des BFV sowie den dadurch gestützten Beschlüssen für die Vereine und ihre Mitglieder ergeben, anzuerkennen und zu erfüllen.

Ein Verein kann nur am Spielbetrieb des BFV teilnehmen, wenn er rechtlich unabhängig ist, das heißt auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an einer Spielklasse qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Präsidium des BFV. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

§ 45

- (1) Soweit Kapitalgesellschaften als Tochtergesellschaften von Mitgliedsvereinen des BFV am Spielbetrieb teilnehmen, gelten für diese Tochtergesellschaften die Bestimmungen für Vereine in der Satzung, in den Ordnungen und Richtlinien entsprechend.

Eine Kapitalgesellschaft kann nur am Spielbetrieb des BFV teilnehmen, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Teilnahme am Spielbetrieb bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Spielklasse qualifiziert ist. Der Verein („Mutterverein“) muss rechtlich unabhängig im Sinne des § 8 Abs. 1 sein.

Der Mutterverein ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Kapitalgesellschaft“), wenn er über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochter die

Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50 %, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat, wie ein an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Lizenzvereine, Vereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Tochtergesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend.

Als mittelbare Beteiligung der Tochtergesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Tochtergesellschaften.

Lizenzvereine, Vereine und Tochtergesellschaften (Lizenznehmer), die Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) übertragen, müssen an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung des Lizenznehmers im eigenen Namen oder im Namen des Lizenznehmers schließt.

Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Vermarktungsgesellschaft ergibt, dass der Lizenznehmer den jeweiligen Vertragsabschlüssen im Bereich der Werbung, des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss. Bei Tochtergesellschaften der Lizenzligen genügt auch eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins an der Vermarktungsgesellschaft.

Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet das Präsidium des BFV.

Dies setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert sowie die Anteile an der Tochtergesellschaft nicht weiterveräußert bzw. nur an den Mutterverein kostenlos rückübereignet. Im Falle einer Weiterveräußerung entgegen dem satzungsrechtlichen Verbot bzw. der Weigerung zur kostenlosen Rückübereignung hat dies die Herausnahme aus dem Spielbetrieb zur Folge (Spielklassenentzug). Mutterverein und Tochtergesellschaft können nicht gleichzeitig in einer Spielklasse eingereiht werden.

- (2) In der Satzung, in den Ordnungen und Richtlinien des BFV wurde aus Gründen der besseren Verständlichkeit die männliche Form gewählt. Sämtliche Bestimmungen beziehen sich auch auf weibliche Personen.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 22.06.2017)

SATZUNG

§ 2

- (1) ~~Der BFV ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).~~
- (2) ~~Er kann auch zur Verfolgung gemeinsamer Interessen Mitglied einer Dachorganisation von Landesverbänden (Süddeutscher Fußball-Verband, SFV) oder von Vereinen der verschiedenen Sportarten (Bayerischer Landes-Sportverband, BLSV) sein, soweit deren Satzung und Ordnungen nicht im Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen des BFV, des SFV und des DFB steht. Die Satzungen und Ordnungen der vorgenannten Verbände sind für den BFV bindend, soweit deren Zuständigkeit nach der Satzung und den Ordnungen des BFV gegeben ist.~~
- (1) Der BFV ist Mitglied des Süddeutschen Fußball-Verbandes mit Sitz in München. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der BFV den Bestimmungen des Süddeutschen Fußball-Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des Süddeutschen Fußball-Verbandes sind für den BFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: Satzung des Süddeutschen Fußball-Verbandes, Spielordnung des Süddeutschen Fußball-Verbandes, Rechts- und Verfahrensordnung des Süddeutschen Fußball-Verbandes, Jugendordnung des Süddeutschen Fußball-Verbandes, Geschäftsordnung des Süddeutschen Fußball-Verbandes, Finanzordnung des Süddeutschen Fußball-Verbandes sowie die Ehrenordnung des Süddeutschen Fußball-Verbandes.
- (2) Der BFV ist Mitglied des DFB mit Sitz in Frankfurt am Main. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der BFV den Bestimmungen des DFB unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des DFB sind für den BFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, DFB-Spielordnung, Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Ethik-Kodex, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Finanzordnung, DFB-Ehrungsordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie das DFB-Reglement für Spielervermittlung.
- (3) Der DFB ist Mitgliedsverband der FIFA mit Sitz in Zürich und der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund der Mitgliedschaft des BFV beim DFB unterwirft sich der BFV auch den Bestimmungen der FIFA und der UEFA und verpflichtet sich zur Umsetzung der Entscheidungen deren Organe. Insbesondere nachgenannte Vorschriften sind für den BFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: FIFA-Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, FIFA-Ethikreglement, FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Anti-Doping-Reglement, FIFA-Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA-Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen.

§ 4 Abs. 5 und neuer 7

§ 4

- (1) Erziehung zu sportlicher Disziplin, Kameradschaft und Ritterlichkeit mit dem Ziele der freiwilligen Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze;
- (2) Durchführung und Förderung eines geregelten, fairen Sportbetriebes nach den geltenden Bestimmungen;
- (3) Die Pflege und Erhaltung des Ehrenamtes sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern.
- (4) Die Förderung des Freizeit- und Breitensports (kurz F+B), aus gesundheits-, familien- und gesellschaftspolitischer Sicht; ebenso die Förderung weiterer Spielformen des Fußballs, wie z.B. Futsal, Street- oder Beach-Soccer, etc.

- (5) ~~Ausübung eines Disziplinar- und Strafrechts nach dieser Satzung und den verschiedenen einschlägigen Ordnungen, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung sowie der Schiedsgerichtsordnung, zur Sicherung eines fairen Sportbetriebs und Sportgeistes allgemein durch besondere von den Organen der Verwaltung getrennte und unabhängige Rechtsprechungsorgane nach den näheren Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung (vgl. auch §§ 11, 12, 15, 23, 29, 31, 33, 35, 36, und 45 der Satzung):~~

Der BFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, des Süddeutschen Fußball-Verbandes, der FIFA und der UEFA, die durch die in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsstrafgewalt ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB, des Süddeutschen Fußball-Verbandes, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Der BFV hat Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BFV, des Süddeutschen Fußball-Verbandes, des DFB, der FIFA und UEFA werden verfolgt. Das Nähere regeln die BFV-Satzung, BFV-Spielordnung, BFV-Regionalligaordnung, BFV-Jugendordnung, BFV-Frauen- und Mädchenordnung, BFV-Schiedsrichterordnung, BFV-Rechts- und Verfahrensordnung, BFV-Schiedsgerichtsordnungen, BFV-Finanzordnung nebst Anlage zur Finanzordnung, BFV-Geschäftsordnung, BFV-Ehrenordnung sowie die BFV-Richtlinien sowie die unter § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Regelungen.

- (6) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis zu EURO 1.500 gegen Vereinsmitglieder (auch Mitglieder von Organen) und bis zu EURO 12.000 gegen Vereine. Die Mindestgeldstrafe beträgt EURO 10, soweit nicht anders bestimmt ist.
 - c) Sperren gegen Vereine und deren Mitglieder von einer Woche bis zwei Jahren.
 - d) Platzverbot von zwei bis zwölf Monaten oder dauernd
 - e) zeitliche (6 bis 24 Monate) oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben
 - f) Punktabzug
 - g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
 - h) Ausschluss
 - i) Sperre als Schiedsrichter bis zu zwei Jahren
 - k) Streichung von der Schiedsrichterliste
 - l) Entziehung der Ausbildungsurlaubnis für Trainer mit C- und B-Lizenz auf Zeit oder Dauer sowie

befristetes Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, bei Verfahren gegen Fußballlehrer, sowie Trainer mit A- oder DFB-Elite-Jugend-Lizenz kann eine Sperre bis zu 3 Monate verhängt werden

- m) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf Spielen
Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
- n) Platzsperre gegen Vereine oder Mannschaften bis zu zwölf Monaten. Anstelle einer verwirkten Platzsperre kann eine Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden, falls dies zweckmäßig erscheint.
- o) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 EURO für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu den Verbandsligen
- p) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 EURO bei Verstoß gegen die Zulassungsbestimmungen für die Verbandsligen
- q) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 EURO bei Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus den gemäß § 5 Regionalligaordnung für die Regionalliga Bayern bzw. aus § 1 der BFV-Zulassungsrichtlinien für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga einzureichenden und unterschriebenen Verträgen und Erklärungen ergeben
- r) der Entzug der Zulassung zu den Verbandsligen

(7) Die jeweils gültigen Bestimmungen des BFV, des Süddeutschen Fußball-Verbandes, des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:

- **BFV: <http://www.bfv.de>**
- **SFV: <http://suedfv.de/>**
- **DFB: <http://www.dfb.de>**
- **FIFA: <http://de.fifa.com>**
- **UEFA: <http://de.uefa.org>**

Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform ausgehändigt.

Die nachfolgenden Absätze (7) bis (13) werden zu den Absätzen **(8) bis (14)**

§ 13 Abs. 5 i

- i) der Beitragspflicht nachzukommen, die durch die Finanzordnung geregelt ist. Der BFV kann ab dem Zeitpunkt des Zugangs der zweiten Mahnung Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes des § 246 BGB fordern. Für Spiele der 1. Herren-Bundesliga sind vom veranstaltenden Platzverein aus der Bruttoeinnahme (abzüglich der örtlichen Steuern und eventuellen Abgaben) **≥ 2,35 Prozent** Spielabgabe bzw. sind bei einer am Spielbetrieb beteiligten Kapitalgesellschaft vom Mutterverein oder vom beteiligten Verein unter gesamtverantwortlicher Mithaftung an den Verband zu entrichten, für Spiele der 2. **Herren-Bundesliga 1,25 Prozent** und der 3. Liga der Herren **† 2 Prozent**. Ein Regionalligaverein hat pro Heimspiel eine Spielabgabe von 5 % von den Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens Euro 250 an den BFV zu überweisen. Diese Regelung findet keine Berücksichtigung,

solange es aufgrund anderer Abkommen im Bereich des Ligaverbandes/Regionalverbandes zu Spielabgaben mindestens in vorgenannter Höhe kommt, die direkt an den BFV fließen.

§ 25 Abs. 2 neuer Buchstabe q)

(2) Das Präsidium nimmt folgende Berufungen oder Abberufungen vor:

q) auf Vorschlag des Vorsitzenden des Bezirks- Frauen- und Mädchenausschusses über den Bezirks-Vorsitzenden einen weiteren Mitarbeiter des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses

§ 35 Abs. 4 b)

(4) b) Für Neuwahlen der Kreis-Vorsitzenden, die noch nicht Kreis-Vorsitzende **in Doppelfunktion** sind, gilt, dass sie nur noch das Amt des Kreis-Vorsitzenden ohne Optionsrecht ausüben können.

SPIELORDNUNG

§ 28 6.1.

6.1. ~~Bis einschließlich der siebten Spielklassenebene der Herren und der fünften Spielklassenebene der Frauen ist~~ **In den Spielklassen der Herren, Frauen, Junioren und Juniorinnen ist bis einschließlich der Bezirksebene** der BFV-Liveticker ~~gemäß den Vorgaben des Verbandsvorstandes vom Heimverein verpflichtend zu bedienen.~~

§ 29 Nr. 3 und § 30 Nr. 2

§ 29 Nr. 3

3. Tritt ein Verein im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft nicht an, scheidet er aus der laufenden Verbandsspielrunde aus und wird im darauf folgenden Spieljahr auf Antrag (Meldebogen) in die unterste Spielklasse neu eingeteilt. Der Abstieg verringert sich entsprechend. **Die während einer Sperre eines Vereins nicht ausgetragenen Spiele sind auch als schuldhafter Nichtantritt zu werten.** Den Vollzug nimmt der Bezirksvorsitzende vor. Die Wertung der ausgetragenen Spiele erfolgt gemäß § 30. Tritt ein Verein schuldhaft nicht an oder scheidet er aus der laufenden Verbandsspielrunde aus, so hat der jeweilige Spielgegner Anspruch auf Erstattung seiner Fahrtkosten, wenn er in der laufenden Saison bei diesem Verein angetreten ist. Die Fahrtkosten können analog § 73 geltend gemacht werden.

§ 30 Nr. 2

2. Stellt ein Verein seinen Spielbetrieb während der letzten vier Meisterschaftsspieltage der jeweiligen Liga ein, oder tritt er in diesem Zeitraum zum dritten Mal schuldhaft nicht an, bleiben die von diesem Verein bereits durchgeführten Spiele in der Wertung. Die restlichen Spiele des Vereins werden für den jeweiligen Gegner entsprechend § 29 Nr. 1 als gewonnen gewertet. Der festgelegte Abstieg verringert sich entsprechend. **Die während einer Sperre eines Vereins nicht ausgetragenen Spiele sind auch als schuldhafter Nichtantritt zu werten.**

§ 63

§ 63 Aufgaben des Schiedsrichters

1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Aufbau des Spielfeldes, die vorgeschriebene Kleidung und Ausrüstung der Spieler und deren Spielberechtigung anhand eines ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichts (ESB) und der Spielerpässe zu prüfen.
2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet den elektronischen Spielbericht (ESB) anzuwenden, soweit der Verband diesen in der betreffenden Spielklasse verbindlich vorschreibt.
 - 2.1 Sämtliche Nacherfassungen oder Änderungen der Spieler auf dem elektronischen Spielbericht sind nach der Freigabe nur noch vom Schiedsrichter möglich.
 - 2.2 Bei Verbandsspielen, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen, bei denen mindestens eine Mannschaft aus den Verbandsligen mitspielt, hat der Schiedsrichter die Meldung über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer (FaD) **im SpielPlus hochzuladen und** auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag dem Verbandsanwalt, ~~und in Abschrift~~ dem Spielleiter, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht (nicht bei Freundschaftsspielen) zu zuleiten.
 - 2.3 Bei allen Verbandsspielen, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen unterhalb der Verbandsligen, hat der Schiedsrichter die Meldung über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer (FaD) **im SpielPlus hochzuladen und** auf elektronischem Weg spätestens am nächsten ~~Werktag~~ **Kalendertag** ~~in Abschrift~~ dem Spielleiter, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht (nicht bei Freundschaftsspielen) zu zuleiten.
 - 2.4 Eventuelle Sonderberichte können durch den Schiedsrichter auch zu Hause erstellt werden. Diese Sonderberichte **Meldungen oder allgemeine Bestätigungen** sind vom Schiedsrichter dem elektronischen Spielbericht ~~spätestens am nächsten Werktag~~ als PDF-Dokument **ins SpielPlus hochzuladen und spätestens am nächsten Kalendertag aus dem SpielPlus an das zuständige Sportgericht, dem betroffenen Verein und dem Spielleiter zu zuleiten** beizufügen.
 - 2.5. Bei Nichtverwendung des elektronischen Spielberichts sind die ~~Sonderberichte bzw.~~ Meldungen am nächsten ~~Werk~~**Kalendertag** nach dem Spiel auf postalischem Weg zusammen mit dem Spielbericht zu versenden.
 - 2.6. ~~Sind handschriftliche Bestätigungen vorhanden, sendet der Schiedsrichter diese an den Spielleiter oder fügt einen Scan ebenfalls als Dokument dem elektronischen Spielbericht bei.~~
 - 2.7.6. Besteht beim Heimverein kein Zugang zur ESB-Applikation bzw. wird/kann der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden, ~~so ist dieser für ein ordnungsgemäßes Melden des Ergebnisses ebenfalls verpflichtet:~~ **haben beiden Mannschaften eine Spielerliste mit den Angaben Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler auszufüllen oder einen ESB-Ausdruck aus SpielPlus zu erstellen. Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben. Der Schiedsrichter hat die Spielberechtigungen zu prüfen. Ist dies aufgrund des Internetausfalls nicht möglich, hat er dies zu Hause nachzuholen, eventuelle Unstimmigkeiten meldet er. Er hat den ESB zu ergänzen, die Spielerliste/ESB-Ausdruck ins SpielPlus hochzuladen und den ESB freizugeben.**
 - 2.7. Besteht beim Heimverein kein Zugang zur ESB-Applikation bzw. wird/kann der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden, so ist dieser für ein ordnungsgemäßes Melden des Ergebnisses verpflichtet. Der Schiedsrichter hat den Heimverein darüber zu informieren und dies im ESB mit Namen des Unterrichteten zu vermerken.

- 2.8. In den Verbandsligen können die Mannschaftenverantwortlichen nach dem Spiel die Richtigkeit der Eintragungen im elektronischen Spielberichtsbogen mittels elektronischer Unterschrift bestätigen.
3. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgaben hat der Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn am Spielort anwesend zu sein. Mit der Übernahme dieser Pflichten ist er allein zu allen mit der Durchführung des Spieles notwendigen Entscheidungen berufen.
4. Ist aufgrund der Beschaffenheit des Spielfeldes die ordnungsgemäße Austragung des Spieles nicht gewährleistet oder ist die Gefährdung der Gesundheit der Spieler gegeben, darf der Schiedsrichter das Spiel nicht austragen lassen.
5. Nach Ende des Spiels schließt der Schiedsrichter seinen Spielbericht ab. Er hat alle mit dem Spiel zusammenhängende bedeutsame Vorgänge mit dem Spielberichtsbogen (ESB) zu melden, insbesondere:
 - 5.1 Spielzeit,
 - 5.2 Spielergebnis, Zuschauer, Torschützen
 - 5.3 Verwarnungen und Feldverweise
 - 5.4 Austausch von Spielern mit Angabe der Spielminute
 - 5.5 Fehlende oder nicht ordnungsgemäße Spielerpässe, sofern diese nicht nach Spielende vorgelegt wurden
 - 5.6 Verstöße gegen Sicherheit und rassistische Vorfälle
6. Den elektronischen Spielberichtsbogen hat der Schiedsrichter innerhalb einer Stunde nach Spielende abzuschließen und freizugeben. Ist dies **aufgrund des Internetausfalls oder anderer zwingender Gründe** nicht möglich, so muss er den Heimverein informieren, damit dieser das Spielergebnis meldet und **dies im ESB mit Namen des Unterrichteten vermerken**.
In diesem Fall muss der elektronische Spielberichtsbogen am nächsten ~~Werktag~~ **Kalendertag** vollständig abgeschlossen sein.

§ 65 Nr. 1.1.2.

1. Aufstiegsberechtigter Spielbetrieb
 - 1.1. Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen, wenn
 - 1.1.1. ein anerkannter neutraler Schiedsrichter mit gültigem Ausweis anwesend ist und dieser die Leitung des Spiels übernehmen kann.
 - 1.1.2. mehrere neutrale Schiedsrichter mit gültigem Ausweis anwesend sind und sich die beteiligten Vereine auf einen der Schiedsrichter einigen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das Los. Weigert sich ein Verein nach **Nummer Absatz** 1.1.1 oder 1.1.2 das Spiel durchzuführen, ist das Spiel für ihn als verloren zu werten. § 29 gilt entsprechend.

§ 79

Durchführung privater Pokalrunden und -turniere

Die Durchführung von privaten Pokalrunden und -turnieren bedarf einer mindestens zwei Wochen vorher beim zuständigen Spielgruppenleiter zu beantragenden Genehmigung durch den BFV, sofern mehr als 15 Mannschaften oder mehr als drei Mannschaften von außerhalb des BFV-Verbandsgebietes teilnehmen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise den Namen eines in Konkurrenz zu einem BFV-Wirtschaftspartner stehenden Unternehmens trägt oder die Veranstaltung mehr als drei Spieltage umfasst. Die Erteilung der Genehmigung kann aus Gründen des Verbandsinteresses verweigert, von der Zahlung einer Gebühr oder einer Turnierabgabe oder von einer Einbeziehung des BFV in die Veranstaltungs- oder Ablauforganisation abhängig gemacht werden. Im Übrigen haben die Veranstalter

die Durchführung von privaten Pokalrunden und -turnieren oder Hallenturnieren mindestens zwei Wochen vorher dem zuständigen Spielgruppenleiter schriftlich anzuzeigen. Bei Pokalturnieren muss der veranstaltende Verein mit mindestens einer Mannschaft beteiligt sein.

Die Genehmigung für Vereine bis zur Bezirksliga erteilt der Bezirks-Vorsitzende, für Vereine ab der Landesliga der Verbands-Präsident.

REGIONALLIGAORDNUNG

§ 40 neue Nr. 10

§ 40 Eintrittskarten

10. Kartensonderaktionen

Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten (Freikarten ab Anzahl 50) bedürfen der vorherigen Zustimmung des BFV. Geplante Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) sind zu untersagen, wenn die Spiele für den Auf- oder Abstieg von Bedeutung sind. In den letzten vier Meisterschaftsspielen werden keine Kartensonderaktionen genehmigt.

FRAUEN- UND MÄDCHENORDNUNG

§ 7 Absatz 6 und 7

(6) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Juniorinnen in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spielerinnen, die nachweislich aufgrund Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich unter Beifügung eines aussagekräftigen fachärztlichen Attests (ohne Spielerpass) beim Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des Verbandes, die zusammen mit der Spielberechtigung bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss.

Auf Antrag des Vereins können einzelne jüngere B-Juniorinnen, die keine Spielmöglichkeit in ihrem Verein haben, bei den C-Juniorinnen spielen. Der Antrag ist **spätestens am 30.09. sowie unverzüglich bei einem Rückzug einer B-Juniorinnenmannschaft oder bei Passneuausstellung** beim Verbands-Jugendausschuss zu stellen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind DFB- und BFV- Auswahlspielerinnen des jüngeren B-Juniorinnen Jahrgangs. Hier kann der Verein den Antrag auf Rückstufung in die Altersklasse der C-Juniorinnen beim Verbands-Jugendausschusses stellen.

(7) In der Altersklasse der D-Juniorinnen und jünger ist der Einsatz in einer Juniorenmannschaft zugelassen.

Auf Antrag des Vereins können:

a) C- und D-Juniorinnen in gemischten Mannschaften mit C-Juniorinnen spielen,

b) B- und C-Juniorinnen in gemischten Mannschaften mit B-Juniorinnen spielen.

Voraussetzung dafür ist, dass sich die Erziehungsberechtigten der Juniorin schriftlich damit ausdrücklich einverstanden erklären. Formloser schriftlicher Antrag des Vereins und Einverständniserklärung sind an die Passstelle des Verbandes einzusenden. Der schriftliche Antrag (ohne Spielerpass) hat die Erklärung des Vereins zu enthalten, dass auch die Erziehungsberechtigten der Junioren einverstanden sind **und die Unterschriftenliste beim Verein vorliegt. Diese ist auf Verlangen dem BFV vorzulegen.** Die Passstelle erteilt das Sonderspielrecht für das laufende Spieljahr. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des Verbandes, die zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss.

§ 14 Abs. 3

- (3) Stehen zwei **oder mehr** Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaftsrunde auf Verbandsebene der Frauen punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so findet eine Entscheidung gemäß § 24 23 der Spielordnung statt.

Auf Bezirks- und Kreisebene der Frauen gelten die Bestimmungen des § 23 Nrn. 1 und 2 Spielordnung. Es besteht aber die Möglichkeit bei Punktgleichheit die Reihenfolge der Tabellenplätze durch Entscheidungsspiele gemäß § 23 Nr. 3 Spielordnung zu ermitteln.

Bei Juniorinnen wird die Entscheidung nach § 10 Abs. 11 Jugendordnung durchgeführt.

JUGENDORDNUNG

§ 20 Abs. 7

- (7) Bei allen Spielen von Junioren im Verbandsgebiet des BFV kann ein Feldverweis auf Zeit mit einer Dauer von fünf Minuten, **eine gelbe Karte oder eine rote Karte** ausgesprochen werden. Eine gelb/-rote Karte kommt nicht zur Anwendung.

Neuaufnahme des § 39 a

§ 39 a Zulassungsvoraussetzung für A- und B-Junioren-Bayernliga

- (1) **Vereine, die zum A- und B-Junioren-Bayernliga-Spielbetrieb zugelassen werden wollen, müssen mindestens jeweils von B-Lizenz-Trainern trainiert werden. Der Nachweis hierüber ist zum 1. September jedes Spieljahres gegenüber dem Verbands-Jugendausschuss zu erbringen.**

- (2) **Vereine, die die vorgenannte Zulassungsbedingung nicht erfüllen, haben eine Ausfallgebühr zu entrichten, und zwar**

a) **im ersten Jahr in Höhe von 300 EURO,**

b) **im zweiten Jahr in Höhe von 600 EURO und**

c) **im dritten Jahr und in den nachfolgenden Jahren in Höhe von 1.200 EURO.**

Die Ausfallgebühr wird erstmalig zur Saison 2018/2019 erhoben.

- (3) **Für Aufsteiger in die Bayernliga gilt diese Regelung auch. Soweit ein Aufsteiger die Zulassungsvoraussetzung zum Zeitpunkt des Aufstiegs nicht erfüllt, kann die B-Trainerlizenz im ersten Bayernligajahr erworben werden. Für diesen Zeitraum wird keine Ausfallgebühr erhoben.**

- (4) **Die Festsetzung der Ausfallgebühren erfolgt durch den Verbands-Jugendausschuss.**

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 19 neuer Buchstabe f)

Das Sportgericht Bayern ist zuständig

- a) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Verbandsspielen der Regionalliga Bayern, der Herren-Bayernligen, der Frauen-Verbandsligen, der Junioren-Bayernligen, der Juniorinnen-Bayernliga, der Herren-Landesligen und der Junioren- und Juniorinnen-Landesligen sowie bei oder im Zusammenhang mit Verbands- und Privatspielen, sofern mindestens eine Mannschaft aus den vorgenannten Ligen bzw.

- höherklassigeren Ligen mitgewirkt hat.
- b) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Privatspielen von Herren-, Frauen- und Junioren/-innenmannschaften von Vereinen aus verschiedenen Bezirken, wenn der festzustellende Sachverhalt Auswirkungen gegenüber beiden Vereinen oder deren Mitglieder hat und nur einheitlich geklärt werden kann,
 - c) für alle sonstigen Streitigkeiten zwischen Vereinen oder deren Mitglieder verschiedener Bezirke,
 - d) für alle sportlichen Verfahren von Fußball-Lehrern und Trainern mit A-Lizenz und Trainern mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz, soweit nicht nach § 34 Nr. 2 und 3 der DFB-Ausbildungsordnung die Zuständigkeit des Sportgerichts des Deutschen Fußball-Bundes gegeben ist,
 - e) für alle Verfahren gegen Schiedsrichter, sofern diese zum Zeitpunkt der Tat der Gruppe der Schiedsrichter der Verbandsligen angehören,
 - f) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit den vom Verband geleiteten Verbandsspielen

§ 77

§ 77 Unzulässiger Einsatz von Spielern

- (1) Lässt ein Verein nicht spielberechtigte Spieler oder sonst Spieler unzulässig spielen, wird er ~~mit Punktabzug von mindestens drei Punkten und~~ mit einer Geldstrafe nicht unter ~~50~~ **150** Euro, bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene, sowie bei Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter ~~15~~ **50** Euro bestraft. **Zusätzlich kann auf Punktabzug erkannt werden.** Bei Freundschaftsspielen kann ~~statt auf Punktabzug auf eine Geldstrafe nicht unter 150 Euro erkannt werden.~~ Hat er das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt, ist nach § 29 Spielordnung zu verfahren. In leichten Fällen kann ~~statt Punktabzug~~ auf eine Geldstrafe nicht unter 50 Euro, bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene, sowie bei Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter ~~15~~ **25** Euro erkannt werden.
- (2) Für den Verantwortlichen des Vereins ist auf eine Geldstrafe nicht unter 150 Euro, im Juniorenbereich nicht unter 75 Euro zu erkennen. Es kann auch ein Funktionsverbot von drei Monaten bis zu einem Jahr verhängt werden. In leichten Fällen kann auf eine Geldstrafe nicht unter 50 Euro, bei Freundschaftsspielen, sowie bei Spielen von Juniorenmannschaften auf Kreisebene und von Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter ~~15~~ **25** Euro erkannt werden.
- (3) ~~Bei Verstoß gegen § 33 2.2.3 Spielordnung ist eine Geldstrafe von nicht unter 30 Euro, bei nicht aufstiegsberechtigten Junioren nicht unter 10 Euro zu verhängen.~~

FINANZORDNUNG

§ 8 Abs. 1

- (1) Für die Spiele der 1. Herren-Bundesliga sind vom veranstaltenden Platzverein aus der Bruttoeinnahme (abzüglich der örtlichen Steuern und eventuellen Abgaben) ~~z~~ **2,35** Prozent Spielabgabe bzw. sind bei einer am Spielbetrieb beteiligten Kapitalgesellschaft vom Mutterverein oder vom beteiligten Verein unter gesamtverantwortlicher Mithaftung an den Verband zu entrichten, für Spiele der 2. **Herren-Bundesliga 1,25 Prozent** und der 3. Liga der Herren ~~1~~ **2** Prozent. Ein Regionalligaverein hat eine Spielabgabe von 5 % von den Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens EURO 250 an den BFV zu überweisen. Diese Regelung findet keine Berücksichtigung, solange es aufgrund anderer Abkommen im Bereich des Ligaverbandes/Regionalverbandes zu Spielabgaben mindestens in vorgenannter Höhe kommt, die direkt an den BFV fließen.

EHRENORDNUNG

§ 1

Der Bayerische Fußball-Verband e.V. kann sportliche Verdienste durch nachstehende Ehrungen würdigen:

- (1) Durch Verleihung von
 - a) Verbands-Ehrenzeichen für Jugendbetreuer
 - b) Verbands-Ehrenmedaille für Jugendbetreuer
 - c) Verbands-Ehrenplakette für Vereine**
 - d) Verbands-Ehrenzeichen für Schiedsrichter
 - e) Verbands-Ehrenmedaille für Schiedsrichter
 - f) Verbandsplakette für Schiedsrichter
 - g) Verbands-Ehrenzeichen
 - h) Verbands-Ehrenmedaille
 - i) Verbands-Ehrennadel
 - j) Verbands-Verdienstnadel
 - k) Verbandsplakette
- (2) Durch Ernennung zum
 - a) Ehrenmitglied
 - b) Ehrenpräsidenten

§ 2

Verleihungsanträge zu § 1 Abs. 1 a) mit e) f) sind beim zuständigen Bezirk anzufordern und sechs Wochen vor dem Ehrungstermin bei diesem einzureichen.

§ 5

Ehrung verdienter Vereine

- (1) Fußballvereine, die Mitglied im BFV sind, die ihr 50-jähriges Bestehen feiern, werden vom jeweiligen Bezirk durch Verleihung einer Ehrenplakette ausgezeichnet. Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag des betreffenden Vereins an die zuständige Bezirks-Geschäftsstelle.
- (2) Für die Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen gilt Abs. 1 entsprechend.

Aus den bisherigen § 6 bis § 12 wird dann § 7 bis § 13.

RICHTLINIEN FÜR DIE BILDUNG VON JUNIOREN-SPIELGEMEINSCHAFTEN

II. Antragsverfahren

2. a) Mit Genehmigung behält der Kreis-Jugendleiter die Spielgemeinschaftsanmeldung (Internetausdruck ein. Eine Kopie dieser Unterlagen wird an den zuständigen Jugendgruppenspielleiter übersandt. Der federführende Verein der Spielgemeinschaft erhält vom Kreisjugendleiter für jede Altersklasse eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft, frühestens zum 01.08. des lfd. Jahres. Bei Nichtgenehmigung des Antrages informiert der Kreisjugendleiter in Form eines Verwaltungsentscheidendes die betroffenen Vereine und den Jugendgruppenspielleiter schriftlich von seiner Entscheidung.

- b) Die Bestätigungskarte der Spielgemeinschaft ist dem Schiedsrichter bei jedem Spiel ~~zusammen mit den Spielerpässen zur Pass-/Gesichtskontrolle~~ vor dem Spiel unaufgefordert vorzulegen. Sollte die Bestätigungskarte nicht **spätestens 15 min** nach Spielschluss vorgelegt werden können, hat dies der Schiedsrichter ~~auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken~~: **eine Meldung zu verfassen**. In diesem Falle hat der Verein die Bestätigungskarte innerhalb von ~~10~~ **3** Tagen nach dem Spiel bei dem zuständigen Sportgericht nachzureichen. Reicht der Verein die Bestätigungskarte innerhalb dieser Frist nicht nach, erfolgt eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.

RICHTLINIEN FÜR DEN FRAUEN- UND JUNIORINNENFUSSBALL

A. Spielbetrieb Frauen

II. Spielgemeinschaften

2. Abschnitt: Antragsverfahren

1. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im Internet bis zum festgesetzten Abgabetermin für die neue Saison die Spielgemeinschaft an
2. Bei Genehmigung behält der zuständige Spielleiter die Spielgemeinschaftsanmeldung (Internetausdruck) ein. Der federführende Verein der Spielgemeinschaft erhält vom zuständigen Spielleiter eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft. Bei Nichtgenehmigung informiert der zuständige Spielleiter die betroffenen Vereine schriftlich von seiner Entscheidung.
3. Die Bestätigungskarte ist dem Schiedsrichter bei jedem Spiel ~~zusammen mit den Spielerpässen~~ unaufgefordert vorzulegen. Sollte die Bestätigungskarte nicht **spätestens 15 min** nach Spielschluss vorgelegt werden können, hat dies der Schiedsrichter ~~auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken~~ **eine Meldung zu verfassen**. In diesem Falle hat der Verein die Bestätigungskarte innerhalb von ~~10~~ **3** Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Sportgericht nachzureichen. Reicht der Verein die Bestätigungskarte innerhalb dieser nicht Frist nach, erfolgt eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.
4. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Stellungnahme des zuständigen Spielleiters der Bezirksfrauen- und -Mädchenausschuss Ausnahmen von II 1. Abschnitt Ziff. 2 Satz 3 dieser Richtlinie zulassen. Von den erlassenen Ausnahmegenehmigungen ist der Verbandsfrauen- und -Mädchenausschuss mit einer Bescheidkopie in Kenntnis zu setzen.

B. Spielbetrieb Frauen-Freizeitfußball

II. Bestimmungen für den Spielbetrieb

2. Die Spielzeit beträgt in der Regel im Großfeld 2 x 45 Minuten. Eine kürzere Spielzeit kann einvernehmlich festgelegt werden, mindestens jedoch 2 x 35 Minuten. Im Kleinfeld beträgt die Spielzeit in der Regel 2 x 30 Minuten. Eine längere Spielzeit kann festgelegt werden, maximal jedoch 2 x 45 Minuten. Das Ein- und Rückwechseln von maximal 4 Spielerinnen (während einer Spielruhe) ist zulässig, die Vereine können sich vor Spielbeginn auch auf eine höhere Anzahl von möglichen Auswechselspielerinnen verständigen. **Die Einigung auf eine höhere Anzahl von Auswechselspielerinnen wird durch den Schiedsrichter im ESB festgehalten.**

C. Juniorinnenfußball

II. Spielgemeinschaften

2. Abschnitt: Antragsverfahren

4. Abschnitt: Auf- und Abstieg

2. Abschnitt: Antragsverfahren

1. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im Internet bis zum festgesetzten Abgabetermin für die neue Saison die Spielgemeinschaft an.
Für den Spielbetrieb (Groß- und Kleinfeld), bei dem nach Abschluss der Herbstrunde eine neue Gruppeneinteilung vorgenommen wird, können bis zum 15.02. beim zuständigen Spielleiter neue Spielgemeinschaften schriftlich angemeldet werden.
2. Bei Genehmigung behält der zuständige Spielleiter die Spielgemeinschaftsanmeldung (Internetausdruck) ein. Der federführende Verein der Spielgemeinschaft erhält vom zuständigen Spielleiter eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft. Bei Nichtgenehmigung informiert der zuständige Spielleiter die betroffenen Vereine schriftlich von seiner Entscheidung.
3. Die Bestätigungskarte der Spielgemeinschaft ist dem Schiedsrichter bei jedem Spiel ~~zusammen mit den Spielerpässen~~ unaufgefordert vorzulegen.
Sollte die Bestätigungskarte nicht **spätestens 15 min** nach Spielschluss vorgelegt werden können, hat dies der Schiedsrichter ~~auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken~~ **eine Meldung zu verfassen**. In diesem Falle hat der Verein die Bestätigungskarte innerhalb von ~~10~~ **3** Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Sportgericht nachzureichen.
Reicht der Verein die Bestätigungskarte innerhalb dieser Frist nicht nach, erfolgt eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.

4. Abschnitt: Auf- und Abstieg

1. Bei Erringung der Meisterschaft in einer Spielklasse kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht auf Bezirksebene wahrnehmen. ~~Auch wenn die Spielgemeinschaft in der neuen Saison nicht mehr fortgesetzt wird, kann eine eigenständige Mannschaft nur auf Bezirksebene eingeteilt werden.~~ **Bei Meisterschaft einer Spielgemeinschaft auf Bezirksebene kann der federführende Verein bei Auflösung der Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht in die Landesliga wahrnehmen.**
2. **Steht die Spielgemeinschaft nach Abschluss der Verbandsrunde auf Bezirksebene auf einem Aufstiegsplatz und nimmt der federführende Verein das Aufstiegsrecht zur Landesliga nicht wahr, tritt/treten der/die nachfolgend platzierte/n Verein/e in die Aufstiegsrechte ein.**
- 2:3. Dies gilt auch für Vereine einer Spielgemeinschaft, die mit den gleichen Vereinen eine JFG gründen und im kommenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen.
- 3:4. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Spielgemeinschaft der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Fall einer Auflösung muss der federführende Verein absteigen.

RICHTLINIE FÜR DIE BILDUNG VON HERREN- UND SENIOREN-SPIELGEMEINSCHAFTEN

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sowohl für die Herren- als auch für die Senioren-Spielgemeinschaften. Abweichende Bestimmungen, die nur für die Senioren-Spielgemeinschaften gelten, sind unter Punkt VI. expliziert aufgeführt.

II. Antragsverfahren

1. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im Spielplus bis zum festgesetzten Abgabetermin für die neue Saison die Spielgemeinschaft an.
2. Der Kreis-Spielleiter genehmigt die Spielgemeinschaftsanmeldung und informiert den zuständigen Spielleiter sowie die Bezirksgeschäftsstelle, die dem federführenden Verein bis zum 1.7. des laufenden Spieljahres eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft zusendet.
3. Bei Nichtgenehmigung des Antrages informiert der Kreis-Spielleiter in Form eines Verwaltungsentscheides die betroffenen Vereine, den jeweiligen Spielleiter sowie die Bezirksgeschäftsstelle schriftlich von seiner Entscheidung.
4. Die Bestätigungskarte der Spielgemeinschaft ist dem Schiedsrichter bei jedem Spiel ~~zusammen mit den Spielerpässen~~ unaufgefordert vorzulegen.
Sollte die Bestätigungskarte nicht **spätestens 15 min** nach Spielschluss vorgelegt werden können, hat ~~dies~~ der Schiedsrichter ~~auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken~~ **eine Meldung zu verfassen**. In diesem Falle hat der Verein die Bestätigungskarte innerhalb von ~~10~~ **3** Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Sportgericht nachzureichen
Reicht der Verein die Bestätigungskarte innerhalb dieser Frist nicht nach, erfolgt eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.
5. Die Einsatzbestimmungen nach § 34 Spielordnung sind dabei zu beachten.
- 6. Bilden Vereine erstmalig aus verschiedenen Bezirken/Kreisen eine Spielgemeinschaft, ist die Spielgemeinschaft in eine Spielklasse in dem Bezirk/Kreis in dem der federführende Verein seinen Sitz hat, einzuordnen.**
- ~~6.7.~~ In begründeten Ausnahmefällen kann nach Stellungnahme des zuständigen Kreis-Spielleiters der Bezirks-Spielausschuss Ausnahmen von I. Ziffer 2 dieser Richtlinie zulassen.

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. In Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung nur bis zum 01.März des laufenden Spieljahres beim zuständigen Kreis-Spielleiter beantragt werden.
2. Für die **erstmalige** Einteilung zu den Verbandsspielen ist die Spielklasse des federführenden Vereins maßgebend. **Bei einer Fortsetzung der Spielgemeinschaft in der bisherigen Zusammensetzung ist die erspielte Spielklasse der Spielgemeinschaft für die Spielklasseneinteilung maßgebend, unabhängig von der Federführung.**
3. Das Spielrecht eines Spielers für den Stammverein bleibt bei Eintragung der Spielgemeinschaft erhalten.

4. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft gilt für die Einteilung der Herrenmannschaften:
 - a) Der federführende Verein spielt in der Spielklasse weiter, welcher die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspiele angehörte. Ein Aufstiegsrecht bis zur Kreisliga sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.
 - b) Die anderen Vereine der Spielgemeinschaft sind in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse einzuteilen.

5.
 - a) Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während der Meisterschaftsrunde können alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Vereine in der folgenden Saison nur in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse eingeteilt werden.
 - b) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während der Meisterschaftsrunde können die Spiele von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Ein mögliches Aufstiegsrecht in Form von Direktaufstieg oder die Teilnahme an Relegationsspielen zur nächsthöheren Spielklasse ist aber in diesem Fall ausgeschlossen. Für den ausscheidenden Verein gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 5 a.

IV. Auf- und Abstieg

1. Bei Erringung der Meisterschaft in einer Spielklasse kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht bis zur Kreisliga wahrnehmen. Auch wenn die Spielgemeinschaft in der neuen Saison nicht mehr fortgesetzt wird, kann eine eigenständige Mannschaft in keine höhere Spielklasse eingeteilt werden.
2. Steht die Spielgemeinschaft nach Abschluss der Meisterschaftsrunde in der Kreisliga auf einem **Aufstiegs-/Aufstiegsrelegations**platz, tritt/treten der/die nachfolgend platzierte/n Verein/e in der jeweiligen Liga in die Aufstiegsrechte ein.
3. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Spielgemeinschaft der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Fall einer Auflösung muss der federführende Verein absteigen.

RICHTLINIEN FÜR DEN SENIOREN-FUSSBALL

Spielbestimmungen

1. Seniorenspiele können mit 11er-Mannschaften oder mit verminderter Spielanzahl durchgeführt werden. Bei Hallenspielen und Turnieren gelten die zutreffenden Richtlinien.
2. Die Spielzeit beträgt für alle Altersklassen auf Normalfeldern 2 x 45 Minuten.
3. Seniorenspiele dürfen nicht verlängert werden. Bei Entscheidungsspielen wird der Sieger nach Beendigung der regulären Spielzeit ggf. durch Elfmeterschießen ermittelt. ~~Bei Entscheidungsspielen wird der Sieger nach Beendigung der regulären Spielzeit ggf. durch Elfmeterschießen ermittelt.~~ Bei Entscheidungsspielen um die Kreis-, Bezirks- oder bayerische Meisterschaft wird bei Punktgleichheit bei Hin- und Rückspiel die Europacup-Wertung angewandt.
4. Während eines Spieles können bis zu vier Spieler einer Seniorenmannschaft ein- und ausgewechselt werden.
5. Meisterschaftsspiele zwischen Mannschaften verschiedener Altersklassen sind nicht erlaubt. Spieler der

höheren Altersklassen können in allen niedrigeren Altersklassen mitwirken, jedoch nicht umgekehrt.

6. Für den Einsatz in allen Seniorenspielen ist passrechtlich die Privatspielberechtigung ausreichend.
7. Für alle Spiele sind grundsätzlich Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichter ~~obmann~~ intellektuell anzufordern.
8. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist zulässig. Hierfür gelten die gesondert erlassenen Richtlinien.
9. Spiele von Senioren und Ehrenliga-Mannschaften können auch auf Kleinfeldern mit verminderter Spielerzahl durchgeführt werden. Die Spielzeit kann zwischen den spielenden Mannschaften vereinbart werden.

RICHTLINIEN FÜR DEN HALLENFUSSBALL

§ 1

Grundsätzliches

Alle Verbandswettbewerbe in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt, soweit nachfolgend nichts anders geregelt ist. Für den Jugendspielbetrieb gelten zusätzlich die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle für Juniorinnen und Junioren (Futsal-Richtlinien Jugend).

Nachstehende Richtlinien sind wie folgt gegliedert:

Teil 1 – Allgemeinverbindlicher Teil

Dieser Abschnitt findet für alle Hallenfußballspiele und –turniere im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbandes Anwendung und ist verbindlich einzuhalten.

Teil 2 – Durchführungsbestimmungen

Diese Bestimmungen regeln den grundsätzlichen Hallenspielbetrieb und finden Anwendung bei allen Turnieren des BFV auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene, unabhängig von Geschlecht und Altersklasse.

Teil 3 – Sonderbestimmungen

Diese Bestimmungen können bei allen privaten Hallenfußballspielen und –turnieren der Herren, Frauen, Senioren, Junioren und Juniorinnen an Stelle der Durchführungsbestimmungen nach FIFA-Regeln (Teil 2) angewendet werden. Eine Vermischung der Richtlinien aus Teil 2 und Teil 3 ist nicht zulässig.

Teil 4 – Bestimmungen für die Futsalligen

Diese Bestimmungen regeln den grundsätzlichen Spielbetrieb der Futsalligen. Sie gelten für alle Futsalligen des BFV auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene, unabhängig von Geschlecht und Altersklasse.

Gesamtübersicht für die Anwendung der Hallenrichtlinien bei Hallenspielen und -turnieren aller Altersklassen

Wettbewerb	Erwachsene/Herren, Senioren, Frauen			Junioren/Juniorinnen	
	Herren	Senioren	Frauen	Junioren	Juniorinnen
Teil 1 Allgemeinverbindlicher Teil – gilt für alle Hallenfußballspiele und -turniere und ist verbindlich einzuhalten					
BFV-Turniere auf allen Ebenen	Teil 2 - Durchführungsbestimmungen			Teil 2 - Durchführungsbestimmungen	
Sonstige Turniere	Teil 2 - Durchführungsbestimmungen Teil 3 - Sonderbestimmungen			Teil 2 - Durchführungsbestimmungen Teil 3 - Sonderbestimmungen	
Futsal-Ligen	Teil 4 - Futsal-Ligaspielbetrieb			Teil 4 - Futsal-Ligaspielbetrieb	

§ 9**SR-Spesenregelung**

Die Schiedsrichter berechnen die Fahrtkosten nach der SR-Spesenordnung und erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

- (1) Für Turniere:
 - a) bei Junioren und Juniorinnen erhalten die eingeteilten Schiedsrichter je angefangene Stunde Turniereinsatz Euro ~~4,00~~ **4,50**
 - b) bei Herren, Senioren und Frauen erhalten die eingeteilten Schiedsrichter je angefangene Stunde Turniereinsatz Euro 6,00
- (2) Für Einzelspiele:
 - a) bei Junioren und Juniorinnen erhalten die eingeteilten Schiedsrichter eine pauschale Entschädigung in Höhe von Euro 6,00
 - b) bei Herren, Senioren und Frauen erhalten die eingeteilten Schiedsrichter eine pauschale Entschädigung in Höhe von Euro 12,00

§ 14**Spielbestimmungen**

(20) ~~Zum Sechsmeterschiessen benennt jeder Verein drei Spieler. Die beiden Teams treten ihre Sechsmeter abwechslungsweise an. Sobald ein Team mehr Tore erzielt hat, als das andere mit den ihm zustehenden Sechsmetern insgesamt noch erzielen könnte, ist das Sechsmeterschießen beendet. Wenn beide Teams nach je drei Sechsmetern keine oder gleich viele Tore erzielt haben, wird das Sechsmeterschießen in der gleichen Abfolge mit jeweils einem Schützen so lange fortgesetzt, bis ein Team nach gleich vielen Sechsmetern beider Teams ein Tor mehr erzielt hat. Alle Spieler und Auswechselspieler dürfen die Sechsmeter ausführen. Ein Torhüter darf während des Sechsmeterschießens durch einen beliebigen Spieler ersetzt werden. Jeder Sechsmeter muss von einem anderen Spieler ausgeführt werden. Ein Spieler darf erst ein zweites Mal antreten, wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler bereits einen Sechsmeter ausgeführt haben.~~

Beim Sechsmeterschießen befinden sich nur die teilnahmeberechtigten Spieler, einschließlich Torhüter und die Schiedsrichter auf dem Spielfeld. Hat ein Team am Ende des Spiels vor dem Sechsmeterschießen mehr Spieler (einschließlich Auswechselspieler) als der Gegner, ist das größere Team entsprechend der Anzahl des Gegners zu reduzieren. Der Spielführer des größeren Teams teilt dem Schiedsrichter die Spieler mit, die nicht am

Sechsmeterschießen teilnehmen. Vor Beginn des Sechsmeterschießens sorgt der Schiedsrichter dafür, dass sich von jedem Team gleich viele teilnahmeberechtigte Spieler auf dem Spielfeld befinden.

(20) Teilnahmeberechtigt am Sechsmeterschießen sind alle im Kader befindlichen Spieler (Feldspieler, Torhüter, Auswechselspieler).

Hat eine Mannschaft am Ende des Spiels vor dem Sechsmeterschießen eine höhere Anzahl an teilnahmeberechtigten Spielern als der Gegner, ist die Anzahl der teilnahmeberechtigten Spieler so zu reduzieren, dass sie der Anzahl an teilnahmeberechtigten Spielern des Gegners entspricht. Der Spielführer der Mannschaft mit der höheren Anzahl teilt dem Schiedsrichter die Spieler mit, die nicht am Sechsmeterschießen teilnehmen. Diese dürfen sich anschließend nicht mehr auf dem Spielfeld befinden.

Ein Torhüter darf während des Sechsmeterschießens durch einen beliebigen Spieler ersetzt werden.

Zum Sechsmeterschießen benennt jeder Verein vorerst drei Spieler. Die beiden Mannschaften treten zu ihren Sechsmetern abwechselnd an. Jeder Sechsmeter muss von einem anderen Spieler ausgeführt werden.

Ein Spieler darf erst ein zweites Mal antreten, wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler bereits einen Sechsmeter ausgeführt haben.

Beim Sechsmeterschießen befinden sich nur die teilnahmeberechtigten Spieler einschließlich Torhüter und die Schiedsrichter auf dem Spielfeld.

Wenn beide Mannschaften nach je drei Sechsmetern keine oder gleich viele Tore erzielt haben, wird das Sechsmeterschießen mit jeweils einem Schützen im Wechsel von beiden Mannschaften so lange fortgesetzt, bis eine nach gleich vielen Sechsmetern ein Tor mehr erzielt hat.

Sobald eine Mannschaft mehr Tore erzielt hat, als die andere mit den ihr zustehenden Sechsmetern insgesamt noch erzielen könnte, ist das Sechsmeterschießen beendet.

Teil 4 - Futsal-Ligaspielbetrieb

§ 22

Grundlegendes

Nachstehende Futsal-Richtlinien gelten für alle Hallen-Ligaspiele im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbandes. Sie sind Bestandteil der BFV- und DFB-Spielordnung. Ebenso gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements und die DFB-Futsal-Richtlinien. Für den Jugendspielbetrieb gelten zusätzlich die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle für Juniorinnen und Junioren (Futsal-Richtlinien Jugend). Die Bestimmungen der BFV-Spielordnung kommen im Futsal zur Anwendung, sofern diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen treffen.

Zusätzlich zum „Allgemeinverbindlicher Teil“ (Teil 1) gelten für den Futsal-Ligaspielbetrieb folgende Bestimmungen:

§ 23

Spielerlaubnis

(1) — Neben einer Spielerlaubnis für den Fußball auf dem Feld (Feldfußball) führen der DFB und seine Mitgliedsverbände eine zweite Spielerlaubnis für den Hallenfußball-Spielbetrieb (Futsal-Spielerlaubnis) gemäß Artikel 4 des Anhangs 6 zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern ein.

(2) — Ein Spieler kann jeweils nur eine Futsal-Spielerlaubnis für einen Verein besitzen. Eine Spielerlaubnis im Futsal kann als Vertragsspieler oder Amateur erteilt werden.

(3) — Daneben kann er eine Feldfußball-Spielerlaubnis für diesen oder einen anderen Verein besitzen.

(4) — Der Futsal- und der Feldfußball-Verein müssen nicht demselben DFB-Mitgliedsverband oder dem DFB

angehören. Eine Zustimmung des jeweils anderen Vereins (Futsal- oder Feldfußball-Vereins) für die Erteilung einer Spielerlaubnis ist nicht erforderlich.

- (5) — Wird einem Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis erteilt und verfügt er zusätzlich über eine Feldfußball-Spielerlaubnis, haben der Spieler oder der jeweilige Futsal-Verein den Feldfußball-Verein des Spielers hierüber zu informieren. Eine wechselseitige Information der jeweiligen Vereine über die Erteilung von Spielerlaubnissen im Futsal bzw. Feldfußball ist zudem über das DFBnet sicherzustellen.

§ 24

Vereinswechsel / Einhaltung von Verträgen

Die Regularien zum Vereinswechsel und das Einhalten von Verträgen ist in den §§ 2-4 der DFB-Futsal-Richtlinien geregelt.

§ 25

Spielbetrieb

- (4) — Der BFV kann für den Futsal-Ligaspielbetrieb den Beginn und das Ende des Spieljahres von § 7 Nr. 1 der DFB-Spielordnung abweichende Zeitpunkte festlegen.
- (5) — Für die Teilnahme an Futsal-Spielen ist grundsätzlich eine eigene Futsal-Spielerlaubnis erforderlich.
- (6) — Für den Futsal-Ligaspielbetrieb auf Bezirk- und Kreisebene kann ein Spieler für seinen Feldfußball-Verein, in dem er eine Spielerlaubnis für den Feldfußball besitzt, auch ohne Futsal-Spielerlaubnis an Futsal-Spielen teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht gestattet, wenn der Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzt.

§ 26

Strafen

- (3) — Bei allen Vorkommnissen, die einen Sonderbericht des Schiedsrichters nach sich ziehen, ist in erster Instanz das Sportgericht Bayern (Verbandsligen) bzw. das örtliche Bezirks-Sportgericht (Ligen des Bezirks und der Kreise) zuständig.
- (4) — Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Futsal-Spielen, einschließlich eventueller vorläufiger Sperren bei Feldverweisen, gelten grundsätzlich nur für Futsal-Spiele.
Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele (Feldfußball, Beachsoccer) erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren.
Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball oder Beachsoccer.

§ 27

Spielregeln

Der Ligaspielbetrieb wird nach dem aktuellen Regelwerk der FIFA/DFB durchgeführt.

§ 28

Durchführungsbestimmungen

Die Fachausschüsse (Herren, Frauen und Jugend) können eigene Durchführungsbestimmungen für den Ligaspielbetrieb erlassen. Diese dürfen jedoch dem Sinn dieser Richtlinie nicht entgegenstehen.

EINFÜHRUNG EINER NEUEN RICHTLINIE FÜR BEACHSOCCER IM ERWACHSENENBEREICH

§ 1 Grundsatz

- (1) Soweit diese Bestimmungen keine Abweichung vorsehen, wird nach den Beachsoccer-Regeln der FIFA und des DFB, der Satzung und den Ordnungen des DFB und des BFV gespielt.
- (2) Abweichend von § 13 Nr. 1. der BFV-Spielordnung beginnt das Beachsoccer-Spieljahr am 01.01. eines Kalenderjahres und endet am 31.12.
- (3) Die Turniere und Spielrunden für weiterführende Wettbewerbe werden vom Verbands-Spielausschuss festgelegt.
- (4) Andere Turniere und Spielrunden werden vom zuständigen Spiel-Ausschuss festgelegt.
- (5) Der Verbands-Spielausschuss kann für den Spielbetrieb im Verband, Bezirk und Kreis Durchführungsbestimmungen erlassen.
- (6) Teilnahmeberechtigt sind Vereins-, Firmen- Privat- und Hobbymannschaften.

§ 2 Mitgliedschaft

Beachsoccer-Spieler sollen Mitglied eines Vereins sein, der beim BLSV gemeldet ist. Eine grundsätzliche Prüfung von Vereinszugehörigkeiten erfolgt nicht. Etwaige Regressansprüche gehen zu Lasten der Vereine. Eine Haftung des BFV ist ausgeschlossen.

§ 3 Spielberechtigung

- (1) Es können nur Spieler teilnehmen, die zum Zeitpunkt des ersten Spiels des Beachsoccer-Turniers das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen sind die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters und ein ärztliches Attest über die Tauglichkeit für Beachsoccer im Erwachsenenbereich notwendig. Für die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen und die Aufbewahrung ist der Verein selbstverantwortlich.
- (2) Jede Mannschaft gibt vor dem ersten Turnierspiel eine Spielerliste mit den am Turnier teilnehmenden Spielern bei der Turnierleitung ab. Diese enthält: Name, Vorname, Geburtsdatum, Spielerpass vorhanden (ja/nein), Vereinszugehörigkeit und Identitätsnachweis (erfolgt durch den Spieler) Die Spieler weisen sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis, einen Spielerpass des BFV oder durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im Spielplus, auf dem Passbild mit Schulterbereich des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist, aus. Die Kontrolle der Spielberechtigung (Alter und Identität) erfolgt durch die Schiedsrichter.

§ 4 Gemischte Mannschaften

Bei den Beachsoccer-Turnieren können auch gemischte Mannschaften mitwirken. Einzelheiten sind in der Turnierausschreibung zu regeln.

§ 5 Teilnehmer an Beachsoccer-Turnieren

- (1) An einen Beachsoccer-Turnier nehmen grundsätzlich mindestens vier Mannschaften teil.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind sowohl BFV-Vereinsmannschaften die beim BLSV bzw. BFV gemeldet sind sowie Privat-/Hobby- und Firmenmannschaften.

- (3) Evtl. benötigte Qualifikationskriterien für die Beachsoccer-Turniere legt der zuständige Spielausschuss im Verband, Bezirk bzw. Kreis vor Beginn des Spieljahres fest.

§ 6 Modus

- (1) Die Spiele eines Beachsoccer-Turniers werden in der Regel in Turnierform und an einem Tag ausgetragen.
- (2) Den Turniermodus legt der zuständige Spielausschuss im Verband, Bezirk bzw. Kreis fest.

§ 7 Spielfeld

Die Spiele sollten auf einem Sand-Spielfeld mit den FIFA-Regeln entsprechenden Abmessungen und Abgrenzungen ausgetragen werden. Evtl. Abweichungen kann der zuständige Spielausschuss genehmigen. Die abweichenden Abmessungen sind in der Turnierausschreibung aufzuführen.

§ 8 Ausrüstung

Jede Mannschaft muss über einen Satz nummerierte Trikots oder Hemden verfügen. Bei gleicher Spielkleidung hat die im Spielplan erst genannte Mannschaft Leibchen überzuziehen.

Ein Spieler darf keine Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände tragen, die für ihn oder für einen anderen Spieler gefährlich sind (einschließlich jeder Art von Schmuck). Die zwingend vorgeschriebene Grundausrüstung des Spielers besteht aus Trikot oder Hemd (nummeriert) und kurzer Hose. Der Torhüter darf lange Hosen tragen. Schuhwerk ist nicht erlaubt. Schutzbrillen aus Plastik und elastische Knöchelschoner ohne feste Stützen oder Fußbandagen sind hingegen zulässig.

§ 9 Anmeldung & Meldegebühr

- (1) Den Meldeschluss für das Turnier legt der zuständige Spielausschuss im Verband, Bezirk bzw. Kreis in der Ausschreibung fest.
- (2) Der BFV ist berechtigt, Meldegebühr zu verlangen.

§ 10 Punktgleichheit

Besteht zwischen zwei oder mehr Mannschaften nach den Gruppenspielen Punktgleichheit entscheidet abweichend der Spielordnung

- a) die Tordifferenz über die Platzierung. Ist auch diese gleich, entscheiden
- b) die mehr erzielten Tore. Besteht auch dann noch Gleichheit, zählt
- c) das im direkten Vergleich erzielte Ergebnis. Falls dann noch erforderlich, entscheidet
- d) ein Neun-Meter-Schießen.

§ 11 Spieldauer

Die Spieldauer richtet sich grundsätzlich nach den internationalen Beachsoccer-Regeln der FIFA vorgegebenen Spielzeiten. Der zuständige Spielausschuss kann, in der Ausschreibung abweichende Spielzeiten festlegen.

§ 12 Spielentscheidung durch Neun-Meter-Schießen

- (1) Hat ein Team am Ende des Spiels vor dem Neun-Meter-Schießen mehr Spieler (einschließlich Auswechselspieler) als der Gegner, ist das größere Team entsprechend der Anzahl des Gegners zu reduzieren. Der Spielführer des größeren Teams teilt dem Schiedsrichter die Spieler mit, die nicht am Neun-Meter-Schießen teilnehmen.

Vor Beginn des Neun-Meter-Schießens sorgt der Schiedsrichter dafür, dass sich von jedem Team gleich viele teilnahmeberechtigte Spieler auf dem Spielfeld befinden.

- (2) Zum Neun-Meter-Schießen benennt jeder Verein 3 Spieler. Wenn nach je drei Schüssen beide Mannschaften keine oder gleich viele Tore erzielt haben, werden die Schüsse so lange fortgesetzt, bis eine Mannschaft nach gleich vielen Schüssen ein Tor mehr erzielt hat.
- (3) Jeder Neun-Meter muss von einem anderen Spieler ausgeführt werden, inklusive dem Torwart und den Auswechselspielern (Anzahl an Spielern wurde zuvor angepasst). Ein Spieler darf erst ein zweites Mal antreten, wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler bereits einen Neun-Meter ausgeführt haben.
- (4) Der Schiedsrichter bestimmt, auf welches Tor die Strafstöße auszuführen sind. Zur Bestimmung der Abfolge der Schützen wirft der Schiedsrichter eine Münze. Der Mannschaftsführer, welche die Münzwahl gewinnt, kann entscheiden ob ihre Mannschaft den ersten Strafstoß ausführt oder die gegnerische Mannschaft. Diese Reihenfolge muss ebenfalls bis zur Ergebnisfindung beibehalten werden.
- (5) Beim Neun-Meter-Schießen befinden sich nur die teilnahmeberechtigten Spieler, einschließlich Torhüter und die Schiedsrichter auf dem Spielfeld.

§ 13 Persönliche Strafen

Die Schiedsrichter können persönliche Strafen (Verwarnung, gelb-rote Karte und rote Karte) aussprechen.

Nach einem Feldverweis (gelb-rote Karte oder rote Karte) muss die betreffende Mannschaft zwei Minuten mit einem Spieler weniger weiterspielen. Erzielt während der Strafzeit die gegnerische Mannschaft ein Tor, so kann der fehlende Spieler sofort durch einen anderen Spieler wieder ergänzt werden (dies gilt nicht, wenn beide Mannschaften in gleicher Unterzahl spielen). Fehlen zwei Spieler, so gilt diese Regelung zunächst für die erste Strafzeit, bei einem evtl. weiteren Gegentor auch für die zweite Strafzeit.

Der mit gelb-roter Karte belegte Spieler darf am nächsten Spiel seiner Mannschaft wieder teilnehmen (Matchstrafe).

§ 14 Sportgerichtbarkeit

Im Falle einer roten Karte während eines Turnierspiels entscheidet die Turnierleitung über die weitere Teilnahme des Spielers am Turnier, wobei der Spieler mindestens das nächste Spiel aussetzen muss. Die vorläufige Sperre gemäß § 40 Abs. 3 RVO entfällt.

Die Verpflichtung des Schiedsrichters zur Meldung an das Sportgericht entfällt, wenn der Spieler mindestens ein Turnierspiel aussetzen musste und der Schiedsrichter und die Turnierleitung übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangen, dass die Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens nicht geboten erscheint. In diesem Falle wird kein Sportgerichtsverfahren eingeleitet und die Sperre gilt mit der Turnierstrafe als abgegolten.

§ 15 Turnierleitung

Der zuständige Spielausschuss (Verband, Bezirk, Kreis) benennt für jedes BFV-Turnier eine Turnierleitung, die aus einem Mitglied des zuständigen Spielausschusses, einem Vertreter des ausrichtenden Vereins sowie einem für das Turnier eingeteilten Schiedsrichter besteht. Dieser wird vom zuständigen Schiedsrichtergremium benannt. Sie ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Einspruchsmöglichkeiten bestehen nicht.

§ 16 Schiedsrichter

- (1) Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den VSA bei Verbandsturnieren und durch den BSA bei Bezirks- und Kreisturnieren.
- (2) Jedes Spiel wird von zwei Schiedsrichtern geleitet.
- (3) Der Zeitnehmer ist vom ausrichtenden Verein zu stellen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

NEUEINFÜHRUNG EINER RICHTLINIE FÜR KLEINFELDTURNIERE IM ERWACHSENENBEREICH

Richtlinien für Kleinfeldturniere im Erwachsenenbereich

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Kleinfeldturniere werden nach den Spielregeln der FIFA, den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BFV und nach Vorgaben dieser Richtlinie durchgeführt.

§ 2 Veranstalter

Kleinfeldturniere können von Organen und Vereinen des BFV sowie von Gebietskörperschaften oder Freizeit- / Hobbymannschaften durchgeführt werden.

§ 3 Genehmigungsverfahren

- (1) Kleinfeldturniere die von Vereinen, Gebietskörperschaften oder Freizeit- / Hobbymannschaften organisiert werden sind vom Veranstalter mindestens zwei Wochen vorher beim zuständigen Spielleiter mit Ausschreibungsunterlagen, Turnier- und Zeitplan, sowie einer Liste der teilnehmenden Vereine anzumelden.
- (2) Nach Prüfung der Anmeldung des Turniers leitet der zuständige Spielleiter die Turnierunterlagen an das zuständige Schiedsrichter-Organ weiter.
- (3) Bei Beteiligung ausländischer Mannschaften ist eine Spielgenehmigung vom BFV oder DFB einzuholen.
- (4) Aufgrund einer Teilnahme an einem Kleinfeldturniere (Events) dürfen angesetzte Verbandsspiele nicht abgesetzt werden.
- (5) Der BFV ist berechtigt Meldegebühr zu verlangen.

§ 4 Durchführung von Turnieren

- (1) Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem Veranstalter.
- (2) Jedes vom BFV veranstaltete Turnier soll von einem BFV-Mitarbeiter überwacht werden.
- (3) Über Vorkommnisse – ausgenommen alle Entscheidungen des Schiedsrichters – entscheidet die Turnierleitung. Die Turnierleitung soll aus mindestens drei Personen bestehen. Satzung und Ordnungen des BFV bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Turniermodus

Den Turnierablauf legt das Verbandsorgan, die Gebietskörperschaft, der veranstaltende Verein, oder die Freizeit- / Hobbymannschaften unter Berücksichtigung dieser Richtlinie fest.

Turniere müssen nach einem Zeitplan ablaufen. Die Reihenfolge der Spiele und die evtl. auszutragenden Entscheidungsspiele, Verlängerungen und Strafstoßschießen müssen in der Turnierausschreibung festgelegt sein.

§ 6 Spielberechtigung:

Es dürfen Spieler teilnehmen die eine Herren-/Frauenspielberechtigung besitzen und Mitglied eines Vereins sind, der beim BLSV gemeldet ist. Personen die keinem Verein angehören, benötigen eine Kurs- oder Tagesteilnehmerkarte beim teilnehmenden Verein und können ebenso teilnehmen.

Vor Beginn des ersten Spiels, hat jede teilnehmende Mannschaft einen elektronischen Spielbericht (ESB) / Spielerliste der zum Einsatz kommenden Spieler auszufüllen und bei der Turnierleitung abzugeben, die dann bis zum Turnierende ergänzt werden kann. Die Spielerliste hat folgende Daten zu enthalten: Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum des Spielers, sowie den Status der Vereinsmitgliedschaft.

Mit der Unterschrift auf der Spielerliste, bestätigt der Mannschaftsverantwortliche die Vereinsmitgliedschaft und die Richtigkeit der Angaben.

Bei Kleinfeldturnieren mit Vereinsmannschaften ist der elektronischen Spielbericht (ESB) für Turniere zu verwenden.

Meldet ein Verein mehrere Mannschaften zu einem Turnier, so sind die Spieler nur für die Mannschaft spielberechtigt, für die sie erstmals zum Einsatz gekommen sind.

Eine grundsätzliche Prüfung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt nicht. Etwaige Regressansprüche gehen zu Lasten der Vereine. Eine Haftung des BFV ist ausgeschlossen.

§ 7 Spielfeldaufbau

Spielfeld:

Halbes Großfeld:

<u>Größe:</u>	<u>Länge: ca. 45 bis 70 m</u>	<u>Strafraum: 10-12 x ca. 25 m</u>
	<u>Breite: ca. 30 bis 45 m</u>	<u>Strafraummarke: 9 m</u>
	<u>Tor: 5 x 2 m</u>	

- (1) Als Spielfeld soll eine Spielfeldhälfte des normalen Spielfeldes quer (siehe Skizze) verwendet werden.
- (2) Die Länge der Seitenlinien muss in jedem Falle die Länge der Torlinie übertreffen.
- (3) Mittellinie, Strafraum, Anstoß- und Strafstoßpunkt sind zu kennzeichnen.
- (4) Die Spielfeldbegrenzungen können auch abgesteckt werden (Fahnen, Hütchen und dergleichen).
- (5) Es dürfen nur bewegliche Tore verwendet werden, die gegen Umfallen gesichert sind. Ohne ausreichende Sicherung der Tore darf nicht gespielt werden.
- (6) Die Seitenlinien-Abstand bei zwei nebeneinander liegenden Spielfelder sollen mindestens 5 m betragen.

§ 8 Zahl der Spieler/-innen

Eine Mannschaft darf pro Spiel maximal 12 Spieler einsetzen. Zu jeder Mannschaft, die sich auf dem Spielfeld befindet, gehören fünf bis sieben Spieler je nach Größe des Kleinspielfeldes, jeweils einschließlich Torwart. Bei Spielbeginn müssen mindestens drei Feldspieler/-innen und ein Torwart anwesend sein. Ausgewechselte Spieler können auch wieder eingewechselt werden. Das Auswechseln von Spielern (fliegender Wechsel) erfolgt grundsätzlich nur im unmittelbaren

Bereich der Mittellinie, wo sich auch die Ersatzbänke befinden sollten. Ein Torwartwechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen. Das Verlassen und das Betreten des Spielfeldes sollte immer von derselben Stelle erfolgen.

§ 9 Ausrüstung der Spieler

Die Spielordnung gilt entsprechend.

§ 10 Spielzeit

Die Dauer der einzelnen Spiele ist in der Ausschreibung festzulegen. Bei einer Spielzeit bis 15 Minuten erfolgt kein Seitenwechsel.

§ 11 Schiedsrichter

Die Ansetzung von Schiedsrichtern regelt das zuständige SR-Organ. Auf die Ansetzung von Schiedsrichter-Assistenten kann grundsätzlich verzichtet werden

§ 12 Spielbestimmungen/-regeln:

- (1) Die Abseitsregel ist aufgehoben.
- (2) Beim Anstoß und bei Spielfortsetzungen (Ausnahme Schiedsrichterball) müssen die Spieler der gegnerischen Mannschaft mindestens 5 m vom Ball entfernt sein.
- (3) Bei der Ausführung von Strafstoßen müssen alle Feldspieler mit Ausnahme des Strafstoßschützen im Spielfeld außerhalb des Strafraumes und mindestens 5 m vom Ausführungspunkt entfernt sein.
- (4) Aus einem Eckstoß kann ein Tor direkt erzielt werden.
- (5) Alle abgebrochenen/ausgefallenen Spiele werden mit 2:0 Toren bzw. mit dem günstigeren Ergebnis zum Zeitpunkt des Abbruchs gewertet.
- (6) Die Mannschaften, die einen Spielabbruch verschulden, sind von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen.
- (7) Sind nach den Gruppenspielen zwei Mannschaften punktgleich, entscheidet zunächst das Spielergebnis des direkten Vergleichs. Endete dieses Spiel unentschieden, so entscheidet die Tordifferenz aus der Gesamttabelle. Ist diese ebenfalls gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore aus der Gesamttabelle. Ist auch hier Gleichstand, so wird die Mannschaft durch Losverfahren entschieden.
- (8) Bei drei, oder mehr punktgleichen Mannschaften ist aus diesen zuerst eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen. Sind danach immer noch Teams punktgleich, so entscheidet die Tordifferenz aus dieser Sondertabelle. Ist diese ebenfalls gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore aus der Sondertabelle. Ist danach immer noch kein Unterschied feststellbar, so ist ein Rückgriff auf die Tabelle der Gruppenspiele mit allen beteiligten Mannschaften notwendig. Es ist dann die Tordifferenz aus den Gruppenspielen heranzuziehen. Ist auch diese Tordifferenz gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore der Gruppenspiele. Erst wenn dann noch kein Unterschied feststellbar ist, wird ein Neun-Meter-Schießen durchgeführt.
- (9) Das Neun-Meter-Schießen zur Spielentscheidung wird analog der Bestimmungen des Elfmeterschießens durchgeführt.
Ausnahme: Jeder Verein benennt 6 Spieler aus dem Kader, von denen einer der Torwart sein muss. Ist nach Beendigung des ersten Durchganges noch keine Entscheidung gefallen, setzen die gleichen sechs Spieler das

Neun-Meter-Schießen bis zur Entscheidung fort. Verletzt sich ein Spieler beim Neun-Meter-Schießen, muss die Spielerzahl beider Mannschaften auf die gleiche Zahl reduziert werden.

(10) An der Seite des Spielfeldes sind in Höhe der Mittellinie je zwei Bänke für Auswechselspieler, Trainer und Betreuer aufzustellen.

(11) Im Übrigen gelten die vom BFV und DFB anerkannten Fußballregeln.

§ 13 Persönliche Strafen

Die Schiedsrichter können persönliche Strafen (Verwarnung, gelb-rote Karte und rote Karte) aussprechen.

Nach einem Feldverweis (gelb-rote Karte oder rote Karte) muss die betreffende Mannschaft zwei Minuten mit einem Spieler weniger weiterspielen. Erzielt während der Strafzeit die gegnerische Mannschaft ein Tor, so kann der fehlende Spieler sofort wieder durch einen anderen Spieler ergänzt werden (dies gilt nicht, wenn beide Mannschaften in gleicher Unterzahl spielen). Fehlen zwei Spieler, so gilt diese Regelung zunächst für die erste Strafzeit, bei einem evtl. weiteren Gegentor auch für die zweite Strafzeit.

Der mit gelb-roter Karte belegte Spieler darf am nächsten Spiel seiner Mannschaft wieder teilnehmen (Matchstrafe).

§ 14 Sportgerichtbarkeit

Im Falle einer roten Karte während eines Turnierspiels entscheidet die Turnierleitung über die weitere Teilnahme des Spielers am Turnier, wobei der Spieler mindestens das nächste Spiel aussetzen muss. Die vorläufige Sperre gemäß § 40 Abs. 3 RVO entfällt.

Die Verpflichtung des Schiedsrichters zur Meldung an das Sportgericht entfällt, wenn der Spieler mindestens ein Turnierspiel aussetzen musste und der Schiedsrichter und die Turnierleitung übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangen, dass die Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens nicht geboten erscheint. In diesem Falle wird kein Sportgerichtsverfahren eingeleitet und die Sperre gilt mit der Turnierstrafe als abgegolten.

§ 15 Turnierleitung

Der zuständige Spielausschuss (Verband, Bezirk, Kreis) benennt für jedes BFV-Turnier eine Turnierleitung, die aus einem Mitglied des zuständigen Spielausschusses, einem Vertreter des ausrichtenden Vereins sowie einem für das Turnier eingeteilten Schiedsrichter besteht. Dieser wird vom zuständigen Schiedsrichtergremium benannt. Sie ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Einspruchsmöglichkeiten bestehen nicht.

§ 16 Schlussbestimmungen

Für jedes Kleinfeldturnier (Event) ist eine Turnierausschreibung zu erstellen welche Einzelheiten für das durchzuführende Turnier regeln.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 17.07.2017)

SATZUNG

§ 36

- (1) Der Bezirks-Ausschuss (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Bezirks-Sportgerichtes, des Bezirks-Ehrenamtsreferenten, des Bezirks-Seniorenspielleiters, des Bezirks-Onlinebeauftragten ~~und~~, der Kreis-Vorsitzenden und des Bezirks-Schiedsrichterobmanns) wird in jedem vierten Jahr vom Bezirkstag gewählt.

~~Für die Wahl des Bezirks-Schiedsrichterobmannes hat~~ Das Schiedsrichter-Organ ~~hat~~ gem. § 5 Abs. 2 Schiedsrichterordnung ~~das~~ ein Vorschlagsrecht für den Bezirkstag. Erfolgt kein Vorschlag oder wird dieser nicht bestätigt, beruft das Präsidium gemäß § 25 Abs. 3 den Bezirks-Schiedsrichterobmann.

Die Beisitzer des Bezirks-Schiedsrichterausschusses werden auf Vorschlag des Bezirks-Schiedsrichterobmanns über den Bezirks-Vorsitzenden vom Präsidium berufen.

- (2) Für die Wahl der Mitglieder des Kreis-Ausschusses gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß, ausgenommen die Wahl des Kreis-Schiedsrichterobmanns. Der Kreis-Schiedsrichterobmann wird durch den Kreistag bestätigt. ~~Dieser wird aus dem Kreis der Gruppen-Schiedsrichterobmänner durch den Kreis-Schiedsrichterausschuss gem. § 5 Abs. 4 Schiedsrichterordnung gewählt und gilt als Vorschlag für den Kreistag.~~ Der zu bestätigende Kreis-Schiedsrichterobmann wird gemäß § 5 Abs. 4 Schiedsrichterordnung vorgeschlagen. Erfolgt kein Vorschlag oder wird dieser nicht bestätigt, beruft das Präsidium gemäß § 25 Abs. 3 den Kreis-Schiedsrichterobmann.

In Kreisen mit nur einer Gruppe ist der gewählte Gruppen-Schiedsrichterobmann zugleich Kreis-Schiedsrichterobmann, einer Bestätigung durch den Kreistag bedarf es in diesem Fall nicht.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 13.09.2017)

SPIELORDNUNG

Nach dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Erläuterung hinzugefügt:

* Die roten Zwischenüberschriften gehören nicht zum amtlichen Gesetzestext und dienen nur der besseren Lesbarkeit der Spielordnung.

Gleichzeitig wird im § 36 vor der Nummer 1 die Zwischenüberschrift Meisterschaftsspiele gestrichen werden.

JUGENDORDNUNG

§ 17 Abs. 7 JO

- (7) Für Vereine, deren A- und/oder B-Juniorenmannschaft in der Junioren-Bundesliga spielt, gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit des § 28 a) DFB-Jugendordnung nicht jeweils zwingend eine andere Regelung vorsieht.

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 36 Abs. 1

- (1) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Meldungen über Vorkommnisse dem betroffenen Verein eine Abschrift ihrer gegenüber dem zuständigen Spielleiter erstatteten Meldung spätestens am nächsten ~~Werktag~~ Kalendertag nach dem Spieltag schriftlich (Datum des Poststempels, kein Freistempel) oder auf elektronischem Wege zuzusenden.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 29 Abs. 3 GO

- (3) Für die Wahl des Kreis-Ausschusses gelten nachfolgende Bestimmungen:
Die Wahlen erfolgen in der Reihenfolge des § 35 Abs. 3 a - e der Satzung.
Der Kreis-Vorsitzende hat das Recht, in Doppelfunktion auch die Aufgabe des Kreis-Spielleiters oder des Kreis-Jugendleiters oder des Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball auszuüben.
Vor der Wahl des Kreis-Vorsitzenden ist jeder vorgeschlagene Kandidat vom Wahlleiter vor der Versammlung zu befragen, ob er für den Fall seiner Wahl von diesem Optionsrecht und gegebenenfalls für welche Funktion nach § 35 Abs. 3 b, c) oder d) Gebrauch machen möchte. Für den Fall der Ausübung des Optionsrechts durch den zum Kreis-Vorsitzenden gewählten Kandidaten entfällt die Wahl für die von der Optionsausübung betroffene Funktion nach § 35 Abs. 3 b, c) oder d) der Satzung.

Nach erfolgter Wahl des Kreis-Vorsitzenden besteht das Optionsrecht nicht mehr fort, jedoch kann der gewählte Kreis-Vorsitzende (der zuvor von seinem Optionsrecht nicht Gebrauch gemacht hat) bei den nachfolgenden Wahlen gemäß § 35 Abs. 3 b, c) und d) der Satzung kandidieren und für maximal eine weitere Funktion gewählt werden.

Für Neuwahlen der Kreis-Vorsitzenden, die noch nicht Kreis-Vorsitzende in Doppelfunktion sind, gilt, dass sie nur noch das Amt des Kreis-Vorsitzenden ohne Optionsrecht ausüben können.

RICHTLINIEN FÜR DEN A-JUNIOREN-POKAL

Nr. 7

Die Vereine der A-Junioren-Landesliga greifen erst in den Wettbewerb auf Bezirksebene ein, die Vereine der A-Junioren-Bezirksoberliga spielen ab der Kreisebene (nicht Gruppenebene) in diesem Wettbewerb. Die Teilnehmer ab der Landesliga abwärts spielen vier Teilnehmer zur Bayerischen Landesfinalrunde unter Beachtung von Ziffer 11 aus.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt des Eingreifens trifft der zuständige Bezirks-Jugendleiter in Absprache mit dem Kreis-Jugendleiter.

Der zuständige Bezirks-Jugendleiter kann in Absprache mit den Kreis-Jugendleitern festlegen, dass die Vereine der A-Junioren-Landesliga erst in den Wettbewerb auf Bezirksebene eingreifen und/oder dass die Vereine der A-Junioren-Bezirksoberliga erst ab der Kreisebene in den Wettbewerb eingreifen. Der Termin ist vor Beginn der Pokalrunde bekanntzugeben. Die Teilnehmer ab der Landesliga abwärts spielen vier Teilnehmer zur Bayerischen Landesfinalrunde unter Beachtung von Ziffer 11 aus.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 28.11.2017)

FRAUEN- UND MÄDCHENORDNUNG

§ 22 Abs. 1

- (6) Grundsätzlich kann für jeweils maximal vier Spielerinnen der Altersklassen U11-Juniorinnen bis U17-Juniorinnen eines Vereins ein Zusatzspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
- a) Der eigene Verein nimmt in der Altersklasse der Spielerin mit keiner Juniorinnenmannschaft oder -Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil.
 - b) Der aufnehmende Verein nimmt mit einer Juniorinnenmannschaft am laufenden Meisterschafts-Spielbetrieb teil, für welche die Spielerin gemäß § 7 ein Spielrecht hat.

Absätze 2 bis 9 unverändert

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 22.03.2018)

EHRENORDNUNG

§ 6 Abs. 3

- (3) Die Verbandsplakette für Schiedsrichter wird für die 60-~~70-180~~-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter verliehen. Besitzurkunde ist auszuhändigen.

Hinweis:

Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung und § 42 der Geschäftsordnung bedürfen Anträge auf Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Spielsystems eine Zweidrittel-Mehrheit.

Dies betrifft die bereits in diesem Heft genannten Satzungsänderungen:

Internet am 17.12.2014 - § 4 Abs. 6 l) und Streichung des § 4 Abs. 12

Internet am 02.03.2015 - § 4 Abs. 6 o, p, q und r

Internet am 08.06.2015 - § 46 neuer Absatz 3 und Ergänzung Überschrift zum § 46

Internet am 12.12.2016 - §§ 17 Abs. 3 b, 37 Abs. 2, 39 Abs. 1

Internet am 25.01.2017 - §§ 25 Abs. 2, 31 Abs. 1, 36 Abs. 1

Internet am 09.03.2017 - § 35 Abs. 4

Internet am 02.06.2017 - §§ 8 Abs. 1, 45

Internet am 22.06.2017 - §§ 2, 4, 13, 25, 35

Internet am 17.07.2017 - § 36 Abs. 1, 2

